Digitized by Google

Ann. R.
3132(4

Digitized by Google

<36602740330011

<36602740330011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die Staatsverfaſſung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und hiſtoriſche Beiträge und Belege zu der Geſchichte ihrer Revolution.

Von

G. K. F. Seidel,

Profeſſor der Geſchichte am Berlin. Kölniſchen Gymnaſium.

Berlin, 1795.

In der Voſſiſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Geſchichte
der
Amerikaniſchen Revolution
aus den Acten des Congreſſes
der vereinigten Staaten

von
Dr. David Ramſay,
vormaligem Mitgliede des Congreſſes.

Vierter Theil.

Enthaltend
die Staatsverfaſſung der vereinigten Staaten,
und
hiſtoriſche Beiträge und Belege
aus
Ramſay's Geſchichte der Revolution in Süd-Carolina

von
G. K. F. Seidel,
Profeſſor der Geſchichte am Berlin. Kölniſchen Gymnaſium.

Berlin, 1795.
In der Voſſiſchen Buchhandlung.

Wb/61/44

MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Darſtellung der Staatsverfaſſung der Vereinigten Staaten von Nordamerika iſt ein weſentlicher Theil der Geſchichte ihrer Revoluzion. Denn die neue Verfaſſung iſt das Reſultat dieſer merkwürdigen Begebenheit; ohne eine genauere Kenntniß derſelben läßt ſich nicht entſcheiden, ob die Amerikaner durch die Unabhängigkeit von Großbritannien gewannen oder verloren. Ramſay berührte nur ſehr flüchtig die innere politiſche Umbildung ſeines Vaterlandes, weil er bei ſeinen Landesleuten eine hinlängliche Bekanntſchaft mit derſelben vorausſetzen konnte. Da aber ſein Werk auch bei uns Leſer fand, die ſich nicht ſo leicht von der amerikaniſchen Staats-Verfaſſung unterrichten konnten; ſo hielt ich es für meine Pflicht, weil ich einmal die Herausgabe der Ueberſetzung von Ramſay's Geſchichte der Revoluzion übernommen hatte, eine Abhandlung über die Staatsverfaſſung der Vereinigten Staa-

Digitized by Google

ten hinzuzufügen. Ich geſtehe offenherzig, daß ich nur einen ſehr unvollkommnen Umriß liefere; und ich mache mir ſelber den Vorwurf, daß ich zu viel wagte, indem ich einen Gegenſtand berührte, welcher jetzt von einem Manne, der allein in Deutſchland die Materialien beſitzt, um über Amerika's Angelegenheiten gründlich ſchreiben zu können, meiſterhaft behandelt wird. Aber einige Betrachtungen bewogen mich, zu glauben, daß doch vor der Hand auch das Wenige, das ich mittheilen könnte, beſſer ſei, als gar nichts. Denn einmal würden die Leſer der Geſchichte der amerikaniſchen Revoluzion noch zu lange warten müſſen, ehe Herr Profeſſor Ebeling ſeine unſchätzbare Beſchreibung der Staaten ſo weit vollendet, daß ſie ſich daraus einen Ueberblick über das Ganze verſchaffen könnten. Zweitens haben auch die Zeitumſtände das Intereſſe für die amerikaniſche Konſtituzion verdoppelt. Unſere Aufmerkſamkeit iſt jetzt auf Frankreichs Verſuche, ſich eine republikaniſche Verfaſſung zu geben, vorzüglich geſpannt. Zeitungen und Zeitſchriften verweiſen aber oft auf die amerikaniſche Konſtituzion, ohne deutliche Begriffe. So urtheilt man über den flüchtigen Entwurf einer Konſtituzion von Herault-Sechelles, er

ſei eine Nachahmung der amerikaniſchen Konſtituzion; und ſo wird die Regierung der Vereinigten Staaten der Beeinträchtigung ihrer Verfaſſung deswegen beſchuldigt, weil ſie den berühmten Waſhington zum zweitenmal zum Präſidenten der Union erwählte. — Kurz, bei der großen Aufmerkſamkeit, die der neue amerikaniſche Freiſtaat durch ſeinen ſchnellen Wachsthum erregt; und bei dem allgemeinen Intereſſe, welches die franzöſiſche Revoluzion jetzt für das Studium der Politik erweckt, ſind die Grundſätze der amerikaniſchen Konſtituzionen zu wenig ins Licht geſtellt, ob ſie gleich ſo reichhaltigen Stoff zum Nachdenken, zum Vergleichen, und zum Berichtigen darbieten. In dieſer Rückſicht verſuchte ich, aus den mir erreichbaren Quellen, die neueſte Konſtituzion der Unionsregierung und jedes einzelnen Staates, kurz, ohne Auslaſſung irgend eines weſentlichen Punktes darzuſtellen. Vergleichungen zwiſchen den franzöſiſchen Syſtemen mag der Leſer ſelber anſtellen; aber aus der brittiſchen Staatsverfaſſung ſind diejenigen Begriffe beigebracht, die zur Erklärung der amerikaniſchen Grunſätze dienen. Es würde freilich ſehr belehrend ſein, wenn ich auch hätte zeigen, können, wie die in der Grundverfaſſung auf-

Digitized by Google

geſtellten Prinzipien bisher in den Händen der durch ſie angeordneten Regierungen gewirkt haben; aber dazu fehlten mir die Quellen. Auch iſt es mir nicht gelungen, über die neueſte Verfaſſung von Pennſylvanien und Georgien authentiſche Nachrichten zu erhalten. Beide haben ihre Konſtituzion vor einiger Zeit in weſentlichen Punkten verändert. Sie unterſchieden ſich von den übrigen Staaten durch eine rein demokratiſche Verfaſſung. Aber ſchon Ramſay (Th. 2. S. 196.) klagte darüber, daß die Pennſylvanier unabläßig mit innern Unruhen kämpften, deren Urſachen wahrſcheinlich in dem Mangel des Gleichgewichtes ihrer Verfaſſung zu ſuchen wären. Der Erfolg ſcheint ſeine Vermuthung zu beſtätigen. Man hat es endlich im Jahre 1790 für gut gefunden, die Legislatur, wie in den übrigen Staaten, in einen Senat und ein Haus der Repräſentanten zu theilen, und die ausübende Gewalt ungetheilt einem Guvernöre mit einer Negative gegen die Legislatur, die eben ſo wie in Maſſachuſett eingeſchränkt iſt, zu übertragen. Eine ähnliche Veränderung hat der Staat Georgien vorgenommen. Leider fand ich dieſe Nachricht zu ſpät, als ſchon ein Theil des Werkes abgedruckt war. Ich muß alſo das, was ich von

Pennſylvanien und Georgien S. 32 und 50 geſagt habe, zurück nehmen, und den verändernden Zuſatz zu ihrer Konſtituzion ſchuldig bleiben.

In den Beiträgen zur Geſchichte der Revoluzion habe ich die wichtigſten Akten des Kongreſſes, welche den Geiſt und die Entwicklung des Streites am deutlichſten ins Licht ſtellen, und zugleich beweiſen, mit welcher Beſonnenheit und wie planmäßig er von Seiten der Amerikaner geführt wurde, mit einer kurzen Ueberſicht des Verfahrens des brittiſchen Miniſteriums in Verbindung gebracht. Der Raum erlaubte mir nicht, die Geſchichte des Krieges mit Beiträgen zu erweitern. Adams Brief über die Quellen der Geſchichte der Revoluzion kann Liebhabern und Forſchern der Geſchichte lehrreich ſein. Die literariſchen Anmerkungen ſind ein unvollkommener Grundriß zu einem vernachläßigten Kapitel der hiſtoriſchen Literatur.

Als ich die Durchſicht der Ueberſetzung von Ramſays Geſchichte übernommen hatte, wurde der ſo lang verzögerte Druck derſelben ſchleunig betrieben. Unter der zahlloſen Menge der ſinnverſtellenden Fehler der Ueberſetzung entgingen daher meiner Aufmerkſamkeit einige geringere Vernachläßigungen im erſten Theile. Ich habe

Digitized by Google

deswegen jetzt noch Berichtigungen und einige Anmerkungen zu dieſem Theile anhangsweiſe mitgetheilt.

Da dieſe Beiträge zur Geſchichte des amerikaniſchen Freiſtaates und einer Staatsverfaſſung zugleich als ein Anhang zu Ramſays Geſchichte und als ein für ſich beſtehendes Werk angeſehen werden können; ſo werden ſie auch unter einem doppelten Titel ausgegeben.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. Geiſt der Staatsverfaſſung der Vereinigten Staaten.	3 — 64
II. Die Konſtituzionen der einzelnen Nordamerikaniſchen Staaten.	67 — 235
1. Maſſachuſetts Bay.	67 — 103
2. New-Hampſhire.	103 — 111
3. Vermont.	111 — 119
4. Rhode Island.	119 — 122
5. Connecticut.	122 — 127
6. New-York.	127 — 139
7. New-Jerſey.	140 — 145
8. Pennſylvanien.	145 — 161
Vergl: den Vorbericht.	VI
9. Delaware.	161 — 170
10. Maryland.	170 — 185
11. Virginien.	185 — 192
12. Nord-Carolina.	192 — 202
13. Süd-Carolina.	202 — 217
14. Georgien.	217 — 228
15. Kentucky.	229 — 232

Digitized by Google

Seite

III. Konſtituzions = Akte der Unions = Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 235 — 258

IV. Akten und Belege zu der Geſchichte der Nordamerikaniſchen Revoluzion, aus Ramſay's Geſchichte der Revoluzion in Süd = Carolina. 261 — 374

V. Des Vizepräſidenten Adams Bemerkungen über die Quellen der Geſchichte der amerikaniſchen Revoluzion, mit literariſchen Anmerkungen. = = = 377 — 396

VI. Anhang. = = 397 — 404

Geiſt

Geiſt

der

Staatsverfaſſung

der

Vereinigten

Staaten von Nordamerika.

A

Digitized by Google

Statuo eſſe optime conſtitutam rempublicam, quae ex tribus generibus illis, regali, optimo, et populari confuſa modice, nec puniendo irritet animum immanem ac ferum, nec omnia praetermittendo, licentia cives deteriores reddat.

Ciceronis Fragm. de Republica.

Digitized by Google

Unions-System.

Die Verbündung der Vereinigten Staaten von Nordamerika entſtand auf dieſelbe Art, als die der Schweizer Kantone und der Vereinigten Niederlande in Europa. Durch äußere Gewalt und drohende Gefahren veranlaßt, entſagten einzelne Korporazionen dem Gehorſame gegen die Macht, welche die Suveränität über ſie ausgeübt hatte, und verbanden ſich anfänglich nur zu einem gemeinſchaftlichen Schutzbündniſſe. Die vorher ungetheilte Suveränität, fiel getheilt zurück an jeden einzelnen Staat dieſes Bundes; und das Zentrum der Union, der Kongreß genannt, war nur ein diplomatiſcher Körper, der in das Innere der einzelnen Staaten wenig zu wirken vermochte. Die Zöglinge der brittiſchen Politik ſahen die geringe Haltbarkeit eines ſolchen Syſtemes bald ein; und die dringende Nothwendigkeit, die ſowohl über die Handlungen einzelner Menſchen, als ganzer Staaten, mit eiſernem Zepter gebietet, das Bedürfniß des Geldes und des

Digitized by Google

Kredites *), beſchleunigte hier eine ſolche Umänderung des Unionsſyſtemes, die einſt, unter andern Umſtänden, nach dem errungenen Siege, in den Vereinigten Niederlanden unnöthig ſchien; und es in den Schweizer Kantonen, zu Folge ihrer örtlichen Lage, wirklich war.

Durch die Konſtituzion von 1787 entſagten die einzelnen Staaten ihrer Suveränität nicht nur in allen Fällen, welche ihre äußere Verhältniße betreffen; ſondern auch in einigen der wichtigſten Angelegenheiten der innern Regierung, und übertrugen ſie ungetheilt einer Unions-Regierung.

Ein Theil des unermeßlichen Gebietes der Vereinigten Staaten liegt in den Gränzen der funfzehn organiſirten Staaten; ein anderer, und bei weitem der größte, der den Namen des weſtlichen Gebietes (the weſtern territory) führt, ſteht noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Unions-Regierung. Die Zahl der Staaten iſt durch kein Geſetz beſtimmt; denn die Unions-Regierung hat das Recht, ſolche Theile des weſtlichen Gebietes zu einem Staate zu erheben, und in die Union aufzunehmen, die ſich durch die Anzahl ihrer Einwohner **) dazu geſchickt machen; auch kann ſie einzelne Theile der bereits organiſirten Staaten, mit Einwilligung der Legislatur derſelben, zu einem neuen Staate umbilden, oder aus zwei alten Staaten, mit ihrer Ein-

*) S. Ramſay's Geſchichte. 3. Th. S. 348. u. ſ. w.

**) Wenn ihre Volksanzahl der des kleinſten der Vereinigten Staaten gleich iſt. Ramſays Geſchichte. Th. 3. S. 364.

williguug, einen formiren. So ward zu der Zahl der dreizehn urſprünglichen Staaten erſt Vermont, dann Kentucky hinzu gefügt; und bald werden aus den Pflanzungen des weſtlichen Gebietes neue Staaten hervor gehen, wenn es nicht bereits jetzt geſchehen iſt. Jeder dieſer Staaten hat ſeine eigne geſetzgebende, ausübende, und richtende Gewalt, wovon die beiden erſtern in einigen der Staaten nach verſchiedenen Grundſätzen organiſirt ſind. Jeder führt ſeine innere Regierung und Polizei, wie es ſeine örtliche Lage erfordert; ſeine Repräſentanten bewilligen die dazu nöthigen Abgaben; aber ſie können nur auf eine ſolche Art gehoben werden, daß nicht dadurch die übrigen Staaten indirekte mit beſchatzet werden. Kein Staat darf alſo ohne Einwilligung der Unions-Regierung die Aus- und Einfuhr mit Zöllen und Abgaben belegen, oder den Ertrag derſelben für ſeine Schatzkammer ziehen; und es iſt ihm nur erlaubt, für ſeine Inſpekzionsgebühren eine kleine Akziſe zu heben. Er darf kein Geld münzen, oder Papiergeld ausgeben; er darf keine Unterhandlungen mit andern Staaten oder Völkern pflegen, und in Friedenszeiten weder reguläre Truppen noch Kriegsſchiffe halten. Er muß ſich von der Unions-Regierung beſchatzen laſſen; ſich ihren Einrichtungen des Handels, der Münze und des Gewichtes, und ihren Geſetzen über Bankerotte und falſche Wechſel und Münzen, über die Einwanderung und Nazionaliſirung der Ausländer unterwerfen. Er beſitzt zwar die höchſte Gerichtsbarkeit in zivil- und kriminal-Sachen, die in ſeinen Gränzen vorfallen; aber die richterliche Gewalt der Unions-Regierung richtet nicht nur über die Strei-

tigkeiten einzelner Staaten unter einander, ſondern auch der Bürger verſchiedener Staaten; über alle Admiralitäts- und Seehändel, und über alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten. Ein jeder einzelner Staat iſt alſo ein abhängiger Theil des ganzen vereinten Staaten-Körpers; der aber eine eigne geſetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt beſitzt, die zuſammen nur ſo viel Macht in ſich vereinen, daß ſie ihn nach ſeinen örtlichen und beſondern Bedürfnißen, ihrem eignen Gutbefinden zu Folge, im Innern regieren, und ſeine innere Glückſeligkeit, ohne die Rechte des ganzen Bundes zu ſchmälern, befördern können. Er kann ſeine innere Regierung verbeßern; aber die Unions-Regierung garantirt ihm die republikaniſche Verfaßung.

Die ganze Kraft aller einzelnen Staaten konzentrirt ſich aber in der Unions-Regierung der Vereinigten Staaten. Sie beſteht aus einem geſetzgebenden Kongreße, aus einem ausübenden Präſidenten, und einer von dieſen beiden Gewalten angeordneten richterlichen Gewalt. Die geſetzgebende Gewalt beſitzen die Repräſentanten der Staaten, die von ihnen gewählt werden, und deren Anzahl, einem feſtgeſetzten Maaßſtabe zu Folge, nach der Volkszahl eines jeden beſtimmt iſt. Dieſe Deputirten ſtellen nicht bloß, wie die Abgeordneten der Vereinigten Niederlande, oder der Schweizer Kantone, die Staaten vor, von denen ſie abgeſandt ſind; ſondern ſie bedeuten den ganzen Körper der Nazion, wie in England die beiden Häuſer des Parlamentes. Jeder Verſuch eines einzelnen Staates, ſeinen Einfluß überwiegend zu machen, und

Digitized by Google

ſich, wie Holland in der Union der ſieben Staaten, zum Beherrſcher oder Tyrannen aufzuwerfen, würde mißlingen, da ſich die Stimmen ſeiner Repräſentanten unter der Mehrheit der Abgeordneten der ganzen Nazion in Nichts verlieren würden. Und ſo wirken nur eine höchſte geſetzgebende, eine höchſte ausübende und eine höchſte richterliche Gewalt, von einem Ende des großen Gebietes der Vereinigten Staaten, bis zu dem andern; nicht bloß auf die einzelnen Staaten, ſondern auch auf die Individuen derſelben.

Das Volk.

Alle freie Einwohner, eingeborene oder naturaliſirte Eingewanderte, die ein liegendes oder bewegliches Eigenthum beſitzen, zur Erhaltung des Staates direkte Abgaben erlegen, und nicht zu dem Stamme der Neger oder Indier gehören, bilden den Körper des Volkes, deſſen Mitglieder, ohne Unterſchied eines Standes, gleiche moraliſche und politiſche Rechte und Pflichten beſitzen.

Perſonen die ſich nur auf einige Zeit zur Dienſtbarkeit verpflichtet haben, gehören zwar zu der Zahl der freien Menſchen, und ſie werden mitgezählt, wenn das Verhältniß der Repräſentanten, ſo wie der direkten Taxen eines jeden Staates nach ſeiner Volkszahl beſtimmt werden ſoll; allein ſie haben keinen Antheil an der Wahl der Repräſentanten, und

gehören alſo ſo lange nicht zum Körper des Volkes, bis ſie jene Eigenſchaften durch Erwerbung eines Eigenthumes erlangt haben.

Ganz ausgeſchloßen von dem Rechte des Volkes ſind aber alle Indier: ſowohl diejenigen, die noch innerhalb der Gränzen einzelner Staaten in Dörfern wohnen, als auch die unkultivirten Stämme, die auf dem weiten weſtlichen Gebiete ihre Unabhängigkeit behaupten, nicht ſelten die weißen Bewohner jenes Gebietes durch ihre Grauſamkeiten beunruhigen, und ungeachtet der Mühe, die ſich beſonders der vortreffliche Waſhington gegeben hat *), ſie zum Frieden und zum geſelligen Leben geneigt zu machen, aus angeſtammter Liebe zur Unabhängigkeit, die Kultur des bürgerlichen Lebens fliehen.

Ferner haben an den Rechten des Volkes alle Neger, freie oder Sklaven, keinen Antheil. Unter der Regierung der Kolonieen waren die Neger-Sklaven ſo zahlreich geworden, und der Wohlſtand der

*) Der Kongreß hat einigen Stämmen, auf Waſhingtons Vorſchlag Getreide, Vieh, Werkzeuge zum Ackerbau und Kommiſſarien zu ihrem Unterrichte zugeſchickt. S. Briſſots Reiſen in dem Magazin der R. 7. B. S. 289. Allein noch kürzlich waren wieder gefährliche Unruhen ausgebrochen. Da das Gebiet der Indier immer mehr in engere Gränzen eingeſchränkt wird, und eben dadurch die Quellen ihres Unterhaltes vermindert werden, wenn ſie ſich nicht zur Kultur des Bodens bequemen wollen; ſo muß natürlich ihre Bevölkerung abnehmen, und der Reſt, der von ihren Streifzügen übrig bleibt, wird endlich zur Kultur aus Noth gezwungen werden, oder ganz erlöſchen.

Digitized by Google

ſüdlichen Staaten war mit ihrer Exiſtenz ſo genau verwebt, daß es Zeit und Ueberlegung bedurfte, dieſen eines Freiſtaates ſo unwürdigen und ſchädlichen Sklavenſtand ganz abzuſchaffen. In den öſtlichen Staaten, dem urſprünglichen Vaterlande der neuerrungenen Freiheit, iſt die Zahl dieſer Unglücklichen ganz unbeträchtlich. In New-Hampſhire und Maſſachuſett befindet ſich, nach des Staatsſekretärs Jefferſon offiziellem Tabelle der Bevölkerung von 1790, kein einziger Sklave; in Vermont nur 16; in Rhode Island 948. So wächſt ihre Anzahl durch die mittlern Staaten, und wird in den ſüdlichen ſo beträchtlich, daß ſie in einigen ein Drittheil, in andern beinahe die Hälfte der Einwohner ausmacht. Unter der ganzen Maſſe der Einwohner der Vereinigten Staaten, die ſich 1790 auf 3,908,526 Köpfe belief, waren 696,695 Sklaven und 62,973 freie Schwarze und freie Indier. Es gereicht den Staaten zur Ehre, daß ſie unlängſt an dem wichtigen Werke arbeiteten, die Sklaverei ganz abzuſchaffen. Die meiſten von den urſprünglichen Staaten haben wirklich die Einfuhr der Sklaven verboten oder eingeſchränkt. Aber die ſüdlichen Provinzen ſträubten ſich gegen die Annahme ähnlicher Maaßregeln, und ſelbſt die neue Konſtituzion der Vereinigten Staaten mußte, wenigſtens auf einige Zeit, ihren Gründen nachgeben. Durch den Kongreß wird endlich nach Verlauf von dreizehn Jahren die Sache entſchieden werden; denn er hat ſich verpflichtet, erſt im Jahre 1808 über die Einwanderung oder Einfuhre der Menſchen zu verfügen. Doch beſitzt er indeſſen ſchon ein Mittel, die Einfuhr zu erſchweren, indem er von jedem einzu-

führenden Sklaven eine Abgabe von zehn Dollars verlangen kann. Das Loos der freigelaßnen Neger iſt zwar durch das edle Beſtreben vieler guten Amerikaner, beſonders des ehrwürdigen Anton Benezet, eines Quäkers aus Philadelphia, erleichtert worden. Er ſtiftete zuerſt eine Schule für die Unwißenden, deren Verſtand nicht, wie man hier in Deutſchland zu entſcheiden gewagt hat, von der Natur verwahrloſet, ſondern nur durch die ungünſtigen äußern Umſtände in ſeiner Entwickelung gehemmt iſt. Aber der Unterſchied der Rechte der freien Neger und der freien weißen Einwohner iſt noch immer ſo groß, daß jene nie zum vollen Genuße der bürgerlichen Glückſeligkeit gelangen können, ſondern immer eine abgeſonderte Klaſſe, den jüdiſchen Kolonieen in Europa ähnlich, bilden werden. Sie haben nicht das Recht, an der Wahl der Repräſentanten des Volkes Antheil zu nehmen, oder ſelber dazu gewählt zu werden; ſie gehören alſo nicht zu dem Volke. Der Zutritt zu den niedern Schulen iſt ihnen zwar erlaubt; aber die Gymnaſien und Univerſitäten ſind ihnen unterſagt. Das Verheirathen mit Weißen wird nicht nur durch die Abneigung der letztern, ſondern auch durch ſtrenge Geſetze in einigen Staaten verhindert. Ihre Betriebſamkeit kann ſich nur auf den kleinen Krämerhandel, oder auf den Anbau kleiner Pflanzungen einſchränken; wenige gelangen zu dem Geſchäfte ökonomiſcher Verwalter; nur Jakob Derham, ein Neger-Arzt, der ſich zu Neu-Orleans durch ſeine Praxis jährlich 3000 Dollars verdiente, war ein Wunder ſeiner Nazion. Wenn alſo einſt die Freilaſſung aller Neger zu Stande kommen ſoll, ſo werden auch der

Digitized by Google

Kongreß der vereinigten Staaten, ſo wie die Legislaturen der einzelnen Staaten dafür ſorgen müſſen, daß dieſer Schritt mit Vorſicht geſchieht, und daß nicht dadurch die Neger in ein größeres Unglück geſtürzt werden. Eine gänzliche Vereinigung der Schwarzen und Weißen ſcheint einſt, auch bei einer beßern Erziehung der erſtern, unmöglich, weil ſich die Vorurtheile und die Abneigung der letztern zu ſehr dagegen ſträuben. Die Neger nach ihrem Vaterlande zurück zu ſenden, und dort eine eigne Kolonie aus ihnen zu bilden, wie Dr. Thornton vorſchlägt, das ſcheint zu abentheuerlich, und für die armen Neger ſelbſt gefährlich. Vielleicht ſollte ihnen einſt der Kongreß auf dem großen weſtlichen Gebiete einen Platz anweiſen, wo ſie ſich anſiedeln, und eine eigne Kolonie bilden könnten. *)

Das freie Volk der Vereinigten Staaten beſteht alſo nicht, wie das engliſche, aus Lords und Commons; ſondern alle ſeine Glieder ſind Staatsbürger von einer Gattung und aus einem Blute. „Hier iſt weder ein höherer, noch ein niederer Adel; keine künſtliche Ungleichheit des Standes, als erbliche Würden, Titel, Aemter, oder geſetzliche Unterſchiede; kein geſetzmäßiges Abzeichen, als Sterne, Hoſenband und Kreuze. Es giebt hier nur einen verſchiedenen Rang der Aemter, nicht aber der Individuen **).“ Dennoch findet unter ihnen eine

*) Ueber die Schwarzen in den Vereinigten Staaten, S. Briſſots Reiſe. S. 132 bis 169.

**) There are different orders of offices, but none of men — Adams in ſeiner mit Menſchen-Kenntniß und Beleſenheit geſchriebenen Defence of the Con-

weſentliche Ungleichheit Statt, die in der Natur der Menſchen gegründet iſt, und welche die Geſetzgeber der Vereinigten Staaten mit kluger Vorſicht in Erwägung nahmen.

Die erſte Verſchiedenheit entſpringt aus der Ungleichheit des Reichthumes. Einige beſitzen, entweder von ihren Voreltern ererbt, oder durch eigne Geſchicklichkeit, durch Fleiß und Begünſtigung des Glückes erworben, ein großes Vermögen *) an Ländereien und Handlungswaaren; andere haben gar kein Eigenthum; der größere Theil befindet ſich in einer glücklichen Mittelmäßigkeit zwiſchen beiden Extremen. Aus dieſer Verſchiedenheit entſpringt natürlich Abhängigkeit der einen, und größeres Anſehen nebſt einem wichtigern Einfluße der andern. Aber die Geburt bewirkt auch hier unwillkührlich ſolche Vorzüge, die kein Geſetz verhindern kann. Die Nachkommen jener braven Britten, die vor mehr als einem Jahrhundert die wüſten Wälder von Amerika urbar machten, und die Enkel aller der verdienſtvollen Männer, denen Amerika ſeine Kultur und ſeine Freiheit verdankt, bewahren nicht nur mit einem ſtolzen Selbſtgefühle das Andenken an ihre Vorfahren; ſondern, wenn ſie ihnen nicht ganz unähnlich geworden, ſo ſind ſie es, auf die das Volk vorzüglich ſein Zutrauen ſetzt, und die es

Conſtitutions of Government of the U. St. of A. Vol. I. p. 39.

*) Waſhington ſoll zuſammen über 200,000 Morgen (arpens) in den verſchiedenen Staaten beſitzen, wie Briſſot erzählt, dem es Waſhingtons Sekretär Humphreys geſagt hatte.

zu Beamten und Repräſentanten wählet. „Geht in jeden Flecken von Neu-England," ſagt Adams, „und Ihr werdet finden, daß das Amt des Friedensrichters oder ſelbſt eines Repräſentanten, welches doch immer von der freieſten Wahl des Volkes abhing, gewöhnlich höchſtens nur in drei bis vier Familien, von Generazion zu Generazion ertheilet wurde." — Perſönliche Verdienſte, eine hinreiſſende Beredſamkeit, ein erfindungsreicher Geiſt, oder kaltblütiger Muth, der keine Gefahren für das Vaterland ſcheuete, verſchaften auch ohne jene beiden Eigenſchaften, einer Menge Einwohner einen vorzüglichen Grad der Achtung. Gleich nach Beendigung des Krieges ſtifteten die entlaßnen Offiziere eine Geſellſchaft, der Cincinnatus-Orden genannt, wodurch ſie einen erblichen Adel einzuführen droheten; obgleich nur der Enthuſiasmus für den Nachruhm ihrer Thaten ihnen den Gedanken mochte eingeflößt haben. Doch es ſiegten die Pflichten der guten Bürger bald wieder über den Ehrgeiz der Soldaten. Der Orden gab ſich eine neue Verfaſſung, wodurch die Erblichkeit deſſelben aufgehoben, und ſein Zweck nur auf gegenſeitige Freundſchaft und Unterſtützung der verabſchiedeten Offiziere, die im Revoluzions-Kriege gedient hatten, eingeſchränkt wurde *). Verdienſte und Talente ſind

*) Mirabeau hat dieſen Orden in ſeinen Conſiderations ſur l'ordre de Cincinnatus ſehr ſtreng beurtheilt, und verwirft ihn auch noch nach ſeiner Reformazion. Da aber die Erblichkeit aufgehoben iſt, ſo wird er hoffentlich mit der Zeit ganz aufhören. Die Statuten des Ordens findet man in Mirabeaus Bemerkungen, wovon eine Ueberſetzung unter

Digitized by Google

es aber auch, die vielen den Weg zu Reichthümern gebahnt haben und noch bahnen; und es iſt, wenn gleich ſelten, dennoch möglich, daß Reichthum, Geburt und Talente ſich zugleich vereinigen, um einem Mann ein wohlthätiges oder gefährliches Uebergewicht über ſeine ihn bewundernden Mitbürger zu geben.

Dieſen natürlichen Ariſtokratismus in gehörigen Schranken zu halten, daß er nicht die Freiheit des Volkes vernichte, und zu verhindern, „daß ſich nicht ein ſchlauer Proteus unter mancherlei Geſtalten ſelbſt den Händen eines Herkules entwinde, und ſich zum Despoten aufwerfe:" — das iſt das Ziel der Amerikaniſchen Staatsverfaſſung, und aus dieſem Geſichtspunkte müſſen wir ſie betrachten.

Der größte Theil der Nazion beſteht aus Eigenthümern liegender Gründe, die faſt alle ihren Acker ſelber bewirthſchaften, und den Namen der Freihalter oder Freiſaßen (Freeholder) führen, weil ſie das vollkommene Eigenthums-Recht beſitzen, und keinem höhern Eigner einen Zins davon entrichten *).

unter dem Namen: des Grafen von Mirabeau Sammlung einiger philoſ. und polit. Schriften die Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend. Berlin 1787. erſchienen iſt. Dieſer Ueberſetzung iſt noch ein Brief von Mirabeau hinzugefügt, worin bemerkt wird, daß der Orden von ſelber aufzuhören ſcheine.

*) Der Name iſt aus der engliſchen Verfaſſung entlehnt, aber mit einer veränderten Bedeutung. Obgleich die durch Wilhelm den Eroberer in England eingeführte Lehensverfaſſung gröſtentheils vertilgt

Dieſe Freihalter ſind der Kern der ganzen Nazion, ſo wie die ächte Stütze der amerikaniſchen Freiheit. Da die meiſten von ihnen von Voreltern

tilgt iſt, ſo bleibt doch noch immer der Begriff, daß alle Ländereien des Königreiches mittelbar oder unmittelbar von dem Könige verliehen ſind, und daß nur er ein dominium abſolutum und directum beſitzt. (S. Blackſtone's Commentaries on the laws of England, in der franzöſiſchen Ueberſetzung Vol. 2. p. 572.) Ein freehold, librum tenementum, in England, iſt alſo ein Gut, welches der Eigner nicht mit dem Grundeigenthume, in dominio ſuo, wohl aber mit dem völligen Erbrechte beſitzt. Ein copyhold iſt ein Gut, welches der Innhaber, zu Folge einer Kopie der Liſte, auf die er, oder ſein Vorfahr, ſich von dem Intendanten des Gebietes des Gutsherrn hat einſchreiben laſſen, zum Nießbrauche beſitzt: auf Lebenszeit oder erblich; doch unter einer Dienſtverpflichtung, die entweder in Gelde, oder auf eine andere Art abgetragen wird. Es bleibt der Tutel des Gutsherrn unterworfen, und es müſſen ihm bei Sterbefällen gewiſſe Abgaben entrichtet werden. Ein copyhold iſt alſo eine Art von Afterlehn. (S. Blackſtone Vol. 2. Chapitre 6.) — Da nun aber in der Verfaſſung der Vereinigten Staaten alle Spuren des Feudalſyſtems verwiſcht ſind, und es durchaus als ein fundamental Grundſatz angenommen iſt, daß ein jeder Menſch das Recht hat, ein Eigenthum zu erwerben, es zu beſitzen, und es zu vertheidigen: ſo heißt hier ein jeder ein Freihalter, der ein liegendes Grundſtück, wenn es auch nur zwanzig Pfund oder noch weniger werth iſt, mit dem vollkommnen Grundeigenthume beſitzt. In England gehören die freeholder zu der Yeomanry, worunter man diejenigen verſteht, die 40 Schilling jährlicher Einkünfte haben, zu Geſchwornen ernennt werden, Repräſentanten der Provinz für das Unterhaus wählen, und überhaupt jede geſetzliche Handlung verrichten können, wo das Geſetz einen probum et legalem hominem erfordert. (Blackſtone).

abſtammen, die ſich durch eignen Fleiß von der kargen Armuth zum Wohlſtande empor arbeiteten; ſo ſind alle die Tugenden, welche eine Republik aufrecht erhalten: Sparſamkeit, Häuslichkeit, Biederkeit, treue Anhänglichkeit an den väterlichen Boden, und daher auch Liebe für die Verfaſſung, die den freien Beſitz deſſelben ſichert, und Bereitwilligkeit, ſie mit der größten Aufopferung, ſelbſt mit dem Blute zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, Hauptzüge in dem Charakter jener Gutsbeſitzer. Der Trieb, ein liegendes Eigenthum zu erlangen, und ſeinen eignen Acker zu pflügen, wirkte aber ſo mächtig, daß die übrigen Gewerbe des bürgerlichen Lebens, wenigſtens eine Zeitlang, faſt zu wenig Anhänger fanden. Die Verheerungen des Krieges hatten nicht nur viele Bürger der urſprünglichen Staaten in die entferntern unangebauten Gegenden vertrieben; ſondern es verließen auch viele, die ein gutes Auskommen von ihrem Kunſtfleiße hatten, ſelbſt nach dem Frieden, ihre Werkſtelle oder ihren Laden, um ſich auf dem weſtlichen Gebiete, auf der fruchtbaren Ebne am Fuße der Alleghanys anzubauen. Daher der ſchnelle Wachsthum des neuen Staates von Kentucky *). Andere kauften ihrem eignen vaterländiſchen Staate unangebaute Fluren ab, und übernahmen gern das ſchwere Geſchäft,

*) Henderſon, Oberrichter von Nord-Carolina, verließ ſein einträgliches Amt und ſeine Freunde, reißte mit zwei Bagage-Wagen nach dem Gebiete der Tſcherokihs, kaufte ihnen eine große Strecke Landes zwiſchen den Flüſſen Kentucky, Tſcheroki und Ohio ab, und wurde dort der Stifter und Geſetzgeber der Kolonie Kentucky, die bald zu einem Staate anwuchs. S. Briſſots Reiſe S. 285.

Digitized by Google

die undurchdringlichen Wälder auszurotten, und an die Stelle des wilden Ahorns, Getreide oder Reis zu pflanzen. Es bedurfte alſo ſelber der Aufmunterung der Legislaturen, um die Werkſtellen der Handwerker und Fabrikanten mit Arbeitern zu verſehen. Aber der beträchtliche Vortheil, den die Werkſtätte oder eine Fabrike bei den zunehmenden Bedürfniſſen und bei dem Wachsthume des Handels gewährten, verſchafte ihnen endlich hinlängliche Arbeiter und Unternehmer. Und da kein ehrliches Gewerbe, wodurch ein freier Mann ſich und ſeine Familie ernährt, und dem Staate nützlich wird, ſchimpflich iſt, oder die politiſchen Rechte eines Bürgers ſchmälert; da Handel und Gewerbe dem Reichſten wie den Armen offen ſtehen; ſo hat die unſichtbar lenkende Hand des Bedürfniſſes und des Vortheiles die Beſchäftigungen der freien Bürger ſo geordnet, daß jedes nützliche Gewerbe ſeine Anhänger findet. Die Bürger der Vereinigten Staaten beſtehen alſo aus Gutsbeſitzern, Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Fiſchern, Künſtlern und Gelehrten, ohne daß einer dieſer Stände ein Vorrecht vor dem andern ſich anmaßen dürfte; der Reichſte, der Klügſte, und der Eitelſte muß ſich zum Volke zählen, oder er iſt gar nichts.

Der Stand der Beamten iſt von dem in den europäiſchen Staaten außerordentlich verſchieden. Nur Lehrer an Schulen und Univerſitäten, Prediger und Rechtsgelehrte, können, wenn ſie ſich gut betragen, auf lebenswierige hinlängliche Beſoldungen rechnen; die hohen Aemter des Staates werden nur auf eine kurze Zeit vom Volke ertheilt, die Beſetzung der niedern hängt von den höhern Beamten ab; aber

keines iſt ſo beſoldet, daß es nur allein um des Vortheiles willen geſucht werden könnte, oder daß es mehr gewährte, als eine billige Entſchädigung für die Verabſäumung ſeiner eigenen Geſchäfte. Die Konſtituzion von Pennſylvanien macht es ſogar der Legislatur zur Pflicht, daß ſie die Gehalte vermindern ſoll, ſo bald ſie zu hoch ſteigen; damit nicht dadurch ein abhängiger Sklavenſinn genähret werde. Nur allein der Beifall des Volkes, und die Ehre, dem Vaterlande gedient zu haben, belohnt die Mühe und die Verdienſte der Beamten.

Auch findet ſich hier kein Soldatenſtand, der als ſolcher, Vortheile und Belohnungen verſpräche. Jeder mannbare Bürger iſt Soldat des Vaterlandes, in den Waffen geübt, und der Miliz einverleibt. Bei einem Kriege hat zwar der Kongreß der Vereinigten Staaten das Recht, eine reguläre Armee zu errichten; aber die Subſidien dazu dürfen nur auf zwei Jahre bewilligt, und die Armee muß nach dem Frieden entlaſſen werden. Nur die Marine allein iſt bleibend, und bedarf geſchickter Offiziere.

Dieſer Freiſtaat erzieht alſo nicht, wie die Republiken der Vorzeit, ſtolze Müßiggänger, die jedes andere Gewerbe, außer der Waffenübung oder dem Geſchäfte des Forums, für verächtlich hielten; noch weniger kann er ſeine Beamten, wie einſt Rom ſeine Konſuln und Prätoren, auf Koſten der unterjochten Menſchheit belohnen; ſeine ganze Einrichtung zwecket dahin ab, Fleiß und Thätigkeit zu ermuntern, und Aufopferung für das Ganze zur Pflicht zu machen; Grundſätze die ihm eine ſichere

Digitized by Google

Dauer verſprechen, weil ſie die Moralität und die Tugend einer Nation aufrecht erhalten *).

So wie nun der Begriff des Volkes von dem der englichen Nazion ganz verſchieden iſt; ſo iſt es auch die Eintheilung des Landes, auf welchem die Staats-Bürger wohnen; da aber die Benennungen aus der engliſchen Verfaſſung entlehnt ſind, ſo kann uns eine Vergleichung der engliſchen mit den amerikaniſchen am beſten zu deutlichen Begriffen führen.

Das Territorium der Halbinſel England wird in das geiſtliche und in das weltliche oder bürgerliche eingetheilt **). Das geiſtliche beſteht aus zwei Provinzen, das iſt aus zwei Territorien, die der Juris-

*) Obgleich die Amerikaner jetzt nicht mehr ſo genannte Neuländer zu uns ſchicken, um Einwohner für ihr Land anwerben zu laßen; ſo wäre es doch wohl möglich, daß, aus mancherlei Urſachen, vielleicht jetzt mehr als jemals der Wunſch nach Amerika auszuwandern bei manchem Deutſchen rege werden könnte. Der vortrefliche Franklin hat denjenigen, die ſich vielleicht durch falſche Hofnungen zu einem thörichten Schritte könnten verleiten laßen, eine herrliche Warnung gegeben: man ſ. die Eſſays im zweyten Theile ſeiner Werke, die 1793 in London erſchienen, und wo von uns Herr Schatz eine vortrefliche Uebeeſetzung geliefert hat. — Aus obiger Schilderung erhellt ſchon, daß ſich hier keine einträgliche Aemter erwarten laßen. Auch fehlt es nicht an Gelehrten. Nur derjenige der Geld hat ſich anzukaufen, und Muth genug beſitzt der weichlichen an ſo viele Bedürfniſſe gewohnten Lebensart eines Europäers zu entſagen, und in den ungekünſtelten und mühvollen Stand eines Bauern zurückzutreten; oder wer ein Handwerk gut verſteht und arbeiten will: nur einer ſolcher könnte hoffen in den vereinigten Staaten glücklich zu werden.

**) Blackstone Commentaries Vol. 1. Sect. 4. p. 161. ſqq.

dikzion eines Erzbiſchofes unterworfen ſind (Canterbury und York.) Jede Provinz enthält verſchiedene Diözeſen, das heiſt Diſtrikte eines Biſchofes (Canterbury 21, York 4.) Jede Diözes beſteht aus Archidiakonaten (60 zuſammen); jedes Diakonat aus Land⸗Dechanaten (d. h. Inſpekzionsdiſtrikten eines Superintendenten), und jedes Dechanat aus Kirchſprengeln, das heißt aus ſolchen, wo ein Vikar die geiſtliche Seelſorge der Einwohner verſieht (zuſammen ungefähr 10,000). Zu dieſen ſind noch die durch das 17te Statut von Georg dem Zweiten Kap. 3. eingepfarrten Gegenden, die ſonſt außerhalb irgend eines Sprengels lagen, und ihren Zehnten nicht dem Geiſtlichen ſondern dem Könige zahlten, unlängſt hinzu gekommen.

Der bürgerlichen Eintheilung nach zerfällt England in Grafſchaften (Counties); dieſe wieder in Hunderttheile, und dieſe in Zehntheile oder Towns; eine Eintheilung die von Alfred dem Großen zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe eingeführt wurde. Die Zehntheile erhielten ihren Namen von den zehn Freihaltern, die mit ihren Familien eine ſolche Abtheilung bildeten, und gegenſeitig für ihre gute Aufführung haften mußten. Sie wählten ſich ihren Tithin⸗Man, oder Vorſteher, der unter ihnen präſidirte. Der Name eines Zehntheiles, einer Town, oder eines herrſchaftlichen Diſtriktes, wurden nachher für gleichbedeutend angenommen, und bezeichneten einen Ort, der eine Kirche und einen Kirchhof hat. Das Wort Town (Ort) iſt aber durch den Sprachgebrauch ein allgemeiner Name für alle Arten von Towns, Burgen und Dörfer geworden. Unter einer City (Stadt) verſteht man in England eine

inkorporirte Town, wo ein Biſchof ſeinen Siz hatte, wenn er gleich nicht mehr exiſtirt, wie z. B. Weſtminſter. Eine Burg *) iſt eine kleine Town, die Repräſentanten zum Parlamente ſchickt. Es giebt aber auch eine Menge anderer Towns (nach des Rechtsgelehrten Eduard Cokes Angabe 8803), die weder Cities noch Burgen ſind, wovon einige das Marktrecht haben, andere nicht; zu einigen gehören auch noch kleinere Weiler. — Eine unbeſtimmte Anzahl von Hunderttheilen bildet endlich eine County, Grafſchaft, Comitatus; ein Name der von dem Comes oder Aldermann, wie ihn die Sachſen nannten, abgeleitet iſt, dem die Regierung anvertraut war, und die er gewöhnlich durch ſeinen Deputirten, Vice-Comes, Sherif auf engliſch genennet, verwalten ließ. Anſtatt des Namens County iſt nun aber das angelſächſiſche Wort Shire eingeführt, welches eigentlich eine kleine Abtheilung bedeutet; der Sherif aber hat, bis jezt die bürgerliche Verwaltung der Shiren behalten. Zu dieſen Shiren gehören alſo alle Städte und Oerter in England, einige wenige ausgenommen die korporirte Grafſchaften heißen, und von dem Könige das Vorrecht erhalten haben, ſich durch ihre eigene Sherifs oder andere Magiſträte guverniren zu laßen, als London, York, Briſtol, Norwich, Coventry, und einige andere.

*) Von den engliſchen Burgen iſt kürzlich eine gute Geſchichte erſchienen: An entire and complet hiſtory political and perſonal, of the boroughs of Great-Britain, together with the Cinque ports. 2. Voll. London 1794.

Die amerikaniſchen Staaten haben die bürgerliche Eintheilung des Landes in Grafſchaften allgemein beibehalten. In dieſen Grafſchaften beſorgt ein Sherif mit ſeinen Unterſherifs die Ausübung der Gerechtigkeit, und die Aufrechthaltung der Ordnung; und nach ihrer Volkszahl iſt für jede die Zahl der Deputirten zur Generalverſammlung beſtimmt; in einigen Staaten ſind ſie in Rückſicht der Wahl der Senatoren noch beſonders in Diſtrike vertheilt.

Die innere Eintheilung der Grafſchaften iſt nicht nur von der in England ganz verſchieden; ſondern das alte mit Recht beibehaltene Eintheilungs-Syſtem von dem ehemals ſogenannten Neu-England, weicht von dem der andern urſprünglichen Staaten ganz ab.

Die Grafſchaften der Staaten von Maſſachuſetts-Bay, Konnecticut, New-Hampſhire und Rhode-Island ſind in Bezirke abgetheilt, die townſhips oder Ortſchaften genennt werden. Eine ſolche Ortſchaft iſt ein gemeßner, wo möglich viereckiger gegen zwei deutſche Quadratmeilen großer, mit einem Graben umgebener Landſtrich; deſſen Bewohner einen politiſchen Körper bilden. Dieſe Ortſchaften entſtanden nach und nach, indem ſich einzelne Pflanzer anbaueten. Sobald über ſechszig Freihalter einen ſolchen Diſtrikt anſäßig bewohnten und ihn urbar gemacht hatten, erhielten ſie das Inkorporazionsrecht, und mit demſelben folgende Gerechtſamen. Sie verſammlen ſich zu der Wahl der Abgeordneten an die Legislatur, ſo wie zur Wahl der vornehmſten Staatsbeamten; ſie bringen die ihnen obliegenden Staatsabgaben ſelber auf; ſie ſind verbunden Kirchen und Schulen mit ihren Lehrern zu un-

terhalten, wozu ſie gewöhnlich von den Lots oder Theilen in welche die Ortſchaft getheilt iſt, einige Theile anweiſen. Sie wählen die Geſchwornen; auch können ſie ſich in ihren eignen Angelegenheiten verſammlen und ſich Nebengeſetze (Bylaws) geben. Sie ſorgen für die Volksliſten uud wählen ſich für ihre innere Polizei jährlich eigne Beamte. Die Vornehmſten dieſer Beamten ſind die Selectmen oder Vorſteher, drei bis neun an der Zahl, die jährlich die Wählenden zuſammen berufen und in den Verſammlungen den Vorſitz haben, wenn die Repräſentanten gewählt oder über Kirchen, Schulen und Armen, über Brücken, Wegbeſſerungen, Auflagen und Nebengeſetze Berathſchlagungen gepflogen wergen. Die allgemeinen Ausgaben der Grafſchaften, die jährlich von ihrem Friedensgerichte ausgemacht und von der Geſetzgebung gebilligt worden, werden durch die Taxirer auf die Schatzbaren in den Ortſchaften vertheilt. Die übrigen Beamten der Ortſchaften ſind; der Schreiber (Clerk), die Taxirer (Aſſeſſors), die Armenaufſeher, die Einnehmer; die Gehägeaufſeher (Fence Viewers), der Wegaufſeher, Nutzholzinſpektor (Surveyor of Lumber) die Zehendner (Tithing-men), und die Gerichtsbedienten (Conſtables) *).

Von dieſen Ortſchaften unterſcheidet man die Plantazionen oder Pflanzungen, woruntrr man

*) S. Ebelings Erdbeſchreibung von Amerika 1. Bd. S. 60 und 269. Vergl. unten Adams Brief. Wer erkennt nicht in dieſer neuengliſchen Verfaſſung das Vorbild der franzöſiſchen Primärverſammlungen?

Landſtriche verſteht, die noch nicht inkorporirt ſind; aber das Inkorporazionsrecht erlangen, wenn die Zahl ihrer Einwohner ſie dazu berechtigt. In Maſſachuſett erhalten ſie dieſes Recht zugleich mit dem Rechte einen Repräſentanten zu wählen, wenn ſie 150 ſteuerbare Köpfe zählen. Dieſe Plantazionen haben auch ihren eigenen Taxirer; auch können die ſchatzbaren Einwohner derſelben, wenigſtens in New-Hampſhire, Repräſentanten wählen.

Zwiſchen den Ortſchaften liegen auch wohl einzelne Winkel Landes, die einem Eigenthümer zugehören; dieſe werden Gores oder Zwickel genennt.

Maſſachuſett und die übrigen nach Ortſchaften eingetheilten Staaten gleichen alſo einem aneinander hangenden Dorfe. In dieſen Ortſchaften liegen nicht nur die größern Landſitze der Reichen, und um ihnen die Wohnungen der ärmern Freihalter; ſondern auch alle größern Oerter, die wir Städte oder Flecken nennen, die aber hier ohne politiſchen Unterſchied, alle Towns genennet werden, und ſich auch nicht einmal durch ihre innere Stadtregierung von den Ortſchaften unterſcheiden. Die Volkszahl, die ſtädtiſche Beſchäftigung der Einwohner, und der Sitz der Generalverſammlung berechtigt uns alſo allein, einen Ort, wie Boſton, nach unſern Begriffen eine Stadt zu nennen, doch ohne den Nebenbegrif von irgend einem politiſchen Vorrechte, das ihm dadurch zu Theile würde.

Da dieſes Eintheilungsſyſtem die politiſche Erziehung der Bürger ſo vorzüglich befördert, indem ſich hier in dieſen Primärverſammlungen von Jugend an ihre Denkart entwickelt, und ihr Geiſt an das Berathſchlagen über öffentliche Angelegenheiten

Digitized by Google

gewöhnt wird; ſo hat auch der Kongreß dieſes Syſtem auf dem weſtlichen Gebiete in ſeinen neuen Anlagen eingeführt *).

Die mittlern und ſüdlichen Staaten wurden ohne Unterſchied der Bezirke nach und nach mit einzelnen Pflanzungen, Flecken und Städten bebauet; ſie haben daher jetzt, theils eine geiſtliche, theils eine bürgerliche Eintheilung in ihren Grafſchaften eingeführt. Die einzelnen Pflanzungen ſind nach Kirchen eingepfarrt. In Pennſylvanien ſind die Grafſchaften in Diſtrikte getheilt, nach welchen ſie ihre Primärverſammlungen zu den Wahlen der Repräſentanten halten, und die Cities wählen von ihnen abgeſondert für ſich; in Süd-Carolina, findet die Eintheilung nach Kirchſprengeln und Diſtrikten zugleich Statt; in Nord-Carolina verſammlen ſich die Grafſchaften, und einige Towns für ſich beſonders; in Maryland verſammlen ſich die Einwohner der Grafſchaften bey dem Gerichtshauſe der Grafſchaft; die City Annapolis aber und die Town Baltimore, wählen jede für ſich allein; in Delaware finden nur Verſammlungen der Grafſchaft Statt; in Virginien ſind Grafſchaften, Burgen und Cities von einander unterſchieden; in New-York die Cities und die Grafſchaften u. ſ. w. In den Grafſchaften der Staaten verſehen die Sherifs und Friedensrichter bei den Wahlverſammlungen das Amt der Vorſteher der Ortſchaften jener öſtlichen Staaten.

Die Namen der Cities, Towns und Burgen ſind aber meiſt nach einem willkührlichen Sprachgebrauch eingeführt; denn nur einige Cities unterſchei-

*) Ramſays Geſchichte. 3, 345.

den ſich von den Towns dadurch, daß ihre Korporazionen durch eine ſtädtiſche Regierung unter einem Maire, einem Regiſtrator und mehrern Aldermen, die Towns hingegen nur durch Kommiſſarien dirigirt werden *). Der Unterſchied der Land- und Stadt-Korporazionen hängt alſo hauptſächlich von der Beſchäftigung der Einwohner, und dem Sitze der Regierungs-Departements ab; keinesweges aber von politiſchen Vorrechten. Der Nachtheil der daraus entſpringen kann, daß die Einwohner einer Grafſchaft nur eine Primärverſammlung bilden, wird dadurch gemildert, daß die Grafſchaften der mittlern und der ſüdlichen Provinzen gewöhnlich nicht ſo groß und alſo auch nicht ſo volkreich ſind, als die der öſtlichen; und daß alſo auch in den letztern die Zahl der Grafſchaften größer iſt, als in den erſtern **).

Bis jetzt beſaßen die Vereinigten Staaten keine Hauptſtadt. Obgleich Philadelphia die ſchönſte war, und der Kongreß zufällig ſeinen Sitz in ihr hatte, ſo konnte ſie doch auf ein ſolches Vorrecht, welches die Eiferſucht der übrigen Staaten erwecken mußte, keinesweges Anſpruch machen. Es kann aber auch in Zukunft keine Stadt in einem der Staaten den Vorzug einer allgemeinen Hauptſtadt erlangen, da ſich der Kongreß einen Ort zu ſeinem künf-

*) Philadelphia heißt eine City und war doch ohnlängſt noch nicht einmal inkorporirt; hatte auch kein Rathhaus. S. Briſſots Reiſe. Seite 171.

**) Maſſachuſetts-Bay, welches 475,327 Einwohner im Jahre 1790 zählte, iſt in 6 Grafſchaften, und in 338 inkorporirte Ortſchaften; Virginien aber, mit 747,610 Einw., in 78 Grafſchaften getheilt.

Digitized by Google

tigen Sitze auserſehen hat, der in keinem der Staaten liegt. In Kolumbia, einem Diſtrikte, der theils von Virginien, theils von Maryland abgetreten wurde, am Zuſammenfluße des Potowmack und Eaſtern Branch entſteht jetzt eine Stadt, von dem dankbaren Volke Waſhington genannt, die vielleicht einſt die ſchönſten Städte von Europa verdunkeln wird. *) Noch vor Ablauf dieſes Jahrhunderts ſoll ſich auf einer Anhöhe dieſer Stadt, das Kapitol genannt, das Verſammlungshaus des Kongreßes erheben. Doch es iſt zu wünſchen, daß dieſes neue Kapitol für die neue Welt nie das werde, was das alte Kapitol für die alte Welt war.

Die gemeinſchaftlichen Rechte der amerikaniſchen Staatsbürger beſtehen in dem möglichen Genuſſe der politiſchen und bürgerlichen Freiheit. Wir wollen ſie einzeln betrachten.

Politiſche Freiheit des Volkes.

Es iſt ein fundamental Grundſatz der amerikaniſchen Staatsverfaſſung, daß alle Gewalt urſprünglich in dem Volke ruhet, und nur von ihm abgeleitet iſt; und daß die verſchiedenen Beamten der Regierung, welche die geſetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt beſitzen, nur die Stellvertreter des Volkes, und demſelben jedesmal verantwortlich ſind.

*) Nachricht davon aus dem Boston Chronicle. S. im deutſchen Merkur 1793 11tes Stück.

Digitized by Google

Dieſer Grundſatz erklärt das Medium, wodurch das Volk die ſchwere Kunſt ſelber zu gebieten und ſelber zu gehorchen zu erreichen gedenkt; es iſt Uebertragung ſeiner Gewalt an verantwortliche Stellvertreter derſelben.

Es bedarf keines Beweiſes, daß es ſelbſt einer kleinen Volkszahl, die in eine Staatsgeſellſchaft treten will, unmöglich wird, bei jedem die Geſammtheit betreffenden Falle zuſammen zu kommen, auf der Stelle zu berathſchlagen, zu entſcheiden und zu vollziehen. Die Freiſtaaten der Vorzeit hatten daher eine rathgebende und eine ausübende Gewalt eingeführt, das Volk aber hatte ſich die geſetzgebende und die höchſte richterliche Gewalt, ſo wie die Wahl ſeiner ausübenden Magiſträte, in Maſſe vorbehalten. In dieſer Einrichtung lag der Keim der Zerſtörung der republikaniſchen Verfaſſung. Das Volk glaubte die Geſetzgebung zu beſitzen; aber es täuſchte ſich nur. Da ein großer Haufe von Menſchen, der ſowohl durch Fähigkeiten als durch Abſichten ſo ſehr von einander verſchieden ſind, nie eine Berathſchlagung ſelber anheben, alſo nie Geſetze ſelber in Vorſchlag bringen konnte; ſo mußte ſich dieſe Maſſe des Volkes nur damit befriedigen, durch ja oder nein, oder durch verabredete Zeichen das Vorgeſchlagne zu verwerfen, oder zu billigen. Die Vorberathſchlagung und Einkleidung der Geſetze (προβούλευμα) ja ſelbſt der Vorſchlag der Kandidaten der Aemter war dem rathgebenden Körper und den ausübenden Magiſträten überlaſſen. Daher das überwiegende immer wachſende Anſehen der beredten Rathgeber; und daher Verblendung und Bethörung des Volkes. Selten drang die Stimme des allgemeinen

Digitized by Google

Vortheiles hindurch; und hatten ja die Beherrſcher des Volkes von einer Verſammlung etwas zu fürchten, ſo jagte ein Unglück verkündender Augur den bethörten Pöbel auseinander. Dieſe Freiſtaaten erſtarben, nach langem Kampfe, in einer ſchmäligen Despotie.

Als der Druck der unumſchränkten königlichen Macht, die Wilhelm der Erobrer mit dem Feudalſyſteme in England eingeführt hatte, die verſchiedenen Stände der Bewohner jener Halbinſel zu einem gemeinſchaftlichen Intereſſe, der Allgewalt eines Einzigen Schranken zu ſetzen, vereinigte; da entwickelte ſich das Syſtem der Repräſentazion des Volkes durch Deputirte, dem England ſein Glück und ſeine Freiheit verdankte. Dieſe herrliche Erfindung der Politik, die dem ganzen Alterthume unbekannt war, iſt nun auch die Grundfeſte der politiſchen Freiheit des amerikaniſchen Volkes.

Es beruhet aber dieſe Freiheit des Volkes auf ſeiner beſtändigen und direkten Verbindung mit der Legislatur durch Repräſentanten, die in Verhältniſſe nach ſeiner Volkszahl, öfter und in kleineren Bezirken aus der Mitte ſolcher Staatsbürger gewählt werden, die in den Bezirken, für welche ſie gewählt werden, eine beſtimmte Zeit anſäſſig geweſen ſind. Mit ihnen kann alſo das Volk in ſeinen Wahlverſammlungen über ſein gemeinſchaftliches Intereſſe Rückſprache nehmen, und durch ſie kann das allgemeine Beſte in der geſetzgebenden Verſammlung zur Sprache gebracht werden. Damit nun dies Letztere geſchehen konnte, ſo war es nöthig, daß dem repräſentirenden Körper des Volkes die geſetzgebende Gewalt ganz übetragen wurde. Er hat alſo das

Digitized by Google

Recht vorzuſchlagen, zu Berathſchlagen, und zu Beſchließen; und das Volk iſt ihm zu gehorchen ſchuldig. Es bleibt ihm aber die Beruhigung, daß ſeine Geſetzgeber nur die Erklärer des allgemeinen Willens und des allgemeinen Vortheiles ſind; eine Beruhigung, die nur dann Statt finden kann, wenn dieſe Geſetzgeber durch ein künſtliches Gleichgewicht ſo gehalten werden, daß ſie ſich nicht zu willkührlichen Tyrannen aufwerfen können. Von einer Verſammlung ſolcher Mitglieder des Volkes, die ſich theils durch den guten Ruf ihrer Einſichten und ihrer Tugenden das ehrenvollſte Zutrauen des Volkes in einem ſolchen Grade erworben haben, daß es ſich ganz in ihren Willen ergiebt; von einem repräſentirenden Körper der ganzen Geſamtheit läßt ſich zwar erwarten, daß er die Wohlfahrt des Ganzen beſſer befördern könne, als eine große gemiſchte Verſammlung des ganzen Volkes. Aber gewiß würde die politiſche Freiheit des Volkes auch in den Händen dieſer Repräſentanten einer großen Gefahr ausgeſeßt ſeyn, wenn ihr Vortheil von dem des Volkes verſchieden wäre, und wenn ſie nicht durch gewiſſe Grundgeſetze gebunden würden.

Die Freiheit und das Glück einer Nazion wird hauptſächlich durch eine feſte Konſtituzion und durch Geſetze befördert, die von Allen gekannt und befolgt werden. Allein dieſe Grundgeſetze können einen geſetzgebenden Körper nie ſo feſſeln, daß es nicht in ſeiner Gewalt ſtände, ſich über ſie hinaus zu ſchwingen *); das einzige Mittel alſo ihn in Schran-

*) „Die Geſetzgebung kann die Verfaſſung ändern; wie Gott das Licht ſchuf."

de Lolme.

ken zu halten, daß er ſich nicht zum Despoten des Volkes aufwerfe, iſt, die ausübende und richtende Gewalt ganz von ihm zu trennen, und eine durch die andere in Gleichgewicht zu halten. Ohne eine dieſer Gewalten ſteht er alſo da, als ein iſolirter Körper, der dem Volke keinen Nachtheil zufügen kann, der ihn nicht zugleich mit träfe; und der durch eine natürliche Eiferſucht zugleich angetrieben wird, die beiden Mächte, die ihm das Gleichgewicht halten, ſo zu bewachen, daß ſie der Freiheit des Volkes nicht nachtheilig werden können. In der amerikaniſchen Staatsverfaſſung ſind daher nicht nur jene drei Gewalten auf das ſorgfältigſte von einander getrennt; ſondern ſie iſt auch auf ſolche, mit Einwilligung der ganzen Nazion angenommene Grundgeſetze aufgebaut, die von der geſetzgebenden, ausübenden und richtenden Gewalt befolgt werden müſſen, und von der erſtern nicht umgeſtoßen werden können.

Da nun aber die vollkommenſte menſchliche Weisheit es nicht vermag, ſolche Grundgeſetze für die Dauer zu entwerfen, die nicht auch unter veränderten Umſtänden nachtheilig werden, oder nicht verbeſſert werden könnten; da alſo das Geſetz ſelber zum Tyrannen werden könnte; ſo hat die amerikaniſche Staatsverfaſſung den Wahlfähigen Einwohnern der verſchiedenen Staaten das Recht gelaſſen, von Zeit zu Zeit auf eine Verbeſſerung der Konſtituzion anzutragen. Daſſelbige Recht beſitzen die Legislaturen der Staaten in Rückſicht der Verfaſſung für die Union. Aber weder die Legislaturen noch der Kongreß haben das Recht, die vorgeſchlagnen Verbeßrungen zu unterſuchen, oder die Konſtituzion

zu verändern; dazu muß eine eigene Konvenzion *) von Deputirten des Volkes gewählt und von dem Volke bevollmächtigt werden. So iſt alſo die geſetzgebende Gewalt der Repräſentanten des Volkes an feſte Grundgeſetze gebunden; es iſt ihr nicht überlaſſen, die Konſtituzion umzuſtoßen; und ſie iſt durch die ausübende und richtende Gewalt in der Ausübung ihrer Rechte im Gleichgewichte gehalten.

Aber noch ein neuer Vortheil für die politiſche Freiheit des Volkes entſpringt ſelber aus der Einrichtung der Legislatur. Die Geſetzgebung der einzelnen Staaten, Pennſylvanien und Georgien abgerechnet, und der geſetzgebende Körper der ganzen Union ſind in zwei Kammern getheilt; nicht bloß um der Einrichtung des englichen Parlaments nachzuahmen, oder eine vor der Revoluzion ſchon eingeführte Maxime beizubehalten; ſondern aus Grundſätzen, die das Reſultat einer Erfahrung ſind, welche das große Schauſpiel der Menſchheit dem aufmerkſamen Beobachter darbietet. Von einer ungetheilten Verſammlung der Legislatur läßt ſich nicht hoffen, daß ſie die Gleichheit der Rechte des Volkes aufrecht erhalten werde; ſie wird in kurzer Zeit zur Ariſtokratie, zur Oligarchie fortſchreiten, und endlich in der Tyrannei enden **). Der Grund liegt in dem natürlichen Ariſtokratismus, der durch Reichthum, Geburt

*) Das Vorbild der franzöſiſchen Nationalkonvente.

**) „Die geſetzgebende Macht, wenn ſie einfach iſt zu feſſeln, iſt aus eben dem Grunde unmöglich, aus welchem Archimedes die Bewegung der Erde nicht aufhalten konnte“.

De Lolme.

burt und Talente einzelner Staatsbürger hervorgebracht wird. In einer ungetheilten Verſammlung werden dieſe Götter des Glückes mit einem alles niederbeugenden Uebergewichte auftreten, und ihre politiſchen Leidenſchaften werden nicht eher ruhen, bis ſie die geſetzgebende und ausübende Gewalt an ſich geriſſen haben. Das einzige ſichere Verwahrungsmittel vor dieſer furchtbaren Kataſtrophe iſt die Theilung der geſetzgebenden Gewalt; ſo daß die Reichen, die einſt alle jene Vorzüge zuſammen beſitzen könnten, in einem Körper verſammlet; und die minder Begüterten, denen die Gleichheit der Rechte mehr am Herzen liegen muß, von ihnen abgeſondert werden; und daß die letztern eine negative Stimme gegen die erſtern beſitzen. Den praktiſchen Beweis der Aechtheit jenes Verwahrungsmittels hat England, ſelbſt bey der Unvollkommenheit ſeiner Volksrepräſentazion, an den Tag gelegt. Der theoretiſche Beweis ergiebt ſich aus der Schwachheit oder Bösartigkeit des Menſchen, aus der Neigung ſeine Gewalt zu erweitern, und das allgemeine Beſte ſeinem Privatintereſſe aufzuopfern. Harrington, ein wenig bekannter Engliſcher Schriftſteller, hat ihn längſt ſo faßlich vorgetragen, daß ich in Verſuchung gerathe, ihn mit ſeinen eignen Worten hier her zu ſetzen *).

*) Das Studium des Staatsrechtes erwachte in England, wie in Deutſchland, zur Zeit der Reformazion. John Ponnet hatte ſchon 1556 in ſeinem Shorte Treatiſe of Politicke Power, and of the true Obedience which Subjects owe to Kyngs and other civil Governors, die Grundſätze der Freiheit entwickelt, die bald mit größerer Lebhaftigkeit angegriffen oder vertheidigt wurden. Unter den vielen Schriften die zwiſchen 1640 und 1660, in der merk-

„Die gerade Vernunft," ſagt er in ſeiner Oceana, „mag immer das Intereſſe einer populären Regierung umfaſſen; der Menſch betrachtet aber die Vernunft nicht wie ſie recht oder unrecht an ſich

würdigen Periode erſchienen, als Karl I. auf dem Blutgerüſte ſtarb, als Hobbes gegen und Milton für die Freiheit ſchrieben, zeichnet ſich Harringtons Oceana durch einen geruhigen Ton der Unterſuchung aus. Harrington war Kammerjunker bei dem unglücklichen Karl geweſen, und hatte ihn auch in ſeiner letzten Stunde nicht verlaßen. Nachdem er unter dem Kampfe der Fakzionen ſeine Ideen über die Freiheit des Volkes entwickelt hatte, ſchrieb er ſeine Oceana. Karl der Zweite verfolgte ihn deswegen, ließ ihn auch eine Zeitlang im Tower ſchmachten. Harrington ging nach ſeiner Befreiung auf Reiſen. Sein Werk wurde nachher ſammt ſeinen ungedruckten Schriften, nach der großen Revoluzion, als die politiſchen Ideen der Engländer einen neuen Schwung erhalten hatten, von dem bekannten Toland wieder herausgegeben: The Oceana of James Harrington, and his other Works. London 1700. Fol. Denjenigen, die aus Unkunde geneigt ſind, die durch die franzöſiſche Revoluzion erneuerten politiſchen Ideen als ganz neu anzuſtaunen, wäre das Studium der Staatsſchriften der Engländer aus jenen drei Perioden anzuempfehlen. Unter allen Schriftſtellern jener Zeit hat keiner in ſeinem Syſteme ſo viel Aehnlichkeit mit dem franzöſiſchen Syſteme einer reinen Demokratie, als Marchamont Nedham, der zur Zeit Karls des erſten ein heftiges Jurnal, Mercurius politicus genannt, herausgab, und deſſen Excellency of free State, or the right Constitution of a Commonwealth aus jenem Jurnale 1656 noch einmal abgedruckt wurde. Das franzöſiſche Syſtem fand auch kürzlich ſelbſt in Amerika heftige Anhänger. Ein wirklich unbedeutender Brief des ehemaligen Miniſter Türgot an Dr Price (er ſteht in der oben angeführten Sammlung von Mirabeau) worin er beſonders die Einführung zweier Kammern in der Legislatur, und die Abſonderung der ausübenden Gewalt tadelt; muß Aufmerkſam-

Digitized by Google

ſelber iſt, ſondern wie ſie ſich für ihn oder wider ihn macht. Könnt Ihr alſo in einer Staatsverfaſſung nicht ſolche Stände aufſtellen, die, wie der Stand der Gottheit in der Natur, fähig ſind, dieſes oder jenes Geſchöpf zu zwingen, eine Neigung, die nur ſelbſtſüchtig iſt, aufzugeben, und nur ſolche zu hegen, die das allgemeine Beſte begünſtigen — ſo könnt Ihr nichts mehr thun, als den Leuten in einer populären Regierung rathen, ſie möchten doch nicht das, was ihnen am beſten gefällt und was ſie am liebſten wünſchen, für ſich allein pflücken; ſondern an der öffentlichen Tafel hübſch manierlich ſeyn, und von ſelber das Beſte der Höflichkeit und dem gemeinſchaftlichen Intereſſe aufopfern. Daß aber ſolche Stände eingeführt werden müſſen, die, ungeachtet der Selbſtſüchtigkeit, die jeden in Geheim kitzelt, in allen Fällen dem gemeinſchaftlichen Rechte und Intereſſe die Oberhand geben mögen, ja es müſſen, und zwar auf eine eben ſo ſichre als leichte Art; das könnt Ihr von kleinen Mädchen lernen. Zweien von ihnen ward ein Kuchen gemeinſchaftlich gegeben; er war aber nicht getheilt. Damit nun jede den ihr gebührenden Theil erhalten könnte, ſo ſprach die eine: theile, und ich will wählen, oder laß mich theilen und du ſollſt wählen. — Das iſt genug, wenn man darüber übereingekommen iſt; denn wenn der eine ungleich theilt, ſo verliert er, weil der andere die beſſere Hälfte

keit erregt haben, da es der Vize-Präſident Adams der Mühe werth gefunden hat, ſein oben genanntes vortrefliches Werk, das man mit Recht als einen wichtigen Beitrag zur politiſchen Aufklärung anſehen kann, dieſem Tadel entgegen zu ſtellen.

nimmt. Drum theilen beide gleich; und ſo haben beide Recht. So brachten zwei unſchuldige Mädchen das ganze Geheimniß einer Republik, worüber ſich groſe Philoſophen vergebens ſtritten, ans Licht; es heißt, theilen und wählen."

„Um die Menſchen nicht in der Ungewißheit zu laſſen, wer theilen und wer wählen ſoll, hat ſie die Gottheit, wenn wir anders ihr Werk in der Natur recht einſehen, auf immer in zwei Stände getheilt; wovon der eine das natürliche Recht hat zu theilen, der andere zu wählen. Zum Beiſpiel alſo: eine Republik iſt eine bürgerliche Geſellſchaft von Menſchen; laßt uns alſo eine Anzahl Menſchen, es ſey zwanzig, nehmen, und ſogleich eine Republik aus ihnen bilden. Zwanzig Menſchen, wenn ſie nicht alle Dummköpfe ſind, und vielleicht auch wenn ſie es ſind, ſind ſich nie ſo gleich, daß nicht ein Unterſchied unter ihnen wäre; daß nicht ein Drittheil weiſer, oder weniger närriſch als die übrigen wäre. Dieſe werden bald nach der erſten Bekanntſchaft entdeckt werden, und, wie die Hirſche die die größten Geweihe haben, die Heerde leiten. Denn während die ſechs, die mit einander ſich beſprechen und berathſchlagen, das Uebergewicht ihrer Talente zeigen, ſo entdecken die vierzehn übrigen ſolche Dinge, an die ſie nicht gedacht, oder die ſie viel Kopfbrechen gekoſtet haben. Bei Dingen alſo, welche die Gemeinheit angehen, bei Schwierigkeiten und Gefahren hangen ſie an ihren Lippen, wie Kinder an ihren Vätern; und der Einfluß, den ſich die ſechs verſchaften, deren größere Talente die Stütze und der Troſt der vierzehn war, iſt die Autorität der Väter — auctoritas patrum. Dies kann alſo nichts anders als eine

natürliche Ariſtokratie ſeyn, welche die Gottheit, zu dieſem Endzwecke durch die ganze Kette der Menſchheit verbreitet hat; und die das Volk zu ſeiner Führung zu gebrauchen ein natürliches Recht, ja eine poſitive Verpflichtung hat. Die ſechs alſo bewährten Männer, ſind der Senat; nicht vermöge eines erblichen Rechtes, oder bloß wegen der Größe ihres Vermögens, denn das zweckte nur dahin ab, ihnen ſo viel Macht zu geben, daß ſie das Volk zwingen, oder nach Gefallen lenken könnten; ſondern zu Folge einer Wahl wegen ihrer Talente, wodurch der Einfluß ihrer Tugend oder ihrer Autorität, die das Volk leitet, vergrößert wird. Der Senat ſoll alſo nicht der Befehlshaber, ſondern der Rathgeber des Volkes ſeyn. Das Geſchäft der Rathgeber beſteht darin, erſt zu berathſchlagen, und dann über den berathſchlagten Gegenſtand Rath zu ertheilen. Die Dekrete des Senates ſind daher keine Geſetze, noch ſind ſie ſo benennt; ſondern — Senatus Conſulta — Wenn dieſe reiflich überlegt ſind, ſo iſt der Senat verpflichtet, ſie dem Volke vorzulegen. Der Senat iſt alſo nichts mehr als der überlegende Körper der Geſammtheit. Ueberlegen heißt aber unterſcheiden, oder einen Unterſchied zwiſchen Dingen finden, die, wenn gleich ſich ähnlich, doch nicht ſich gleich ſind; oder es heißt Gründe abſondern und den einen gegen den andern erwägen — das iſt theilen."

„Wenn alſo der Senat getheilt hat, wer ſoll dann wählen? Fragt die Mädchen; hätte diejenige, welche theilte, auch gewählt, das wäre für die andere nicht viel beſſer geweſen, als die erſtere hätte gar nicht getheilt, und den ganzen Kuchen für ſich behal-

ten; ſo aber, da gewählt werden ſollte, theilte ſie auch danach.

„Wenn alſo der Senat noch eine größere Macht hat, als die zu theilen, ſo kann die Gleichheit einer Republik nicht beſtehen. In einer Republik, die nur einen einzigen Rath an ihrer Spitze hat, theilt kein anderer als derjenige, der wählt. Daher kommt es denn, daß ein ſolcher Rath es nicht unterläßt, zuzugreiſen, das heißt ſich in Fakzionen zu entzweien; denn ſie theilen ja den Kuchen nur unter ſich ſelber — Da iſt nun aber kein anderes Hülfsmittel, als es muß noch ein anderer Rath da ſeyn, welcher wählt. Die Weisheit der Wenigen mag das Licht der Menſchheit ſeyn; aber das Intereſſe der Wenigen iſt nicht der Vortheil der Menſchheit, noch einer Republik. Jene wenige dürfen nicht wählen, damit ſie ihr Licht nicht auslöſchen. So wie der theilende Rath die Weisheit der Republik in ſich faſſen muß, ſo muß die richtende Verſammlung das Intereſſe der ganzen Geſammtheit umfaſſen. So wie die Weisheit der Republik in der Ariſtokratie ſich befindet, ſo befindet ſich das Intereſſe der Republik in dem ganzen Körper des Volkes. Da nun aber dieſer Körper, wenn die Republik aus einer ganzen Nazion beſteht, viel zu unbehülflich iſt, um ihn verſammlen zu können; ſo muß die wählende Verſammlung aus einem ſolchen repräſentativen Körper beſtehen, der jenem gleich, und ſo konſtituirt iſt, daß er nie ein anderes Intereſſe, als das des Volkes erzielen kann. Aber in dem angenommnen Falle, müſſen die ſechs theilenden und die vierzehn wählenden nothwendig das ganze Intereſſe der zwanzig in ſich faſſen. Thei-

len und wählen, heißt in der Sprache einer Republik berathſchlagen und beſchließen; was nach der Berathſchlagung des Senates dem Volke vorgetragen, und von ihm beſchloſſen iſt, das iſt durch die Autorität der Väter, und durch die Macht des Volkes befohlen — auctoritate patrum, et juſſu populi — beides zuſammen macht ein Geſetz." —

Aus ſolchen Bewegungsgründen kamen alſo die meiſten von den Vereinigten Staaten, und die Repräſentanten der ganzen Nazion darin überein, die legislative Gewalt in einen Senat und in ein Haus der Repräſentanten zu theilen, um die Gleichheit der Rechte und der Geſetze aufrecht zu erhalten. Sie verliehen aber nicht nur dem einen Hauſe eine negative Stimme gegen das andere, ſondern ſie gewährten auch dem Hauſe der Repräſentanten ein Vorrecht, welches den Commons in England allein die Macht in die Hände giebt, die furchtbare Kraft der ausübenden Gewalt, ſo wie die Vorrechte der Lords im Zügel zu halten. Das Haus der Repräſentanten hat ausſchließend das Recht Geldbills in Vorſchlag zu bringen, und Subſidien zu bewilligen. In England bewachen die Commons dieſes Vorrecht ſo eiferſüchtig, daß ſie durchaus keine Verändrungen annehmen, welche die Lords den Geldbills hinzufügen wollten. In Amerika verbietet die Konſtituzion einiger Staaten dem Senate ausdrücklich, auf Veränderungen oder Verbeßrungen der Geldbills anzutragen; in andern iſt es ihm erlaubt. Aber auch mit dieſer Einſchränkung iſt jenes Vorrecht der Repräſentanten ſo wichtig, daß es dem demokratiſchen Theile der Staatsmaſchine das größte Uebergewicht

ertheilt, und das Eigenthum des Volkes am beſten ſichert.

Wenn wir nun aber auch zugeben wollen, daß die Freiheit des Volkes durch die äußere und innere Balanz des geſetzgebenden Körpers geſichert werde; ſo fragt ſich doch, ob nicht die Mitglieder dieſes Körpers durch Beſtechungen oder durch Drohungen verleitet werden könnten, das Intereſſe des Volkes zu verrathen. Beide Arten von Einwirkungen könnten vorzüglich von der ausübenden Gewalt befürchtet werden: die Geſetze ſind ihnen daher zuvor gekommen. Die Zuſammenberufung der Legislatur hängt nicht von dem Willen der ausübenden Gewalt ab, daß ſie ſo wie in England wenigſtens auf mehrere Jahre verſchoben werden könnte. Sie verſammlet ſich geſetzmäßig alle Jahre, und in dem Jahre ſo oft es ihr gefällt; nur in dieſer Zeit hat die ausübende Gewalt das Recht, ſie außerordentlich zu berufen. Die Mitglieder der Legislatur ſind alſo nicht, wie in England, auf mehrere Jahre konſtituirt, ſondern nur auf ein Jahr; auch haben die Geſetze dafür geſorgt, daß ein Repräſentant nicht zu oft wieder gewählt werden kann. Die Sitzung des Kongreßes allein wird erſt nach zwei Jahren abgelößt. Bei einem jährlichen oder zweijährlichen Wechſel der Repräſentanten müßten alſo unermeßliche Summen erſchöpft werden, wenn ſie beſtochen werden ſollten. Aber dazu hat die ausübende Gewalt keine Quellen; ſie wird ſelber nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen; ſie kann endlich keine großen Belohnungen ertheilen, da nicht einmal die Beſetzung der höheren Aemter ganz von ihrer Willkühr abhängt, und da ſie nicht der Urquell der Ehre iſt. Nur das Volk kann beloh-

Digitized by Google

nen; nicht durch Standeserhöhungen oder einträgliche Aemter, ſondern durch einen gerechten Beifall und durch das Andenken an die Verdienſte edler Patrioten.

Die Mitglieder der Legislatur ſind endlich eben ſo, wie die des Parlamentes in England, durch ein weiſes Geſetz vor jeder äußeren Gefahr geſichert. Sie ſind an keinem andern Orte, als in dem Hauſe der Legislatur, für ihre Reden verantwortlich; ſie dürfen nicht durch irgend eine Gewalt in ihren Geſchäften gehindert, oder gefänglich eingezogen werden, ausgenommen im Falle des Hochverrathes und der Felonie.

Die ausübende Gewalt repräſentirt die Majeſtät des Volkes; ohne ſie wäre das Geſetz ein Schwert in der kalten Hand eines ſteinernen Gebildes. Wem kann ſie aber ohne Gefahr der Freiheit des Volkes aufgetragen werden? Wollte ſie das Volk derſelbigen Verſammlung von Repräſentanten anvertrauen, dem es die Geſetzgebung übergab, ſo würde es eine vielköpfige Hydra ſchaffen, die das Mark der Nazion verzehren würde. Nicht beſſer, wenn dieſer Verſammlung die Wahl der benöthigten exekutiven Beamten überlaſſen wäre. Es bleibt alſo nichts übrig als ſie ganz zu trennen; und es fragt ſich nur, ob ſie einer Verſammlung, oder einem Einzigen ſichrer anvertraut werden kann. „Um die Geſetze eines Staates dauerhaft zu machen," ſagt de Lolme, „iſt es nöthig die geſetzgebende Gewalt zu theilen; um ihnen Nachdruck zu geben und ſie in Kraft zu erhalten, wird die Einheit der vollziehenden Macht erfordert. Sie zu vertheilen heißt entweder früh oder ſpät das Recht des Stärkern einführen, oder einen anhalten-

Digitized by Google

den Krieg veranlaßen." — Die Wahrheit dieſer Behauptung ſcheint ſo einleuchtend, und ſie iſt durch die Geſchichte ſo beſtätigt, daß ſie ſchwerlich widerlegt werden kann. Die größte Gefahr, die von der Theilung der vollziehenden Gewalt unter einen vollziehenden Rath zu befürchten iſt, ſcheint daher zu entſpringen, daß einzelne Mitglieder deſſelben, um ihr Anſehen zu erweitern, nach einem Anhange von Klienten ſtreben; daß ſie ihre Günſtlinge zu den Aemtern, die von ihnen abhängen, befördern werden, bis ſie das Uebergewicht an ſich geriſſen haben. Der Kabale und der Unordnung wird die Thüre geöfnet; Schwäche und Zerrüttung, und endlich Uebermacht einer Fakzion iſt die Folge. Steht aber nur ein Mann an der Spitze der ausübenden Gewalt, ſo ſind aller Augen auf ihn gerichtet; eine natürliche Eiferſucht, die ſtets gegen die ausübende Gewalt anſtrebt, bewacht ſeine Schritte, und zwingt ihn ein Freund und ein Beſchützer des Volkes zu ſein; die vereinte Kraft, die er beſitzt, ſetzt ihn in den Stand, dem emporſtrebenden Ehrgeize reicher Senatoren, oder angeſehener Staatsbeamten, die nach einem geſetzwidrigen Einfluße trachten, Schranken zu ſetzen. Und — zwang nicht Herkules den nemeiſchen Löwen leichter, als die lernäiſche Hydra? — Erwägen wir außerdem noch, mit welcher Kraft und Schnelligkeit Geſetze durch die Hand eines einzigen vollzogen werden können; ſo dürfen wir die Amerikaner nicht tadeln, daß ſie die ausübende Gewalt nur Einem, er heiße Guvernör oder Präſident, anvertraut, und ihm nur in beſtimmten Fällen durch einen ihm zur Seite ſtehenden Rath, eingeſchränkt haben.

Das Volk der Vereinigten Staaten hat den Grundſatz angenommen, daß dieſer Einzige ein Mann aus ſeiner Mitte ſeyn muß, den es ſelber wählet, und der nach einer kurzen Zeit in den vorigen Stand des Privatbürgers zurück treten muß. Aber der eifrigſte Vertheidiger der amerikaniſchen Staatsverfaſſung kann nicht verheelen, daß einſt von dieſem Verſuche eine große Gefahr zu fürchten ſey, wenn Fakzionen und Beſtechungen auch hier ihren Eingang finden ſollten, wie ſich nach der Analogie der Geſchichte der Menſchheit befürchten läßt. Die Geſetzgeber ſcheinen dieſe Bedenklichkeit gefühlt zu haben, indem ſie die Dauer der Präſidentenſtelle des Kongreßes, um die der gefährlichſte Kampf entſtehen könnte, auf vier Jahre feſtſetzten, und es durch kein ausdrückliches Geſetz verhinderten, daß nicht derſelbe Mann, der ſich das Zutrauen der ganzen Nazion erworben hat, wieder gewählt werden könnte; wie es jetzt wirklich mit Waſhington der Fall iſt. Die Zukunft muß das Räthſel löſen, wie lange dieſer Verſuch der freien Einwirkung des Volkes auf die Beſtallung ſeiner höchſten ausübenden Gewalt, unangetaſtet bleiben wird.

Das Amt der vollziehenden Gewalt kann nie erledigt werden; aber die Perſon des vollziehenden Einzigen kann wegen Staatsverbrechen angeklagt, und von dem Amte entfernt werden. Daher ſtellten ihm die Staaten einen Unterguvernör oder Vizepräſidenten zur Seite, und trafen ſolche Maaßregeln, daß auch alsdann, wenn ſelbſt der Vizepräſident oder Unterguvernör die ausübende Gewalt verlöre, die höchſte Würde derſelben nicht bis

zu einer neuen Wahl unbeſetzt bleiben müßte. Doch welchem Gerichte ſollte die Perſon deſſen, der die ausübende Gewalt beſitzt, unterworfen werden? Hätten die Vereinigten Staaten der richterlichen Gewalt dieſes Recht zugeſtanden, ſo würden ſie ihr dadurch ein ſo furchtbares Uebergewicht gegeben haben, daß ſie ſelber die höchſte Gewalt im Staate geworden wäre *). Das Recht der Anklage der höchſten ausübenden Gewalt, und aller Zivilbeamten gebührt dem Volke. Da es ſie aber nicht ſelber vortragen kann, ſo iſt ſie ſeinen Repräſentanten anvertraut. Das Haus der Repräſentanten hat daher das Recht der Anklage gegen Mißbräuche der Staatsverwaltung; der Senat iſt Richter; aber ſein Ausſpruch vermag nur den Schuldigen von dem Amte zu entſetzen, und ihn für die Zukunft deſſelben unfähig zu erklären. Dann erſt, wenn er in den Stand des Privatmannes zurückgetreten, kann er vor der richterlichen Gewalt belangt, und von ihr zur Strafe der Verräther verurtheilt werden.

Auf dieſe Art hat das Volk die Unverletzbarkeit der höchſten ausübenden Gewalt, mit der Verantwortlichkeit der Perſon, die ſie bekleidet, zu vereinigen gewußt.

Die ausübende Gewalt iſt aber, außer dieſen Einſchränkungen, in ein ſolches Gleichgewicht geſtellt, daß ſie alles gute fördern, und der Freiheit nicht gefährlich werden kann. Sie kann die Verſammlung der Geſetzgebung nicht verhindern oder

*) Nord-Carolina überſchreitet dieſen Grundſatz allein, indem es die große Jury berechtigt, den Gouvernör vor einem hohen Gerichtshofe anzuklagen.

Digitized by Google

verzögern; aber ſie kann dieſelbe außer der geſetz-lichen Zeit ihrer Sitzung zuſammen berufen; auch beide Häuſer derſelben vereinigen, wenn ſie ſich entzweien, und ihre Sitzung auf verſchiedne Zeiten ausſetzen ſollten. Sie kann der Geſetzgebung nicht vorſchreiben, nur rathen, worüber ſie berathſchla-gen möchte; aber ſie kann ſie von übereilten Schrit-ten durch ihre negative Stimme abhalten, und da-durch beide Häuſer gegen einander im Gleichge-wichte halten. Dieſe Negative iſt indeſſen nicht ganz abſolut; ſie zweckt nur dahin ab, beide Häu-ſer von einer Uebereilung abzuhalten. Wenn der Präſident des Kongreßes einer Bill ſeine Einwil-ligung verſagt, ſo ſchickt er ſie mit ſeinen Einwen-dungen an das Haus zurück, wo ſie aufgebracht iſt. Beide Häuſer müſſen ſie von neuem überle-gen; ſollten alsdann aber dennoch zwei Drittheile von jedem Hauſe für ſie ſtimmen, ſo erhält ſie auch ohne Einwilligung des Präſidenten Geſetzes-kraft; aber die Stimmen werden mit ja oder nein gegeben, und die Namen der Stimmenden in das Tagebuch des Hauſes eingetragen. Eine eben ſo eingeſchränkte Negative beſitzt auch der Guvernör von Maſſachuſett; in einigen Staaten, als in New-Hampſhire, hat der Präſident eine entſcheidende Stimme im Senate; ſo auch der Guvernör von New-Jerſey im geſetzgebenden Ra-the. In New-York revidirt der Guvernör in einem eignen Rathe, der aus dem Kanzler und den Richtern des Obergerichtes beſteht, jede Bill; macht er Einwendungen dagegen, ſo kann ſie nur dann erſt Geſetzeskraft erhalten, wenn zwei Drit-theile der Legislatur dennoch dafür ſtimmen; in

einigen Staaten hat die ausübende Gewalt gar keine Negative gegen die Legislatur; ein Mangel, den ſie wahrſcheinlich einſt unangenehm empfinden werden.

Der Präſident des Kongreſſes ſteht an der Spitze der bewafneten Nazion: aber er kann ſie nicht ſelber bewafnen; und beſitzt kein ſtehendes Heer. Nur der Kongreß kann Krieg erklären; dann erſt ſteht die Miliz unter dem Befehle des Präſidenten. Der Kongreß kann Armeen errichten, aber nur auf zwei Jahre die Subſidien dazu bewilligen. Nur dann erſt erſcheint die ausübende Gewalt bewafnet. Nur eine Wehr, die der Freiheit nicht gefährlich werden, wohl aber die Staaten vermöge ihrer örtlichen Lage beſchützen kann, iſt dem Präſidenten ununterbrochen anvertraut; die Seemacht, die der Kongreß zu unterhalten übernommen hat.

Der Präſident kann Bündniſſe ſchließen, Geſandte an auswärtige Höfe bevollmächtigen und fremde Geſandte annehmen; aber er kann dadurch die Nazion in keine unangenehme Verhältniſſe verwickeln; denn er muß die Einwilligung von zwei Drittheilen der Senatoren des Kongreſſes zu ſolchen Schritten erhalten haben.

Die ausübende Gewalt verwaltet die von der Geſetzgebung bewilligten Gelder; aber ſie iſt nicht nur ihr, ſondern dem ganzen Publikum Rechenſchaft abzulegen ſchuldig.

Die ausübende Gewalt beſetzt zum Theil die zivil und militär Aemter, zum Theil beſtallt ſie nur die von dem Volke zu ſolchen Aemtern gewählten Perſonen; aber der Präſident muß den Senat, die Guvernöre der Staaten müſſen einen ihnen zur Seite

Digitized by Google

ſtehenden Geheimen oder Staats-Rath bei dieſem Geſchäfte zu Rathe ziehen.

Der Präſident des Kongreßes kann Verbrecher begnadigen, die gegen die ganze Nazion ſich vergangen haben; aber keinen, der wegen ſchlechter Amtsverwaltung angeklagt iſt, freiſprechen. So können auch die Guvernöre oder Präſidenten der einzelnen Staaten, mit Einwilligung ihres Rathes, alle, außer die letztern Verbrecher begnadigen; aber erſt nach abgeurthelter Sache.

Die ausübende Gewalt beſetzt die hohen Aemter der richterlichen Gewalt, aber ſie kann ihr weder Geſetze vorſchreiben, noch die Richter durch Furcht oder Beſtechung irre führen; denn die Nazion ſichert ihnen einen angemeßnen Gehalt, und die Konſtituzion bürget ihnen für die Dauer ihres Amtes, „quamdiu ſe bene geſſerint." *)

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Volkes verwaltet; aber die Repräſentanten des Volkes haben keinen Einfluß auf die Richter, da die Ernennung derſelben ihnen nicht anvertraut iſt. Sie können ſie zwar zur Rechenſchaft ziehen, aber nur dann, wenn ſie ihre Gewalt mißbrauchen, und die ihnen vorgeſchriebnen Geſetze überſchreiten. Die Repräſentanten des Volkes können die Zivil- und Kriminal-Juſtiz verbeſſern, und die Richter müſſen ihren Vorſchriften folgen; aber die Konſtitutizion verbietet ihnen, die Grundgeſetze umzu-

*) Erſt unter Wilhelm dem Dritten wurden die Richter in England durch eine ſolche Beſtallung ſicher geſtellt; und brauchten daher weniger der Krone gefällig zu ſein, als vorher da ſie nur durante beneplacito ihr Amt behielten.

Digitized by Google

ſtoßen, wodurch die bürgerliche Freiheit des Volkes ſicher geſtellt iſt. Die richterliche Gewalt iſt alſo einem abhängigen Körper anvertraut, der nicht in ſeinen ſpeziellen Handlungen, ſondern in der Ordnung und in der Form, die ihm von der Geſetzgebung vorgeſchrieben wird, eingeſchränkt iſt.

Dies ſind die allgemeinen Grundſätze, auf welche die Verfaſſung der meiſten einzelnen Staaten, ſo wie derjenigen Regierung, die ſie alle zu einer Nazion zuſammen geſchmolzen hat, errichtet iſt. Eine repräſentirende Geſetzgebung, die keinen nachtheiligen Schritt thun darf, der nicht ihren Mitgliedern eben ſo, wie dem ganzen Volke verderblich würde; eine künſtliche Balanz drei von einander getrennter Gewalten, und eine weiſe Vermiſchung der demokratiſchen, ariſtokratiſchen und monarchiſchen Regierungsform, welche die politiſchen und die privat Leidenſchaften der Menſchen zugleich zügelt und befriedigt — das iſt das Fundament der politiſchen Freiheit einer Nazion, die mit bewunderungswürdigen Schritten einer Größe entgegen eilt, welche vielleicht einſt den blendenden Glanz der berühmteſten Völker der alten Welt verdunkeln wird; und die des beſonderen Glücks ſich erfreut, daß ſie ihre Größe nicht auf den Untergang benachbarter Völker, und auf das Verderben der Menſchheit aufzubauen nöthig hat, ſondern daß ſie vielmehr den Unglücklichen einen Schutzort gewähren kann *).

Die

*) „Bei der gegenwärtigen Lage der bürgerlichen Geſellſchaft und der Sitten in Amerika, da das Volk hauptſächlich vom Ackerbaue lebt, und in geringer

Digitized by Google

Die Vortreſſlichkeit einer alſo gemiſchten Staatsverfaſſung wurde ſchon von Staatsmännern und Philoſophen des Alterthumes anerkannt. Cicero und Polybius gaben ihr unbedingt ihren Beifall; Tacitus preiſt ſie, aber bezweifelt die Möglichkeit derſel-

Anzahl auf einem großen Gebiete ausgebreitet iſt; da iſt es noch nicht ſolchen Abwechſelungen von Schrecken und Freude, ſolchen Anſteckungen von Wahnſinn und Thorheit unterworfen, die in jenen Ländern wüthen, wo eine große Volkszahl auf einem kleinen Raume, unter täglicher Furcht vor Mangel zu ſterben, wohnet. Wir geben alſo zu, daß hier das Volk unter jeder Art von Regierung, ja vielleicht ohne irgend eine, leben und gedeihen könnte. Aber es iſt von großer Wichtigkeit, gut zu beginnen! Schlechte Anſtalten, jezt getroffen, werden von großen ausgedehnten Folgen ſein; und wir ſind jezt beſchäftigt, wie wenig wir auch daran denken mögen, Einrichtungen zu treffen, die einſt das Glück von hundert Millionen Einwohner zu einer Zeit, die nicht ſehr fern mehr iſt, machen ſollen. Alle Nazionen, unter jeder Regierung, haben Parteien in ihrer Mitte; das große Geheimniß beſteht darin, ſie in Schranken zu halten. Es giebt nur zwei Mittel; entweder durch eine Monarchie und ein ſtehendes Heer; oder durch ein Gleichgewicht in der Verfaſſung. Wo das Volk eine Stimme hat, und kein Gleichgewicht iſt, da wird es unaufhörliche Bewegungen, Revoluzionen und Schreckensſzenen geben, bis eine ſtehende Armee, mit einem General an ihrer Spitze Ruhe gebietet, oder die Nothwendigkeit eines Gleichgewichtes Allen einleuchtet, und daſſelbe von Allen angenommen wird. John Adams Defence of the Constit. of the Un. States of America. Vol. I. p. 381.

ben*). Was jene vortrefliche Männer nur ahneten, brachte endlich England, nach einem langen Kampfe, zur Wirklichkeit. Nach ſolchen durch Vernunft und Erfahrung bewährten Prinzipien handelten die Geſetzgeber des neuen Freiſtaates in Amerika; aber nicht als ſklaviſche Nachahmer. Sie brachten das Syſtem der Repräſentazion unſtreitig zu einer größern Vollkommenheit; ſie verwiſchten alle Spuren des Feudalſyſtemes; ſie verſuchten endlich eine Veränderung in der Organiſazion der ausübenden Gewalt, über deren Werth das künftige Jahrhundert erſt entſcheiden kann.

Nur zwei Staaten ſind bei der Einrichtung ihrer Legislatur von jenen allgemeinen Grundſätzen des Gleichgewichtes weſentlich abgewichen, und nähern ſich mehr einer ſo genannten reinen Demokratie, indem ſie nur eine einfache ungetheilte Geſetzgebung eingeführt haben. Doch davon weiter unten.

Bürgerliche Freiheit der Staatsbürger.

Die Geſchichte zeigt uns Völker, die ſich des höchſten Genuſſes der politiſchen Freiheit rühmten; die aber in ihren Privathandlungen ſo eingeſchränkt waren, daß ſie bürgerliche Sklaven ihrer eignen Verfaſſung wurden. Spartas Beiſpiel kann uns hierüber hinlänglich belehren. Wenn alſo die politiſche

*) S. die Fragmente des Cicero und Polybius; und Tacitus in den Annalen IV. 33.

Digitized by Google

Freiheit eines Volkes nicht bloß ein Schaugepränge ſein ſoll; ſo muß die Freiheit der Privatperſonen, oder die bürgerliche Freiheit, auf eben ſo feſten Grundpfeilern aufgebauet ſein, als die Freiheit des ganzen Volkes, in ſo fern es an der Regierung theilnimmt.

Die bürgerlichen Rechte der amerikaniſchen Staatsbürger laſſen ſich unter vier Hauptgeſichtspunkte faßen; ſie ſind das Recht des Eigenthums, und der perſöhnlichen Sicherheit; die Freiheit des Gewiſſens, und des unbeſchränkten Gebrauches der Vernunft.

Es iſt ein Fundamental-Grundſatz der amerikaniſchen Staatsverfaſſung, daß jeder ein Eigenthum rechtmäßig erwerben, es beſitzen und vertheidigen kann. Dieſes Eigenthumsrecht iſt gegen die Angriffe des Staates und der Privatperſonen gleich geſichert. Der Staat kann nichts nehmen; er muß warten bis es ihm bewilligt wird; und er iſt ſchuldig über die empfangenen Subſidien öffentlich Rechnung abzulegen. Aber auch kein Privatmann darf es wagen die Rechte eines andern, ungeahndet anzugreifen; denn alle ſind ohne Anſehen der Perſon der Gewalt der Geſetze unterworfen; und dieſe Geſetze werden von Richtern gehandhabet, auf die keine äußere Gewalt Einfluß haben kann, indem ſie von der ausübenden Macht unabhängig ſind, und nur auf Anklage der Geſetzgebung, wegen Mißbrauch ihrer Gewalt abgeſetzt werden können; die aber auch in wichtigen Fällen kein Urtheil fällen können, ehe nicht die Thatſache und die Rechtskraft von ſolchen Perſonen beurtheilt und anerkannt iſt, deren Ernennung von dem Angeklagten ſelber abhängt.

Digitized by Google

Die Rechtspflege der Vereinigten Staaten gleicht noch in ihrer ganzen Einrichtung der brittiſchen Juſtizverfaſſung, aus der ſie ihren Urſprung nahm; ſie hat nur in einzelnen Fällen, dem Lokale, und den Grundſätzen der neuen Konſtituzionen angemeſſen, einige Veränderungen erhalten. Die Hauptquellen des Rechtes ſind hier, wie in England, das gemeine engliſche Geſetz (Common law) und das Statuten Geſetz (Statute law), in ſo fern beide nicht der neuen Verfaſſung zuwider ſind. Zu dieſen engliſchen Urquellen kommen noch die speziellen Verfügungen der Kolonieen-Regierungen (Acts and Laws), von denen diejenigen beibehalten ſind, die nicht dem Geiſte der neuen Konſtituzion widerſprechen; und endlich die Verfügungen der Geſetzgebung eines jeden Staates, und des Kongreſſes der ganzen Nazion. Die Geſetzgebung kann die Juſtiz verbeſſern; ein Werk worin die meiſten Staaten ſeit der Revoluzion ſchon rühmliche Fortſchritte machten; aber ſie darf nie die Grundpfeiler der Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen niederreißen; und dieſe ſind das Verhör durch Geſchworne (the trial by Jury) und die Habeas corpus Akte. So wie durch den Ausſpruch der Geſchwornen der furchtbaren richterlichen Gewalt ſelber die Entſcheidung über das Eigenthum und das Leben des Staatsbürgers benommen iſt, und der Angeklagte nicht eher dem Arme der ausübenden Gewalt überliefert werden kann, bis ſeine Schuld und ſeine Strafe von zwölf Männern ſeines eignen Standes einſtimmig anerkannt, und ihm zugeſprochen iſt; ſo iſt auch jeder durch das Geſetz der Habeas corpus Akte vor einer willkührlichen Gefangennehmung, und grauſamen Entfer-

nung von den öffentlichen Schranken der Gerechtigkeit geſichert; und nur im Falle eines Ausbruches einer wirklichen Rebellion darf die Geſetzgebung die Gültigkeit dieſes Geſetzes eine Zeitlang ſuspendiren, wenn die allgemeine Sicherheit dieſe Aufopferung nöthig macht.

Der Werth dieſer beiden Stützen der bürgerlichen Freiheit iſt ſo allgemein anerkannt, daß es nur der Erwähnung bedarf, daß ſie in den Vereinigten Staaten in ihrer vollen Gültigkeit geblieben ſind.

Mit gleicher Sorgfalt wacht aber auch die Verfaſſung über das geheiligte Vorrecht der Menſchen, das ſo oft ein Spiel verächtlicher Staatsmaximen wurde; über das unveräußerliche Recht des Gewiſſens, die Gottheit nach eigener Ueberzeugung zu verehren. Alle Staaten erkannten die große Wahrheit, daß keine Regierung befugt iſt, den Staatsbürgern Glaubenslehren vorzuſchreiben, oder ihnen die freie Ausübung ihrer Religion zu verbieten, wenn ſie nicht offenbar ſolche Grundſätze lehrt, die der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthumes gefährlich werden. Hier iſt alſo keine herrſchende Kirche, mit gewaltigen Prieſtern an ihrer Spitze; hier iſt die Religion nicht zu einer Staatsoperazion herabgewürdigt. Alle Sekten genießen gleicher bürgerlicher Rechte. Die Mitglieder der katholiſchen Kirche ſind zwar in einigen Staaten ausdrücklich von der Theilnahme an der Geſetzgebung ausgeſchloſſen; aber nirgend werden ſie verfolgt, oder in der Ausübung ihrer Religion gehindert. Das Volk iſt dem Prunke des katholiſchen Gottesdienſtes ſo abgeneigt, daß er nie viele Anhänger gefunden hat. Die Legislaturen machen überhaupt nur die Aufrechterhaltung des Proteſt

Digitized by Google

ſtantismus zur Pflicht; aber ohne Unterſchied der verſchiedenen Sekten, ſeitdem beſonders die Episkopalen eine Reform in ihrer Kirche vorgenommen haben, die dem Geiſte der republikaniſchen Verfaſſung angemeſſen iſt. Nichtchriſten ſind allein von der Theilnahme an der Regierung ganz ausgeſchloſſen. Einer jeden Sekte iſt die Wahl ihrer Prediger überlaßen; und der Unterhalt derſelben hängt ganz von der freien Willkühr der Gemeinen ab; es iſt ihnen nur im allgemeinen von dem Staate zur Pflicht gemacht, Kirchen zu bauen und die Lehrer des Volkes zu beſolden. Aber dieſe Volkslehrer beſitzen kein anderes geſetzliches Anſehen, als ihnen ihre Tugend, und ihr Eifer in der Erfüllung ihrer Pflichten verſchaffen kann. Sie ſind durchaus von der Theilnahme an der Geſetzgebung und an der Regierung des Volkes ausgeſchloſſen, und nur auf die geiſtliche Seelſorge eingeſchränkt. Bei einer ſo vernünftigen Religions- und Gewiſſensfreiheit iſt es aber doch zu bedauren, daß einige Staaten von ihren Repräſentanten und Beamten einen Eid über den Glauben an gewiſſe dogmatiſche Lehren abfordern, die durchaus der Privatüberzeugung eines jeden überlaßen werden müßen. Sie haben dadurch den freien Unterſuchungsgeiſt, und die Gewiſſenhaftigkeit in eine nachtheilige Verlegenheit geſetzt. Es läßt ſich aber von dem geſunden Verſtande dieſer Republikaner erwarten, daß ſie einen ſo zweckloſen und ſchädlichen Glaubenszwang, der nicht nur dem Geiſte des Proteſtantismus, ſondern auch der Freiheit der Staatsbürger ſo ſehr widerſpricht, mit der Zeit abſchaffen werden, wenn ſie ſich von der Schädlichkeit deſſelben werden überzeugt haben.

Digitized by Google

Da die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Unterthanen nicht als Kinder betrachtet, die ſie am Gängelbande führen kann, ſondern als Vollbürtige, die ſie nur in ihren Rechten ſchützen ſoll; ſo hat ſie auch auf ein zweites dem Menſchen eben ſo heiliges Recht, auf den freien Gebrauch der Vernunft keinen Angrif gewagt. Die unbeſchränkte Freiheit der Preſſe iſt ein unumſtößliches Vorrecht, deſſen ſich jeder Staatsbürger bedienen kann. Durch ſie kann der verſchloſſenſte Seufzer zur lauten Stimme werden; ſie iſt die große Schule der Volkserziehung, und das unfehlbarſte Mittel die Rechte der Bürger zu beſchützen, und die gerechten Maaßregeln einer weiſen Regierung zu vertheidigen.

Denn nur von einem ſolchen Volke läßt ſich ein daurender Gehorſam gegen die Geſetze erwarten, deſſen Folgſamkeit nicht bloß erzwungen, oder durch die Beförderung ſolcher Meinungen erkünſtelt iſt, die einſt bei einer kalten Ueberlegung in Nichts zerfallen: ſondern nur von einem ſolchen, das von ſeinen Rechten und Pflichten gehörig unterrichtet, und belehrt iſt, das Gute um ſeiner ſelber willen zu wollen. Zwar iſt die Preßfreiheit auch Mißbräuchen unterworfen; aber dieſe können bei einem Volke, deſſen Vernunft frei zu wirken gewohnt iſt, weiter keine Folgen haben, als daß nur über kurz oder lang die beſſere Erkenntniß des Wahren, durch die Widerlegung der Irrthümer noch allgemeiner verbreitet wird. Irrthümer des Verſtandes können durch das Gegengewicht der geſunden Vernunft bald niedergeſchlagen und unſchädlich gemacht werden; die Vereinigten Staaten haben ſich alſo nur in dem Falle die Strafe wegen des Mißbrauches der Preße vorbehalten, wenn da-

Digitized by Google

durch die Ehre oder die Sicherheit einzelner Bürger oder des ganzen Staates gefährdet würde. Nur Pasquillanten und Aufwiegler können wegen Mißbrauch der Preße angeklagt und beſtraft werden. Aber kein Richter iſt befugt, für die Preße beſtimmte Schriften vorher zu ſehen; nur über gedruckte Schriften kann eine gerichtliche Unterſuchung angeſtellt werden; aber die Entſcheidung geſchieht durch Geſchworne. Sie allein können beſtimmen, ob die Schrift von dem Angeklagten geſchrieben, und ob ſie ſtrafbar ſey.

Das Beiſpiel des vereinigten Amerika iſt ein hinlänglicher Beweis, daß das Aufblühen aller nützlichen und angenehmen Künſte und Wiſſenſchaften durch nichts ſo ſehr befördert werden kann, als durch unbeſchränkte Preßfreiheit. Man lege nur dem Menſchen keine unnützen Feſſeln auf, und ſein Geiſt wird von ſelber zur Erfindung des Wahren und des Schönen empor ſtreben. Ohne Aufwand von Seiten des Staates ſind hier eine Menge von Schulen und Univerſitäten, gelehrter Geſellſchaften, Bücher- und Kunſtſammlungen entſtanden; die Zahl der öffentlichen Blätter *) und der Volksſchriften vermehrt ſich mit jedem Jahre; und das Licht des Verſtandes verbreitet ſeine wohlthätigen Strahlen durch alle Klaſſen der Staatsbürger. Das Volk, dem einſt die eitlen Europäer den Gebrauch der geſunden Vernunſt abzuſprechen geneigt waren, wird bald durch ſeine Verdienſte um Künſte und Wiſſenſchaf-

*) Im Jahre 1718 gab Franklins Bruder die einzige Zeitung für ganz Amerika heraus. Im Jahre 1790 zählte man bereits in den 13 ältern Staaten 75 Zeitungen, ohne die Monatsſchriften.

Digitized by Google

ten die älteſten Staaten von Europa übertreffen. Und dennoch beſoldet der Staat keine Akademieen; ertheilt keine reichen Pfründen oder Penſionen; er gewährt aber den Wiſſenſchaften dadurch den größten Vortheil, daß er ſie nicht in Sold nimmt; daß er nur ihren Verehrern alle Freiheit im Denken und Schreiben, und den Vortheil von ihren nützlichen Erfindungen zuſichert.

Gemeinſchaftliche Pflichten der Staatsbürger.

Allen Bürgern der Vereinigten Staaten ſind zwei große Pflichten, ohne Unterſchied eines Standes, auferlegt; die Vertheidigung der Geſammtheit, und die Beiſteuer zur Unterhaltung der Regierung.

Damit die Freiheit des Volkes nicht in Gefahr gerathe, darf die Regierung in Friedenszeiten kein ſtehendes Heer beſolden. Der Kongreß hat allein das Recht, bei dem Ausbruche eines Krieges, eine Unions-Armee zu errichten, aber die Subſidien werden nur auf zwei Jahr bewilligt; und wenn auch dieſer Termin erneuert würde, ſo muß die Armee dennoch entlaſſen werden, ſobald der Friede hergeſtellt iſt. Nur die Marine des Kongreßes iſt bleibend. Aber keiner der einzelnen Staaten darf in Friedenszeiten Kriegesſchiffe, oder Truppen unterhalten. Die militäriſche Macht iſt durchaus der bürgerlichen untergeordnet. Kein Soldat kann in Friedenszeiten bei Bürgern wider ihren Willen einquartiert werden,

und im Kriege nur allein auf Bewilligung der Geſetzgebung.

Die Vereinigten Staaten haben, bei dem großen Umfange ihres Gebietes, keine Urſache auf Erobrungen zu denken. Ihre Bewafnung zweckt alſo ganz allein dahin ab, ſich in Achtung bei auswärtigen Mächten zu erhalten, ihre Gränzen vor den Anfällen der Indier zu ſchützen, und ſchlechtgeſinnte Mitbürger in Ordnung zu erhalten. An dieſer ehrenvollen Bewafnung nehmen alle wehrhaften Bürger Antheil, welche die Landmiliz bilden.

Jeder wehrbare Einwohner vom ſechszehnten bis zum ſechszigſten Jahre iſt in einer Kompanie der Miliz eingeſchrieben, bewafnet, und in den Waffen geübt. Er iſt verpflichtet auf ſeine Koſten eine Muskete, ein Pulverhorn, ein Pfund Pulver, zwölf Flintenſteine, vier und zwanzig Kugeln, einen Torniſter und eine Feldflaſche, beſtändig in Bereitſchaft zu halten; ſich auf Befehl ſeiner Offiziere zur Waffenübung und Muſtrung zu ſtellen; und ſich auf den Aufruf der Legislatur und der ausübenden Gewalt zur Vertheidigung des Vaterlandes marſchfertig zu halten. Nur die öffentlichen Beamten, Lehrer und Prediger, Aerzte, Müller und Schiffskapitäne ſind vom Dienſte der Miliz ausgenommen, damit die nothwendigſten Geſchäfte der Geſammtheit nicht dadurch verabſäumt werden. Neger und Indier dürfen nicht in der Miliz angeſchrieben werden, weil ſie nicht zur Zahl der Staatsbürger gehören. Aber gegen eine Klaſſe von Bürgern ſind die Staaten ſo nachſichtig geweſen, daß ſie dieſelbe von dem Dienſte in der Miliz ganz frei ſprachen, ungeachtet ſie aller Rechte der übrigen Staatsbürger genießet; ich meine

Digitized by Google

die Quäker, die nach ihren Religionsgrundſätzen die Waffen gegen ihre Mitmenſchen nicht führen wollen. Freilich eine Ungerechtigkeit gegen die Geſammtheit, deren Schutz jene philantropiſtiſchen Schwärmer doch bedürfen, die ſchlimme Folgen für die Staaten haben könnte, wenn dieſe Sekte allenthalben ſo viel Anhänger hätte, als in Pennſylvanien; und wenn ſie nicht dieſe Ungerechtigkeit durch andere bürgerliche Tugenden wieder gut zu machen ſuchte. Man muß ſich mit dieſer Sekte wieder ausſöhnen, wenn man bedenkt, wie ſehr ſie ſich bemühte das Unglück zu mildern, das der Revoluzionskrieg über ihre bewafneten Mitbürger brachte, und wie ſelbſt die muthigſten Jünglinge ihre Grundſätze ablegten, und zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergriffen*).

Die Miliz iſt in zwei Hauptrequiſizionen getheilt. Alle wehrhaften Männer vom ſechszehnten bis zum vierzigſten Jahre, gehören zu der ſogenannten Muſterrolle (Train-band). Sie werden jährlich viermal in den Waffen geübt, und müſſen auf den erſten Trommelſchlag marſchfertig ſein. Die wehrhaften vom vierzigſten bis zum ſechszigſten Jahre ſtehen auf der Allarmliſte (alarm-list.) Sie werden jährlich gewöhnlich nur einmal geübt, und nur im Nothfalle zur Vertheidigung aufgefor-

*) Die amerikaniſchen Generale Green, Miflin und Lacy waren Quäker. Man kann nicht ohne Rührung Briſſots Schildrung des Menſchenfreundes Warner Miflin leſen (S. 77.), der ein Schutzgeiſt aller fechtenden Parteien war. (S. 266.) Da die Quäker keine Kriegesſteuer geben wollten, ſo legten ihnen einige Staaten eine Abgabe unter einem andern Namen auf, nachdem ſie viele Mißhandlungen erlitten hatten (Briſſot 221.)

dert. Doch hängt es von dem Generalkapitäne ab, wie oft er ſie zu Waffenübungen verſammlen will.

Die Miliz iſt nicht in allen Staaten nach gleichen Grundſätzen organiſirt; beſonders finden ſich Abweichungen in der Ernennung der Offiziere. In einigen Staaten iſt ſie in Diviſionen, dieſe in Brigaden, letztere wieder in Regimenter, welche in Kompanieen zerfallen, vertheilt; in andern nur in Regimenter und Kompanieen. Zu jeder größern Abtheilung gehört eine oder mehrere Kompanieen Artillerie, wo von jeder zwei Feldſtücke auf Koſten des Staates gehalten werden. Die Kavallerie, die in keinem Staate zahlreich iſt, weil ſie die Pferde und die Ausrüſtung ſelber anſchaffen muß, iſt gewöhnlich in eigne Regimenter vertheilt. In jedem Staate iſt der Guvernör oder Präſident der oberſte Befehlshaber der Miliz. Er beſtallt alle Offiziere, aber er ernennt ſie nicht alle. In einigen Staaten wählt er gemeinſchaftlich mit dem Rathe die Generale und Stabsoffiziere; in andern werden die erſtern von der Legislatur, die letztern von den Kapitänen und Subalternen gewählt, und nur von ihm beſtallt. In einigen wählen die Gemeinen jeder Kompanie ihre Kapitäne und Subalternen, in andern iſt es dem Guvernöre und dem Rathe allein überlaſſen. Der höchſte Befehlshaber der ganzen Miliz aller Staaten iſt der Präſident des Kongreßes, wenn die Miliz zur Vertheidigung der Vereinigten Staaten zuſammen berufen iſt. Er hat aber beſtändig das Recht, mit den Befehlshabern in den verſchiedenen Staaten über Dienſtſachen zu korreſpondiren. Der Kongreß kann in jedem Staate, mit Bewilligung der Legislatur deſſelben, Plätze ankaufen, um Feſtungen, Ma-

gazine, Arſenale und Schiffswerfte darauf anzulegen. Alsdann ſtehen ſie unter ſeiner Jurisdikzion. Jeder Staat unterhält auch für ſich einige Feſtungen, in welchen gewöhnlich eine Kompanie Beſatzungstruppen einquartiert iſt. *)

Die Abgaben der Staatsbürger ſind von zweifacher Art; ſolche, die für die Unions-Regierung aufgebracht, und diejenigen die zur innern Regierung jedes Staates erlegt werden. Erſtere ſind nazional, und werden in allen Staaten nach einem Syſteme gleichförmig eingetrieben. Sie beſtehen in Einfuhrzöllen, Tonnengeldern, und in der Unionsakziſe. **)

*) In Maſſachuſett, welches 475,327 Einwohner 1790 zählte, gehörten 50,000 Mann Infanterie zur Muſterrolle, 1,300 zur Reuterei, 1,200 zur Artillerie, 23,000 zur Allarmliſte. Zuſammen alſo 75,000 Mann, oder 6⅓ der Volksmenge. In New-Hampſhire beſtand die Miliz aus 27,550 Mann, bei einer Bevölkerung von 141,885, alſo 5⅓ der Volksmenge. In den mittlern und ſüdlichen Provinzen wird die Zahl der Miliz gegen die Volkszahl geringer, wegen der Menge von Sklaven oder Quäker. Die öſtlichen Provinzen waren aber auch vorzüglich die Beſchützer der Freiheit, und ihre Miliz ſoll jetzt ſo gut geübt ſeyn, als die beſten europäiſchen Truppen.

**) Der reine Ertrag der Abgaben von der Einfuhr der dreizehn urſprüngliche Staaten, betrug vom erſten Oktober 1789 bis zum 30 September 1790, zuſammen 1,903,709 Dollar. Der Etat der Bedürfniſſe der Unionsregierung für das Jahr 1792, war angeſchlagen auf 1,058,222 Doll. oder 1,425,660 Thaler (den Friedrichd'or zu 5 Thaler gerechnet.) Von dieſer Summe waren angewieſen 328,653 Doll. zur Zivilliſte; 197,119 Doll. zu außerordentlichen Ausgaben; 532,449 Doll. zum Kriegesdepartement. Wahrhaftig eine Kleinigkeit für die Regierung über 4 Millionen Menſchen! Unter der

Die Abgaben, welche die Staaten zu den Bedürfniſſen ihrer innern Regierung und Polizei aufbringen, werden meiſtentheils noch nach den vor der Revoluzion eingeführten Syſtemen erhoben. Sie beſtehen faſt durchgehends in einer Kopf- Land- und Vermögensſteuer, die nach einem ſehr billigen Maaßſtabe feſtgeſetzt iſt. Jeder Staat hat hierüber ſeine eigene Verfügung getroffen. Die von den Legislaturen bewilligten Summen werden gewöhnlich nach jenem Maaßſtabe von den Taxirern auf die Einwohner einzelner Korporazionen vertheilt; und dieſe Taxen werden zum Theil in baarem Gelde, zum Theil in Staatspapieren bezahlt. Es iſt aber auffallend, daß faſt alle Staaten die Lotterieen zu einer Finanzſpekulazion gebrauchen, ohne auf die nachtheiligen Folgen für die Moralität zu achten. Es ſcheint dies noch

Zivilliſte ſind folgende Hauptartikel begriffen: Vergütungen für den Präſidenten, den Vizepräſipräſidenten, den Oberrichter und die Richter 51,500 Doll. Für die Diſtriktrichter 21,300 D. Für die Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten, des Senates und ihre Offizianten 29,730 D. Schatzdepartement 60,300 D. Staatsdep. 6,300. Kriegesdepart. 9,600. Für das Guvernement des weſtlichen Gebiets 11,000 D. — In dem Verkaufe der unangebauten Aecker des großen weſtlichen Gebietes, haben die Vereinigten Staaten eine reiche Quelle ihre Schuldenlaſt (die ſich 1789 auf 100 Millionen Thaler belief) zu tilgen. Ich verweiſe die Leſer auf Briſſot's Reiſen, S. 264, wo ſie einen Auszug aus des Staatsſekretärs Hamilton Plane zur Deckung der Schuldenlaſt finden können, der vom Kongreße angenommen iſt. Der wichtigſte Artikel dieſes Planes iſt die Konſolidirung der beſondern Schulden der einzelnen Staaten, die nunmehr ſeit 1790 von dem Kongreße gröſtentheils übernommen ſind.

Digitized by Google

ein Zug zu ſeyn, der ihren ehemaligen Urſprung verräth. Der Trieb durch Spiele und Wetten zu gewinnen, wirkt in Amerika faſt eben ſo mächtig, wie in England. Außerdem haben die einzelnen Staaten noch eine ergiebige Quelle der Finanzen an dem Verkaufe der noch nicht urbar gemachten Fluren, die in ihren Gränzen liegen. Von den allgemeinen Abgaben jedes einzelnen Staates ſind noch diejenigen Beiſteuern verſchieden, die jede beſondere Korporazion in jedem Staate für ihre eignen Bedürfniſſe aufbringt. Dahin gehören die Grafſchaftstaxen, die mit Bewilligung der Generalverſammlung in den Sitzungen des Friedensgerichtes feſtgeſetzt, und beſonders zur Beſoldung der Repräſentanten angewendet werden. In den öſtlichen Staaten kommen die Ortſchaftstaxen, die in ihren eigenen Verſammlungen bewilligt werden, noch in Anſchlag. Dieſe werden aber alle zu nützlichen Polizeianſtalten oder ſolchen Einrichtungen verwendet, die das Wohl der Ortſchaft fördern. Da einem jeden Staate ſeine innere Regierung äußerſt wohlfeil zu ſtehen kommt, *)

*) Dem Staat Maſſachuſett, einem der größten und volkreichſten, kam ſeine Regierung im Jahre 1791 nur 18000 Pfund Sterling. Seine Kopf- und Vermögens-Steuern, brachten 25,365 Pf. 2 Sh. 7 P. Im Durchſchnitte etwa 5 Sh. auf jeden Schazbaren, wenn man deren 107,000 von der ganzen Volkszahl von 475,327 annimmt. Im folgenden Jahre fand man es gar nicht nöthig, dieſe Taxe aus zu ſchreiben (S. Ebelings Geogr. Th. 1. S. 284). — Ein Enkel des berühmten Franklin verſicherte Briſſot, daß er von ſeinem Gute in Pennſylvanien, welches 5 bis 600 Morgen Landes enthalte, jährlich nur acht Pfund in Papiergelde, (nach baarem Gelde 6 Pf.) an Abgaben bezahle.

ſo ſind die Abgaben im Ganzen ſehr gering, und ſie müſſen noch vermindert werden, ſobald die Schulden getilgt ſind, und die Bevölkerung, alſo auch mit ihr die Zahl der Beiſteuernden zunimmt.

Die

Digitized by Google

Die

Konſtituzionen

der einzelnen

Nordamerikaniſchen Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Maſſachuſetts - Bay.

Unter den vier nördlichen Staaten, New-Hampſhire, Maſſachuſett, Rhode-Island und Connecticut, die ſonſt Neuengland hießen, gab ſich Maſſachuſett während der Revoluzion zuerſt eine eigene bleibende Konſtituzion, welche nachher von den Staaten New-Hampſhire und Vermont zum Vorbilde genommen wurde.

Maſſachuſett beſaß ſchon vor der Revoluzion eine auf die Grundſätze der engliſchen Freiheit errichtete Verfaſſung, die durch den zweiten ihm ertheilten Freibrief von König Wilhelm dem Dritten, im Jahre 1691 ihre nähere Beſtimmung erhalten hatte. Die Landesregierung war in den Händen eines königlichen Guvernörs und einer Generalverſammlung. Letztere war in ein Ober- und in ein Unterhaus getheilt. Das Unterhaus, oder die eigentliche Aſſembly, beſtand aus Deputirten der Ortſchaften. Eine jede derſelben, die vierzig Freiſaſſen zählte, konnte einen Deputirten zur Aſſembly ſchikken. Das Oberhaus beſtand aus dem Guvernör und einem Rathe von acht und zwanzig Perſonen, die jährlich von den Mitgliedern des alten Rathes und von dem Unterhauſe gewählt wurden. Den Guvernör berief der König; aber die Verſammlung

bewilligte ihm nur auf ein Jahr den Gehalt, (gewöhnlich 1000 Pf.) und machte ihn dadurch abhängiger. Die Verſammlung hatte die geſetzgebende Gewalt; aber der König mußte ſeine Genehmigung dazu geben, wenn die Geſetze rechtsgültig werden ſollten. Der Guvernör berief die Verſammlung, und hob ſie auf; auch hatte er eine verneinende Stimme. Er beſetzte alle Stellen bei der Miliz, und überhaupt alle Kriegesbedienungen; ſo wie auch mit Zuziehung des Rathes alle Zivilämter, diejenigen ausgenommen, welche die Einkünfte des Staates beſorgten. Die Generalverſammlung hatte auch die Macht, Gerichtshöfe anzuordnen. Es gab Friedensgerichte, Unter- und Ober-Provinzialgerichte, welche im Namen des Königs in Zivil- und Kriminalfällen richteten; die höchſte Inſtanz aber war der König. Doch galt nur in Sachen von 300 Pfund Belang die Appellazion an den König im Rathe.

Als nun durch die Revoluzion die alte Ordnung der Geſchäfte aufgehoben wurde, da berief dieſer Staat eine Konvenzion nach Cambridge, welche ihre Sitzung am erſten September 1779 eröffnete, und bis zum zweiten März 1780 fortſetzte. Das Reſultat ihrer Unterſuchungen war die neue Konſtituzion. Außer einer Erklärung der Volksrechte in 30 Paragraphen, beſteht dieſe Konſtituzion aus ſechs Abſchnitten, von denen jeder in Paragraphen abgetheilt iſt, welche wieder in einzelne numerirte Sätze zerfallen. Das größte Verdienſt um dieſe neue Konſtituzion erwarb ſich Herr John Adams, der jetzige Vize-Präſident der Vereinigten Staaten, ein Mann von einem ſcharfen Beobachtungsgeiſte, der als Staatsmann die Menſchen, und als Gelehrter die Geſchichte und Politik auf das gründlichſte ſtudiert hatte. Als er von ſeiner erſten Geſandtſchaft

Digitized by Google

nach Paris zurückkam, wurde er nach Cambridge berufen, um das hier angefangene Werk zu vollenden.

Die Konſtituzion von Maſſachuſett iſt zum Theil auf die Verfaſſung von England aufgebaut; aber mit weſentlichen Veränderungen. Die drei verſchiedenen Mächte, die geſetzgebende, ausübende und richtende ſind auf das künſtlichſte gegen einander abgewogen. Die geſetzgebende Gewalt beſitzt die Generalverſammlung, die aus einem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten beſteht. Die ausübende Gewalt führt ein jährlich gewählter Guvernör, der eine negative Stimme gegen die Geſetzgebung hat, und nur in beſtimmten Fällen durch einen Rath eingeſchränkt wird. Die richtende Gewalt wird von der Legislatur angeordnet; die Richter werden von dem Guvernör, mit Einwilligung ſeines Rathes ernennt; er kann ſie aber nur auf Verlangen der beiden Häuſer der Legislatur ihres Amtes entſetzen.

Die Erklärung der Rechte entwickelt die Grundſätze, auf welche die ganze Verfaſſung errichtet wurde; ſie iſt daher ein weſentlicher Theil der Konſtituzion *).

Erſter Theil.

Erklärung der Rechte der Einwohner des Freiſtaates von Maſſachuſett.

1. Alle Menſchen werden frei und gleich geboren **), und haben gewiße natürliche, weſentliche

*) The Conſtitutions of the independent Staates of America, by William Jackſon, London 1783. Conſtitutions des treize Etats-Unis de l'Amerique, Paris 1792, 2 Voll.

**) Die erſte franzöſiſche Konſtituzions-Akte (von

und unveräußerliche Rechte. Dahin gehört das Recht, Leben und Freiheit zu genießen; ein Eigenthum zu erwerben, zu beſitzen, und zu vertheidigen; Sicherheit und Glückſeligkeit zu ſuchen und zu erhalten.

2. Alle in der Gemeinheit lebende Menſchen haben das Recht und die Pflicht, das höchſte Weſen, den großen Schöpfer und Erhalter des Weltall öffentlich, und zu beſtimmter Zeit zu verehren. Niemand ſoll an ſeiner Perſon, ſeiner Freiheit oder ſeinem Vermögen, wegen der Art und der Zeit ſeines Gottesdienſtes, den er nach der Ueberzeugung ſeines Gewiſſens einrichten mag; oder wegen Religions-Meinungen gefärdet oder eingeſchränkt werden; vorausgeſetzt, daß er nicht die öffentliche Ruhe ſtöre, oder andern in ihrem Gottesdienſte hinderlich ſei.

3. Da die Glückſeligkeit eines Volkes, die gute Ordnung und die Aufrechthaltung der bürgerlichen Regierung, weſentlich von der Biederkeit, von der Religion und der Moralität abhängt; und die Grundſätze derſelben nicht anders durch eine ganze Gemeinheit ausgebreitet werden können, als durch einen öffentlichen Gottesdienſt, und durch öffentlichen Unterricht in den Vorſchriften der Rechtſchaffenheit, der Religion und der Moral; ſo hat alſo das Volk dieſes Staates, um ſeine Glückſeligkeit zu fördern, und um die gute Ordnung und die Regierung aufrecht zu erhalten, das Recht, ſeine Geſetzgebung zu autoriſiren, daß ſie die verſchiedenen Ortſchaften, Kirchſprengel, Bezirke, oder anderen politiſchen Korporazionen und religiöſen Sozietäten anhalte und bevollmächtige, aus ihren Mitteln, die

1791) ſetzt beſtimmter hinzu, „gleich an Rechten;“ aber dieſer Satz wird durch einen Nachſatz, „und bleiben es,“ ſo erweitert, wie es in keiner amerikaniſchen Erklärung geſchehen iſt.

Digitized by Google

Koſten, die der öffentliche Gottesdienſt und der Unterhalt proteſtantiſcher Lehrer der Rechtſchaffenheit, der Religion und der Moral erfordert, aufzubringen, wo ſolches nicht aus eignem Antriebe geſchehen ſollte.

Das Volk dieſes Freiſtaates hat auch das Recht ſeine Geſetzgebung zu bevollmächtigen, daß ſie allen Unterthanen es zur Pflicht mache, dem Unterrichte der öffentlichen Lehrer zur beſtimmten Zeit beizuwohnen, wenn ſie anders dieſem Unterrichte nach ihrem Gewiſſen und ohne Beſchwerde beiwohnen können.

Die verſchiedenen Ortſchaften, Kirchſprengel, Bezirke und übrigen politiſchen Korporazionen und religiöſen Sozietäten, ſollen auf immer das ausſchließende Recht behalten, ihre Prediger ſelber zu wählen, und mit ihnen wegen des Gehaltes zu kontrahiren.

Das Geld, das ein Unterthan zum Unterhalte des öffentlichen Gottesdienſtes und der Prediger zahlt, ſoll, wenn es von ihm verlangt wird, ganz zum Unterhalte des oder der Prediger ſeiner eignen Sekte verwendet werden, wenn er anders ihrem Unterrichte beiwohnt. Sonſt kann es zum Unterhalte des oder der Prediger des Kirchſprengels oder Diſtriktes verwendet werden, in welchem es erhoben wurde.

Alle chriſtlichen Sekten, deren Bekenner ſich friedlich, und als gute Unterthanen des Freiſtaates betragen, ſollen eines gleichen Schutzes der Geſetze genießen: und nie ſoll eine Sekte der andern geſetzmäßig unterworfen werden.

4. Das Volk dieſes Freiſtaates hat das ausſchließende Recht, ſich ſelber als ein freier, ſuveräner und unabhängiger Staat *) zu regieren, und

*) Dieſe Erklärung iſt der Suveränität der Krone

jede Gewalt und Gerechtſame auszuüben, die nicht jetzt, oder ins künftige, ausdrücklich von ihm den im Kongreße verſammelten Vereinigten Staaten von Amerika übertragen iſt, oder übertragen wird.

5. Da alle Gewalt urſprünglich in dem Volke ruhet, und von ihm verliehen iſt; ſo ſind die verſchiedenen Magiſtrāte und Beamten der Regierung, die entweder die geſetzgebende, die ausübende, oder die richterliche Gewalt beſitzen, nur die Stellvertreter und Sachwalter des Volkes, und ihm jeder Zeit verantwortlich.

6. Kein einzelner Menſch, keine Korporazion oder Aſſoziazion, hat einen andern Rechtsgrund, Vortheile oder ausſchließende Privilegien, die von denen der Geſammtheit verſchieden wären, zu erhalten, als nur die Erwägung ſeiner oder ihrer der Geſammtheit geleiſteten Dienſte. Da nun aber dieſer Rechtsgrund ſeiner Natur nach nicht erblich ſein, nicht auf Kinder, Abkömmlinge oder Blutsverwandte übergehen kann; ſo iſt der Begriff eines gebornen Magiſtrates, Geſetzgebers oder Richters abſurd und unnatürlich.

7. Der Zweck der Regierung iſt das gemeinſchaftliche Beſte, die Beſchützung, Sicherheit und das Glück des Volkes; nicht der Vortheil, die Ehre oder der Privatnutzen eines Mannes, einer Familie, oder einer Klaſſe von Menſchen. Das Volk hat daher allein das unbeſtreitbare und unveräußerliche Recht, die Regierung zu konſtituiren; ſie zu reformiren, zu verändern, oder mit einer andern zu vertauſchen, wenn es ſeine Beſchützung, ſeine Sicherheit und ſein Glück erfordert.

8. Damit nicht diejenigen, die mit einer öffentlichen Autorität bekleidet ſind, Unterdrücker des

England entgegen geſetzt; ſie hat aber in Rückſicht auf die Union der Staaten eine neue Beſtimmung erhalten.

Digitized by Google

Volkes werden, ſo hat es das Recht, zu ſolcher Zeit, und auf eine ſolche Art, als es ſeine Konſtituzion der Regierung vorſchreibt, ſeine Beamten in den Privat-Stand zurück zu ſchicken, und die erledigten Aemter durch regelmäßige Wahlen wieder zu beſetzen.

9. Alle Wahlen müſſen frei ſein; und alle Einwohner dieſer Republik, welche ſolche Eigenſchaften beſitzen, als die Konſtituzion vorſchreibt, haben ein gleiches Recht, Beamte zu wählen, und dazu gewählt zu werden.

10. Jedes Individuum der Geſammtheit hat ein Recht, von ihr in dem Genuſſe ſeines Lebens, nach feſten Geſetzen, beſchützt zu werden. Es iſt daher verpflichtet, ſeinen Theil zu den Koſten dieſes Schutzes beizutragen; perſönliche Dienſte oder eine Entſchädigung dafür, wenn es nöthig iſt, zu leiſten; aber kein Theil des Eigenthumes eines Individuums kann rechtmäßig ihm genommen, oder zum öffentlichen Nutzen verwendet werden, ohne ſeine eigne, oder des repräſentirenden Körpers des Volkes, Einwilligung. Kurz das Volk dieſer Republik kann durch keine andere Geſetze verpflichtet werden, als durch ſolche, die mit Einwilligung ſeines konſtituzionsmäßigen repräſentirenden Körpers gegeben ſind. Und wenn es die allgemeinen Bedürfniſſe heiſchen, daß das Eigenthum eines Individuums zum öffentlichen Nutzen verwendet werde, ſo muß es eine gehörige Entſchädigung dafür erhalten.

11. Jeder Unterthan der Republik muß in den Geſetzen ein ſichres Hülfsmittel gegen alle Beleidigungen finden, die ſeiner Perſon, ſeinem Eigenthume oder ſeiner Ehre zugefügt werden. Er muß Recht und Gerechtigkeit freiwillig erhalten, ohne ſie erkaufen zu müſſen; vollſtändig und ohne Weigerung; ſchnell, ohne Verzug; den Geſetzen angemeſſen.

Digitized by Google

12. Kein Unterthan ſoll gezwungen werden, für ein Verbrechen oder eine Beleidigung verantwortlich zu ſein, wenn es nicht vollſtändig und deutlich, ſubſtanziel und formel in der Klage ihm vorgelegt worden; auch ſoll Niemand gezwungen werden, ſich ſelber anzuklagen, oder Zeugniß gegen ſich abzulegen. Jeder ſoll das Recht haben, alle ihm günſtigen Beweiſe vorzutragen; bei dem Verhör derer, die gegen ihn zeugen, zugegen zu ſein; und ſelber, oder durch ſeinen Sachwalter, wie er es lieber will, vollſtändig ſeine Vertheidigung zu führen. Kein Unterthan ſoll eingezogen, eingekerkert, ſeines Eigenthumes, ſeiner Rechte oder Privilegien beraubt, aus dem Schutze der Geſetze verſtoßen *), verbannt, oder am Leben, an der Freiheit oder an dem Eigenthume beſtraft werden, als nur nach dem

*) Als die Könige von England den Uſurpazionen der Päpſte Einhalt thun wollten, gaben ſie die ſtrengſten Geſetze gegen diejenigen, die den Einfluß der Hierarchie förderten. Den Anfang machte Eduard der Erſte. Unter Eliſabeth wurden die Strafgeſetze dieſer Art erweitert, und auch auf ſolche ausgedehnt, die den Supremats-Eid nicht ſchwören wollten. Vergehen dieſer Art nannte man praemunire, weil die Anklage-Akte mit den Worten praemunire facias anhebt. Die Schuldigen wurden durch das praemunire dem Schutze der Geſetze entzogen, ihre Güter wurden konfiszirt, und ihre Perſon der Willkür des Königs überlaſſen. Eduard Coke vertheidigt ſogar das Recht, einen ſolchen aus dem Schutze der Geſetze verſtoßene (outlawed) ungeſtraft tödten zu können. Dieſen das Völker- und Menſchen-Recht beleidigenden Mißbrauch verbietet Statut 5, Kap. 1, der Königin Eliſabeth. Nach Statut 6, Kap. 18, von Georg I. wird auch denen die Strafe des praemunire angedroht, die ſich auf verderbliche Spekulazionen nach der Süd-See einlaſſen würden. S. Blackſtone Commentaries V. Cap. 8.

Urtheile von ſeines Gleichen, oder nach dem Landes-geſetze *).

Die Legislatur ſoll kein Geſetz geben, wodurch irgend jemandem eine entehrende oder eine kapital Strafe, ohne ein Verhör durch Geſchworne **),

*) Niſi per legale judicium parium ſuorum, vel per legem terrae. *Magna Charta.* c. 29.

**) Der Urſprung des Gerichtes der Geſchwornen verliert ſich in die älteſten Zeiten, ſo daß einige dieſe vortreffliche Einrichtung von den früheſten Ureinwohnern von Britannien ableiten wollen: andere den großen Gott des Norden, den Wodan zum Erfinder derſelben machen. Ihre Aehnlichkeit mit der altdeutſchen Gerichtsverfaſſung, der zufolge ein jeder durch ſeines Gleichen unter dem Vorſitze des Regenten oder eines von ihm ernannten Richters, und mit Beirathe mehrerer Beiſitzer oder Schöppen, gerichtet wurde, beweißt hinlänglich, daß ſie germaniſchen Urſprunges iſt. (S. Kaiſer Konrad des erſten Geſetz de judicio parium in Georgiſch Corp. jur. germ. p. 1275.) Sie erhielt ſich nur in England in ihrer ganzen Kraft, weil ſie nicht durch das römiſche Recht verdrängt ward. Eben ſo findet ſie ſich nun auch in Nord-Amerika. Die Entſcheidung der Geſchwornen gillt ſowohl in Zivil-Sachen, wenn es die Partheien verlangen; als vornehmlich bei Kriminal-Fällen auf folgende Art. Wenn Jemand eines Verbrechens, oder der Störung der öffentlichen Ruhe angeklagt werden ſoll; ſo wird er auf einen Arreſtbefehl des Friedensrichters eingezogen und von demſelben verhört, (Blackſtone VI, C. 21); kann er ſich hinlänglich legitimiren, ſo wird er ſogleich freigelaſſen; wo nicht, ſo muß er Bürgſchaft ſtellen, daß er vor Gerichte erſcheinen will. (Die amerikaniſchen Geſetze ſchreiben ausdrücklich vor, daß dieſe Bürgſchaft nicht übertrieben groß ſeyn ſoll.) Hat er aber ein Hauptverbrechen begangen, ſo wird er gefänglich verwahrt, bis zur nächſten Sitzung des Gerichts. (Das höhere Gericht bereiſet in den amerikaniſchen Staaten eben ſo wie in England, die Grafſchaften zu beſtimmten Zeiten.) Bei der Eröffnung des Gerichtes muß die

Digitized by Google

zugeſprochen würde. Nur allein die Geſetze für die die Armee und Marine machen von dieſer Regel eine Ausnahme.

Anklage noch einmal unterſucht werden, ob ſie Statt finden kann. Dazu ernennet der Sherif die große Jury, die aus mehr als 12 und weniger als 24 Geſchwornen beſteht. Wenn 12 dieſer Geſchwornen übereinſtimmen, daß die Klage Statt finden könne, ſo iſt der Gefangene erſt indicted oder angeklagt; ſtimmen nicht ſo viele zuſammen, ſo iſt er ſogleich frei. Zu dieſer großen Jury werden die angeſehenſten Anſäßigen der Grafſchaften gewählt, denen man Ehrlichkeit und gute Abſichten zutrauen kann. Wenn nun dem Angeklagten die ſchriftliche Klage (bill of indictment) vorgeleſen iſt, ſo wird er gefragt, wie er gerichtet werden will. Durch die Antwort, „von Gott und meinem Vaterlande,“ erklärt er, daß er von ſeines Gleichen gerichtet ſein will. Der Sherif muß alſo die kleine Jury berufen, die aus 12 Freihaltern beſteht, die in der Grafſchaft wohnen, wo die That begangen iſt. Er hebt zu dem Behufe aus dem Verzeichniß der Freihalter, die in der Grafſchaft anſäßig ſind, eine Anzahl von 48 aus; allein der Angeklagte kann zu ſeiner Beruhigung, daß keine Partheiligkeit bei der Wahl der Geſchwornen ſtatt findet, erſtens das ganze Verzeichniß verwerfen, und dann aus der großen Zahl, 20, ohne Grund anzugeben, wegſtreichen, die übrigen aber aus mehreren Gründen verwerfen, wenn etwa einige darunter ſeine Feinde wären, oder ihr guter Name ſonſt beflecket iſt. Sollte der Angeklagte zu viele verwerfen, ſo werden auf den ſchriftlichen Befehl des Richters noch neue (decem oder octo tales) ernennt. Iſt die Zahl endlich vollzählig, ſo werden ſie vereidet. Darauf wird der Prozeß eröffnet; die Zeugen werden in Gegenwart des Verklagten verhört; der Verklagte vertheidigt ſich ſelber oder durch ſeinen Sachwalter; und bei offnen Thüren. Iſt nun alles zu Ende; ſo rekapitulirt ein Richter die Fakta kürzlich, und zeigt den Geſchwornen die Hauptgeſichtspunkte des Streites; ſagt ihnen auch ſeine Meinung über die Zeugniſſe und das Geſetz. Alsdann entfernen ſich die Geſchwornen in

13. Bei kriminal Prozeſſen wird das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der Bürger vorzüglich dadurch geſichert, wenn die Thatſachen in der Gegend, wo ſie vorgefallen, beglaubigt werden.

14. Jeder Unterthan hat ein Recht, gegen jede ungegründete Nachſuchung oder Einziehung ſeiner Perſon, ſeines Hauſes, ſeiner Papiere und ſeiner ganzen Habe, geſichert zu ſein.

Alle kriminal Arreſtbefehle (Warrants) widerſprechen aber dieſem Rechte, wenn ſie nicht vorher

ein Nebenzimmer, wo ſie ohne Eſſen, Trinken und Feuer ſo lange allein bleiben müſſen, bis ſie über den Ausſpruch einſtimmig geworden ſind. Die Geſchwornen entſcheiden nicht nur über die That, ſondern auch über die Strafbarkeit (of the law as well as of fact.) Ihr Ausſpruch, ſchuldig oder nicht ſchuldig, heißt ein General-Verdikt, (vere dictum); ſollte ihnen die That zwar deutlich, aber der Grad der Strafbarkeit dunkel ſein, z. B. ſollten ſie gewiß ſein, daß jemand einen andern getödtet hat, aber es bezweifeln, ob es ein abſichtlicher Mord, oder ein zufälliger oder durch Nothwehr veranlaßter Todtſchlag ſei, ſo daß ſie alſo nicht wüßten, ob ſie guilty of mansshlaugter oder guilty of murder ausſprechen ſollten; ſo können ſie die Entſcheidung der Strafbarkeit den Richtern überlaſſen (ſuper tota materia petunt discretionem juſtitiariorum); dann heißt ihr Ausſpruch ein Spezial-Verdikt. Die Konſtituzion von Georgien verbietet dieſe Spezial-Verdikte; ſie befielt den Geſchwornen, die Meinungen der Richter in einem ſolchen Falle zu verlangen, und dann zu entſcheiden. Haben die Geſchwornen einen Angeklagten nicht ſchuldig befunden, ſo wird er ſogleich freigelaſſen, und er darf nie wieder wegen deſſelben Verbrechens angeklagt werden. Iſt er ſchuldig befunden, dann ſpricht ihm der Richter die durch den Buchſtaben des Geſetzes beſtimmte Strafe zu. S. Blackſtones Commentaries V, Cap. XXIII. und VI. Cap. XXVII. Vergl. de Lolme über die Staatsverfaſſung von England. Ueberſ. S. 141. u. ſ. w.

durch einen Eid, oder eine Verſicherung an deſſen Statt *), bekräftigt ſind: und wenn der Befehl an einen Zivilbeamten, verdächtige Oerter zu durchzuſuchen, ein oder mehr verdächtige Perſonen einzuziehen, oder ihr Eigenthum in Gewahrſam zu nehmen, nicht mit einer ſpeziellen Bezeichnung der Perſon oder der Objekte des Nachſuchens, des Arreſtes, oder der Einziehung begleitet iſt. Aber es ſoll kein Arreſtbefehl anders ertheilet werden, als in den von Geſetze vorgeſchriebenen Fällen, und nach der geſetzmäßigen Formalität **).

15. Bei allen Streitigkeiten über das Eigenthum, und bei allen Prozeſſen zwiſchen zwei oder mehr Perſonen, haben die Partheien das Recht, durch Geſchworne gerichtet zu werden, ausgenommen in ſolchen Fällen, bei denen vormals eine andere Gerichtsordnung Statt gefunden hat. Jene Prozeßordnung ſoll unverletzt bleiben, die Legislatur müßte es denn für nöthig finden, ſie bei Streitſachen, die auf der offenen See vorfallen, oder den Sold der Matroſen betreffen, abzuändern.

16. Die Freiheit des Preſſe iſt ein weſentliches Erforderniß zur Sicherheit der Freiheit dieſes Staa-

*) Dieſe Klauſel iſt zum Behufe der Quäker hinzugefügt, die keinen Eid ablegen.

**) Der Arreſtbefehl wird gewöhnlich von dem Friedensrichter ausgefertigt; in England aber auch, in außerordentlichen Fällen, von dem geheimen Rathe, oder von den Staatsſekretären. Das Arretiren kann hier auf vierfache Art geſchehen: 1. durch ein Warrant, 2. durch einen Beamten, ohne Warrant, durch den Friedensrichter, Sherif, Coroner oder Conſtabel, 3. durch einen Privatmann, ohne Warrant, wenn er jemanden antrifft, der eine Felonie begeht, 4. nach dem öffentlichen Nothruf vom Volke ſelber. Blackſtone VI, C. XXI.

Digitized by Google

tes; ſie darf daher in dieſem Staate nicht eingeſchränkt werden.

17. Das Volk hat das Recht Waffen zu halten, und ſie zur allgemeinen Vertheidigung zu tragen. Da aber ſtehende Armeen in Friedenszeiten der Freiheit gefährlich ſind, ſo darf keine ohne Bewilligung der Legislatur gehalten werden *); und die militäriſche Gewalt ſoll jederzeit in ſtrenger Subordinazion unter der Zivilgewalt gehalten, und von ihr regieret werden.

18. Um die Vortheile der Freiheit, und die freie Regierung aufrecht zu erhalten, iſt eine häufige Rückerinnerung an die fundamental Grundgeſetze der Konſtituzion, und eine beſtändige Anhänglichkeit an die Vorſchriften der Frömmigkeit, Gerechtigkeit, der Mäßigkeit, des Fleißes und der Sparſamkeit, durchaus nöthig. Das Volk muß alſo eine beſondere Aufmerkſamkeit auf dieſe Grundſätze richten, wenn es ſeine Beamten und Repräſentanten wählt; und es hat ein Recht, von ſeinen Geſetzgebern und Magiſträten eine genaue Befolgung derſelben bei der Abfaſſung und Ausübung aller für die gute Verwaltung erforderlichen Geſetze zu fordern.

19. Das Volk hat das Recht, ſich auf eine ordentliche und friedliche Art zu verſammlen, um ſich über das allgemeine Beſte zu berathſchlagen; ſeinen Repräſentanten Inſtrukzionen zu ertheilen; und von der Legislatur durch Addreſſen, Petizionen oder Vorſtellungen die Abſtellung eines ihm zugefügten Unrechtes, oder ſeiner Beſchwerden, zu verlangen.

20. Die Gewalt, Geſetze oder deren Ausübung zu ſuspendiren, muß nur von der Legislatur, oder

*) Nach der neuen Unionsverfaſſung, auch nicht ohne Erlaubniß des Kongreſſes.

Digitized by Google

auf Autorität derſelben, die ſie auf beſtimmte Fälle ertheilt hat, ausgeübt werden.

21. Die Freiheit im Berathſchlagen, Sprechen und in Streitreden in beiden Häuſern der Legislatur iſt den Rechten des Volkes ſo zuträglich, daß Niemand deswegen an irgend einem andern Orte, oder vor einem Gerichte angeklagt werden darf.

22. Die Legislatur muß ſich häufig verſammlen, um Beſchwerden abzuſtellen, die Geſetze zu verbeſſern, zu verſtärken, zu befeſtigen, und um neue zu geben, wie es das allgemeine Beſte erfordert.

23. Subſidien, Auflagen, Taxen, Impoſten oder Zölle ſollen auf keine andere Art auferlegt oder gehoben werden, als mit Einwilligung des Volkes, oder ſeiner Repräſentanten in der Legislatur.

24. Geſetze, wodurch Handlungen für ſtrafbar erklärt werden, die vor einem darüber gegebenen Geſetze geſchehen, und die durch kein vorhergehendes Geſetz für ſtrafbar erklärt wurden, ſind ungerecht, unterdrückend, und widerſprechen den fundamental Grundſätzen einer freien Regierung.

25. Kein Unterthan ſoll, in irgend einem Falle oder zu irgend einer Zeit, des Hochverrathes (treason) oder der Felonie von der Legislatur ſchuldig erklärt werden *).

26.

*) Hochverrath, high-treaſon, iſt in England das Verbrechen, welches ein Unterthan begeht, wenn er dem Könige nach dem Leben trachtet, die Gemalin oder die älteſte Tochter des Königs, oder die Frau des Kronprinzen verführt; die Waffen gegen den König ergreift, oder die Feinde des Königs unterſtützt; wenn er das große oder kleine Siegel nachmacht, oder falſche Münzen prägt, den Groskanzler, oder einen Oberrichter ermordet. — Verrath, petty-treaſon, wird der treuloſe Mord genannt, den eine Frau

Digitized by Google

26. Kein Magiſtrat, oder Gericht ſoll übertrie- ben große Kauzionen verlangen, noch zu große Geld-

Frau an ihrem Manne, ein Diener an ſeinem Herrn, ein Geiſtlicher an ſeinem Biſchofe begeht. Unter dem Namen der Felonie begreift man in England alle Arten von Verbrechen, wodurch der Schuldige die Konfiskazion ſeiner Güter bewirkt; und noch, nach Verhältniß des Verbrechens, eine Kapitalſtrafe ſich zuzieht. Alle Kapitalverbrechen, die Todesſtrafe und Konfiskazion mit ſich bringen, alſo ſelbſt auch der Verrath gehören zur Felonie; aber auch andere, die nicht mit dem Tode beſtraft werden, als Selbſtmord, Todtſchlag aus Verſehen oder bei der Selbſtvertheidigung, kleine Räuberei — alſo blos deswegen, weil ſie die Konfiskazion bewirken. Einige leiten den Namen von fallere ab, daher falonia; Eduard Coke meint, es ſey crimen animo felleo perpetratum, welches mit der Konfiskazion der Länder eines Vaſallen beſtraft werde. Spellman leitet ihn aus dem Deutſchen ab, von fee ein Lehn, und von dem angehängten Worte Lohn, pretium feudi; welches alſo ſo viel als den Verluſt des Lebens bedeute. S. Blackſtone V, Cap. VI. und VII. — Obgleich der Begriff des Hochverraths unter Eduard III. beſonders feſter geſtellt ward; ſo wurden doch ſeitdem öfters die Klagen wegen Hochverrath weiter ausgedehnt. Die Richter mußten ſich in dieſen Fällen an den König und das Parlament wenden, und von daher die Entſcheidung erwarten. Der Begriff des Hochverrathes wurde daher oft durch neue Statuten in einzelnen Fällen erweitert. Die geſetzgebende Gewalt reißt alſo in dieſem Falle die Rechte der richtenden an ſich. Dieſes gefährliche Recht der Erweiterung des Begriffes vom Hochverrathe und Felonie wird der Legislatur von Maſſachuſett mit Recht genommen. Es braucht nur der Begriff des Hochverrathes unbeſtimmt zu bleiben, ſagt Montesquieu, und die Regierung wird ſich den Weg zur Despotie bahnen. — Es iſt in Maſſachuſett im Jahre 1777 ein Geſetz wegen des Hochverrathes gegeben, wodurch derjenige zum Tode verurtheilt wird, der, wenn er zur Treue verpflichtet iſt, die Waffen gegen dieſen oder die Vereinigten

Digitized by Google

ſtrafen, oder grauſame und ungewöhnliche Leibes-ſtrafen zu erkennen.

27. In Friedenszeiten ſoll kein Soldat in irgend ein Haus, ohne Einwilligung des Eigners, einquartiert werden; und im Kriege ſollen die Zivil-Magiſträte, nach der von der Legislatur vorgeſchriebenen Art, die Einquartierung beſorgen.

28. Niemand kann in irgend einem Falle dem Krieges-Gerichte, oder den Strafen des Kriegesrechtes unterworfen werden, der nicht bei der Armee oder der Marine dient; die Miliz kann ihm dann nur unterworfen werden, wenn ſie wirklich im Dienſte iſt; aber doch nur auf Autorität der Legislatur.

29. Um die Rechte eines jeden Individuums, ſein Leben, ſeine Freiheit, ſein Eigenthum und ſeine Ehre zu ſichern, iſt es nöthig, daß die Geſetze unpartheiiſch ausgelegt und die Gerechtigkeit ohne Anſehen der Perſon verwaltet werde. Jeder Bürger hat das Recht, von Richtern ſo frei, unpartheiiſch und unabhängig gerichtet zu werden, als es das Loos der Menſchheit nur zuläßt. Es iſt daher nicht nur der Klugheit angemeſſen, ſondern auch das beſte Sicherungsmittel der Rechte des Volkes und jedes einzelnen Bürgers, daß die Richter des Obergerichtes ihr Amt ſo lange behalten, als ſie es treu verwalten; und daß ihnen ein angeſehener Gehalt durch die Geſetze zugeſichert werde.

30. Die geſetzgebende Gewalt ſoll ſich nie der Rechte der ausübenden und richtenden, oder einer von beiden anmaßen; und ſo auch nicht die exeku-

Staaten ergreift. Die übrigen Todesſtrafen ſind genau beſtimmt; vorſetzlicher Mord, Feueranlegen bei Nacht, Einbruch, Straßenraub, Nothzucht, Sodomie und Kindermord werden mit dem Strange beſtraft.

Digitized by Google

tive Gewalt der Rechte der geſetzgebenden und richtenden oder einer von beiden; noch auch die richtende, der Rechte der geſetzgebenden und ausübenden, oder einer von beiden; damit die Geſetze und nicht die Menſchen regieren.

Zweiter Theil.

Regierungsform.

I.

Die geſetzgebende Gewalt.

1. Die Generalverſammlung.

Die Generalverſammlung oder die Legislatur beſteht aus zwei Theilen; einem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten. Sie verſammlet ſich jährlich am letzten Mittewochen des Mai, und ſo oft im Jahre, als ſie es nöthig findet: ſie wird aber jährlich an dem Tage vor dem letzten Mittewochen des Monat Mai entlaſſen, um der neugewählten Platz zu machen.

Bei ihren Berathſchlagungen hat jeder der beiden Theile, aus denen ſie beſteht, eine negative Stimme gegen den andern; aber keine Bill oder kein Beſchluß des Senates, oder des Hauſes der Repräſentanten kann Rechtskraft erhalten, bevor er nicht dem Güvernöre zur Durchſicht vorgelegt worden. Wenn er ihn billigt, muß er ihn unterſchreiben; wo nicht, ſo muß er ihn mit ſeinen ſchriftlich aufgeſetzten Einwürfen dem Senate, oder dem

Digitized by Google

Hauſe der Repräſentanten, wo er zuerſt vorgeſchlagen worden, zurück ſchicken. Wenn nun hier die Einwürfe gehörig erwogen, und die Bill oder der Beſchluß nochmals in Ueberlegung genommen, und dennoch zwei Drittheile des Senates oder des Hauſes der Repräſentanten dafür ſtimmen, ſo muß der eine Theil der Legislatur dem andern die Bill oder den Beſchluß mit ſammt den Einwendungen zu ſchicken, und wenn auch hier zwei Drittheile dafür ſtimmen, dann erhalten die Bill oder der Beſchluß Geſetzeskraft. Aber in ſolchen Fällen müſſen beide Häuſer mit ja und nein ſtimmen, und die Namen der Stimmenden werden in dem Protokolle aufgezeichnet. Schickt der Gouvernör die Bill oder den Beſchluß nicht binnen fünf Tagen nach dem Empfange zurück, ſo erhalten ſie Geſetzeskraft.

Der General-Verſammlung ſind folgende Rechte anvertraut: Sie errichtet und konſtituirt Ober- und Unter-Gerichte, über Kriminal- und Zivil-Prozeſſe, welche im Namen der Republik inſtruiren und richten. — Sie kann ferner alle Arten nützlicher und vernünftiger Anordnungen, Geſetze, Anweiſungen und Inſtrukzionen, mit oder ohne Verpönungen ertheilen, wenn ſie nur nicht der Konſtituzion zuwider, ſondern zum Gemeinwohl dienlich ſind. — Ferner kann ſie ſolche Zivil-Beamte der Republik jährlich ernennen oder anſetzen, oder durch feſtgeſetzte Geſetze beſtimmen, für deren Anſetzung und Wahl anderweitig in dieſer Konſtituzion nicht geſorgt worden. — Sie beſtimmt die Pflichten, die Gewalt und die Gränzen der Zivil- und Militär-Beamten, und die Formeln, auf die ſie konſtituzionsmäßig beeidigt werden. — Sie beſchützt nach Billigkeit und Verhältniß, die Einſaſſen, Einwohner und liegenden Gründe in der Republik; und belegt die Produkte, Güter, Waaren und Materia-

Digitized by Google

lien, die eingeführt *), produzirt und verarbeitet werden mit billigen Abgaben; um dadurch die Einkünfte zu heben, welche auf die von dem jedesmaligen Guvernöre unterſchriebene Vollmacht, mit Beirath und Einwilligung des Rathes, zum öffentlichen Gebrauche ausgeliefert und angewendet werden, um die Regierung der Republik zu unterhalten und zu vertheidigen, und die Unterthanen derſelben zu beſchützen und aufrecht zu erhalten.

Da die öffentlichen Abgaben, oder doch ein Theil derſelben, wie bisher nach den Köpfen und den liegenden Gründen, gehoben werden ſollen; ſo ſollen wenigſtens alle zehn Jahre einmal, und ſo oft als es die Generalverſammlung befehlen wird, die Güter taxirt werden, damit die Abgaben gleich vertheilt werden können.

2. Der Senat.

Der Senat, der erſte Zweig der geſetzgebenden Gewalt, beſteht aus vierzig Mitgliedern, (Räthen und Senatoren,) die von den Freihaltern und andern Einwohnern der Diſtrikte, welche durch die Konſtituzion dazu berechtigt ſind, auf ein Jahr gewählet werden.

Zu einem Senator kann nur ein ſolcher Einwohner gewählt werden, der entweder ein Freigut von wenigſtes dreihundert Pfund am Werthe, oder ein Perſonalvermögen von wenigſtens ſechs hundert Pfund, oder beides zuſammen von gleichem Belange, beſitzt, ſeit fünf Jahren vor der Wahl Einwohner der Republik geweſen iſt, und es zur Zeit der Wahl in dem Diſtrikte, der ihn wählt, noch wirklich iſt.

*) Nicht mehr ſeit der neuen Unions-Verfaſſung.

Die Generalverſammlung beſtimmt die Gränzen der Diſtrikte, und (nach dem Belang der Abgaben eines jeden Diſtrikts) die Zahl der Senatoren, die aus demſelben gewählt werden. Es dürfen nie weniger als dreizehn Diſtrikte angenommen werden, und keiner darf ſo groß ſein, daß mehr als ſechs Senatoren aus demſelben gewählt werden könnten*).

Das Recht zur Wahl ſich zu verſammlen, haben theils alle männlichen Einwohner der Ortſchaften, die ein und zwanzig Jahre und drüber alt ſind, ein Freigut, welches drei Pfund jährlich einbringt, oder ſonſt ein Vermögen von ſechszig Pfund beſitzen; theils die Einwohner nicht inkorporirter Pflanzungen, wenn ſie jene Qualitäten beſitzen, und zur Unterhaltung des Staates Abgaben erlegen.

Die Einwohner der Ortſchaften werden ſieben Tage vor dem erſten Montag des Aprils von ihren Selectmen oder Vorſtehern zur Wahlverſammlung auf den genannten Tag berufen; die Selectmen ſammlen die Stimmen, ſortiren und zählen dieſelben vor der Verſammlung, und in Gegenwart des Townclerk oder Schreibers; letzterer nimmt nun in Gegenwart des erſtern, und vor der ganzen Verſammlung das Protokoll auf, worin die Namen derjenigen, für welche geſtimmt worden, und die Zahl der Stimmen gegen ſie, aufgezeichnet werden. Eine

*) Man behielt die alte Eintheilung nach Grafſchaften vors erſte. Maſſachuſettsbay mit der Provinz Maine eingerechnet, enthält deren ſechzehn. Die Konſtituzion ſetzte die Zahl der aus ihnen zu wählenden Senatoren alſo feſt. Aus Suffolk, ſechs; aus Eſſex, ſechs; aus Middleſex, fünf; aus Hampſhire, vier; aus Plymouth, drei; aus Barnſtable, einen; aus Briſtol, drei; aus York, zwei; aus Dukescounty und Nantucket, einen; aus Worceſter, fünf; aus Cumberland, einen; aus Lincoln, Hancock und Waſhington, einen; aus Berkſhire zwei.

Digitized by Google

Kopie des Protokolls, von den Vorſtehern und dem Schreiber unterzeichnet und verſiegelt, wird dem Sherif der Grafſchaft zum wenigſten dreiſſig Tage vor dem letzten Mittewochen des Mai von dem Schreiber überreicht; und der Sherif muß alle erhaltene Zertifikate wenigſtens ſiebenzehn Tage vor dem genannten Termine dem Staatsſekretär übergeben.

Nach eben dieſer Ordnung werden die Stimmen der Einwohner der Pflanzungen von ihren Aſſeſſoren oder Taxirern an den Orten eingeſammelt, welche die letztern anweiſen.

Endlich dürfen auch alle Perſonen, die nicht inkorporirte Plätze bewohnen, aber doch die oben beſtimmten Qualitäten beſitzen, und von einer benachbarten Ortſchaft mit beſchatzet werden, ebenfalls in dieſer Ortſchaft an der Wahl der Senatoren Antheil nehmen.

Der Guvernör und fünf Mitglieder des Rathes müſſen darauf die eingeſandten Protokolle unterſuchen, und die durch die Mehrheit der Stimmen ernannten Senatoren vierzehn Tage vor dem letzten Mittewochen des Mai zum Antritte ihres Amtes an dem genannten Tage einladen.

Der Senat iſt ſelber höchſter Richter über die Rechtmäßigkeit der Wahl und die Qualität ſeiner Mitglieder; er erklärt am benannten letzten Mittewochen des Mai, wer von jedem Diſtrikte zum Senator durch die Stimmenmehrheit ernannt worden. Geſetzt, es wäre nicht die volle Zahl eines Diſtriktes durch die Stimmenmehrheit beſtimmt; ſo müſſen die Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten und die bereits ernannten Senatoren, die Namen derjenigen aus dem Protokoll ausheben, welche die meiſten Stimmen in dem Diſtrikte erhielten, ohne gewählt zu werden, und aus ihnen, durch das Loos

Digitized by Google

die fehlenden Senatoren ergänzen. Auf dieſe Ar müſſen auch alle durch Todesfälle, Entfernung aus dem Staate, oder auf andere Art erledigten Stellen, ſobald als möglich wieder beſetzt werden.

Der Senat kann ſeine Sitzungen adjourniren oder ausſetzen; aber nicht länger als auf drei Tage; er wählt ſeinen Präſidenten, und ſeine übrigen Beamten, und beſtimmt ſich ſelber die Vorſchriften ſeines Verfahrens. Zu einer gültigen Sitzung müſſen wenigſtens ſechszehn Mitglieder erſcheinen.

Der Senat hat die richterliche Gewalt über die von dem Hauſe der Repräſentanten bei ihm angebrachten Klagen wegen ſchlechter Staatsverwaltung, gegen Staatsbeamte die ihre Pflicht verletzen. Aber vor der Eröffnung des Prozeſſes müſſen die Senatoren ſchwören, treu und unpartheiiſch zu richten. Sie können zu keiner andern Strafe verurtheilen, als daß der Ueberführte von ſeinem Dienſte entfernt, und für unfähig erklärt werde, ferner eine Ehrenſtelle, oder ein Amt in dieſer Republik zu erhalten. Der Verurtheilte iſt aber alsdann den andern Gerichten und der Strafe nach den Landesgeſetzen unterworfen.

3. Das Haus der Repräſentanten.

Die Repräſentanten des Volkes werden jährlich nach dem Grundſatze der Gleichheit gewählt. Jede inkorporirte Ortſchaft, welche hundert und funfzig ſteuerbare Köpfe zählt, kann einen Repräſentanten wählen; enthält ſie dreihundert und fünf und ſiebenzig ſteuerbare Köpfe, ſo kann ſie zwei Repräſentanten wählen; jede von ſechshundert, wählt drei; ſteigt ſie noch über dieſe Volkszahl, ſo wird noch von jedem dazu kommenden zweihundert und fünf und zwanzig Köpfen einer mehr gewählt.

Das Haus der Repräſentanten kann in Zukunft den Ortſchaften, die ſich inkorporiren, das Recht, einen Repräſentanten zu wählen, nur alsdann verleihen, wenn ſie hundert und funfzig ſteuerbare Köpfe zählen. Es kann aber ſolchen Ortſchaften Strafen auflegen, die es verabſäumen, Repräſentanten zu wählen und abzuſchicken.

Die Koſten für die Reiſe nach der Generalverſammlung, und für eine Rückreiſe während der Seſſion, ſollen aus der Staatskaſſe den Mitgliedern bezahlt werden, die ſich zur rechten Zeit einfinden, und nicht ohne Erlaubniß wegreiſen *).

Die Wahl der Repräſentanten geſchieht jährlich zehn Tage vor dem letzten Mittewochen des Mai, durch ſchriftliche Stimmablegung. Wahlfähig iſt ein jeder, der wenigſtens ſeit einem Jahre Einwohner einer Ortſchaft iſt, und in derſelben ein Freigut von hundert Pfund am Werthe, oder ein ſchatzbares Vermögen von zweihundert Pfund beſitzt. Das Recht zu wählen, beſitzen alle männlichen Einwohner von ein und zwanzig Jahren und drüber, die wenigſtens ſeit einem Jahre in der Ortſchaft wohnen, und in derſelben ein Freigut, welches jährlich drei Pfund einbringt, oder irgend ein Vermögen von ſechszig Pfund beſitzen.

Das Haus der Repräſentanten iſt der Großinquiſitor der Republik. Es bringt alle Klagen gegen die Staatsverwaltung bei dem Senate an. In ihm

*) Jeder Repräſentant bekommt von ſeiner Ortſchaft, wenn er in der Verſammlung gegenwärtig iſt, täglich ſechs Schilling. Jedes Mitglied des Senats bekommt ſechs Schilling und ſechs Pence; wenn es aber zugleich im Rathe ſitzt, ſieben Schilling. S. Ebelings Geographie. Th. 1. S. 257. Die Zahl der Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten belief ſich im Jahre 1792 auf 203. S. Ebeling. S. 257.

Digitized by Google

werden alle Geld-Bills urſprünglich entworfen; aber der Senat kann bei denſelben, ſo wie bei andern Bills, Verbeſſerungen vorſchlagen. Es kann ſich adjourniren; aber nicht länger als auf zwei Tage; ſechszig Mitglieder müſſen wenigſtens zugegen ſein, wenn eine Sitzung gültig ſein ſoll. Es unterſucht die Geſetzmäßigkeit der Wahl ſeiner Mitglieder; wählt ſich ſeinen Sprecher, ſo wie ſeine übrigen Beamten, und ſetzt die Regeln ſeines eigenen Verfahrens feſt. Es hat das Recht einen jeden, nur kein Mitglied, mit Gefängniß zu ſtrafen, der das Haus durch Unordnungen oder durch ein verächtliches Benehmen in demſelben beleidigt; oder der an dem Orte, wo die Generalverſammlung gehalten wird, während der Sitzung, der Perſon oder den Gütern ihrer Mitglieder wegen ſolcher Dinge, die in dem Hauſe geſagt oder geſchehen ſind, Unrecht zufügen will; oder der einen Zeugen oder eine andere Perſon, die in dem Hauſe zu erſcheinen beordert iſt, auf dem Hinwege oder der Rückkehr anfällt oder aufhält; oder der eine auf Befehl des Hauſes verhaftete Perſon in Schutz nimmt.

Ein Mitglied des Hauſes der Repräſentanten kann während ſeiner Hin- und Her-Reiſe und ſeines Aufenthaltes bei der Generalverſammlung, weder gefänglich eingezogen, noch angehalten werden, Bürgſchaft zu ſtellen.

Der Senat hat in ähnlichen Fällen ein gleiches Recht; auch der Guvernör und der Rath können in ſolchen Fällen Strafen zuerkennen; aber alle drei können nur, eben ſo wie das Haus der Repräſentanten, höchſtens auf dreiſſig Tage Arreſt wegen ſolcher Vergehungen zuerkennen.

II.

Die ausübende Gewalt.

1. Der Guvernör.

Die ausübende Gewalt beſitzt der Guvernör, der den Titel Exzellenz führt, und jährlich gewählt wird.

Zu dieſem Amte kann nur ein Mann gewählt werden, der wenigſtens ſeit ſieben Jahren Einwohner der Republik war, ein Freigut in derſelben beſitzt, das tauſend Pfund werth iſt; und der ſich zur chriſtlichen Religion bekennt.

Er wird am erſten Montag des April von eben den Einwohnern der Ortſchaften gewählt, welche das Recht haben, Senatoren und Repräſentanten zu ernennen. Die Vorſteher und der Schreiber verfahren dabei eben ſo, wie bei der Wahl der Senatoren. Der Schreiber fördert das Protokoll dreiſſig Tage vor dem letzten Mittewochen des Mai an den Sherif, und dieſer überreicht es ſiebenzehn Tage vor dem genannten Termine dem Staatsſekretär. Letzterer bringt die Protokolle am letzten Mittewochen des Mai vor den Senat und das Haus der Repräſentanten. Iſt die Wahl durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden, ſo wird ſie von der Generalverſammlung publizirt; hat keiner eine Stimmenmehrheit für ſich, ſo muß das Haus der Repräſentanten von vier Kandidaten, welche die meiſten Stimmen haben, durch Kugeln zwei ausheben; aus dieſen wählt der Senat durch Kugeln den Guvernör *).

*) Wenn alſo z. B. hundert Stimmen wählten, ſo müßte derjenige, der ohne weitere Formalitäten, durch die Mehrheit zum Guvernör ernennt werden ſollte, wenigſtens ein und funfzig Stimmen für ſich haben; hat aber keiner ſo viel für ſich; ſondern es haben etwa vier Kandidaten gegen zwanzig und zwei

Der Guvernör verſammlet, nach Gutdünken, den ihm zur Seite gegebenen Rath, und berathſchlagt ſich mit demſelben, oder wenigſtens mit fünf Mitgliedern deſſelben, über die Verwaltung der Angelegenheiten des Staates nach der Konſtituzion und den Landesgeſetzen.

Mit Zuziehung des Rathes kann der Guvernör die beiden Häuſer der Generalverſammlung adjourniren und prorogiren, wenn ſie es verlangen, doch letzteres nicht über neunzig Tage lang; er kann ſie aber auch wieder vor der beſtimmten Zeit zuſammen berufen; auch den Ort der Verſammlung in Nothfällen verändern; und er entläßt die Generalverſammlung am Tage vor dem lezten Mittewochen des Mai; auch entſcheidet er, wenn beide Häuſer über die Nothwendigkeit oder die Dauer der Ausſetzung oder des Aufſchubes ihrer Verſammlung nicht einig ſind.

Der Guvernör iſt Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht dieſes Staates; und kann als ſolcher ſelber, oder durch einen andern Offizier, die Miliz und die Marine verſammlen und üben; ſie zur Vertheidigung des Vaterlandes, wenn es angegriffen würde, mobil machen, und ſie innerhalb und außer den Gränzen deſſelben gegen den Feind anführen; er übt das Kriegesrecht aus zur Zeit des Krieges, oder bei einer Rebellion, wenn die Legislatur ihr Daſein erklärt hat; er kann aber keinen Einwohner wider ſeinen Willen, oder ohne Einwilligung der General-Verſammlung zwingen, über die Gränze zu marſchiren oder zu ſchiffen; es ſei denn zur Vertheidi-

gegen zehn Stimmen erhalten; ſo wählt das Haus der Repräſentanten aus den vier erſtern durch Ballotiren zwei; und von dieſen wählt der Senat den Guvernör.

gung ſolcher Theile des Staates, wohin man auf keine andere Weiſe kommen kann.

Er kann mit Zuziehung des Rathes überführte Verbrecher begnadigen; nur nicht ſolche, die auf die Anklage des Hauſes der Repräſentanten wegen ſchlechter Staatsverwaltung vom Senate verurthelt worden; auch kann er nicht vor Beendigung eines Prozeſſes gültige Pardonbriefe ertheilen.

Er ernennt, mit Beirath und Einwilligung des Rathes, alle Juſtiz-Beamte, den Generalprokurator *), den Generalfiskal **), alle Sherifs ***), Koroners †), und Teſtaments-Regiſtratoren (Registers of Probate.)

*) Attorney-general. Er hat Siz im Obergerichte mit einem ſtehenden Gehalte (300 Pf.) In England hat der Generalprokurator den vierten Rang unter den Advokaten. Die Prokuratoren ſind Stellvertreter der abweſenden Partheien, die nicht vor den Schranken erſcheinen können oder wollen.

**) Solicitor-general. Er hat in England den fünften Rang unter den Advokaten.

***) Ein Sherif (Custos Comitatus) iſt der höchſte Polizei-Beamte jeder Grafſchaft. Er verhört und entſcheidet Prozeſſe über Sachen, die nicht über 40 Pfund werth ſind. Er iſt der höchſte Beſchützer des Friedens und der Ordnung in ſeinem Diſtrikte, nach den Vorſchriften des Geſetzes; er kann daher Friedensſtörer ex officio verhaften, und Verbrecher aufſuchen. Er vollzieht die Urtelſprüche der Gerichte. Er beruft die Jüry. Bei Zivil-Prozeſſen läßt er arretiren, und nimmt Bürgſchaften an. Bei Kriminal-Fällen, vollzieht er die Sentenz. Unter ihm ſtehen die Unterſherifs und Gefangenwärter.

†) Das Amt eines Koroner (Coronator in England genannt, weil er mit Prozeſſen beſchäftigt iſt, welche die Krone angehen) hat viel Aehnlichkeit mit dem des Sherif. Es iſt ſeine Pflicht, Nachſuchung anzuſtellen, wenn jemand plötzlich, oder im Gefängniſſe ſtirbt. Er inſtruirt Prozeſſe gegen Mörder,

Digitized by Google

Die Kapitäne und Subalternen werden ſchriftlich von ihren Kompanieen gewählt, und müſſen wenigſtens 21 Jahr alt ſein; die Kapitäne und Subalternen wählen die Stabs-Offiziere; und dieſe die Brigadiere; der Guvernör giebt allen Offizieren ihre Beſtallung und beſtimmt ihren Rang. Aber die Legislatur beſtimmt durch bleibende Geſetze die Art der Zuſammenberufung und des Votirens der Wählenden; ſo wie auch der Zertifikate die dem Guvernör über die Wahlen überreicht werden. Die General-Majore werden vom Senate und dem Hauſe der Repräſentanten ernannt, und der Guvernör fertigt ihnen die Beſtallung aus. Sollten aber die Wähler der Brigadiere, der Stabsoffiziere, Kapitäne und Subalternen nach der geſetzlichen Aufforderung die Wahl verſäumen oder verweigern, ſo muß der Guvernör, mit Zuziehung des Rathes, dieſe Stellen beſetzen.

Ein geſetzlich beſtallter Offizier kann auf keine andere Art ſeines Dienſtes entſetzt werden, als durch eine Addreſſe beider Häuſer an den Guvernör, oder durch einen Prozeß vor dem Kriegsgerichte.

Die kommandirenden Offiziere der Regimenter ernennen ihre Adjutanten und Quartiermeiſter ſelber; der Guvernör ernennt den Generaladjutanten; ſo wie auch, mit Zuziehung des Rathes, die Offiziere, welche der Staat zur Unionsarmee ſchickt; und alle Offiziere der Feſtungen und Beſatzungen.

aber nur super visum corporis; alſo nur auf der Stelle wo ſich der Leichnam findet, und auf die Ausſage von 4 bis 6 Geſchwornen aus der Gegend wo der Mord begangen. Er verhaftet ſolche Perſonen, die auf eine eidlige Ausſage im Verdachte eines Verbrechens ſind; und unterſucht, ob ein Angeklagter liegende Gründe, Thiere oder Mobilien beſitzt, die konfiszirt werden können.

Ohne eine ſchriftliche, mit Bewilligung des Rathes ertheilte Vollmacht des Guvernöres, darf die Schatzkammer, das zur Vertheidigung und Aufrechterhaltung des Staates bewilligte Geld nicht auszahlen, die Gelder ausgenommen, die zur Einlöſung der Kreditſcheine, oder der Zinſen derſelben nöthig ſind.

Alle öffentliche Büreaux, der Generalkommiſſär, alle Vorſteher der Magazine, und alle Kommandanten der Feſtungen und Garniſonen müſſen dem Guvernör alle drei Monate, und außer dem ſo oft er will, von den ihrer Aufſicht anvertrauten Gütern des Staates Bericht abſtatten; und ihm alle Briefe und Anzeigen, welche die Gemeinheit angehen, und an ſie geſchickt werden, zur Einſicht mittheilen.

Um den Guvernör von Nahrungsſorgen und von dem Einfluſſe einzelner Mitglieder der Legislatur unabhängig zu machen, und ihn in den Stand zu ſetzen, auf eine ſeiner Würde anſtändige Art zu leben, ſoll ihm die Geſetzgebung einen hinlänglichen Gehalt feſtſetzen; ſo auch den Richtern des Obergerichtes *).

2. Der Unterguvernör.

Der Unterguvernör wird jährlich auf dieſelbe Art, wie der Guvernör, gewählt. Er hat den Titel: His Honour. Um zu dieſem Poſten zu gelangen, muß ein Bürger eben die Qualitäten beſitzen, die zu einem Guvernör erforderlich ſind.

*) Der Guvernör hat gegenwärtig 800 Pfund, der Unterguvernör 160 Pfund Gehalt; der erſte Richter des Obergerichtes hat 370 Pfund; die vier übrigen Richter 350 Pfund; der Generalprokurator 300 Pf. S. Ebelings Geogr. 1ſter Th. S. 260 und 266.

Digitized by Google

Er iſt beſtändiges Mitglied des Rathes, ausgenommen bei einer Vakanz der Guvernörſtelle; und er präſidirt im Rathe, wenn der Guvernör abweſend iſt; beide haben aber keine Stimme im Rathe.

Wenn die Stelle des Guvernörs durch einen Todesfall, durch Abweſenheit aus dem Staate, oder auf eine andere Art, erledigt wird, ſo übernimmt der Unterguvernör alle Geſchäfte des erſtern, und erlangt alle ihm geſetzlich übertragene Rechte.

3. Der Rath.

Dem Guvernör iſt in den Geſchäften der ausübenden Gewalt ein Rath zur Seite geſtellt, der aus neun Mitgliedern, außer dem Unterguvernör, beſteht. Der Guvernör verſammlet ihn nach Willkühr zu Berathſchlagungen über Staatsgeſchäfte; und es müſſen wenigſtens fünf Räthe zugegen ſein.

Die neun Räthe werden am letzten Mittewochen des Mai aus der Zahl der gewählten Senatoren durch eine gemeinſchaftliche, in einem Zimmer angeſtellte Ballotage beider Häuſer der Legislatur, ernennt. Die Stellen der Gewählten bleiben im Senate unbeſetzt; doch dürfen nicht mehr als zwei Räthe aus einem Diſtrikte genommen werden. Sie haben den Rang gleich nach dem Unterguvernör.

Ihre Beſchlüſſe und Rathſchläge müſſen in einem Protokolle aufgezeichnet, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterſchreiben werden; auch kann jedes Mitglied ſeine der Mehrheit widerſprechende Meinung beifügen. Beide Häuſer der Legislatur haben das Recht, dieſes Protokoll von Zeit zu Zeit zur Einſicht zu verlangen.

Sollten einmal die Stellen des Guvernörs und Unterguvernörs zugleich vakannt ſein, ſo tritt der Senat in die vollen Rechte derſelben.

4. Die

Digitized by Google

4. Die übrigen Beamten der ausübenden Gewalt.

Der Staatsſekretär, der Schatzmeiſter, der Obereinnehmer, der Generalkriegskommiſſär, die öffentlichen Notarien und die Hafen-Kontrollöre (Naval-Officers) werden jährlich von den beiden Häuſern der Generalverſammlung, die ſich dazu in einem Zimmer verſammlen, gewählt. Zu der Stelle eines Schatzmeiſters und Obereinnehmers kann ein Subjekt höchſtens nur fünf Jahre hinter einander gewählt werden.

Das Archiv des Staates ſteht unter der Aufſicht des Staatsſekretäres; er kann die Unteroffizianten anſetzen, iſt aber für ſie verantwortlich; und er muß, wenn es verlangt wird, vor dem Guvernör und dem Rathe, und vor den Häuſern der Legislatur, perſönlich, oder durch ſeine Deputirte erſcheinen.

III.

Richtende Gewalt.

Alle Juſtizbeamte erhalten eine Anweiſung ihrer Rechte und Pflichten, und werden darauf vereidet. Sie behalten ihr Amt ſo lange, als ſie ſich gut verhalten; wenn anders nicht einigen durch dieſe Konſtituzion eine beſtimmtere Gränze geſetzt iſt. Der Guvernör kann aber, auf Anſuchen beider Häuſer der Legislatur, mit Einwilligung des Rathes alle ihres Amtes entſetzen.

Die Legislatur, ſo wie der Guvernör und der Rath, haben das Recht, die Richter des Obergerichtes bei wichtigen Rechts-Fällen um ihre Meinung zu befragen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Damit das Volk nicht durch unfähige oder treuloſe Friedens-Richter zu lange gedrückt werden könnte, ſo ſoll die Vollmacht derſelben höchſtens ſieben Jahre lang dauern; ſie kann darauf entweder wieder erneuert, oder es können auch andere Friedensrichter ernennt werden.

Die Erbſchaftsgerichte ſollen an ſolchen Oertern und Tagen gehalten werden, als es für das Volk am bequemſten iſt; die Legislatur ſoll von Zeit zu Zeit beides beſtimmen.

Alle Heiraths-, Eheſcheidungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten, und alle Appellazionen von den Erbſchaftsgerichten, ſollen vor den Guvernör und den Rath gebracht, und von ihnen entſchieden werden, bis die Legislatur hierüber anders verfügt*).

*) Das höchſte Gericht iſt das Obergericht, das an 15 Oertern von den herumreiſenden Richtern, zur beſtimmten Zeit gehalten wird. Es entſcheidet, als das Oberappellazions-Gericht, in letzter Inſtanz. Das Gericht der gemeinen Klagen wird in jeder Grafſchaft von einheimiſchen Richtern, an beſtimmten Tagen und Oertern, wenigſtens alle halbe Jahre gehalten, und entſcheidet in bürgerlichen Prozeſſen, welche über 40 Schilling belangen. Es können auch Streitſachen durch Schiedsrichter geſchlichtet werden, welches dann Rechtskraft erlangt, wenn es bei der nächſten Sitzung des Gerichtes der gemeinen Klagen angezeigt wird. Das allgemeine Friedensgericht wird von den Friedensrichtern jeder Grafſchaft zu gleicher Zeit mit jenem Gerichte der gemeinen Klagen gehalten. Es entſcheidet über Prozeſſe, die nicht über 40 Schilling belangen, und wacht über die innere Ruhe. Da die Friedensrichter über die Aufrechterhaltung der Ruhe wachen, ſo haben ſie auch das Recht, Verbrecher gefänglich einzuziehen. Zwei Friedensrichter zuſammen können einen Angeklagten verhören, und über die Beſchaffenheit des Verbrechens entſcheiden. — Die Erbſchafts-Gerichte (Courts of Probate) werden monatlich in den Grafſchaften gehalten;

Digitized by Google

IV.

Die Deputirten, welche dieſer Staat an den Kongreß der Vereinigten Staaten ſchickt, werden jährlich von beiden Häuſern der Generalverſammlung im Monat Junius gewählt, und treten ihr Amt am erſten Montag des nächſt folgenden Novembers auf ein Jahr an. Sie bekommen eine vom Guvernör unterſchriebene und mit dem Staatsſiegel verſehene Vollmacht; ſie können aber auch während des Jahres wieder zurück berufen, und von neuen Deputirten abgelößt werden.

V.

Die Konſtituzion nimmt in dem fünften Hauptſtücke die Wiſſenſchaften und Künſte beſonders in ihren Schutz. Sie ſichert der Univerſität zu Cambrigde *) und ihren Lehrern alle Rechte und Privile-

Jede Grafſchaft hat ihren Erbſchaftsrichter und einen Erbſchaftsregiſtrator, die über die Ausübung der Teſtamente wachen, und überhaupt die Geſchäfte eines Pupillenkollegiums verſehen. Von dem Gerichte der gemeinen Klagen, und von dem allgemeinen Friedensgerichte, wird an das Obergericht appellirt; von dem Erbſchaftsgerichte aber an den Guvernör und den Rath, wo auch alle Eheſachen entſchieden werden. — Außerdem befinden ſich noch in Muſſachuſett, wie in allen übrigen Staaten das Ober-Bundesgericht, die wandelnden, und die Diſtrikt-Gerichte der Vereinten Staaten, welche die durch die neue Konſtituzion der Vereinigten Staaten beſtimmte Gerichtsbarkeit ausüben. (S. unten die Unions-Konſtituzion.)

*) Dieſe Univerſität entſtand aus dem im Jahre 1636 geſtifteten Harvardkollegium, das ſeinen Namen von dem Prediger Harvard erhielt, der es mit einem Legate beſchenkte. S. Ebelings Geogr. Th. 1. S. 304.

Digitized by Google

gien und alle Legate, die ſie beſitzt, und beſtallt den Guvernör und Unterguvernör, nebſt dem Rathe, dem Senate und ſechs Predigern der nächſten Kongregazionalkirchen zu Oberaufſehern derſelben.

Sie fordert ferner die Einwohner zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften und Künſte mit folgenden merkwürdigen Worten auf:

„Die allgemeine Ausbreitung der Weisheit und der Kenntniße, ſo wie der Tugend unter dem Volke, iſt zur Aufrechterhaltung ſeiner Rechte und ſeiner Freiheit durchaus nöthig. Sie hängt aber von der Vermehrung und Unterſtützung der Erziehungsanſtalten in den verſchiedenen Gegenden des Landes, und unter den verſchiedenen Klaſſen der Einwohner ab. Es iſt daher die Pflicht der Legislatur und aller Magiſtrâte, in Zukunft das Aufblühen der Literatur, der Wiſſenſchaften, und aller Pflanzſchulen derſelben, beſonders der Univerſität zu Cambridge und aller öffentlichen und gelehrten Schulen zu befördern; alle Privat-Sozietäten und öffentlichen Anſtalten, Belohnungen und Privilegien zur Beförderung des Ackerbaues, der Künſte und Wiſſenſchaften, des Handels, der Manufakturen und der Naturgeſchichte des Landes zu unterſtützen; und die Grundſätze der Humanität und des allgemeinen Wohlwollens, der öffentlichen und der Privat-Wohlthätigkeit, des Fleißes und der Frugalität, der Ehrlichkeit und der Gewiſſenhaftigkeit in Geſchäften; ſo wie auch die Biederkeit und die gute Laune des Volkes, alle geſellige Gefühle und edle Geſinnungen zu verbreiten und zu nähren.“

VI.

Die Konſtituzion enthält endlich noch folgende Verfügungen.

Digitized by Google

Der Guvernör und Unterguvernör, ſo wie jeder Rath, Senator und Repräſentant müſſen beim Antritte ihres Amtes folgende Erklärung von ſich geben, und unterſchreiben.

„Ich erkläre, daß ich an die chriſtliche Religion glaube, und von ihrer Wahrheit überzeugt bin; und daß ich mit Fug und Recht das Eigenthum beſitze, welches mich, der Konſtituzion zufolge, zu dem Amte, wozu ich gewählt worden, fähig macht.“

Der Guvernör, Unterguvernör und die Räthe müſſen dieſe Erklärung vor den beiden Häuſern der Legislatur unterſchreiben; und die Mitglieder der letztern vor dem Guvernör und Rathe.

Ein jeder der zu den obengenannten Aemtern, oder zu irgend einem richterlichen, exekutiven oder militäriſchen Poſten ernennt wird, muß einen Eid ablegen und unterſchreiben; wodurch er die Suveränität und Unabhängigkeit der Republik Maſſachuſett anerkennt; dem Könige, oder jeder andern Regierung von England, oder von irgend einem andern Lande abſchwört, und nur die Autorität des Kongreſſes der Vereinigten Staaten anerkennt; und verſpricht daß er treu und unpartheiiſch ſein Amt nach den Vorſchriften der Konſtituzion und der Geſetze verwalten will.

Wenn ein Quäcker zu einem Amte gewählt werden ſollte, ſo werden die Eidesformeln ausgelaßen, und an ihrer Stelle die Worte geſetzt, „ſolches verſpreche ich unter der Strafe des Meineides.“

Weder der Guvernör, noch der Unterguvernör oder die Richter des Obergerichtes dürfen noch ein anderes Amt führen, als ihnen nach dieſer Konſtituzion anvertraut iſt; auch dürfen ſie nicht eine Penſion von irgend einer Macht annehmen. Die Richter des Obergerichtes können auch das Amt eines Friedensrichters bekleiden; folgende Beamte aber können

nicht zugleich noch ein Amt verwalten: die Erbſchaftsrichter, Sherifs, Teſtament- und Kontrakt-Regiſtratoren. Ueberhaupt darf keiner mehr als zwei Bedienungen von denen zugleich verwalten, die von dem Guvernör, der Legislatur, den General- oder Spezial-Volksverſammlungen vergeben werden; doch ſind die Dienſte bei der Miliz und das Amt der Friedensrichter von dieſer Einſchränkung ausgenommen.

Folgende Beamte: die Oberrichter, der Staatsſekretär, der Generalprokurator, Generalfiskal, Schatzmeiſter oder Obereinnehmer, Erbſchaftsrichter, und General-Kommiſſär; der Präſident, die Profeſſoren und Lehrer der Univerſität, die Sherifs, der Sekretär des Hauſes der Repräſentanten, die Erbſchafts- und Kontrakt-Regiſtratoren, die Sekretäre des Obergerichtes und der Untergerichte, und die Zollbeamten — können nicht zugleich bei ihrem Amte zu Senatoren oder Repräſentanten gewählt werden. Und ſollte ein Senator oder Repräſentant eines der genannten Aemter annehmen, ſo wird ſeine Stelle bei der Legislatur ſogleich vakant.

Wer der Beſtechung bei einer Wahl zu einem Amte gerichtlich überführt worden, kann nie eine Stelle bei der Legislatur, oder ſonſt ein wichtiges Amt erlangen.

Wenn in dieſer Konſtituzion die Rede von Gelde iſt, ſo wird der Werth deſſelben nach Silber, zu ſechs Schilling acht Pence per Unze angenommen; die Legislatur hat aber das Recht den Maaßſtab des Vermögens, nach welchem ſich die Einwohner zu den Aemtern qualifiziren, zu erhöhen, wie es die Umſtände der Republik erfordern.

Alle Geſetze, die bisher in der Kolonie Maſſachuſett galten, behalten ihre Kraft, wenn ſie nicht den Rechten dieſer Konſtituzion widerſprechen, bis ſie von

der Legiſlatur aufgehoben werden. Die habeas corpus Akte bleibt aber in voller Kraft, und kann nicht von der Legiſlatur ſuspendirt werden, ausgenommen in den dringendſten Nothfällen, und **nicht länger als auf zwölf Monate.**

Um die Grundſätze dieſer Konſtituzion deſto feſter zu gründen, alle Eingriffe in dieſelbe zu vermeiden, und ſolche Veränderungen zu machen, als die Erfahrung für nothwendig erklärt hat; ſoll die Generalverſammlung im Jahre 1795 alle wahlfähigen Einwohner der Ortſchaften und Pflanzungen von ihren Vorſtehern und Taxirern verſammlen und befragen laſſen, ob ſie eine Reviſion und Verbeſſerung der Konſtituzion für nöthig und nützlich halten. Wenn zwei Drittheile für das letztere ſtimmen, ſo ſoll die Generalverſammlung den verſchiedenen Ortſchaften befehlen, in dieſer Abſicht Abgeordnete zu einer Konvenzion zu ſchicken; und dieſe Abgeordneten ſollen auf dieſelbe Art gewählt werden, als die Repräſentanten bei der Legiſlatur.

Die Formel, die den Geſetzen vorgeſetzt wird, lautet alſo: **Befohlen vom Senate und dem Hauſe der Repräſentanten in der Generalverſammlung, und in Vollmacht derſelben.**

Das Original dieſer Konſtituzion wird vom Staatsſekretäre im Archive aufbewahrt. Sie iſt ein Theil der Landesgeſetze, und wird hinfort allen Ausgaben dieſer Geſetze vorgedruckt.

New-Hampſhire.

Die frühere Verfaſſung von New-Hampſhire entwickelte ſich unter langwierigen Streitigkeiten mit

Digitized by Google

den Erben des erſten Anbauers John Maſon, und mit dem benachbarten Maſſachuſett, ſo wie endlich mit der königlichen Regierung ſelber. Nach einer faſt vierzigjährigen Vereinigung mit Maſſachuſett, errichtete endlich König Karl der Zweite im Jahre 1679 eine eigne königliche Regierung in New-Hamſhire, welche 95 Jahre dauerte. Der König ernannte einen Präſidenten und die Regierungsräthe, welche die Gerichte anordneten; er erlaubte aber den Einwohnern eine Aſſembly, ſo lange er es für gut fände, zu berufen. Dieſe Verſammlung ſollte zwar mit dem Rathe und dem Präſidenten gemeinſchaftlich Geſetze geben; aber der König behielt ſich die Beſtätigung vor. Dieſe Aſſembly drang aber bald auf das Recht eingeborner Engländer, daß nur ſie Geldbills bewilligen könnte. Jakob der Zweite ſetzte 1686 über Neu-England einen Generalguvernör, und über jede einzelne Provinz deſſelben einen Unterguvernör. New-Hampſhire erfuhr alſo unter den Kabalen der doppelten Statthalter viele Widerwärtigkeiten, bis es 1741 für ein beſonderes königliches Guvernement erklärt wurde, und ſeinen eigenen Statthalter erhielt. Der letzte war John Wentworth, der den Ruf eines gerechten und billigen Mannes verdiente. Er verließ die Provinz im Jahre 1775, als ſie an dem Kriege gegen England Antheil genommen, und als ihre zu Exeter errichtete Konvenzion Abgeordnete zu dem Kongreße nach Philadelphia geſchickt hatte. Eine neue Konvenzion zu Exeter ſorgte noch am Ende des Jahres für die Einrichtung der Regierung. Es wurde ein neues Haus der Repräſentanten, nach einer Volkszählung errichtet, und dieſes wählte ſich einen Rath von Zwölfen nebſt einem Präſidenten. Beide Häuſer machten nunmehr die neue Legislatur aus. Sie entwarf im Jahre 1776 vorläufig eine ſehr unvoll-

Digitized by Google

kommene Konſtituzion *); aber noch immer mit der Rückſicht, daß der Streit mit Großbritannien friedlich beigelegt werden möchte. Bald darauf erklärte ſich das Volk für die Unabhängigkeit, und da nun die Konſtituzion von 1776 die Ordnung nicht aufrecht erhalten konnte; ſo wurde endlich eine Konvenzion nach Concord berufen, welche zwiſchen den Jahren 1781 und 1783 die neueſte Verfaſſung von New-Hampſhire, nach den Grundſätzen der Konſtituzion von Maſſachuſett, ausarbeitete. Sie wurde am zweiten Junius 1784 feierlich anerkannt und eingeführt **). Die Konſtituzionsakte zerfällt in zwei Theile. Den Anfang macht eine Erklärung der Bürger- und Menſchen-Rechte; dann folgt die Verfaſſung ſelber. Sie iſt beinah eben ſo balanzirt, wie die von Maſſachuſett. Die geſetzgebende Gewalt iſt in den Händen einer Generalverſammlung; die ausübende hat ein Präſident und der Rath. Die Negative des Präſidenten iſt blos auf den Senat eingeſchränkt, wo er bei der Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme hat. Die Anordnung der Juſtiz hängt von der Generalverſammlung ab; aber der Präſident und der Rath ernennen die Richter. Keine Staatsbedienung kann je erblich werden.

1. Geſetzgebende Gewalt.

Die Generalverſammlung beſteht aus einem Senate und einem Hauſe der Repräſentanten. Beide

*) Jacksons Constitutions. London. 1783. S. 30. et Constitutions des treize Etats-Uuis. Paris. 1792. T. 1, p. 5.

**) Sie iſt der Geſetzſammlung Perpetual Laws of New-Hampshire. Portsmouth 1789. vorgedruckt; und von Herrn Ebeling in der Erdbeſchr. B. 1. S. 50. im Auszuge mitgetheilt.

haben eine verneinende Stimme gegen einander; können ſich ſelber, doch nur auf zwei Tage adjourniren; ihre Sitzung wird jährlich im Junius aufgehoben, und von der neu gewählten Legislatur abgelößt. Ihre Tagebücher müſſen gedruckt; und wenn es ein Mitglied verlangt, müſſen die Namen derjenigen beigeſetzt werden, die mit ja oder nein, für oder wieder ein Geſetz ſtimmten.

Die Mitglieder der Legislatur werden jährlich im März in den Ortſchaften gewählt. Das Stimmrecht bei der Wahl hat jeder männliche Einwohner einer Ortſchaft, der bereits 21 Jahre alt iſt, und Kopfgeld bezahlt; ſo auch die männlichen Einwohner der nicht inkorporirten Pflanzungen, die Abgaben bezahlen.

Zu einem Senator kann nur ein Eigenthümer eines Freigutes von 200 Pfund am Werthe gewählt werden; er muß aber proteſtantiſcher Religion, bereits 30 Jahre alt, zur Zeit der Wahl in dem Diſtrikte, der ihn wählt anſäſſig ſein, und überhaupt ſieben Jahre lang wenigſtens in dem Staate gewohnt haben. Die Zahl der Senatoren iſt vors erſte auf 12 beſtimmt; (5 für die Grafſchaft Rockingham, 2 für Stafford, 2 für Hillsborough, 2 für Cheſhire, 1 für Grafton.) Die Legislatur kann aber den Staat in mehrere Diſtrikte theilen, und die Zahl der aus denſelben zu wählenden Senatoren, nach dem Verhältniſſe der Abgaben, die jeder zählt, beſtimmen.

Ein Repräſentant muß wenigſtens ein Freigut von 100 Pfund am Werthe beſitzen, wovon die Hälfte in dem Diſtrikte, der ihn wählt, und in dem er wohnt, liegen muß. Er muß ſchon ſeit 2 Jahren in dem Staate anſäſſig geweſen ſein, und ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen. Die Repräſentanten werden durch Kugeln gewählt; ihre

Zahl richtet ſich nach der Volksmenge. Jede Ortſchaft welche 150 ſchatzbare männliche Einwohner, 21 Jahre und darüber alt, enthält, kann einen Repräſentanten wählen; von 450 werden zwei, und ſofort von jeden 300 einer mehr ernennt. Hat eine Ortſchaft unter 150 ſchatzbare Einwohner, ſo vereinigt die Legislatur mehrere Ortſchaften zur Wahl eines Repräſentanten.

Von der Wahl zur Legislatur ſind ausgeſchloßen; alle Gerichts= Polizei= und Finanz=Beamte, alle Offiziere der Unions=Armee, der Staatsſekretär und Schatzmeiſter, und alle Profeſſoren und Lehrer öffentlicher Anſtalten.

Die Reiſegelder werden den Mitgliedern der Generalverſammlung vom Staate gut gethan; die Repräſentanten erhalten von ihren Ortſchaften Tagegeld.

Der Senat

unterſucht die Rechtmäßigkeit der Wahl ſeiner Mitglieder, wählt ſeine Beamten, beſtimmt die Regeln ſeines eignen Verfahrens. Zu einer gültigen Sitzung müſſen wenigſtens ſieben Mitglieder da ſein, und fünf Stimmen entſcheiden. Er richtet über die Verbrechen der Staatsbedienten, die das Haus der Repräſentanten vor ihm anklagt; ſtraft aber nur mit Abſetzung und Unfähigmachung zu öffentlichen Aemtern.

Das Haus der Repräſentanten

hat allein das Recht, Geld zu bewilligen und Abgaben aufzulegen; doch kann der Senat Verbeſſerungen ſowohl bei den Geldbills, als bei allen übrigen vorſchlagen, und dazu einwilligen. Ferner hat es das

Recht, Staatsbeamte anzuklagen; über das Betragen der Mitglieder im Hauſe, und über alle gegen das Haus unmittelbar begangene Verbrechen zu richten (letzteres Recht beſitzt auch der Senat, der Präſident und der Rath). Das Haus wählt ſeinen Sprecher und ſeine übrigen Beamten. Die Mehrheit der Mitglieder macht eine gültige Verſammlung aus; wenn weniger als zwei Drittheile abweſend wären, ſo müſſen zwei Drittheile der Anweſenden einſtimmig ſein, um eine Sache rechtsgültig abzuthun.

---

2. Ausübende Gewalt.

Der Präſident wird jährlich in eben den Verſammlungen, welche die Mitglieder der Geſetzgebung ernennen, gewählt. Wenn die Stimmen unter mehrere der Wahlfähigen getheilt ſind, ſo ſchlägt das Haus der Repräſentanten zwei von denen vor, welche die meiſten Stimmen haben, und der Senat wählt durch Kugeln einen davon zum Präſidenten. Er muß wenigſtens 30 Jahr alt, ſeit 7 Jahren Einwohner des Staates, ein Proteſtant, und ein Beſitzer liegender Gründe von 500 Pfund am Werthe ſein, wovon die Hälfte ein Freigut im Staate ſein muß.

Der Rath beſteht aus 5 Mitgliedern, wovon zwei aus dem Senate, und drei aus dem Hauſe der Repräſentanten durch vereintes Ballotiren beider Häuſer gewählt werden.

Die Geſetzgebung beſtimmt dem Präſidenten und den Räthen einen mäßigen Gehalt.

Der Präſident hat den Titel Exzellenz. Er hat den Vorſitz im Senate, und ſeine Stimme entſcheidet, wenn alle gleich ſind. Er kann, mit Einwilli-

gung des Rathes, die Geſetzgebung, wenn ſie keine Sitzung hält, von Zeit zu Zeit prorogiren, nur niemals über 90 Tage zuſammengenommen. Auf Verlangen kann er beide Häuſer adjourniren, und im Nothfalle wieder vor der beſtimmten Zeit zuſammen berufen. Er iſt Oberbefehlshaber zu Waſſer und zu Lande; doch darf er nicht eher das Kriegesrecht über die Land- und Seemacht und die Miliz ausüben, als bis die Legislatur erklärt hat, daß der Staat im Kriege oder im Aufruhr ſei; auch darf er die Truppen nicht wider ihren eignen Willen, oder ohne Befehl der Geſetzgebung, über die Gränzen des Staates führen. Alle Seeoffiziere, der General, und die Stabsoffiziere werden von ihm und dem Rathe ernennt; die Kapitäne und Subalternen der Regimenter wählt er allein aus denen, die von ihren Stabsoffizieren vorgeſchlagen werden. Auch ernennt er alle Offiziere, die der Staat zur Unionsarmmee ſchickt. Er ernennt mit dem Rathe gemeinſchaftlich die Richter und Gerichtsbeamten. Er kann, mit Beiſtimmung des Rathes, verurtheilte Verbrecher begnadigen, die vom Hauſe der Repräſentanten Angeklagten ausgenommen. Ohne ſeine Vollmacht kann der Schatzmeiſter keine Gelder auszahlen, ausgenommen Staatsſchulden und deren Zinſen.

Der Staatsſekretär hat das Archiv unter ſeiner Aufſicht; er ernennt ſeine Sekretäre und iſt für ſie verantwortlich.

Dem Schatzmeiſter iſt die Staatskaſſe anververtraut; der Generalkommiſſär hat die Verſorgung des Militärs und die Kriegesvorräthe und Magazine unter ſeiner Aufſicht.

Jede Grafſchaft wählt ihren beſonderen Schatzmeiſter und einen Regiſtrator der Kontrakte und Teſtamente; auch iſt über jede ein

Digitized by Google

Sherif geſetzt, der über die Ausübung der Verordnungen wacht.

Die Abgeordneten zum Kongreße werden jährlich vom Senate und von dem Hauſe der Repräſentanten gewählt, und müſſen gleiche Eigenſchaften mit dem Präſidenten haben. Sie können innerhalb des Jahres zurück berufen und es können an ihre Stelle andere geſchickt werden. Keiner darf während ſeines Amtes eine mit Beſoldung verbundne Stelle in irgend einem andern Staate haben; noch ſein Amt innerhalb ſechs Jahren, länger als drei Jahre verwalten.

Die Geſetzformel iſt: von dem Senate und Hauſe der Repräſentanten in der Generalverſammlung verordnet.

Alle ſieben Jahre ſoll eine Konvenzion berufen werden, um die Konſtituzion zu revidiren. Jede vorgeſchlagene Verbeßrung muß den Ortſchaften vorgelegt, und von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Stimmfähigen genehmigt werden, ehe ſie gültig werden kann.

Die Juſtiz iſt nach engliſchen Grundſätzen organiſirt, auch gilt noch das engliſche gemeine Recht, und die vor der Revoluzion gegebnen Geſetze, bis ſie durch neue Geſetze aufgehoben werden. Die Richter müſſen unentgeldlich und auf das ſchnellſte Recht ſprechen. Bei jedem Prozeſſe wird das Faktum von zwölf Geſchwornen entſchieden; ſie entſcheiden über ſchuldig oder unſchuldig; und ſie werden in der Verſammlung der Ortſchaften aus denjenigen Freiſaßen durch das Loos gewählt, die von den Vorſtehern vorgeſchlagen werden. Eben ſo wird auch die große Jury gewählt, die aus 13 bis 24 Geſchwornen beſteht, welche beurtheilen, ob in einer Sache eine Klage ſtatt finden könne.

An der Spitze der richtenden Gewalt ſteht ein

Digitized by Google

Obergericht (Superior court) welches aus einem Oberrichter und drei Richtern beſteht Es verwaltet die höchſte Kriminal- und Zivil-Juſtiz in letzter Inſtanz. Es bereiſet jährlich die Grafſchaften. Außerdem giebt es ein Untergericht für gemeine Klagen; ein allgemeines Friedensgericht, und ein Erbſchaftsgericht nebſt den Unionsgerichten.

Vermont.

An der weſtlichen Gränze von New-Hampſhire, zwiſchen dem weſtlichen Ufer des Connecticut-Stromes und der öſtlichen Gränze von Neu-York, dehnt ſich der neu entſtandene Staat Vermont aus, und endet gegen Norden an der kanadiſchen Gränzlinie (45° N. Br.), gegen Süden an Maſſachuſetts-Bay. Seit dem Jahre 1749 hatte die Regierung von New-Hampſhire angefangen, die Ländereien jenſeits des Connecticut zu veräußern. So wurden hier ſeit 1755 nach und nach Ortſchaften angelegt; aber die Provinz New-York machte, zufolge ihres Freibriefes, der Kolonie New-Hampſhire das Recht ſtreitig, jene Ortſchaften verleihen zu können. Es entſtand ein zehnjähriger Streit darüber, ohngeachtet einer königlichen Entſcheidung vom Jahre 1764, daß das weſtliche Ufer des Connecticut die Gränze von New-Hampſhire ſein ſollte. Die unruhigen und gereizten Einwohner der neuen Pflanzungen entzogen ſich bei dieſem Streite der Gerichtsbarkeit beider über ſie zankenden Kolonieen. Beim Ausbruche des Revoluzionskrieges bewaffneten ſie ſich, und wurden den Engländern durch ihre Tapferkeit furchtbar. Nachdem der Kongreß ſich für unabhängig er-

Digitized by Google

klärt hatte, ſahen ſich die Einwohner jener neuen Anlagen auch für völlig unabhängig an, und erklärten ihre Unabhängigkeit auf einem im Jahre 1776 berufenen Konvente. Jezt nahm auch der Staat zuerſt den Namen Vermont an, von dem ihn durchſchneidenden grünen Gebürgen. Die Einwohner von Vermont vermehrten ſich außerordentlich durch Eingewanderte aus Neu-England. Der neue Freiſtaat gab ſich indeſſen eine eigne Konſtituzion, und bemühte ſich lange vergebens, in die Union aufgenommen zu werden, ja er drohete ſogar ſich mit Canada zu vereinigen. Nach vielen heftigen Streitigkeiten kam endlich 1790 ein Vergleich zwiſchen Neu-York und Vermont zu Stande. Erſteres erkannte die Unabhängigkeit des leztern für eine Summe von 30,000 Dollars an; und gleich darauf wurde Vermont in die Union der Vereinigten Staaten aufgenommen. (Durch die Akten des Kongreßes vom 6ten Dez. 1790 und vom 18ten Februar 1791.) Vermont iſt in ſieben Grafſchaften vertheilt, und zählte ſchon im Jahre 1790; 85,539 Einwohner *). Die Grundſätze der Staatsverfaſſung von Vermont wurden im Jahre 1777 auf einem Konvente zu Windſor feſtgeſezt, und auf einem zweiten Konvente 1786 nochmals verbeſſert und beſtätigt **). Man erkennt in ihnen zwei Quellen, aus denen ſie geſchöpft ſind. Als Abkömmlinge der ehemaligen Kolonieen von Neu-England, behielten die Freihalter von Vermont die meiſten von denjenigen Grundſätzen bei,

*) S. den Etat der Bevölkerung der Verein. Staat. im Göttingiſchen Hiſt. Magazin im 4ten Stücke des 2ten Bandes. 1793.

**) Die Konſtituzions-Akte ſteht in der neueſten Ausgabe der Constitutions of the several United States with the Federal Constitution. Philadelphia 1791. by Mathew Carey.

Digitized by Google

auf welchen Maſſachuſett ſeine Verfaſſung errichtete; aber als Pflanzer eines neuen Staates, in welchem bei einer geringen Volkszahl, und einer größern Gleichheit des Grundeigenthumes auch eine vollkommnere Gleichheit der Staatsbürger möglich iſt, neigten ſie ſich in einigen weſentlichen Theilen der Verfaſſung auf die Seite der reineren demokratiſchen Grundſätze, die Pennſylvanien in ſeiner Verfaſſung längſt vor der Revoluzion aufgeſtellt, und auch bei ſeiner Wiedergeburt beibehalten hatte. Mit Recht führten die Stifter des Staates Vermont das neuengländiſche Syſtem der Ländervertheilung nach Ortſchaften ein. Dieſe Ortſchaften ſind wieder in größere Diſtrikte, Grafſchaften genannt, vertheilet. Sie beſorgen ihre inneren Polizei-Angelegenheiten auf dieſelbige Art, wie die Ortſchaften in Maſſachuſett, u. ſ. w. In keiner derſelben iſt ein Ort anzutreffen, der nach unſeren Begriffen eine Stadt genennt werden könnte. Sie beſtehen alle aus den Landſitzen der Freihalter, die bald in größerer, bald in geringerer Entfernung von einander liegen; ſelten dorfartig zuſammengebaut ſind. Eine Kirche, oder ein Gerichtshaus, veranlaßen hier gewöhnlich den Anbau mehrerer Wohnhäuſer auf einem engen Bezirke; und geben einer ſolchen Gruppe das Anſehen eines Fleckens oder einer Stadt. So entſtand Bennington, ehemals die ſogenannte Hauptſtadt des Staates, die 2400 Einwohner zählte; ſo ſind Windſor und Rutland, in welchen jetzt die Generalverſammlung abwechſelnd ihre Sitzung hält, noch erſt im Werden. Bei einer ſolchen Einfachheit der Lebensweiſe; und bei einer ſo allgemeinen Gleichheit dieſer, vom Ackerbaue und von der Viehzucht lebenden Freiſaßen, iſt es nicht zu verwundern, daß die Geſetzgeber zu Windſor die ariſtokratiſchen Grundſätze, wodurch das reichere und mächtigere Maſſa-

chuſett das Gleichgewicht ſeiner Verfaſſung zu befeſtigen ſuchte, verwarfen. Vermont erhielt dadurch eine ungetheilte Geſetzgebung, die allein aus dem Hauſe der Repräſentanten beſteht. Aber eben dieſe Geſetzgeber ſchienen dennoch von einer ungetheilten Legislatur künftig Ungerechtigkeiten zu befürchten; ſie ahmten daher nicht nur der unvermiſcht-demokratiſchen Verfaſſung von Pennſylvanien darin nach, daß ſie einen Rath der Zenſoren errichteten; ſondern ſie gingen auch noch weiter, als die Geſetzgeber von Pennſylvanien, indem ſie dem Guvernöre und ſeinem Rathe eine negative Stimme gegen die Geſetzgebung gaben. So entſtand alſo hier wieder eine neue Form der Regierung; eine Miſchung aus demokratiſchen und monarchiſchen Grundſätzen.

Die Konſtituzionsakte zerfällt in zwei Hauptſtücke; das erſte enthält die Erklärung der Rechte; das andere die Regierungsform in vierzig Artikeln.

Die Erklärung der Rechte iſt aus der Konſtituzion von Maſſachuſett entlehnt, und enthält nur wenige Zuſätze oder Abänderungen. Zu den letztern gehört das Verbot, daß ſich die Regierung durchaus nicht in Religionsſachen miſchen ſoll; es wird den Chriſten bloß zur Pflicht gemacht, den Sonntag zu feiern, und einen ihnen beliebigen Gottesdienſt zu unterhalten.— Dieſer Erklärung ungeachtet ſchreibt doch die Konſtituzion den Repräſentanten des Volkes und allen Zivilbeamten ein Religions-Bekenntniß vor, das jener eingeräumten Gewiſſensfreiheit widerſpricht. Sie müſſen nämlich beim Antritte ihres Amtes eine Erklärung unterſchreiben, daß ſie das alte und neue Teſtament für göttlich inſpirirt halten, und daß ſie ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen. — Der Sklavenhandel wird ausdrücklich verboten. Das Recht des Auswanderns wird den Einwohnern zugeſichert. Außer der Preßfreiheit wird auch die Frei-

Digitized by Google

heit im Reden über Staatsangelegenheiten in Schutz genommen.

Die drei Gewalten der Regierung ſind auf das genaueſte von einander getrennt.

1. Die geſetzgebende Gewalt iſt der Generalverſammlung übertragen, die aus dem Hauſe der Repräſentanten beſteht. Alle Freihalter, die 24 Jahr und darüber alt ſind, ſeit einem Jahre vor der Wahl im Staate wohnen, und ſich friedlich betragen haben, wählen in ihren Ortſchaften, jährlich am erſten September, durch Kugeln, aus der Zahl der klugen und tugendhaften Freihalter, die Repräſentanten. Jede Ortſchaft, die binnen ſieben Jahren nach der Einführung der Konſtituzion 80 ſchatzbare Einwohner zählt, wählt 2 Repräſentanten, jede andere nur einen; nach ſieben Jahren ſchicken alle Ortſchaften nur einen Repräſentanten. Die Wähler müſſen ſchwören, oder an Eides Statt verſichern, daß ſie unpartheiiſch wählen wollen; die Gewählten müſſen eidlich betheuren, daß ſie dem Staate treu ſein, und die Volksrechte heilig halten wollen.

Die Geſetzgebung eröffnet ihre Sitzung am zweiten Donnerstage des Oktobers, bei offenen Thüren. Jedem, der ſich anſtändig beträgt, iſt der Zutritt zu dem Verſammlungsſaale erlaubt; ausgenommen bei Angelegenheiten, die geheim bleiben müſſen. Die Geſetzgebung wählt ihren Sprecher und ihre übrigen Beamten nebſt dem Staatsſekretäre; ſie urtheilt über die Wahl ihrer Mitglieder, und kann ſich ſelber adjourniren oder prorogiren; doch darf ſie der Guvernör mit Zuziehung des Rathes in dringenden Angelegenheiten früher wieder zuſammen rufen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muß verſammlet ſein, um ein Geſchäft vorzunehmen; zwei Drittheile, wenn Abgaben aufgelegt werden ſollen.

Das Tagebuch wird gedruckt, wenn es ein Drittheil der Mitglieder verlangt; auch die Stimmen für und wider einen Vorſchlag, nebſt den Gründen, ſo bald es nur ein Mitglied fordert. Die Legislatur darf die Konſtituzion nicht umändern; aber ſie giebt, den Grundſätzen derſelben angemeſſen neue Geſetze; hilft den Beſchwerden der Staatsbürger ab; legt Taxen auf; hat das Recht Staatsbeamte wegen ſchlechter Verwaltung vor dem Guvernöre und Rathe, und überhaupt alle Staatsverbrecher anzuklagen, kann ſie aber auch begnadigen, doch kann ſie nicht jemanden des Hochverrathes oder der Felonie ſchuldig erklären; ſie inkorporirt Grafſchaften, Ortſchaften und Städte; wählt die Abgeordneten an den Kongreß; ernennt, mit dem Rathe jährlich oder öfters die Richter, Sherifs und Friedensrichter, auch die Generalmajore und Brigadiere; wenn es nöthig iſt. Sie muß aber alle Bills, ehe ſie Geſetzeskraft erhalten dem Guvernöre und dem Rathe zur Durchſicht vorlegen, und deren ſchriftliche Meinung abwarten. Erfolgt dieſelbe nicht binnen fünf Tagen, oder vor Ablauf der Sitzung, ſo erhält die Bill Geſetzeskraft. Werden aber Veränderungen vorgeſchlagen, und die Verſammlung will ſie nicht annehmen, ſo kann der Guvernör mit dem Rathe die Bill bis zur nächſten Sitzung der Verſammlung aufſchieben.

2. Die ausübende Gewalt beſitzt ein Guvernör, dem ein Unterguvernör, und ein Rath von zwölf Mitgliedern zur Seite ſteht. Dieſe Beamten der ausübenden Gewalt werden jährlich an dem allgemeinen Wahltage von den Freihaltern ſchriftlich gewählt; die Stimmen werden der Generalverſammlung verſiegelt zugeſchickt, und ſie läßt ſie durch einen beeidigten Ausſchuß zählen; doch müſſen die Mitglieder des Rathes bei der Ernennung des

Guvernöres zugegen ſein. Wenn der Guvernör nicht durch eine Stimmenmehrheit gewählt iſt, ſo ernennt ihn die Generalverſammlung durch Ballotiren.

Der Guvernör hat den Titel Exzellenz; er iſt Generalkapitän und Chef der Miliz; kommandirt aber nur auf Verlangen des Rathes die Truppen ſelber. Er hat Sitz und Stimme im Rathe, wie der Unterguvernör, der während der Abweſenheit des des erſtern ſeine Stelle vertritt.

Im Rathe muß die Mehrheit gegenwärtig ſein, um ein Geſchäft vorzunehmen. Er beſtallt mit dem Guvernöre, alle Staatsbeamte, und ernennt auch diejenigen, die nicht vom Volke oder von der Generalverſammlung gewählt werden; beſetzt auch einſtweilen alle erledigte Stellen. Er beſorgt die Geſchäfte mit den übrigen Staaten, und mit allen Staatsbeamten, und bereitet die Angelegenheiten vor, die er der Generalveſammlung vorzutragen nöthig findet. Er richtet über die von der Generalverſammlung angeklagten Staatsbeamten, mit Beirath der Oberrichter. Er kann Verbrecher begnadigen, nur nicht im Falle des Hochverrathes oder Mordes, wo er nur Aufſchub der Strafe bis zur nächſten Sitzung der Generalverſammlung gewähren kann. Er kann auch mit dem Guvernöre, während der Vakanz der Generalverſammlung, Waaren auf 30 Tage mit Embargo belegen und ihre Ausfuhr verbieten. Er verſammlet ſich mit der Generalverſammlung an einem Orte. Der Guvernör iſt Präſident des Rathes, hat aber nur eine entſcheidende Stimme; wenn die übrigen gleich getheilt ſind. Der Unterſtatthalter hat mit den übrigen Räthen eine gleiche Stimme; außer wenn er die Stelle des Guvernörs vertritt. Jedes Mitglied

kann die Gründe im Protokolle aufführen. Die Räthe ſind Friedensrichter durch den ganzen Staat. Auch bewahrt der Rath das große Siegel des Staates.

Der Schatzmeiſter wird jährlich wie die Räthe gewählt. Er muß eben ſo wie der Guvernör, die Räthe und Repräſentanten, vor der Wahl zwei Jahre lang im Staate anſäſſig geweſen ſein.

Der Guvernör, Unterguvernör, die Oberrichter, der Schatzmeiſter, die Räthe und Repräſentanten, und der Generalfeldmeſſer können nicht zugleich zwei dieſer Aemter verwalten; und wer ein Amt beim Kongreße hat, kann keines in dieſem Staate zugleich erhalten.

3. Die richterliche Gewalt iſt eben ſo, wie in Maſſachuſett, und nach denſelben Grundſätzen, die dort in der Erklärung der Rechte entwickelt ſind, organiſirt. Die Richter werden von der Generalverſammlung, dem Guvernöre und dem Rathe gemeinſchaftlich ernennt. Von den Friedensgerichten gilt die Appellazion an die Grafſchaftsgerichte, die jährlich einigemal ihre Sitzung halten; in verſchiedenen Diſtrikten ſind Erbſchaftsgerichte; von beiden gilt die Appellazion an das Obergericht, welches auch zugleich das einzige Kriminalgericht iſt. Die Oberrichter ſind Friedensrichter durch den ganzen Staat; die Grafſchaftsrichter für ihre Bezirke. Das Obergericht und die Grafſchaftsgerichte haben auch die Rechte eines Kanzleigerichtes in Angelegenheiten blödſinniger Perſonen, u. ſ. w. Doch kann die Legislatur auch ein beſonderes Kanzleigericht ernennen. Hierzu kommen noch die Unionsgerichte.

Zur Aufrechterhaltung der Konſtituzion iſt verordnet, daß alle ſieben Jahre ein Rath der Zenſoren von 13 Mitgliedern (eben ſo wie die Räthe) am

Digitized by Google

Ende des März auf ein Jahr gewählt werden ſoll. Nur darf kein Mitglied des Rathes oder der Legislatur dazu ernennt werden. Dieſe Zenſoren verſammlen ſich in der erſten Woche des Junius, und unterſuchen, ob die Konſtituzion unverletzt geblieben, und die ausübende und geſetzgebende Gewalt ihre Schuldigkeit gethan haben; ob die Auflagen rechtmäßig vertheilt, und die Einkünfte gut verwendet worden. Sie können daher alle Staatspapiere und Rechnungen zur Einſicht verlangen, einzelne Bürger verhören; Anklagen der Beamten vorſchreiben, Verweiſe geben, die Aufhebung nachtheiliger Geſetze empfehlen. Wenn zwei Drittheile der Zenſoren es verlangen, können ſie einen Konvent berufen, der ſich binnen zwei Jahren verſammlen muß, um die Konſtituzion durchzuſehen und zu verbeſſern; doch müſſen die neuen Vorſchläge ſechs Monate vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht werden, damit das Volk ſich davon belehren und ſeinen Repräſentanten ſeine Meinung ſagen könne.

Rhode-Island.

Rhode-Island war bereits vor der Revoluzion ein faſt ganz unabhängiger Freiſtaat. König Karl der Zweite hatte dieſer Kolonie im vierten Jahre ſeiner Regierung 1663 durch einen Freibrief, die geſetzgebende, ausübende und richtende Gewalt ganz überlaſſen, und nur die Bedingung hinzugefügt, daß ſie keine Geſetze entwerfen ſollte, die den engliſchen zuwider wären, und daß ſie ihm und ſeinen Nachkommen den fünften Theil von allem Gold- und Silbererze, das gefunden werden möchte, zur Entſchädigung geben ſollte.

Die geſetzgebende und ausübende Gewalt, war jenem Freibriefe zufolge einem Hauſe der Deputirten, einem Rathe von zehn Aſſiſtenten und einem Ober- und Unterſtatthalter anvertraut; aus dieſen Gliedern beſtand die Generalverſammlung, und von ihnen ward auch die richtende Gewalt angeordnet, und jeder Richter ernannt.

Der Ober- und Unterſtatthalter, die Beiſitzer und die übrigen Staatsbeamten, als der Sekretär und der Schatzmeiſter, wurden jährlich im März von den Freiſaſſen der Ortſchaften erwählt; die geſammelten Stimmen wurden darauf verſiegelt der Generalverſammlung zugeſchickt; und ſie proklamirte alsdann die Gewählten. Die Deputirten wurden ebenfalls von den Freiſaſſen nach dem Verhältniß der Volkszahl gewählt, bekamen aber keinen Gehalt. Vakanzen während des Jahres wurden von der Generalverſammlung beſetzt.

Die Generalverſammlung trat jährlich am erſten Mittewochen des Mai ihr Amt an, und ſollte ſich außer dieſer erſten Sitzung noch einmal am letzten Mittewochen des Oktobers, und überhaupt ſo oft als es nöthig wäre, verſammlen. In dringenden Fällen ſollte der Statthalter, oder in deſſen Abweſenheit der Unterſtatthalter die Generalverſammlung berufen können.

Die Mehrheit der Stimmen entſchied in der Generalverſammlung; aber der Statthalter, Unterſtatthalter und ſechs Aſſiſtenten mußten ihre Einwilligung zu jeder Sache geben, die Rechtskraft erhalten ſollte. Waren die Stimmen der zehn Aſſiſtenten gleich getheilt, ſo gab der Statthalter den Ausſchlag; aber er hatte keine verneinende Stimme gegen irgend ein Geſetz der beiden Häuſer.

Der Statthalter, oder in deſſen Abweſenheit der Unterſtatthalter und der Rath der Aſſiſtenten,

Digitized by Google

hatten das Recht alle Militär-Stellen bei der Miliz zu beſetzen, die Einwohner zu exerziren, und feindliche Angriffe mit Gewalt zurück zu halten.

Rhode-Island fand es nach der Revoluzion nicht für nöthig ſeine Verfaſſung zu ändern. Man beſtimmte nur in einigen Fällen die alte Verfaſſung etwas genauer. Die Generalverſammlung behielt die geſetzgebende Gewalt, und blieb in zwei Kammern getheilt. Die erſte, oder der Senat beſteht aus dem Guvernör und den zehn Aſſiſtenten, die den Titel Esquires führen; der Guvernör hat den Vorſitz, und ſeine Stimme entſcheidet, wenn die Stimmen der Aſſiſtenten gleich getheilt ſind. Die zweite Kammer, oder das Haus der Repräſentanten beſteht aus den Abgeordneten der Städte und Ortſchaften. In beiden Häuſern können Bills vorgeſchlagen werden; die Stimmenmehrheit in beiden entſcheidet; der Guvernör hat aber keine Negative. Er ſtimmt nur im Senate mit. Die Generalverſammlung regulirt die Miliz, inkorporirt Ortſchaften, legt Taxen auf, errichtet Gerichtshöfe, begnadigt Verbrecher, nimmt auch in wichtigen Streitſachen Appellazion von dem höchſten Gerichte an. Sie ernennt alle Zivil- und Militär-Beamte; außer dem Statthalter, Staatsſekretär, Generalprokurator und dem Schatzmeiſter, die jährlich vom Volke gewählt werden. Sie hat das Recht, den Statthalter, oder irgend eines ihrer Mitglieder abzuſetzen, und bis zur nächſten Volkswahl die Stelle zu vergeben. Sie verſammlet ſich im Mai und im Oktober; doch kann ſie der Guvernör im Nothfalle berufen. Die Aſſiſtenten werden auf ein Jahr; die Repräſentanten auf ein halbes Jahr von den Freihaltern in den Ortſchaften (im März und im September) gewählt; ſie bekommen aber kein Tagegeld. — Die ausübende Gewalt hat der Guver-

nör, oder in ſeiner Abweſenheit der Unterguvernör. Er wird jährlich gewählt; er muß ein Freigut und das Stimmrecht beſitzen; die Generalverſammlung bewilligt ihm jährlich ſeinen Gehalt, und er führt den Titel Exzellenz. Die Richter werden von der Generalverſammlung ernennt; aber die Dauer ihres Amtes hängt von der Willkühr der Legislatur ab. — In jeder der Grafſchaften dieſes Staates iſt ein Gericht für gemeine Prozeſſe; und ein Friedensgericht, welches zur Beilegung der Streitigkeiten jährlich zweimal gehalten wird. Von dieſen Untergerichten gilt die Appellazion an das Obergericht, deſſen Gerichtsbarkeit ſich über den ganzen Staat erſtreckt, und das zweimal im Jahre jede Grafſchaft bereiſet. Die Entſcheidung der Prozeſſe durch Geſchworne iſt in ihrer vollen Gültigkeit geblieben. Erbſchaftsſachen werden von den Ortſchaftsregierungen beſorgt. Uebrigens dulden die Geſetze keine herrſchende Kirche. Ein jeder, der ein höchſtes Weſen verehrt, wird von den Geſetzen beſchützt, ohne Rückſicht auf eine Sekte *). Die halbjährige Wahl des Hauſes der Repräſentanten, und die Abhängigkeit der Richter, ſind große Fehler dieſer Verfaſſung, und Quellen vieler Kabalen.

Connecticut.

Connecticut hatte durch einen Freibrief, den ihm Karl der Zweite im vierzehnten Jahre ſeiner Regierung 1674 ertheilte, eine eben ſo freie Verfaſſung als Rhode-Island erhalten. Die geſetzgebende, ausübende und richtende Gewalt war ganz dem Volke

*) The Constitutions of Amer. p. 100 ſq. Moſers Nord-Amerika Th. 1. p. 279 ſq. Burnaby. S. 150.

überlaßen; nur unter der Bedingung, daß ſeine Verfügungen den engliſchen Geſetzen nicht zuwider wären. Der König hatte ſich nur den fünften Theil von allem Gold und Silbererze, welches ausgegraben werden möchte, vorbehalten. Connecticut hat daher ſeine freie Verfaſſung im Weſentlichen nicht verändert; ſeine Geſetzgebung hat nur in einigen Theilen Verbeſſerungen hinzu gefügt.

Die geſetzgebende Gewalt beſitzt die Generalverſammlung. Sie beſteht aus einem Ober- und Unterhauſe. Das erſtere, auch der Rath genannt, wird von dem Guvernöre, dem Unterguvernöre und einem Rathe von zwölf Aſſiſtenten; das letztere von den Repräſentanten der verſchiedenen Ortſchaften gebildet.

Der Guvernör, Unterguvernör, die Aſſiſtenten, der Schatzmeiſter und Staatsſekretär werden jährlich in der Verſammlung der freien Männer der Ortſchaften, am Montag nach dem erſten Dienſtag des Monat April gewählt. Die Namen der Kandidaten werden auf ein Stück Papier geſchrieben; auf der andern Seite deſſelben wird das Amt, und die Ortſchaft angemerkt. Ein Konſtabel ſammlet und verſiegelt dieſe Zettel vor der Verſammlung der Ortſchaft, darauf werden ſie an die Generalverſammlung geſchickt, welche ſich auf den zweiten Donnerstag des nächſten Mai verſammlet. Hier wird alsdann, wenn ſich die Repräſentanten einen Sprecher und Sekretär ernannt haben, ein Ausſchuß von beiden Häuſern feſtgeſetzt, welcher die Stimmen zählt, und die Gewählten proklamirt. Bei der Wahl der Aſſiſtenten iſt noch folgende beſondere Einrichtung zu merken. In der Verſammlung der Freimänner im September zur Wahl ihrer Repräſentanten, werden 20 Kandidaten zu jener Würde ſchriftlich ernannt. Die Stimmen werden verſiegelt der Generalver-

Digitized by Google

ſammlung des nächſten Oktobers zugeſchickt. Ein Ausſchuß aus beiden Häuſern ſucht die zwanzig Kandidaten aus, welche die mehreſten Stimmen haben; aus ihnen werden hernach im nächſten April auf die oben beſchriebene Art die zwölf Aſſiſtenten von den Freimännern gewählt.

Die Repräſentanten werden jährlich zweimal gewählt; an dem genannten Tage des Mai, und im September. Jede Ortſchaft kann zwei ernennen.

Jeder Freimann, der zur Wahl der Repräſentanten zugelaſſen wird, kann auch zu den Aemtern des Staates gewählt werden. Es gehören aber dazu folgende Eigenſchaften. Er muß 21 Jahr alt ſein, ſich friedlich und anſtändig aufführen, ein Freigut von 40 Schilling Ertrag, oder ein Perſonal-Vermögen von 40 Pfund beſitzen. Wenn die Vorſteher der Ortſchaften dieſe Eigenſchaften atteſtiren, dann wird er als Freimann anerkannt, und als ſolcher vereidet, dem Staate treu zu ſein. Die Schreiber der Ortſchaften führen die Liſte der Freimänner, und nur ein Urtheilſpruch des Obergerichtes wegen ſchlechter Aufführung raubt den Einwohnern das Recht eines Freimannes.

Die Generalverſammlung hat jährlich zwei feſtgeſetzte Verſammlungen oder Sitzungen: am zweiten Donnerstage des Mai und des Oktobers; aber der Guvernör, oder in ſeiner Abweſenheit der Unterguvernör, kann ſie zu jeder Zeit, bei beſondern Vorfällen, zuſammen berufen.

Die Generalverſammlung hat das Recht Geſetze zu geben, und Abgaben aufzulegen; Gerichtshöfe zu errichten, Richter anzuſtellen, und ſie nach Gefallen abzuſetzen; alle Departements, Magiſtråte oder Beamte zur Rechenſchaft zu fordern; und ſie nach Recht und Gerechtigkeit gefänglich einzuziehen und abzuſetzen; endlich kann ſie auch Verurtheilte in Kri-

Digitized by Google

minal- und Kapital-Fällen nach Gutbefinden begnadigen.

Der Guvernör, oder in ſeiner Abweſenheit der Unterguvernör hat im Ober-Hauſe, ſo wie der Sprecher im Unterhauſe eine entſcheidende Stimme, wenn die Stimmen der Mitglieder der reſpektiven Häuſer, den Guvernör und den Sprecher mit eingeſchloſſen, gleich getheilt ſind.

Der Guvernör iſt Generalkapitän der Miliz; der Unterguvernör aber Generallieutenant; die übrigen Generale und Stabsoffiziere werden von der Generalverſammlung ernennt, und erhalten von dem Guvernöre ihre Beſtallung. Die Kapitäne und Subalternen werden von ihren Kompanieen gewählt; aber die Generalverſammlung muß die Wahl erſt billigen; dann beſtallt ſie der Guvernör. Alle Offiziere behalten ihren Poſten ſo lange, als es die Generalverſammlung für gut findet; und ſie können nicht anders als mit Bewilligung des Generalkapitänes den Dienſt verlaſſen; ſonſt müſſen ſie zur Strafe wieder als Gemeine dienen.

Die Richter werden jährlich von der Generalverſammlung angeſtellt; doch werden gewöhnlich dieſelbigen Perſonen, ſo lange ſie ſich gut betragen, in ihrem Amte wieder erneuert. Die Sherifs werden ohne Zeitbeſtimmung von dem Guvernöre und dem Oberhauſe ernennt, und nach Gutbefinden abgeſetzt.

Das Obergericht beſteht aus einem Oberrichter und vier Richtern. Es entſcheidet in allen Kriminal-Fällen über Leben und Tod, oder über Verbannung. Es urtheilt über Eheſcheidungen, und nimmt Appellazionen von den niedern Gerichten der Grafſchaften an. Es hält jährlich in jeder Grafſchaft zwei Sitzungen.

Jede Grafſchaft hat ein Untergericht, welches

aus einem Richter und vier Friedensrichtern beſteht. Es entſcheidet in allen Kriminal-Fällen, die nicht mit dem Tode oder der Verbannung beſtraft werden; und über alle Zivil-Prozeſſe, wenn die Sache 40 Schilling und drüber betrifft.

Bei dem Ober und den Untergerichten entſcheiden die Geſchwornen nach dem gemeinen Geſetze die Thatſachen.

In Sachen die nicht über 40 Schilling betreffen, entſcheiden die Friedensrichter; ſo auch über einige Kriminal-Fälle, wenn die Strafe nicht über 40 Schillinge beträgt, oder der Schuldige nur mit zehn Geiſſelhieben beſtraft oder in den Block gelegt wird.

Es giebt auch für gewiſſe Bezirke Erbſchaftsgerichte; bei jedem ſteht ein Richter, der Teſtamente beſcheinigt; die Güter der ohne Teſtamente verſtorbenen adminiſtrirt, und über ihre Vertheilung die Aufſicht hat; der Vormünder ernennt, u. ſ. w. Von dieſen Gerichten kann an das Obergericht appellirt werden.

Die Ober- und Untergerichte ernennen ihre Sekretäre ſelber. Die Gerichte in den Grafſchaften erkennen in Billigkeitsſachen von 5 bis 200 Pfund; das Obergericht in Sachen von 200 bis 800 Pfund; die Generalverſammlung in allen Sachen über 800 Pfund. Die Prokuratoren werden von den Gerichten der Grafſchaften beeidigt. *) Die Verfaſſung der Grafſchaften und Ortſchaften iſt von der in Maſſachuſett nicht verſchieden. Die Konſtituzion von Connekticut hat dieſelben Fehler, als die von Rhode-Island; die Mitglieder der Geſetzgebung wechſeln zu oft; die richtende Gewalt iſt von der geſetzgebenden zu abhängig; und die Gränzen der ausübenden Macht ſind zu wenig beſtimmt; dennoch

*) S. Ebelings Amer. Bibl. S. 509. The Conſtitutions of America p. 132.

Digitized by Google

ſcheint dieſer Staat einer vollkommneren Ruhe und Glückſeligkeit zu genießen als jener. Die Urſache liegt alſo wohl in dem Geiſte der Einwohner.

New-York.

Die Konſtituzion von New-York ward in einer Konvenzion im Jahre 1777 entworfen, und am 20ten April angenommen. Sie beſteht aus 42 Artikeln.

I.

Die höchſte geſetzgebende Gewalt iſt zwei von einander verſchiedenen Körpern anvertraut; der Verſammlung des Staates von New-York; und dem Senate des Staates von New-York. Aus beiden beſteht die Legislatur; und ſie müſſen ſich wenigſtens einmal des Jahres verſammlen. Damit aber kein Geſetz gegen den Geiſt der Konſtituzion, oder gegen das Gemeinwohl, aus Uebereilung angenommen werde; ſollen der Guvernör, der Kanzler, und die Richter des Obergerichtes, oder doch zwei von ihnen, einen Rath bilden, welcher alle Vorſchläge oder Bills der Legislatur durchſieht, ehe ſie Geſetzeskraft erhalten. Sie ſollen ſich dazu unentgeltlich verſammlen, wenn die Legislatur ihre Sitzungen hält. Wenn dieſer Rath, oder die Mehrheit deſſelben gegen eine Bill Einwendungen zu machen hat, müſſen dieſelben mit der Bill zugleich ſchriftlich dem Senate, oder der Verſammlung, wo ſie zuerſt vorgeſchlagen worden, binnen zehn Tagen nach der Präſentazion, oder wenn ſich die Legislatur adjournirt hätte, am erſten Tage ihrer Sitzung nach dem Verlaufe jenes Termines, zuge-

ſchickt werden. Die Einwendungen müſſen alsdann in das Protokoll des Hauſes eingetragen, und die Bill muß von neuem in Erwägung genommen werden. Wenn nach einer zweiten Erwägung dennoch zwei Drittheile des Senates, oder der Verſammlung für ſie ſtimmen, dann muß ſie das eine Haus der Legislatur mit den Einwendungen an das andere ſchicken; wird ſie auch hier nach einer zweiten Erwägung von zwei Drittheilen der Mitglieder gebilligt, dann erhält ſie Geſetzeskraft.

Die Verſammlung ſoll wenigſtens aus 70 Mitgliedern beſtehen, die jährlich von den Grafſchaften gewählt werden *). Sieben Jahre nach der Beendigung des Krieges mit Großbritannien ſoll, unter der Direkzion der Legislatur eine Zählung der Wähler und der Einwohner angeſtellt, und die Zahl der Repräſentanten da nach verändert werden. Alle ſieben Jahre ſoll dieſe Zählung erneuert werden; und wenn ſich die Zahl der Wähler in einer Grafſchaft nach der erſten Zählung um ein ſiebenzig Theil vermehrt oder vermindert hat, ſo ſoll die Zahl der Repräſentanten derſelben für jedes ſiebenzig Theil mit einem vermehrt oder vermindert werden.

Da die Meinungen getheilt waren, ob es der Freiheit zuträglicher ſei, durch Kugeln, oder durch lautes Stimmen zu wählen; ſo blieb es während des Krieges bei der letztern Gewohnheit; es ſollte aber nach der Beendigung deſſelben die Legislatur das Ballotiren einführen und anordnen; und wenn der Ver-

*) New-York enthielt damals 14 Grafſchaften. Die Konſtituzion ſetzte für jede Zahl der Repräſentanten feſt. Für die City und die County-New-York 9. Für die City und County Albany 10. Für Dutcheſs 10. Weſtcheſter 6. Ulſter 6. Suffolk 5. Queens County 4. Orange 4. Kings 2. Richmond 2. Tryon 6. Charlotte 4. Cumberland 3. Glouceſter 2.

Digitized by Google

Verſuch der Erwartung nicht entſpräche, ſollte ſie das laute Stimmen wieder verordnen können.

Jeder männliche volljährige Einwohner, der in einer der Grafſchaften dieſes Staates wenigſtens ſechs Monate vor der Wahl gewohnt hat, und ein Freigut von zwanzig Pfund am Werthe, oder ein Lehen (tenement) von jährlich 40 Schilling in dieſer Grafſchaft beſitzt, und wirklich Abgaben bezahlt, kann zum Repräſentanten derſelben in der Verſammlung gewählt werden. Die Einwohner der City Albany, die jetzt Freimänner ſind, und diejenigen der City New-York, die an und vor dem 14ten Oktober des Jahres 1775 Freimänner geworden ſind, und dort wirklich wohnen, ſollen ebenfalls das Recht haben, an beſagten Oertern die Repräſentanten zu wählen *). Jeder Wahlfähige ſoll vor der Wahl, wenn es die Aufſeher verlangen, den Eid der Treue gegen den Staat ablegen; Quäker ſollen nur eine Verſicherung derſelben geben.

Die alſo gewählte Verſammlung ſoll ihren Sprecher ernennen, über ihre eignen Mitglieder Richter ſein, dieſelbigen Privilegien haben und auf gleiche Art die Geſchäfte betreiben, als vormals die rechtmäßige Verſammlung der Kolonie von New-York. Die Mehrheit der Mitglieder ſoll eine gültige Sitzung ausmachen.

Der Senat ſoll aus 24 Mitgliedern beſtehen, die aus der Zahl der Freihalter, und von ſolchen Freihaltern gewählt werden, die ein Freigut von hundert Pfund am Werthe, nach Abzug aller dar-

*) Durch dieſe Klauſel wird alſo nur von den Freimännern der beiden Städte verlangt, daß ſie wirklich in derſelben wohnhaft ſind. Es werden aber auch dadurch die von den engliſchen Generalen nach jenem Termine ernannten Freimänner von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen.

auf haftenden Schulden beſitzen. Dieſe Senatoren werden auf vier Jahre gewählt. Gleich nach der erſten Wahl werden ſie durch das Loos in vier Klaſſen getheilt, ſo daß ſechs Mitglieder zu jeder gehören. Die Mitglieder der erſten Klaſſe legen ihr Amt nach Verlauf des erſten Jahres nieder, und ſo die der zweiten Klaſſe im folgenden Jahre u. ſ. w. ſo daß alſo immer der vierte Theil des Senates auf ein Jahr gewählt iſt.

Die Senatoren ſollen nach folgender Vorſchrift gewählt werden. Die Grafſchaften wurden in vier Diſtrikte getheilt; die Stadt und Grafſchaft New-York, die Grafſchaften Suffolk, Weſtcheſter, Kings, Queens und Richmond wurden zu dem ſüdlichen Diſtrikte gerechnet; die Grafſchaften Dutcheſs, Ulſter und Orange zu dem mittlern; die Stadt und Grafſchaft Albany, und die Grafſchaft Tryon zu dem weſtlichen; und die Grafſchaften Charlotte, Cumberland und Glouceſter zum öſtlichen. Aus dem erſtern wurden neun Senatoren, aus dem zweiten ſechs, aus dem dritten ſechs, und aus dem vierten drei Senatoren von den Freihaltern gewählt.

Aber gleich nach dem Kriege ſollte eine Zählung angeſtellt, und die Zahl der Senatoren nach der Bevölkerung der Diſtrikte genauer beſtimmt werden. Wenn ſich nach dieſer Zählung die Zahl der Wahlfähigen in einem Diſtrikte um ein Zwanzigtheil vermehren würde, dann ſollte auf den Diſtrikt ein Senator mehr gewählt werden. Die Legislatur kann aber den Staat nach Gutfinden in andere Grafſchaften und Diſtrikte eintheilen. Der Senat iſt Richter über ſeine eignen Mitglieder; und die Mehrheit derſelben iſt erforderlich, um ein Geſchäft anzufangen.

Weder die Verſammlung, noch der Senat ſollen ſich auf längere Zeit, als auf zwei Tage, ohne ge-

genſeitige Einwilligung adjourniren können. Wenn die Verſammlung und der Senat verſchiedner Meinung ſind, muß über die Sache, in Gegenwart beider, durch Kommitteen konferirt werden, die von jedem Hauſe durch Kugeln gewählt werden. Beide Häuſer halten ihre Verſammlung bei offnen Thüren; ausgenommen wenn das Wohl des Staates das Gegentheil erfordert; auch führen ſie ihre Tagebücher wie vorher in der Kolonie gewöhnlich geweſen, und laſſen ſie von Tage zu Tage publiziren, wenn es die Geſchäfte der Legislatur verſtatten.

Die Zahl der Senatoren ſoll nicht über hundert, und die der Repräſentanten nicht über dreihundert ſteigen. Iſt die Zahl in beiden Häuſern voll, ſo muß ſie nach der Volksmenge in der Zukunft auf die Diſtrikte und Grafſchaften verhältnißmäßig vertheilt werden.

Uebrigens ſoll kein Mitglied dieſes Staates ſeiner Freiheit oder Rechte und Privilegien, die den Unterthanen dieſes Staates durch die Konſtituzion zugeſichert ſind, auf eine andere Art für verluſtig erklärt werden, als durch die Landesgeſetze oder durch ein Urtheil von ſeines Gleichen.

II.

Die höchſte ausübende Gewalt und Autorität beſitzt der Guvernör. Alle drei Jahre, und außerdem ſo oft als die Stelle des Guvernörs vakant wird, ſoll ein weiſer vernünftiger Freihalter dieſes Staates von den Freihaltern, die zur Wahl der Senatoren berechtigt ſind, durch Ballotiren gewählt werden. Die Wahl geſchieht jedesmal zu der Zeit, wenn die Repräſentanten in jeder Grafſchaft gewählt werden, und an demſelbigen Orte.

Der Guvernör behält ſein Amt drei Jahre lang.

Digitized by Google

Er iſt General und Oberbefehlshaber der Miliz, und Admiral der Flotte des Staates. Er hat das Recht die Verſammlung und den Senat bei außerordentlichen Gelegenheiten zuſammen zu berufen; ſie von Zeit zu Zeit zu prorogiren, doch darf die Prorogazion nicht länger als ſechzig Tage in einem Jahre dauern. Er kann überführten Verbrechern die Strafe erlaſſen, oder ſie aufſchieben, Hochverräther und Mörder abgerechnet; bei dieſen kann er nur die Vollziehung des Urtheils aufſchieden, bis es der Legislatur bei ihrer nächſten Sitzung vorgelegt werden kann; und dieſe begnadigt, oder läßt das Urtheil vollziehen, oder gewährt noch Aufſchub.

Es iſt die Pflicht des Guvernörs, die Legislatur bei jeder Sitzung, von der Lage des Staates, in ſo fern es ſein Departement angeht, zu benachrichtigen; ſolche Gegenſtände zur Ueberlegung vorzuſchlagen, als das Gemeinwohl zu heiſchen ſcheint; mit dem Kongreße der Union, und mit den andern Staaten zu korreſpondiren; mit allen Zivil- und Militär-Beamten die nöthigen Geſchäfte abzuthun; nach beſten Einſichten dafür zu ſorgen, daß die Geſetze treu ausgeübt werden; und alle die Maasregeln auszuführen, welche die Legislatur beſchließt.

Zugleich mit dem Guvernöre, und auf gleiche Art, wird auch der Unterguvernör gewählt, und ſeine Stelle bei einer entſtehenden Vakanz wieder beſetzt. Der Unterguvernör iſt Präſident des Senates, und hat eine entſcheidende Stimme in demſelben, wenn die übrigen gleich getheilt ſind. Sonſt hat er aber bei keiner andern Gelegenheit eine Stimme. Sollte der Guvernör eines Staatsverbrechens angeklagt werden, oder ſollte ſeine Stelle durch Entfernung vom Dienſte, durch den Tod, durch Reſignazion, oder durch Abweſenheit aus dem Staate erledigt werden; dann ſoll der Unterguver-

nör ſo lange ſein Amt verwalten, bis ein neuer Guvernör gewählt worden, oder der abweſende oder angeklagte zurückkehrt, oder losgeſprochen wird. Wenn aber der Guvernör zur Zeit eines Krieges, mit Bewilligung der Legislatur, an der Spitze der Truppen außerhalb der Gränzen des Staates geht, ſo behält er ſein Kommando zu Waſſer und zu Lande.

Wenn der Unterguvernör das Guvernement führt, oder wenn er nicht als Präſident im Senate erſcheinen kann; ſo ſollen die Senatoren einſtweilig einen Präſidenten aus ihrer Mitte wählen. Und wenn während der Vakanz der Guvernörſtelle auch der Unterguvernör eines Staatsverbrechens angeklagt, abgeſetzt werden, reſigniren, ſterben, oder außerhalb des Staates abweſend ſein ſollte; dann ſoll der Präſident des Senates das Guvernement führen, bis die erledigten Stellen wieder beſetzt ſind.

Die Legislatur ernennt den Schatzmeiſter; es darf aber kein Mitglied der Legislatur dazu gewählt werden.

Die Verſammlung ernennt ferner jährlich aus jedem der großen Diſtrikte einen Senator zu einem Rathe, (Council of Appointment) welcher die Staatsbeamten erwählt, deren Ernennung in dieſer Konſtituzion nicht feſtgeſetzt iſt. Der Guvernör, oder der Unterguvernör, oder der Präſident des Senates, der jedesmal das Guvernement führt, iſt Präſident dieſes Rathes, und hat eine entſcheidende Stimme, ſonſt aber keine. Er beſtellt die durch die Mehrheit dieſes Senates ernannten Beamten. Die genannten Senatoren können aber nicht zwei Jahre hinter einander zu dem Rathe gewählt werden.

Alle Militär-Beamte werden auf willkürliche Zeit angeſtellt; alle beſtallten Zivil- und Militär-

Digitized by Google

Beamte bekommen ihre Beſtallung von dem Gu- vernöre. Der Kanzler, die Richter des Obergerich- tes, und der erſte Richter bei jedem Provinzial- Ge- richte behalten ihr Amt, ſo lange ſie ſich gut betra- gen, und bis ſie ſechzig Jahr alt werden.

Der Kanzler und die Richter des Obergerichtes ſollen nicht zu gleicher Zeit ein anderes Amt führen; doch können ſie bei beſondern Ereigniſſen zu Abgeord- neten an den General- Kongreß ernennt werden. Auch die erſten Richter der Provinzial-Gerichte ſollen nicht zu gleicher Zeit ein anderes Amt annehmen, ausge- nommen die Stelle eines Senators, oder Abgeord- neten an den General- Kongreß.

Die Sherifs und Coroners werden jährlich ge- wählt; keiner ſoll eines dieſer Aemter länger als vier Jahre hinter einander behalten; auch dür- fen die Sherifs kein ander Amt zugleich führen.

Der Kanzler ernennt die Regiſtratoren und Se- kretäre des Kanzeleigerichtes; die Sekretäre des Ober- gerichtes werden von den Richtern deſſelben; die Se- kretäre des Erbſchaftgerichtes auch von den Richtern deſſelben; der Regiſtrator und Marſchall des Admi- ralitäts- Gerichtes von dem Richter dieſes Gerich- richtes ernennt. Der Marſchall, die Regiſtratoren und Sekretäre behalten ihr Amt nach dem Gutbe- finden deſſen, der ſie angeſtellt hat.

Alle Prokuratoren, Fiskale und Rechts- Konſu- lenten werden von dem Gerichte, vor welchem ſie praktiſiren wollen, angeſtellt, und von dem oberſten Richter deſſelben eingeführt. Sie müſſen ſich an die Ordnung und an die Vorſchriften dieſer Ge- richte halten.

Alle Aemter, deren Dauer in dieſer Konſtitu- zion nicht feſtgeſetzt iſt, ſollen nach dem Gutbefinden des Kollegiums, das ſie ertheilt, dauern; doch ſol- len die Provinzial- Richter, den erſten abgerechnet,

Digitized by Google

und die Friedensrichter, wenigſtens alle drei Jahre ernennt werden.

Die Ortſchafts-Schreiber (Town-clerks) Inſpektoren, Schatzmeiſter, Konſtabels, die Einnehmer und alle übrige vom Volke gewählte Beamte, ſollen immer ſo gewählt werden, als es die gegenwärtigen oder künftigen Geſetze der Legislatur anordnen. So auch die Leihbank-Offizianten, die Schatzmeiſter der Grafſchaften, und die Schreiber der Inſpektoren.

Die beiden Häuſer der Legislatur ernennen die Abgeordneten an den General-Kongreß.

Die Formel der Geſetze lautet alſo: Befohlen von dem in dem Senate und der Verſammlung repräſentirten Volke des Staates von New-York.

III.

Die Legislatur ſoll ein Gericht zur Unterſuchung der Klagen wegen ſchlechter Staatsverwaltung, und zur Reviſion der Prozeſſe errichten, welches aus dem Präſidenten des Senates, den Senatoren, dem Kanzler und den Richtern des Obergerichtes, oder doch aus der Mehrheit derſelben beſtehen, und nach den Vorſchriften der Legislatur verfahren ſoll. Wenn aber der Kanzler, oder einer von den Richtern ſelber angeklagt würde, ſo iſt er dadurch bis zur Entſcheidung von ſeinem Amte ſuspendirt. Eben ſo, wenn eine Appellazion von dem Billigkeits-Gerichte angebracht wird, ſo ſoll der Kanzler *) die Gründe ſeines Urtheils vortragen, aber bei dem Endurtheil

*) Das Kanzeleigericht, deſſen Vorſteher der Kanzler iſt, mildert hier, wie in England die ſtrengen Ausſprüche des buchſtäblichen Rechtes nach gewiſſenhafter Billigkeit, und iſt alſo das Billigkeits-Gericht (Court of equity).

nicht mitſtimmen. Wird von einem Urtheilſpruche des Obergerichtes appellirt, ſo ſollen die Richter die Gründe ihres Ausſpruches darlegen, aber bei der Beſtätigung oder Umſtoßung deſſelben nicht mitſtimmen.

Die Repräſentanten des Volkes in der Verſammlung haben allein das Recht, Klagen gegen Staatsbeamte wegen ſchlechter Verwaltung zu erheben; es müſſen aber zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für die Anklage ſtimmen. Vor der Eröffnung des Prozeſſes müſſen die Mitglieder des obgenannten Gerichtes ſchwören, daß ſie treu und unpartheiiſch, nach Thatſachen entſcheiden wollen; zwei Drittheile der Mitglieder können einen gültigen Ausſpruch thun; ſie können aber zu keiner andern Strafe verurtheilen, als zur Abſetzung von dem Amte, und zur Unfähigmachung zu jedem Amte im Staate; der alſo Ueberführte iſt aber demnächſt den Kriminalgerichten und den Strafen der Landesgeſetze unterworfen.

Aber jedem, der wegen eines Staatverbrechens von dem Hauſe der Repräſentanten angeklagt, und alsdann vor Gerichte peinlich belangt wird (in every trial on impeachment or indictment) ſoll wie bei einem Zivil-Prozeſſe, ein Advokat zugeſtanden werden.

Das engliſche gemeine Recht (Common-law), die Statuten von England und Großbritannien (statute-law), und die Geſetze der Legislatur der Kolonie New-York, wie ſie zuſammen das Geſetzbuch beſagter Kolonie am 19ten April 1775 ausmachten, ſollen noch ferner in dieſem Staate gelten; die Legislatur kann ſie aber von Zeit zu Zeit verändern. Alle temporären Geſetze jener genannten Sammlungen ſollen mit dem Termine ihrer Dauer erlöſchen; aber alle diejenigen, wo-

durch eine herrſchende Kirche, oder die Suveränität und die Rechte des Königs von Großbritannien und ſeiner Vorfahren über die Kolonie New-York feſtgeſetzt wurden, oder welche dieſer Konſtituzion widerſprechen, ſind hiermit aufgehoben. Die Beſchlüſſe des Kongreßes der Kolonie New-York, ſo wie der Konvenzion des Staates New-York, die jetzt gelten, und dieſer Konſtituzion nicht zuwider ſind, ſollen als Landesgeſetze gelten; doch bleiben ſie den Veränderungen unterworfen, welche die Legislatur von Zeit zu Zeit vornehmen wird.

Alle Bewilligungen an Ländereien, und alle Freibriefe, welche politiſchen Korporazionen in dieſem Staate von den Königen von England vor dem 14ten Oktober 1775 verliehen ſind, behalten ihre Gültigkeit; auch ſollen ſie nicht weder wegen Nichtgebrauch noch Mißbrauch zwiſchen dem 19ten April 1775 und der Publikazion dieſer Konſtituzion, aufgehoben werden. Alle ſolche Offizianten, welche jenen Freibriefen zu Folge von dem Guvernör der Kolonie angeſtellt wurden, ſollen hinfort von dem Rathe ernennt werden, dem dieſe Konſtituzion die Beſetzung der Aemter übertragen hat.

Um Frieden mit den Indiern zu erhalten, und die Betrügereien zu verhindern, wodurch ſie ſo oft zum Mißvergnügen gereitzt werden; ſoll kein Kauf, oder Kaufkontrakt wegen Ländereien ſeit dem 14ten Oktober 1775 mit den Indiern in dieſem Staate gelten, wenn er nicht unter der Aufſicht der Legislatur gemacht iſt.

Da es die Grundſätze einer vernünftigen Freiheit erfordern, daß nicht nur die bürgerliche Tyrannei, ſondern auch die geiſtige Unterdrückung und Intoleranz, womit die Andächtelei und der Ehrgeiz ſchwacher und verworfner Prieſter und Für-

Digitized by Google

ſten die Menſchheit gefoltert haben, verbannt ſei; ſo ſoll jedermann in dieſem Staate, ohne Unterſchied oder Vorzug einer Sekte, freien Gottesdienſt ausüben; wenn er anders nicht dieſe Gewiſſensfreiheit ſo mißdeutet, daß er ſie zur Beſchönigung zügelloſer Ausſchweifungen, oder ſolcher Handlungen, die dem Frieden und der Sicherheit dieſes Staates zuwider ſind, gebraucht.

Da die Diener des Evangeliums zum Gottesdienſte und zur Seelſorge beſtimmt ſind, und alſo von ihren großen Pflichten nicht abgehalten werden dürfen; ſo ſoll kein Prediger oder Prieſter von irgend einer Genoſſenſchaft in Zukanft zu einem Zivil- oder Militär-Amte in dieſem Staate gewählt werden können.

Weil es die Sicherheit eines Staates erfordert, daß er immer im Wehrſtande ſei; und da es eines jeden, der des Schutzes der Gemeinheit genießt, Pflicht iſt, immer fertig und willig zu ſein, ſie zu vertheidigen; ſo ſoll die Miliz dieſes Staats immer, ſowohl im Kriege als im Frieden, bewaffnet, geübt und zum Dienſte fertig ſein: Und da die Quäcker aus Gewiſſensbedenklichkeiten die Waffen nicht tragen wollen; ſo ſollen ſie dem Staate anſtatt der perſönlichen Dienſte ſo viel an baarem Gelde erlegen, als die Legislatur beſtimmen wird. Auch ſollen in allen Grafſchaften hinlängliche Zeughäuſer auf Koſten des Staates unterhalten werden.

Die Entſcheidung der Klagen durch die Geſchwornen, ſoll in allen Fällen, wie ſie bisher üblich geweſen, bleiben.

Die Legislater dieſes Staates ſoll keine Acts of attainder mehr geben, als wegen ſolcher Verbrechen, die vor der Beendigung des gegenwärtigen Krieges begangen ſind; und dieſe Acts ſollen

Digitized by Google

nicht eine corruption of blood bewirken *). Auch ſoll die Legislatur keine andere Gerichtshöfe eröffnen können, als ſolche, die nach dem gemeinen Rechte richten **).

Die Legislatur hat das Recht, eingewanderte Ausländer zu naturaliſiren; ſie müſſen aber dem Staate Treue ſchwören, und allen Gehorſam gegen auswärtige Fürſten und Staaten in Religions- und Zivil-Sachen abſchwören ***).

---

*) Man unterſcheidet in der engliſchen Kriminal-Juſtiz folgende Begriffe. Derjenige, der wegen Hochverrath oder Felonie angeklagt iſt, wird 1 convicted, überführt; 2 attainted, attinctus, gebrannt-markt. Nach der Ueberführung iſt er noch nicht der Rechte eines Bürgers beraubt; er kann ſich noch vertheidigen, er iſt noch nicht bürgerlich tod; er kann noch Aufſchub der Exekuzion, noch Pardon erhalten. So bald aber das Urtheil über ihn geſprochen iſt, dann ſprechen That und Recht gegen ihn, und er kann nichts mehr zu ſeiner Vertheidigung vorbringen; er iſt durch Antizipirung ſeiner Strafe ſchon bürgerlich tod. Es wird alſo ein Verbrecher attainted wenn das Todesurtheil wirklich über ihn geſprochen iſt, oder ein, dieſem Urtheil ähnliches über ihn ergangen; z. B. wenn er ſich verbirgt oder ſich der Gerechtigkeit entzieht, und das Konfiskazions-Urtheil über ihn geſprochen wird. Die Folgen des Ausſpruches attainted ſind 1 Konfiskazion des Vermögens; 2. the corruption of blood wodurch ihm das Recht genommen wird, Güter von ſeinen Vorfahren zu erben, und bereits in Beſitz genommene zu behalten, oder zu vererben. Und alle ſeine Nachkommen ſind dadurch von jeder Erbſchaft ausgeſchloſſen, die ihnen von ältern Vorfahren zufallen müßte. Der König konfiszirt die Erbſchaft. S. Blackstone VI. 29. Dieſe harte Strafe iſt aus der normänniſcher Feudal-Verfaſſung übrig geblieben.

**) The Constitut. of Amer. p. 139. ſq.

***) Es giebt in New-York folgende Gerichte. 1. Das Kanzleigericht. 2. Das Obergericht. 3. Das Ge-

New-Yerſey.

Als New-Yerſey im Jahre 1738 wieder von dem Guvernement von New-York getrennt wurde, ernannte der König einen Guvernör und einen Rath von zwölf Mitgliedern, welche das Oberhaus der Generalverſammlung von New-Yerſey bildeten. Das Unterhaus oder die Aſſembly beſtand aus 26 Deputirten, die von ſolchen Freihaltern gewählt wurden, die 1000 Acker Land in der Provinz beſaßen. Die Generalverſammlung hatte die geſetzgebende Gewalt, und jedes Haus hatte eine verneinende Stimme gegen das andere. Der Guvernör hatte die ausübende Gewalt, und war zugleich Vize-Admiral und Kanzler. Von den Gerichtshöfen gallt die Appellazion an den König im geheimen Rathe*).

Die alte Verfaſſung der Kolonie wurde auf dem Provinzial-Kongreſſe zu Burlington am 2ten Jul. 1776 durch die Einführung einer neuen Konſtituzion nach den Grundſätzen der Unabhängigkeit umgeändert. Sie beſteht aus 23 Artikeln.

Die Regierung iſt einem **Guvernöre, einem geſetzgebenden Rathe**, und **einer Generalverſammlung** übertragen.

Die Mitglieder des Rathes und der Generalverſammlung werden jährlich am zweiten Donnerstage des Oktobers von den volljährigen Einwohnern, die ein Gut von 50 Pf. am Werthe beſitzen, und ſeit 12

richt der Staatsanklagen und der gerichtlichen Irrungen. 4. Das Gericht der gemeinen Klagen. 5. Das allgemeine Friedensgericht. 6. Das Vormunds- und Erbſchaftsgericht. 7. Die Unionsgerichte.

*) S. Burnaby's Reiſen. Ueberſ. S. 122.

Monaten vor der Wahl wirklich in der Grafſchaft, für die ſie ſtimmen, wohnen, gewählt. Jede Grafſchaft wählt ein Mitglied für den geſetzgebenden Rath, und drei Repräſentanten zur Verſammlung. Doch hat die Legislatur das Recht mit Uebereinſtimmung der Mehrheit beider Häuſer, die Zahl der Mitglieder der Verſammlung nach der Volkszahl zu verändern; nur dürfen ihrer nie weniger als 39 ſein. Die Mitglieder des geſetzgebenden Rathes müſſen wenigſtens ſeit einem Jahre vor der Wahl Einwohner und Freihalter der Grafſchaft ſein, die ſie wählt, und wenigſtens 100 Pf. an real und perſonal Vermögen in derſelben beſitzen; die Mitglieder der Verſammlung aber müſſen auch ſeit einem Jahre Einwohner der Grafſchaft ſein, und ein real und perſonal Vermögen von 500 Pf. in derſelben beſitzen. Die Richter des Obergerichtes und der übrigen Gerichte, die Sherifs und alle übrigen Beamte, Friedensrichter ausgenommen, können nicht zugleich Mitglieder der Legislatur werden.

Die geſetzgebende Gewalt iſt zwiſchen dem geſetzgebenden Rathe und der Generalverſammlung getheilt. Beide Häuſer eröfnen ihre Sitzung von einander abgeſondert am zweiten Donnerstage nach der Wahl. Zu jedem Geſetze wird die Uebereinſtimmung beider Häuſer erfordert. Sieben Mitglieder des Rathes müſſen zu einem Geſchäfte zugegen ſein, doch kann kein Geſetz anders gegeben werden als in Gegenwart und mit Einwilligung der Mehrheit der Repräſentanten in beiden Häuſern.

Die Verſammlung wählt ſich einen Sprecher und ihre übrigen Beamten; richtet über die Wahl und die Qualifikazion ihrer eignen Mitglieder; oder ſie adjournirt ſich ſelber; bringt Bills in Vorſchlag; hat allein das Recht Geldbills zu bewilligen; und bevollmächtigt ihren Sprecher, ſie bei auſſerordent-

lichen Fällen zuſammen zu berufen. Endlich klagt ſie auch die Staatsbeamten wegen Vergehungen bei dem Rathe an.

Der geſetzgebende Rath hat ebenfals das Recht Bills in Vorſchlag zu bringen, und alle übrigen Rechte der Verſammlung; nur kann er keine Geldbills vorſchlagen oder ändern. Der Guvernör oder Vizepräſident kann ihn von Zeit zu Zeit zuſammen berufen; doch muß er jedesmal ſich verſammlen, wenn die Aſſembly ihre Sitzung hält; der Sprecher derſelben muß daher ſogleich dem Guvernör oder Vizepräſidenten Zeit und Ort melden, wenn und wo ſich das Haus der Verſammlung adjournirt. Er entſcheidet über die Anklagen der Verſammlung gegen Staatsbeamte, und entſetzt ſie ihrer Aemter.

Die höchſte ausübende Gewalt hat der Guvernör; oder in ſeiner Abweſenheit der Vizepräſident des Rathes; beide werden jährlich von dem Rathe und der Verſammlung am erſten Tage ihrer Sitzung gemeinſchaftlich durch die Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Guvernör iſt beſtändiger Präſident des Rathes, und hat eine entſcheidende Stimme in demſelben, er iſt zugleich Kanzler, Generalkapitän und Oberbefehlshaber der Miliz; ihm zur Seite ſteht ein geheimer Rath der aus drei oder mehrern Mitgliedern des geſetzgebenden Rathes beſteht.

Der Guvernör und der Rath ſind die höchſte Inſtanz in allen Rechtsfällen; ſie können Verbrecher die wegen Verrätherei, Felonie, oder anderer Vergehungen verurthelt ſind, begnadigen.

Die Zivil und Militär Aemter des Staates werden auf folgende Art beſetzt.

Die Kapitäne und Subbalternen werden von ihren Kompanien erwählt; Stabsoffiziere und Generale von dem Rathe und dem Guvernöre.

Die Richter des Obergerichtes werden auf ſieben Jahre; die Richter der Gerichte der gemeinen Klagen in den Grafſchaften, die Friedensrichter, die Sekretäre des Ober- und der Unter-Gerichte, der Generalprokurator, die provinzial Sekretäre, auf fünf Jahre; und die provinzial Schazmeiſter auf ein Jahr, von dem Rathe und der Verſammlung gewählt, und von dem Guvernör, oder in deſſen Abweſenheit von dem Vizepräſidenten beſtallt. Nach Verlauf der genannten Termine können dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

Jede Grafſchaft hat ihren Sherif und einige Koroners, welche von den Einwohnern zugleich mit den Repräſentanten jährlich gewählt werden. Dieſelbe Perſon kann nur drei Jahre hinter einander, und alsdann erſt wieder nach einer Friſt von drei Jahren zu jenen Aemtern ernennt werden. Sie werden von dem Guvernör oder Vizepräſidenten, und durch die Unterſchrift von ſechs Freihaltern der Grafſchaft, beſtallt.

Jede Ortſchaft wählt ſich in ihrer jährlichen Ortſchaftsverſammlung ihre Conſtabels, und drei oder mehr vernünftige Freihalter, welche die Klagen wegen unbilliger Beſchatzung, an gewiſſen Tagen, die ſie dem Volke bekannt machen, anhören, und entſcheiden.

Es giebt keine herrſchende Religionspartheі in dieſem Staate. Jeder kann nach ſeinem Gewiſſen die Gottheit verehren. Auch iſt keiner gezwungen, der Kirche Zehnten oder Abgaben zu bezahlen. Die Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und der Geiſtlichen ſind eines jeden Gutbefinden überlaſſen. Jeder der zu irgend einer proteſtantiſchen Genoſſenſchaft gehört, kann Mitglied der Legislatur werden, oder ſonſt ein Staatsamt verwalten.

Was die Gerechtigkeitspflege anbetrift, ſo bleiben

das gemeine engliſche Recht und die Statuten wie ehemals in Gültigkeit, (die Verfügungen ausgenommen, welche dieſer Konſtituzion zuwider laufen) bis ſie die Legislatur abzuändern für gut findet. Aber die Entſcheidung durch Geſchworne bleibt auf immer als ein Landesgeſetz. Auch behalten die Geſetze der Provinz New-Yerſey, nach der Ausgabe des Herrn Allinſon ihre volle Kraft (diejenigen abgerechnet, die dieſer Konſtituzion widerſprechen) bis ſie die Legislatur abändern wird.

Alle Angeklagte haben das Recht, ſo wie ihre Kläger, Zeugen und Sachwalter für ſich zu ſtellen. Auch ſoll das Vermögen der Selbſtmörder hinfort nicht mehr konfiszirt werden; noch auch diejenige Sache, wodurch ein Menſch zufälligerweiſe getödtet würde, dem Fiskus anheim fallen *).

New-Yerſey behielt anfänglich noch in Rückſicht der Möglichkeit einer Ausſöhnung mit Großbritannien den Titel einer Kolonie bei, und verſprach auch in dieſem Falle, die Konſtituzions Akte wieder aufzuheben. Die Formel der Geſetze war: Befohlen von dem Rathe und der Generalverſammlung dieſer Kolonie, und auf Autorität derſelben.

Die Mitglieder der Legislatur müſſen beim Antritte ihres Amtes ſchwören, daß ſie nicht in irgend ein Geſetz, Votum, oder Verfahren, einwilligen wollen welches ihnen dem allgemeinen Wohle zuwider ſcheinet, oder wodurch die jährliche Wahl der Mitglieder der Legislatur, die Gewiſſensfreiheit, oder die

*) Nach altengliſcher Sitte war ſonſt eine ſolche Sache, als ein Wagen u. ſ. w. an die Kirche verfallen und hieß daher ein Deodand. Nach der Reformazion fiel ſie dem Landesherrn zu.

die Entſcheidung der Prozeſſe durch Geſchworne abgeſchaft würde.

Pennſylvanien.

Wilhelm Penn, der Sohn des unter Cromwell berühmten Admirals Wilhelm Penn, ein Quäker, hatte die von ihm benannte Kolonie von König Karl den zweiten 1650 zum Eigenthume, mit allen landesherrlichen Rechten, erhalten. Penn entwarf alſo eine Regierungsverfaſſung, die von den Einwohnern angenommen wurde. Er ließ einer Landesverſammlung die geſetzgebende Gewalt; er ernennte aber einen Statthalter und einen Rath, ſo wie die Richter der Gerichtshöfe. Die Generalverſammlung beſtand nur aus einem Hauſe, aus den Repräſentanten der Grafſchaften, die von den Einwohnern derſelben gewählt wurden, deren Vermögen auf 50 Pf. geſchätzt wurde, und die 12 Jahre in der Kolonie anſäßig waren. Die Familie Penn behielt die Erbſtatthalterſchaft, und ſetzte bis auf die Revoluzion den Unterſtatthalter ſo wie den Rath ein; aber die Verſammlung bewilligte dem erſtern jährlich den Gehalt, und der Rath konnte nicht an der Geſetzgebung Theil nehmen. Penns Nachkommen behaupteten das Eigenthumsrecht über alle unverkaufte Ländereien; ſie wohnten aber gewöhnlich in London *). Beim Ausbruche der Revoluzion ergriffen ſie die Parthei des Königs; die Regierung von Pennſylvanien erklärte ſie daher ihrer Ländereien und Einkünfte verluſtig, und beſchloß ihnen eine Entſchädigung von 150,000 Pfund in Papiergelde zu zahlen; wovon

*) S. die ausgeſchriebnen Nachrichten in Moſers Nord-Amerika Th. 2. S. 203. u. ſ. w.

aber nur der erſte Termin abgetragen wurde. Der Verluſt der Familie wurde in England, wenn anders die Angabe in Briſſots *) Reiſen kein Druckfehler iſt, auf 500,020,000 Pfund geſchätzt, Eine ungeheure Uebertreibung, die eben ſo lächerlich iſt, als die Aeuſſerung eines deutſchen Hauptmannes in Schlözers neuem Briefwechſel, 3. Th. S. 149, daß er Bedenken tragen würde, ſein Patent gegen ganz Pennſylvanien an den achtbaren Grafen Penn abzutreten, wenn er in dieſem Lande wohnen ſollte.

Die neue Konſtituzion von Pennſylvanien wurde in einer Konvenzion zu Philadelphia im Jahre 1776 entworfen und angenommen. Sie unterſcheidet ſich von der Verfaſſung der meiſten übrigen Staaten hauptſächlich dadurch, daß ſie nach den Begriffen einer reinen Demokratie gebildet iſt. Die geſetzgebende Gewalt iſt einfach und ungetheilt, einer Verſammlung der Repräſentanten übertragen; die ausübende hingegen iſt unter Mehrere, unter einem Präſidenten und einem vollziehenden Rathe gleich getheilt. Die ausübende Gewalt hat auf keine Art eine Negative gegen die geſetzgebende. Hier iſt alſo nicht die künſtliche Balanz, von der ſich die übrigen Staaten die Feſtigkeit ihrer Verfaſſung verſprechen. Die Geſetzgeber von Pennſylvanien ſchienen den Mangel des Gleichgewichtes durch zwei Mittel erſetzen zu wollen, die ſchwerlich ihrer Abſicht entſprechen werden. Sie wollen die Geſetzgebung in Schranken halten, indem ſie ihr vorſchreiben, alle Bills, die publizirt werden können, erſt dem Volke im Drucke vorzulegen, ehe ſie zum drittenmale in der Legislatur vorgeleſen werden; und ſie nicht eher, als in der nächſten Sitzung zu Geſetzen auszufertigen, wenn die Sache anders Aufſchub erlaubt. Die

*) S. Briſſots Reiſe durch die Vereinten Staaten von N. A. im Magazine der Reiſebeſchr. B. 7. S. 180.

Einſchränkungen, die bei dieſer nachtheiligen Verzögerung nothwendig waren, ſind ſchon hinreichend, der Kabale den Weg zu zeigen, wie ſie auf eine ſchleunige Art, auch die nachtheiligſten Maaßregeln durchſetzen kann, ohne ſie erſt vor dem Publikum bekannt zu machen. Und was kann die Folge ſein, wenn die Bills wirklich publizirt werden? Man wird dagegen und dafür ſchreiben, und die Legislatur wird handeln, wie es ihr beliebt. Oder ſollen die Dämagogen das Volk auffordern, das heilige Recht der Pike zu gebrauchen? davor möge ein guter Schutzgeiſt die Pennſylvanier bewahren! Eben ſo zweckwidrig, wo nicht ſelbſt gefährlich, ſcheint mir das Zenſoren Amt zu ſein, welches nach Verlaufe von ſieben Jahren gewählt werden, und jedesmal ein Jahrlang Großinquiſitor über die Staatsverfaſſung ſein ſoll. Wenn ſich die Maſchine nicht durch ihr Gleichgewicht halten kann, ſo wird ſie ſchwerlich wieder durch eine ſchwache Hülfe gerettet werden; ſoll aber das Zenſoren Amt mit aller Kraft ausgerüſtet werden, ſo iſt zu befürchten, daß es einſt die Rolle der triumviri reipublicae conſtituendae ſpielen wird.

Die Verfaſſung von Pennſylvanien wurde unter dem Vorſitze des vortreflichen Franklin ausgearbeitet. Man ſollte daher ſchließen, daß ihre Grundſätze auch die ſeinigen geweſen wären. Der Fortſetzer der lehrreichen Lebensgeſchichte, die Franklin unvollendet hinterließ, Dr. Stüber, verſichert auch, daß eine ungetheilte Legislatur und eine getheilte ausübende Gewalt immer Franklins Idee geweſen wäre. Jene Vermuthung und dieſe Nachricht, die ſich auf eine in Amerika allgemeine Sage zu gründen ſcheint, wird, wenn ich nicht irre, durch eine Anekdote widerlegt, die Adams *) über dieſe

*) Defence of the Conſt. Vol. I. p. 106. ed. London 1794.

Sache mittheilt. Man war in der Konvenzion zu Philadelphia lange nicht einig, ob man die Legislatur in zwei Kammern vertheilen ſollte oder nicht. Endlich ward auch der Präſident Franklin um ſeine Meinung gefragt. Wie es denn immer ſeine Gewohnheit war, nie eine lange Rede zu halten, ſondern ſeine Meinung durch ein Gleichniß, oder durch eine artige Erzählung zu verſinnlichen; ſo ſoll er auch diesmal geantwortet haben: „Zwei Kammern in der Legislatur ſchienen ihm der Methode der Fuhrleute ähnlich, die, wenn ſie eine ſchwere Ladung mit vier Pferden einen ſteilen Berg hinabfahren ſollten, zwei Pferde von der Deichſel wegnähmen, ſie hinten an den Wagen ſpannten, und ſie bergan trieben; die beiden vordern Pferde, nebſt der Laſt der Ladung überwänden indeſſen die Kraft der hintern Pferde, und zögen ſie langſam und mäßig den Berg hinab." — Nach meiner Ueberzeugung ſpricht dieſes Gleichniß für die Theilung der Legislatur in zwei Kammern, damit eine die andere im Gleichgewichte halte. Dennoch ſoll die Konvenzion das Gegentheil daraus gefolgert haben.

Die Konſtitutions-Akte beſteht aus einer Erklärung der Rechte; und aus 47 Paragraphen.

Erklärung der Rechte.

Die Erklärung der Rechte iſt dem Sinne nach ganz dieſelbe, wie die des Staates von Maſſachuſett, ja beinah mit denſelben Worten abgefaßt. Die Paragraphen ſind folgenden Innhaltes. I. Alle Menſchen werden gleich geboren, und haben das Recht, Glückſeligkeit zu ſuchen. II. Religions- und Gewiſſens-Freiheit darf nicht verletzt werden.

Digitized by Google

III. Das Volk hat allein das Recht, die innere Regierung des Staates einzurichten. IV. Alle Gewalt entſpringt von dem Volke; die Beamten ſind ſeine Diener. V. Der Zweck der Regierung iſt Gemeinwohl und allgemeine Sicherheit, nicht Privat-Vortheil Einzelner; die Gemeinheit kann die Regierung verändern. VI. Die Beamten der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt müſſen nach beſtimmter Zeit in den Privatſtand zurückkehren. VII. Alle Wahlen müſſen frei ſein; jeder, der an der Gemeinheit ein Intereſſe hat, muß das Wahlrecht beſitzen. VIII. Jeder iſt für ſeine Sicherheit Abgaben und perſönliche Dienſte ſchuldig; es darf ihm aber nichts ohne ſeine oder der geſetzmäßigen Repräſentanten Einwilligung genommen werden. Wer aus Gewiſſensbedenklichkeiten ſich weigert, die Waffen zu ergreifen, darf nicht gezwungen werden, wenn er dafür eine Entſchädigung erlegt. Auch iſt das Volk durch keine Geſetze gebunden, in die es nicht eingewilligt hat. IX. Bei Kriminalprozeſſen hat jeder das Recht, ſich ſelber und durch ſeine Sachwalter ſich zu vertheidigen, nach der Urſache und Beſchaffenheit ſeiner Anklage zu fragen, mit den Zeugen zugleich verhört zu werden, alle Beweiſe für ſich aufzuſuchen, bald, und durch das einſtimmige Urtheil unpartheiiſcher Geſchworner aus derſelben Gegend, gerichtet zu werden. Niemand kann gezwungen werden, gegen ſich ſelber zu zeugen; noch ſeine Freiheit anders verlieren, als durch die Geſetze des Landes, oder durch ein Urtheil von ſeines Gleichen. X. Arreſt-Briefe können nur auf eidliche Ausſage, oder Verſicherung an deren Statt, und auf eine genaue Bezeichnung der Perſonen und Sachen, die eingezogen werden ſollen, ausgefertigt werden. XI. Bei Prozeſſen über Eigenthum und bei Privat-Händeln haben die Partheien das Recht,

ſich durch Geſchworne richten zu laſſen. XII. Das Volk hat alle Freiheit im Reden und Schreiben, und kann ſeine Gedanken publiziren. XIII. Es hat auch das Recht, die Waffen zu ſeiner Vertheidigung zu tragen; ſtehende Armeen dürfen in Friedenszeiten nicht gehalten werden; die militäriſche Macht muß in ſtrenger Subordinazion gehalten werden, und der bürgerlichen unterworfen ſein. XIV. Das Volk muß bei der Wahl ſeiner Beamten und Repräſentanten auf treue Anhänglichkeit an die Prinzipien der Konſtituzion, auf Biederkeit, Mäßigkeit und Induſtrie ſehen. XV. Alle Menſchen haben ein natürliches Recht, aus einem Staate nach dem andern auszuwandern, oder in unbewohnten Ländern einen neuen Staat zu bilden, aber auch in ſolchen Gegenden, die ſie kaufen können. XVI Das Volk hat das Recht ſich zu verſammlen, über das Gemeinwohl ſich zu berathſchlagen, ſeine Repräſentanten zu inſtruiren, und der Legislatur wegen Abſtellung ſeiner Beſchwerden, Addreſſen, Petizionen oder Remonſtranzen zu überreichen.

Konſtituzion.

Die höchſte geſetzgebende Gewalt, iſt der Generalverſammlung der Repräſentanten der Freymänner von Pennſylvanien übertragen.

Dieſes Haus der Repräſentanten beſteht aus Freimännern, die wenigſtens zwei Jahre vor ihrer Wahl in der Stadt oder Grafſchaft gewohnt haben, die ſie wählt; und die ſonſt kein ander Amt bekleiden, den Dienſt in der Miliz ausgenommen. Daſſelbe Mitglied kann in ſieben Jahren nur viermal

gewählt werden. Sie werden jährlich am zweiten Donnerstage im Oktober durch Ballotiren von allen Freimännern gewählt, die bereits ſeit einem Jahre in dieſem Staate gewohnt, in der Zeit öffentliche Abgaben bezahlt haben, ein und zwanzig Jahre und drüber alt ſind. Doch können auch die Söhne der Freihalter, die 21 Jahre alt ſind, mitſtimmen, wenn ſie auch noch keine Abgaben bezahlt haben. Wenn einige Städte oder Grafſchaften es verſäumten oder ſich weigerten, Repräſentanten zur Generalverſammlung zu ſchicken, ſo haben zwei Drittheile der Repräſentanten, die der ganze Staat ſchicken ſollte, das volle Recht der Generalverſammlung. Für die beiden erſten Jahre der neuen Verfaſſung, wählte die Stadt Philadelphia und jede Grafſchaft ſechs Repräſentanten; es wird aber ſeit 1779 alle ſieben Jahre eine Volkszählung angeſtellt, und nach derſelben das Verhältniß der Repräſentanten beſtimmt. Die Repräſentanten erhalten ihre Diäten, ſo wie die übrigen Staatsbeamten aus der Staatskaſſe.

Die Generalverſammlung eröffnet ihre Sitzung jährlich am vierten Montage des Oktobers. Sie hat das Recht ihren Sprecher, den Staats-Schatzmeiſter, und ihre übrigen Beamten zu wählen; ſie adjournirt ſich ſelber; ſie bringt Bills in Vorſchlag und macht ſie zu Geſetzen; ſie urtheilt über die Wahl und die Fähigkeit ihrer Mitglieder; ſie kann ein Mitglied ausſtoßen, aber nicht zum zweitenmale wegen derſelben Urſache; ſie vernimmt Eide oder Verſicherungen (der Quäcker nämlich, die nicht ſchwören) bei dem Verhör der Zeugen; ſie ſtellt Beſchwerden ab; klagt die Staatsbeamten wegen ſchlechter Amtsführung an; ertheilt Inkorporazions-Inſtrumente; konſtituirt Ortſchaften, Burgen, Städte und Grafſchaften; und beſitzt alle Gewalt der Legis-

latur eines freien Staates. Sie hat aber nicht das Recht einen Theil dieſer Konſtituzion zu vermehren, zu verändern, oder aufzuheben. Zwei Dritttheile von allen Mitgliedern müſſen beiſammen ſein, um ein Geſchäfte abzuthun. Aber in der erſten Sitzung gleich nach der Wahl des Sprechers muß jedes Mitglied ſchwören, daß es kein Geſetz vorſchlagen, oder dazu einwilligen will, daß dem Volke nachtheilig, oder den in dieſer Konſtituzion erklärten Rechten zuwider wäre. Auch muß jedes Mitglied, ehe es ſeinen Sitz nimmt, eine Erklärung von ſich geben und unterſchreiben, daß es an einen Gott den Schöpfer des Weltalls, der die Guten belohnet und die Böſen beſtraft, glaube; und daß er das alte und neue Teſtament für göttlich inſpirirt halte. —

Die Generalverſammlung muß bei offenen Thüren ihre Geſchäfte vornehmen, und jeder, der ſich anſtändig beträgt, hat freien Zutritt; ausgenommen wenn das Wohl des Staates das Gegentheil fordert. Ihre Verhandlungen müſſen wöchentlich während ihrer Sitzung gedruckt, auch das Ja oder Nein der Stimmenden, wenn es zwei Mitglieder verlangen, muß beigefügt werden, ausgenommen wenn die Stimmen durch Kugeln geſammlet werden. Auch kann jedes Mitglied bei dem Ja oder Nein ſeine Gründe in das Protokoll ſetzen. Damit aber die Geſetze, bevor ſie Rechtskraft erlangen, gehörig erwogen werden, müſſen alle Bills, die publizirt werden können, dem Volke gedruckt vorgelegt werden, ehe ſie zum letztenmale in der Generalverſammlung vorgeleſen werden, um darüber zu debattiren; auch ſollen ſie nicht eher, als in der nächſten Sitzung der Verſammlung zu Geſetzen ausgefertigt werden, es müßte denn ſein, daß die Sache keinen Aufſchub erlaubte. Und zur völligen Beruhigung des Publikums müſſen die Gründe eines

jeden Geſetzes im Eingange deſſelben deutlich aus einander geſetzt werden*).

Die Formel der Geſetze iſt folgende: „Verordnet von den Repräſentanten der Freimänner des Freiſtaates von Pennſylvanien, in der Generalverſammlung, und auf Autorität derſelben.“ — Jedem Geſetze wird das Siegel der Geſetze von Pennſylvanien hinzu gefügt.

Die Generalverſammlung wählt auch die Deputirten für den Kongreß. Dieſelbe Perſon kann nur zwei Jahre hinter einander, und hierauf erſt nach nach drei Jahren wieder gewählt werden. Wer ein Amt beim Kongreße führt, ſoll gar nicht zum Repräſentanten bei demſelben wieder ernennt werden.

*) Dieſe Anordnung ſcheint den weiſen Franklin als ihren Urheber zu verrathen. Folgt nicht ſelbſt der Sohn den Befehlen ſeines Vaters williger, wenn er ſie mit Gründen wohlmeinend begleitet, als wenn er ſie nur mit Drohungen verpönet? Gewiß hat der Ton, in welchem eine Geſetzgebung zu einer Nazion redet, einen wichtigen Einfluß auf ihren Charakter. Wenn ſie nie Zutrauen zu dem geſunden Verſtande ihrer Unterthanen äußert, wenn ſie das Ehrgefühl nie reizt, ſondern nur durch Frucht vor den angedrohten Strafen zu wirken hofft, ſo wird ſie gewiß in vielen Fällen ihres Zweckes verfehlen, und nie auf die Moralität wirken. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, ſo ſcheint mir der Grund, warum öffentliche Denkmäler, Luſtwälder u. ſ. w. noch immer auf eine ſo unerhörte Art bei uns muthwillig geſchändet werden, hauptſächlich in dem Tone der Polizeigeſetze und Warnungstafeln zu lingen, durch die ſie geſchützt werden ſollen. Sie reizen durch den harten Ton der Drohung vielmehr den Muthwilligen, ihnen zum Hohn ein Probeſtück ſeiner Kraft und ſeiner Verachtung zu verſuchen, als daß ſie ihn durch eine Erinnerung an die Ehre der Nazion vor ſeinem Muthwillen beſchämen ſollten.

Die höchſte ausübende Gewalt beſitzt der Präſident und der exekutive Rath.

Der Präſident und der Vizepräſident werden jährlich aus den Mitgliedern des Rathes von der Generalverſammlung und dem Rathe gemeinſchaftlich durch Kugeln gewählt.

Die Zahl der Räthe wurde jährlich auf zwölf feſtgeſetzt. Sie werden von den Freihaltern zugleich mit den Repräſentanten der Generalverſammlung nach folgender Regel gewählt. Für das erſtemal wählten die Stadt Philadelphia und die Grafſchafſchaften Philadelphia, Cheſter und Bucks jede einen Rath auf drei Jahre; die Grafſchaften Lancaſter, York, Cumberland und Berks, jede einen auf zwei Jahre; und die Grafſchaften Northhampton, Bedford, Northumberland und Weſtmoreland jede einen auf ein Jahr. Nach dem Verlaufe des erſten Termines der Wahl, wählte die Stadt Philadelphia und jede Grafſchaft ein Mitglied des Rathes auf drei Jahr. Bei dieſem dreijährigen Wechſel blieb es, damit immer einige ältere in den Geſchäften erfahrne Räthe im der Rathsverſammlung ſitzen. Jede in der Zukunft neu errichtete Grafſchaft ſollte auch ein Mitglied wählen, und in den Zirkel der Wahlordnung der ihr zunächſt gelegenen Grafſchaften aufgenommen werden *). — Die Vakanzen werden bei der nächſten Wahl der Repräſentanten beſetzt; es müßte denn der Präſident und der Rath eine eigne Wahl früher anſtellen laſſen. Kein Mitglied der Generalverſammlung oder Deputirter des Kongreßes kann zum Mitgliede des Rathes gewählt

*) Jetzt ſind noch folgende Grafſchaften errichtet; Montgomery, Delaware, Luzerne, Dauphin, Mifflin, Huntingdon, Franklin, Allegany, Washington, Fayette. — Alſo zuſammen zwei und zwanzig mit der Stadt Philadelphia.

werden; und wer dieſes Amt drei Jahre lang verwaltet hat, kann erſt nach vier Jahren wieder gewählt werden. Jedes Mitglied des Rathes iſt zu Folge ſeines Amtes auch Friedensrichter für den ganzen Staat.

Der Staats-Schatzmeiſter, die Kommiſſarien der Leihbank, die Hafen-Offizianten, die Zoll- und Akziſe-Einnehmer, die Admiralitäts-Richter, der Generalprokuratur, die Sherifs und Protonotarien, können weder zur Generalverſammlung, noch zu dem exekutiven Rathe oder dem General-Kongreße gewählt werden.

Der exekutive Rath verſammlet ſich jährlich mit der Generalverſammlung zu einer Zeit und an einem Orte. Der Präſident, oder in ſeiner Abweſenheit der Vizepräſident, und der Rath, (von welchem fünf Mitglieder gegenwärtig ſein müſſen, um ein Geſchäft vorzunehmen) haben das Recht, die Richter, die Hafen-Offizianten, Admiralitäts Richter, den Generalprokurator und alle übrige Zivil und Militär-Beamte zu ernennen und zu beſtallen; diejenigen ausgenommen, die von der Generalverſammlung oder dem Volke, zu Folge dieſer Konſtituzion oder künftiger Geſetze, gewählt werden. Sie beſetzen auch alle Vakanzen, bis ſie wieder nach den Geſetzen ergänzt werden. Sie korreſpondiren mit andern Staaten, und verhandeln Staatsgeſchäfte mit den Zivil- und Militär-Beamten des Staates. Sie überlegen die Angelegenheiten, die ſie der Generalverſammlung vorzulegen für nöthig finden. Sie richten über Anklagen gegen Staats-Beamte, und fragen dabei die Richter des Obergerichts um Rath. Sie können begnatigen oder Strafen erlaſſen, ausgenommen bei Vergehungen gegen den Staat. Im Falle des Verrathes oder eines Mordes können ſie nicht Verzeihung, ſondern Auf-

ſchub der Strafe bis zum Ende der nächſten Sitzung der Generalverſammlung gewähren; aber die Strafen wegen ſchlechter Staatsverwaltung können nur durch ein Geſetz der Legislatur erlaſſen oder gemildert werden. Sie ſehen ferner darauf, daß die Geſetze treu ausgeübt werden. Sie vollziehen die Maasregeln, die von der Generalverſammlung verfügt werden. Sie heben die Summen aus der Staatskaſſe, die von der Generalverſammlung angewieſen werden. Sie belegen mit Embargo, oder verbieten die Ausfuhr irgend einer Waare, während der Vakanz der Legislatur; aber nicht länger als auf dreißig Tage. Sie verleihen ſolche Privilegien, als das Geſetz gebietet. Sie berufen im Nothfalle die Generalverſammlung, vor dem Tage, bis zu welchem ſie ſich adjournirt hat. Der Präſident iſt Oberbefehlshaber der Truppen des Staates, ſoll aber nicht in eigner Perſon kommandiren, bis ihn der Rath dazu auffordert; und dann nur ſo lange, als es ihm bewilligt worden. Der Präſident und der Rath ſollen einen Sekretär halten, und ihre Verhandlungen in ein Protokoll eintragen laſſen, wo jeder Rath ſeine entgegengeſetzte Meinung, mit ſeinen Gründen hinzufügen kann.

Alle Beſtallungen werden im Namen der Freimänner von Pennſylvanien ausgefertigt, mit dem Staatsſiegel verſehen, von dem Präſidenten oder Vizepräſidenten unterſchrieben, und von dem Sekretäre kontraſignirt.

Jeder Beamte des Staates, von dem richterlichen oder ausübenden Departement, kann von der Generalverſammlung, entweder im Amte, oder nach der Niederlegung, oder Entfernung wegen ſchlechter Verwaltung, vor dem Präſidenten oder Vizepräſidenten und dem Rathe angeklagt, und von demſelben gerichtet werden.

Digitized by Google

Die richterliche Gewalt wird von einem **Obergerichte** und verſchiedenen **Untergerichten** ausgeübt; von der geſetzgebenden Gewalt angeordnet, und von der ausübenden beſtallt.

Die Richter des Obergerichtes werden auf ſieben Jahre beſtallt, können aber hernach wieder im Amte beſtätigt, oder auch wegen Mißbrauch ihres Amtes von der Generalverſammlung früher abgeſetzt werden. Sie können aber nicht zugleich zu Mitgliedern des General-Kongreßes, des exekutiven Rathes, oder der Generalverſammlung gewählt werden, noch irgend ein anderes Zivil- oder Militär-Amt bekleiden. Sie werden beſoldet, dürfen aber keine Sporteln nehmen.

Das Ober-Gericht und die Gerichte der gemeinen Prozeſſe ſind auch zugleich Kanzlei-Gerichte, in ſo fern ſie Zeugniſſe von auswärtigen Staaten herbeiſchaffen, für die Perſon und das Vermögen der Blödſinnigen Sorge tragen, u. ſ. w. Die Prozeſſe werden durch Geſchworne entſchieden. Die Seſſions-Gerichte, die der gemeinen Prozeſſe, und die Waiſen-Gerichte werden vierteljährlich in jeder City und Grafſchaft gehalten. Gerechtigkeit ſoll unpartheiiſch ohne Verzug, und bei offenen Thüren gehandhabt werden. Alle Prozeſſe werden im Namen der Freimänner des Staates Pennſylvanien geführt. Schuldner, die nicht als Betrüger verdächtig ſind, ſollen frei gelaſſen werden, wenn ſie ihr ganzes Real- und Perſonal-Vermögen bona fide dem Gläubiger, nach der Anweiſung der Geſetze, ausliefern. Alle Gefangne können auf Kauzion losgelaſſen werden, ausgenommen im Falle eines Kapital-Verbrechens, wenn der Beweis deutlich, oder die Vermuthung groß iſt. Doch ſollen die Kauzionen nicht übertrieben groß, und die Strafen immer mäßig

ſein. Die Friedensrichter werden von den Freihaltern der Städte und Grafſchaften auf ſieben Jahre gewählt; ſie können wegen ſchlechter Verwaltung von der Generalverſammlung abgeſetzt werden, aber niemals Sitz in derſelben erhalten. Die Sherifs und Koroners werden jährlich von den Freimännern gewählt, und von dem Präſidenten beſtallt. Dieſelbe Perſon kann nur drei Jahre hinter einander, und dann erſt wieder nach vier Jahren gewählt werden. In jeder Stadt und in jeder Grafſchaft werden Erbſchafts- und Pupillen-Gerichte gehalten; die Beamten derſelben werden von der Generalverſammlung auf beliebige Zeit angeſtellt und von dem Präſidenten und dem Rathe beſtallt. Die peinlichen Geſetze ſollen von der Legislatur ſo bald als möglich verbeſſert, die Strafen ſollen minder blutig und den Verbrechen angemeßner gemacht werden. Um aber von Verbrechen durch lange ſichtbare Strafen deſto wirkſamer abzuſchrecken, und die Todes-Strafen entbehrlicher zu machen, ſollen Zuchthäuſer angelegt werden, wo Verurtheilte, die kein Kapital-Verbrechen begangen haben, durch harte Arbeiten beſtraft, und zu Beſchäftigungen für den Staat, oder zum Erſatz des Unrechtes, das ſie Privat-Perſonen zufügten, angehalten werden ſollen. Ein jeder ſoll zur gehörigen Zeit zugelaſſen werden, die Gefangenen bei der Arbeit zu ſehen. Auch ſoll die Legislatur die Substitutio testamentaria einſchränken, daß keine Fideikommiſſe in Zukunft mehr Statt finden.

Zu der Miliz gehören die Freimänner des Staates und ihre Söhne. Sie werden nach den Verordnungen der Generalverſammlung in Waffen geübt, und zur Vertheidigung des Vaterlandes bewaffnet. Das Volk hat aber das Recht ſeine Oberſten und alle Offiziere unter dieſem Range, ſo oft

und nach den Grundſätzen zu wählen, als es die Geſetze anordnen.

Alle Offizianten der richterlichen und exekutiven Gewalt und des Militärs müſſen beim Antritte ihres Amtes einen doppelten Eid ſchwören, oder verſichern; den Eid der Treue, daß ſie dem Staate treu ſein, und weder mittelbar noch unmittelbar gegen die Konſtituzion handeln wollen; dem Amts-Eid, daß ſie ihr Amt treu verwalten, und dem Geſetze gemäß jedem Recht und Gerechtigkeit gewähren wollen.

Die Konſtituzion befielt endlich noch folgende Verfügungen.

Alle Wahlen im Volke oder in der Generalverſammlung, ſollen durch Kugeln geſchehen. Beſtechungen machen des Rechtes der Wahl verluſtig, und ſind noch überdem ſtrafbar.

Alle Sporteln und Strafgebühren, die dem Guvernör oder ſeinen Deputirten bezahlt werden, fallen der Staatskaſſe zu.

Jeder der über die Regierung ſchreiben will, hat volle Preßfreiheit.

Da jeder Freimann ein Gewerbe treiben muß, von dem er lebt, ſo ſind ſalarirte Aemter unnöthig, weil ſie Abhängigkeit, Sklavenſinn, Zwietracht und Beſtechungen veranlaſſen. Wenn aber jemand zum Nachtheil ſeiner Privat-Geſchäfte dem Staate dient, ſo kann er mit Recht eine Entſchädigung fordern. Sollte aber ein Amt zu einträglich werden, ſo muß die Legislatur die Sporteln einſchränken. Und die künftige Legislatur ſoll dafür ſorgen, daß kein Amt bleibend werde.

Das Volk ſoll keine Abgaben oder Kontribuzionen anders bezahlen, als nach Vorſchrift eines Geſetzes; ehe aber ein ſolches Geſetz gegeben wird,

Digitized by Google

muß die Legislatur von dem Nutzen deſſelben gehörig überzeugt ſein.

Jeder ehrliche Ausländer kann ſich ankaufen, oder ſich auf irgend eine erlaubte Art ein Eigenthun verſchaffen, wenn er vorher den Eid der Treue abgelegt hat. Nach einem Aufenthalte von einem Jahre hat er alle Rechte eines Eingebornen, nur kann er erſt nach zwei Jahren zum Repräſentanten gewählt werden.

Alle Einwohner haben das Recht auf ihren Ländereien, und auf andern nicht eingezäunten Fluren zu jagen; wie auch in allen fahrbaren Gewäſſern, und andern die nicht Privat-Eigenthum ſind, zu fiſchen.

Die Legislatur ſoll in jeder Grafſchaft eine oder mehrere Schulen errichten, und die Lehrer ſo beſolden, daß ſie den Unterricht wohlfeil ertheilen können; auch ſollen alle nützlichen Kenntniſſe auf einer oder mehrern Univerſitäten gefördert werden.

Es ſollen Geſetze zur Aufmunterung der Tugenden, und zur Abwendung der Laſter und der Sittenloſigkeit gegeben, und in Ausübung gebracht werden. Alle religiöſen Korporazionen zur Beförderung der Religion und der Gelehrſamkeit, oder zu andern frommen und wohlthätigen Abſichten, behalten ihre Rechte und Privilegien, wie vorher.

Die Erklärung der Rechte bleibt ein Theil dieſer Konſtituzion, und darf nie verletzt werden.

Damit die Freiheit dieſes Staates unverletzt erhalten werde, ſollen die Freimänner jeder Stadt und Grafſchaft am zweiten Donnerstage des Oktobers im Jahre 1773, und hinfort alle ſieben Jahre, aus jeder Stadt und Grafſchaft zwei Männer durch Kugeln wählen, welche den Rath der Zenſoren ausmachen ſollen. Sie verſammlen ſich am zweiten Montage des Novembers nach ihrer Wahl; die

Mehr-

Mehrheit derſelben iſt zur Betreibung ihrer Geſchäfte nöthig; ausgenommen wenn ſie eine Konvenzion berufen wollten; dann müſſen zwei Drittheile darüber einig ſein. Ihre Pflichten ſind folgende: Sie ſollen unterſuchen, ob die Konſtituzion in jedem Theile unverletzt geblieben iſt; ob die legislative und exekutive Gewalt ihre Schuldigkeit als Beſchützer des Volkes befolget, oder ſich einer größern Gewalt angemaßt habe, als die Konſtituzion erlaubt; ob die öffentlichen Abgaben allenthalben nach Gerechtigkeit auferlegt und eingefordert; wie die Einnahme des Staates verwendet; und ob die Geſetze treu ausgeübt worden.

Sie können daher Perſonen vor ſich fordern, und ſich die Protokolle und Akten ausliefern laſſen. Sie haben das Recht, öffentliche Geſchäfte zu zenſiren, Anklagen wegen ſchlechter Verwaltung anzubefehlen, und der Legislatur zu empfehlen, ſolche Geſetze zu widerrufen, die ihnen den Grundſätzen dieſer Konſtituzion zuwider ſcheinen. Dieſe Gewalt behalten ſie ein Jahr lang nach dem Tage ihrer Wahl. Wenn ſie an dieſer Konſtituzion etwas zu ändern, zu erweitern, oder näher zu beſtimmen finden; ſollen ſie eine Konvenzion berufen, die ſich binnen zwei Jahren nach ihrer Sitzung verſammlen ſoll. Doch müſſen die Artikel, welche hinzu gefügt oder abgeſchafft werden ſollen, ſechs Monate vor der Wahl einer ſolchen Konvenzion dem Volke zur Uelegung bekannt gemacht werden, damit es ſeine Abgeordneten darüber bevollmächtigen kann.

Delaware.

Der kleine Staat Delaware, der aus den drei Grafſchaften Newcaſtle, Kent und Suſſex beſteht,

wurde ſonſt von dem Guvernör von Pennſylvanien regiert; hatte aber eine eigne Landesverſammlung, die aus den Deputirten der Grafſchaften beſtand. Im Jahre 1776 wurde die neue Konſtituzion dieſes Staates entworfen. Sie beſteht aus einer Erklärung der Rechte und aus 30 Artikeln.

Inhalt der Erklärung der Rechte.

I. Die Regierung iſt von dem Volke abgeleitet, beruht auf einem Vertrage, und iſt bloß für das Gemeinwohl errichtet. II. Alle Menſchen müſſen Gewiſſens- und Religions-Freiheit behalten. III. Alle Chriſten haben gleiche bürgerliche Rechte, wenn ſie die Ruhe nicht ſtören. IV. Das Volk kann allein die innere Regierung anordnen. V. Die Beamten der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt ſind verantwortlich; wenn eine oder beide dieſer Gewalten die Freiheit untergraben ſollten, kann das Volk die Regierung reformiren. VI. Die Theilnahme des Volkes an der Legislatur iſt das Fundament der Freiheit; alle Wahlen müſſen daher frei ſein. VII. Die Legislatur kann nur Geſetze, oder die Ausübung derſelben ſuſpendiren. VIII. Die Legislatur muß öfters zuſammen kommen, um die Geſetze zu verbeſſern und zu verſtärken. IX. Jeder hat das Recht, auf eine friedliche Art Beſchwerden bei der Legislatur anzubringen. X. Jedes Mitglied der Geſammtheit iſt verpflichtet, Abgaben zu entrichten, und perſönliche Dienſte oder einen Erſatz dafür zu leiſten, wenn es ſein Gewiſſen nicht verſtattet, die Waffen zu ergreifen. Es darf ihm aber nichts ohne ſeine oder der Repräſentanten Einwilligung genommen werden. XI. Strafen wegen Vergehungen, die vor dem Geſetze begangen wurden, ſind ungerecht. XII. Jeder muß nach den Landesgeſetzen, frei und

unentgeltlich, Recht und Gerechtigkeit erlangen. XIII. Das Gericht der Geſchwornen iſt die beſte Schutzwehr der Freiheit und des Eigenthumes. XIV. Bei Kriminal-Prozeſſen muß jeder von der Klage gegen ihn gehörig unterrichtet, mit dem Kläger und den Zeugen zugleich verhört, und nachdem er einen Advokaten erhalten und alle Beweiſe für ſich aufgeſtellt hat, durch einſtimmige Geſchworne gerichtet werden. XV. Niemand ſoll gezwungen werden, vor den Gerichten des gemeinen Rechtes gegen ſich ſelber zu zeugen. XVI. Es ſollen weder übertrieben große Kauzionen gefordert, noch zu große Geldſtrafen, oder grauſame und ungewöhnliche körperliche Strafen aufgelegt werden. XVII. Arreſtbriefe ſollen nur auf eine eidliche Ausſage und genaue Bezeichnung ertheilt werden. XVIII. Eine gutgeübte Miliz iſt die ſicherſte Schutzwehr. XIX. Stehende Armeen ſind gefährlich, und dürfen nicht ohne Einwilligung der Legislatur errichtet werden. XX. Die militäriſche Gewalt muß der bürgerlichen ſtets unterworfen ſein. XXI. In Friedenszeiten darf kein Soldat in ein Haus einquartirt werden, ohne Erlaubniß des Eigners; im Kriege muß die Legislatur darüber verfügen. XXII. Die Richter müſſen unabhängig ſein. XXIII. Die Freiheit der Preſſe muß unverletzt bleiben.

Regierungsform.

Die geſetzgebende Gewalt beſitzt die **Generalverſammlung**. Sie beſteht aus zwei verſchiedenen Häuſern, aus der **Verſammlung** (Assembly) und dem **Rathe** (Council); und verſammlet ſich jährlich einmal und öfters.

Die Mitglieder der Legislatur werden jährlich am erſten Oktober durch Kugeln gewählt. Jede Grafſchaft wählt ſieben Freihalter zu Repräſentan-

Digitized by Google

ten in der Aſſembly. Der Rath beſteht aus neun Mitgliedern. Jede Grafſchaft wählt dazu drei Freihalter aus ihrer Mitte, die über fünf und zwanzig Jahr alt ſein müſſen. Nach dem Verlaufe eines Jahres werden die drei Räthe, die in ihren Grafſchaften die wenigſten Stimmen hatten, entlaſſen, und ihre Stellen durch eine neue Wahl erſetzt. Doch können die Entlaßnen wieder gewählt werden; im zweiten Jahre werden die entlaſſen, welche die größere Zahl der Stimmen für ſich hatten; und ſo im dritten Jahre diejenige, die die meiſten hatten. Nach dieſem Wechſel bleibt alſo immer ein Rath aus jeder Grafſchaft drei Jahre lang, einer zwei Jahre, und einer nur ein Jahr im Amte.

Jedes der beiden Häuſer wählt ſich ſeinen Sprecher, und ſeine übrigen Beamten; richtet über die Wahl ſeiner Mitglieder; ſetzt die Regeln ſeines Verfahrens feſt, und ſchreibt bei entſtandenen Vakanzen neue Wahlen aus. Es kann ein Mitglied wegen ſchlechter Aufführung verſtoßen; aber nicht zum zweiten male in derſelben Seſſion, wenn es wieder gewählt würde.

Das Haus der Verſammlung hat allein das Recht, Geld-Bills zu entwerfen; ſie können aber von dem geſetzgebenden Rathe verändert, verbeſſert, oder verworfen werden. Jede andere Bill kann in einem oder dem andern Hauſe zuerſt vorgeſchlagen, verändert oder verworfen werden. Beide haben das Recht, ſich zu adjourniren; beide müſſen aber immer an einem Orte und zu gleicher Zeit ihre Sitzung halten; es muß daher der Sprecher des Hauſes der Verſammlung dem Sprecher des andern Hauſes ſogleich die Zeit melden, wie lange es ſich adjournirt hat. Der Präſident kann die Generalverſammlung weder prorogiren, adjourniren, noch diſſolviren; aber er kann ſie mit Beirath des geheimen Rathes, oder auf die Anforderung der

Majorität eines der beiden Häuſer vor der Zeit, bis zu welcher ſie ſich adjournirt hat, zuſammen berufen.

Die ausübende Gewalt iſt in den Händen des Präſidenten und des geheimen Rathes.

Der Präſident wird durch Kugeln gemeinſchaftlich von beiden Häuſern, aber im Hauſe der Verſammlung, auf drei Jahre gewählt. Die Sprecher beider Häuſer unterſuchen die Kugeln, und wenn zwei Perſonen die höchſte Zahl der Stimmen gleich für ſich hätten, ſo entſcheidet die Stimme des Sprechers des Rathes. Dieſelbe Perſon kann erſt nach drei Jahren wieder gewählt werden. Der Gehalt des Präſidenten wird für die jedesmalige Dauer ſeines Amtes feſtgeſetzt. Er nimmt die Gelder in Empfang, die von der Generalverſammlung bewilligt werden, und iſt ihr dafür verantwortlich. Mit Zuziehung des geheimen Rathes kann er, während des Rezeſſes der Generalverſammlung, Embargo auf Schiffe legen, oder die Ausfuhr der Waaren verbieten, aber nicht länger als auf dreißig Tage. Er hat das Recht zu begnadigen, oder Aufſchub der Strafe zu bewilligen; ausgenommen wenn das Haus der Verſammlung den Prozeß macht, oder das Geſetz es anders befiehlt; in jenem Falle kann nur die Verſammlung begnadigen. Der Präſident übt die ganze exekutive Gewalt aus, ſo wie ſie durch dieſe Konſtituzion beſchränkt, und den Geſetzen angemeſſen iſt. Wenn er ſtirbt, des Amtes unfähig wird, oder vom Staate abweſend iſt, vertritt der Sprecher des Rathes die Stelle eines Vizepräſidenten; treten obige Fälle auch bei dieſem ein, ſo verſieht der Sprecher der Verſammlung das Präſidenten-Amt, bis zur neuen Wahl. Der Präſident verſammlet die Miliz, mit Einwilligung des Rathes, und iſt Oberfeldherr der militäriſchen Macht.

Der geheime Rath beſteht aus vier Mitgliedern, die durch Kugeln gewählt werden; zwei von dem legislativen Rathe, und zwei vom Hauſe der Verſammlung; nur darf kein Offizier der ſtehenden Armee oder der Flotte, der im Dienſte des Kongreßes, oder dieſes oder eines andern Staates ſteht, gewählt werden. Nach zwei Jahren werden zwei Mitglieder durch Kugeln entlaſſen, eines von dem Rathe, das andere von der Verſammlung. Sie können nach drei Jahren wieder gewählt werden. Drei Mitglieder des geheimen Rathes müßen zu einem Geſchäfte verſammlet ſein; ihre Rathſchläge und Verhandlungen werden in ein Protokoll eingetragen, und von den gegenwärtigen Räthen unterſchrieben. Die Generalverſammlung kann ſich daſſelbe vorlegen laſſen. Der Präſident kann den geheimen Rath, wenn und wo er will, zuſammen berufen.

Die Abgeordneten zum Kongreße werden gemeinſchaftlich von beiden Häuſern durch Kugeln gewählt.

Die richterliche Gewalt wird von der Geſetzgebung und von der ausübenden Macht angeordnet. Der Präſident und die Generalverſammlung ernennen durch gemeinſchaftliches Ballotiren drei Richter des Obergerichtes, wovon einer Oberrichter und Admiralitätsrichter iſt. Ferner wählen ſie vier Richter für die gemeinen Gerichtshöfe und Pupillengerichte jeder Grafſchaft, wovon einer Oberrichter heißt. Der Präſident hat bei der Wahl eine entſcheidende Stimme und beſtallt die Richter. Sie behalten ihr Amt, und mit demſelben einen mäßigen Gehalt, ſo lange ſie ſich gut betragen, ſie dürfen kein anderes Amt, außer den Dienſt in der Miliz, führen; und jeder von ihnen kann in dem Falle,

daß ſeine Amts-Brüder ausbleiben, daß Gericht eröffnen und adjourniren.

Der Präſident und der geheime Rath ernennen den Sekretär; den Generalprokurator; die Regiſtratoren der Erbſchaftsgerichte, und der Kanzlei; die Schreiber der Gemeinen, der Pupillen, und der Friedens-Gerichte; ſie behalten ihr Amt, bei guter Verwaltung, fünf Jahre lang; ſie können nicht Richter ſein in den Gerichtshöfen, bei denen ſie angeſtellt ſind, ſie unterſchreiben aber alle Arreſtbefehle derſelben, und erkennen über die Bürgſchaften.

Das Haus der Verſammlung ernennt für jede Grafſchaft vier und zwanzig Perſonen zu Friedensrichtern, von welchen der Präſident, mit Einwilligung des geheimen Rathes zwölf auf ſiben Jahre beſtallt. Die Legislatur kann die Anzahl derſelben nach Gutdünken vermehren. Die Mitglieder der Legislatur und des geheimen Rathes ſind Friedensrichter für den ganzen Staat; und die Richter der gemeinen Gerichte ſind Aufrechthalter des Friedens in ihren reſpektiven Grafſchaften.

Die Richter der Gemeinen- und der Pupillen-Gerichte halten, wie bisher, die niedern Kanzlei-Gerichte.

Die Sekretäre des Obergerichtes werden von dem Oberrichter, und die Teſtamentsregiſtratoren von den Richtern der gemeinen Gerichte, auf fünf Jahre ernennt, und von dem Präſidenten beſtallt. Die Sherifs und Koroners werden von den Freihaltern zugleich mit den Repräſentanten zur Verſammlung jährlich gewählt.

Von dem Obergerichte kann in Sachen des Rechtes und der Billigkeit an ein Appellazions-Gericht appellirt werden, wie ſonſt an den König in ſeinem Rathe. Es beſteht daſſelbe aus dem jedesmaligen Präſidenten und aus ſechs Mitgliedern,

Geſetze über das doppelte Haus der Generalverſammlung, über die Sklaverei, und über die Religion, ſollen nie geändert werden; die übrigen nur mit Einwilligung eines fünftheiles der Mitglieder des Hauſes der Verſammlung, und der Beiſtimmung von ſieben Mitgliedern des legislativen Rathes.

Maryland.

Die Konſtituzion von Maryland ward in einer Konvenzion zu Annapolis am 14ten Auguſt 1776 angenommen. Sie beſteht aus der Erklärung der Rechte, und aus der Konſtituzionsakte von 60 Artikeln.

Die Erklärung der Rechte zerfällt in 42 Abſchnitte, in welchen dieſelben Ideen, wie in der Erklärung der Rechte der Staaten Maſſachuſett, Pennſylvanien u. ſ. w. entwicket ſind. Einige Punkte ſind nur genauer beſtimmt, andere hinzugefügt. I. Die Regierung entſpringt von dem Volk. II. Es hat allein das Recht ſeine innere Regierung anzuordnen III. Die Einwohner von Maryland ſollen nach dem gemeinen engliſchen Rechte; durch Geſchworne; und nach den engliſchen Statuten, die bei ihrer erſten Auswandrung exiſtirten, und auf ihre örtliche Lage anwendbar waren; ſo wie auch nach den übrigen Statuten, die ſeit der Zeit in England oder Großbritannien angenommen, und in den Gerichtshöfen des ſtrengen und des Billigkeits Rechtes ausgeübt worden; ferner auch nach den Geſetzen der ehemaligen Verſammlung von Maryland, die noch am erſten Jun 1774 gültig waren, und nicht ſeit dem erloſchen, oder durch Geſetze der Konvenzion, oder durch dieſe Erklärung der Rechte aufgehoben wor-

den, gerichtet werde. Doch kann die Legiſlatur dieſe Geſetze verbeſſern oder aufheben. Auch ſind die Einwohner zu dem Eigenthume berechtigt, das ihnen durch den Freibrief, den Karl I dem Cäcilius Calvert Baron von Baltimore ertheilte, zugeſichert wird. IV. Wenn die Regierung gemißbraucht wird, und alle andere Mittel nicht helfen wollen: ſo hat das Volk das Recht eine neue Regierung einzuführen; die Lehre vom paſſiven Gehorſam iſt abſurde Sklaverei. V. Die Theilnahme des Volkes an der Legiſlatur iſt die Grundfeſte der Freiheit. Wer ein Eigenthum und ein Intereſſe an der Gemeinheit hat, muß das Wahlrecht beſitzen. VI. Die geſetzgebende, ausübende und richtende Gewalt ſollen auf immer von einander getrennt bleiben. VII. Das Recht Geſetze, oder deren Ausübung zu ſuspendiren, kann nur von der Legiſlatur ausgeübt, oder von ihr ertheilt werden. VIII. Die Freiheit im Reden in der Legiſlatur ſoll vor keinem andern Gerichtshofe erörtert werden. IX. Die Legiſlatur muß an einem beſtimmten Platze ſich verſammlen. X. Und zwar oft. XI. Jeder hat das Recht auf eine friedliche Art Beſchwerden anzubringen. XII. Abgaben können nicht anders gehoben werden, als mit Einwilligung der Legiſlatur. XIII. Das Kopfgeld wird als eine ſchwer drückende Abgabe verboten. *) Die Armen ſollen nicht zu den Bedürfniſſen des Staates beiſteuern. Jeder andere Einwohner ſoll nach dem wirklichen Werthe ſeines real und perſonal Vermögens taxirt werden. XIV. Grauſame und ungewöhnliche Strafen ſollen nicht eingeführt, XV. Auch kein Geſetz ex

*) Maryland macht hierdurch eine rühmliche Ausnahme von der allgemeinen Anhänglichkeit an das alte Finanzſyſtem. Kopfſteuern ſind unſtreitig die unzweckmäßigſten und ungerechteſten, in dem ſie den armen Einwohner mehr drücken als den reichen.

poſt facto gegeben werden. XVI. Es ſoll in keinem Falle, und zu keiner Zeit in Zukunft ein Geſetz gegeben werden, wodurch einzelne Perſonen des Verrathes und der Felonie verurtheilt würden *). XVII. Die Gerechtigkeit muß für jeden ohne Weigerung, Verzug oder Beſtechung gehandhabet werden. XVIII. Thatſachen müſſen da gerichtet werden, wo ſie geſchahen. XIX. Bei Kriminal-Klagen muß jeder von der gegen ihn angebrachten Klage unterrichtet werden, eine Kopie der Anklage zu gehöriger Zeit erhalten, ſich zur Vertheidigung vorbereiten, einen Advokaten erhalten, mit den Zeugen die gegen ihn auftreten, zugleich verhört werden; die Zeugen für und gegen ihn müſſen vereidet werden; und er kann nicht anders für ſchuldig erklärt werden, als durch das einſtimmige Urtheil unpartheiiſcher Geſchworner.

XX. Niemand ſoll gezwungen werden, vor einem Gerichtshofe des gemeinen Rechtes, oder vor einem andern Gerichte, gegen ſich ſelber zu zeugen; ausgenommen in ſolchen Fällen, wo es bisher üblich geweſen, oder noch durch die Legislatur anbefohlen würde **). XXI. Ein freier Mann kann nicht anders gefänglich eingezogen, ſeines gutes, ſeiner Freiheit und ſeiner bürgerlichen Rechte beraubt werden, als

*) Das heißt, die Legislatur ſoll nicht die Strafe des Verrathes oder der Felonie durch ſpezial Geſetze auf einzelne Subjekte ausdehnen (vergl. Erklärung der Rechte von Maſſachuſett. §. XXV.)

**) Vor dem Billigkeitsgerichte muß der Angeklagte ſeine Antwort auf die Anklage mit einem Eide begleiten. Er muß alſo, unter der Strafe des Meineids, gegen ſich ſelber zeugen. Die meiſten der Vereinigten Staaten haben auſſer den Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes noch ein Kanzlei oder Billigkeitsgericht, welches wie in England, die Strenge der Geſetze mildert; nur in den vier öſtlichen Staaten und in Pennſylvanien iſt es nicht eingeführt.

durch ein Urtheil von ſeines Gleichen, oder durch die Landesgeſetze. XXII. Uebertriebne Kauzionen ſollen nicht gefordert werden. XXIII. Areſtbriefe ſollen nur auf eine eidliche und genaue Angabe ertheilt werden. XXIV. Niemand ſoll wegen irgend eines Verbrechens einen Theil ſeines Vermögens verlieren, außer wegen Mord oder Verrath gegen den Staat; und alsdann nur wenn er überführt und verurtheilt iſt (on conviction and attainder). XXV. Die Miliz iſt die beſte Wehr. XXVI. Stehende Armeen ſollen nicht ohne Einwilligung der Legislatur gehalten werden. XXII. Das Militär muß der bürgerlichen Macht unterworfen ſein. XXVIII. Keine Einquartierung ohne Einwilligung der Hausbeſitzer. XXIX. Nur reguläre Soldaten und die Miliz, wenn ſie im Dienſte des Staates iſt, ſollen nach dem Kriegsrechte gerichtet werden. XXX. Die Richter ſollen unabhängig ſein, aber kein anderes Zivil oder Militär-Amt bekleiden. Wenn ſie vor einem Gerichtshofe des gemeinen Rechtes des Mißbrauches ihres Amtes überführt ſind, oder wenn es zwei Drittheile von jedem Hauſe der Legislatur verlangen, ſollen ſie abgeſetzt werden. Es wird ihnen ein anſtändiger aber nicht verſchwenderiſcher Gehalt zugeſichert. XXXI. Das Amt der exekutiven Gewalt muß oft gewechſelt werden. XXXII. Es kann Niemand mehr als ein beſoldetes Amt führen; auch darf kein öffentlicher Beamter ein Geſchenk von auswärtigen Fürſten oder Staaten, oder von den Vereinigten Staaten, oder einem derſelben, ohne Erlaubniß dieſes Staates annehmen. XXXIII. Alle chriſtliche Sekten ſollen gleiche Religions Freiheit beſitzen. Die Legislatur kann eine allgemein gleiche Taxe zur Erhaltung der chriſtlichen Kirche auflegen; jedes Subjekt kann aber anweiſen, an welche Kirche ſein Beitrag gegeben werden ſoll. XXXIV. Legate an

Digitized by Google

Kirchen und Prediger können nur mit Erlaubniß der Legiſlatur Gültigkeit erlangen. XXXV. Beamte ſollen keinen andern Eid (Teſt) ſchwören als Treue gegen den Staat, und den vorgeſchriebnen Amtseid; und ſie ſollen eine Erklärung von ſich geben, daß ſie an die chriſtliche Religion glauben. XXXVI. Es ſoll Niemand gezwungen werden, anders zu ſchwören, als es ſeine Religionsgrundſätze erlauben. Die Quäker, Dunker und Menoniſten legen nur eine Verſichrung an Eides Statt ab. XXXVII. Die Stadt Annapolis behält ihre Privilegien; die Legislatur kann ſie aber ändern. XXXVIII. Die Freiheit der Preſſe darf nicht verletzt werden. XXXIX. Monopole ſollen nicht ertheilt werden. XL. Auch kein Adel und erbliche Würden. XLI. Die einſtweiligen Beſchlüſſe der Konvenzionen dieſes Staates behalten Geſetzeskraft, wo ſie nicht durch dieſe Konvenzion, oder durch die Legiſlatur abgeändert werden. XLII. Die Erklärung der Rechte, und die Regierungsform können von der Legiſlatur auf keine andere Art geändert werden, als ſo, wie es dieſe Konvenzion vorſchreibt.

Die Regierung iſt einer Generalverſammlung, die aus einem Senate, und dem Hauſe der Abgeordneten beſteht; einem Guvernöre und ſeinem Rathe übertrage; jene beſitzt die geſetzgebende, dieſer die ausübende Gewalt; die richterliche wird von beiden angeordnet.

Die Generalverſammlung eröfnet ihre Sitzung jährlich am erſten Montage des Novembers.

Die Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten (delegates) werden jährlich am erſten Montage des Oktobers gewählt. Die Freimänner jeder Grafſchaft, die 21 Jahre alt ſind, ein Freigut von 50 Acker Land in derſelben, oder ein Eigenthum im Staate von mehr als dreißig Pfund am Werthe be-

ſitzen, und ein Jahrlang in der Grafſchaft, für die ſie wählen, gewohnt haben, ernennen durch Stimmenmehrheit, viva voce, vier Abgeordnete für ihre Grafſchaft *), die von vernünftiger guter Denkart, ſeit einem Jahre in der Grafſchaft wohnhaft, über ein und zwanzig Jahre alt ſein, und ein real oder perſonal Eigenthum von 500 Pfund an Werthe beſitzen müſſen. Der Sherif jeder Grafſchaft, oder ſein Deputirter nebſt zwei Friedensrichtern aus derſelben, dirigiren die Wahl, die binnen vier Tagen geendet ſein muß, und überſchicken das Protokoll dem Kanzler des Staates. Auch wählen die Einwohner von Annapolis, die ihrem Freibriefe zufolge zur Wahl der Repräſentanten fähig ſind, an dem ſelbigen Tage, unter der Aufſicht ihres Maires, Regiſtrators, und ihrer Aldermen, zwei Abgeordnete; eben ſo viel auch die Einwohner von Baltimore, die eben die Eigenſchaften beſitzen, als die Wahlfähigen in den Grafſchaften. Dieſe Stadt verliert aber das Wahlrecht, wenn die Zahl ihrer wählenden Einwohner ſieben Jahre lang geringer ſein ſollte, als die Hälfte der Wahlfähigen einer Grafſchaft; und bekomt es wieder, wenn ihre Einwohner einer ſolchen Hälfte wieder gleich ſind **).

Bei einer zufälligen Vakanz, oder wenn ein Abgeordneter, Guvernör oder Mitglied des Rathes würde, ſchreibt der Sprecher eine neue Wahl aus,

*) Außer der Stadt Baltimore zählte Maryland im Jahre 1790. neunzehn Grafſchaften. Schon vor der Revoluzion ſchickte jede Grafſchaft vier Deputirte und die Stadt Annopolis zwei zum Hauſe der Repräſentanten. S. Burnaby.

**) Die Einwohner von Annapolis dürfen nicht für die Grafſchaft Anne-Arundel mit wählen, wenn ſie nicht ein Freigut von 50 Acker darin beſitzen. So auch nicht die Einwohner von Baltimore für die Grafſchaft Baltimore.

Digitized by Google

die zehn Tage nach dem Empfange des Ausſchreibens gehalten werden muß.

Die Mehrheit der Abgeordneten, mit dem Sprecher, muß verſammlet ſein, um irgend ein anderes Geſchäfte vorzunehmen, als ſich zu adjourniren.

Das Haus der Abgeordneten urtheilt über die Wahl ſeiner Mitglieder; es hat ausſchließend das Recht Geld-Bills zu entwerfen. Es kann dem Senate Bills vorſchlagen, und die von demſelben angetragenen annehmen, gutheißen, mißbilligen, oder Verbeßrungen vorſchlagen; es unterſucht, als Staatsinquiſitor, die Eide der Zeugen, alle Klagen, Beſchwerden und Beleidigungen, und kann jeden wegen eines Verbrechens ins Gefängniß ſchicken, bis er nach den Geſetzen wieder freigeſprochen wird. Es kann ein Mitglied wegen eines großen Verſehens ausſtoßen, aber nicht zum zweitenmale wegen derſelben Urſache. Es unterſucht alle Staatsrechnungen über die Hebung und Verwendung der Einkünfte, oder ernennt Kommiſſarien um ſie durchzuſehen. Es kann alle öffentlichen und offiziellen Berichte und Papiere ſich vorlegen und jeden in Sachen des Staates vor ſich fordern laſſen; auch alle Kontrahenten, die ihre mit dem Staate gemachten Kontrakte nicht halten, zum Erſatz zwingen. Damit aber der Senat völle Freiheit behalte, über vorgeſchlagne Geſetze zu urtheilen, und nicht gezwungen werde, eine Geldbill zu verwerfen, welche die Zeitumſtände nothwendig machen, oder einem Geſetze beizuſtimmen, das, ſeiner Ueberzeugung nach, dem Wohle des Staates zuwider wäre: ſo ſoll das Haus der Abgeordneten an eine Geldbill nie eine Sache oder Klauſel hinzufügen, die nicht die Erhebung der Taxen zum Bedürfniſſe des Staates betrift. Es iſt daher zur genauern Beſtimmung einer Geldbill feſtgeſetzt, daß keine Verordnung zur Erhebung eines Zolles oder einer Akziſe, um den

Han-

Handel einzurichten, oder Strafen zur Beſſerung der Moralität, oder zur Einſchärfung der Geſetze, wodurch eine zufällige Abgabe gehoben werden könnte, in einer Geld Bill inbegriffen ſein ſollen; ſondern nur Taxen und Kontribuzionen zur Unterhaltung der Regierung, oder zum jedesmaligen Bedürfniſſe des Staates, und zur Aufbewährung in der Schatzkammer. Es kann ferner jeden Störer ſeiner Geſchäfte, oder Beleidiger ſeiner Würde und ſeiner Mitglieder durch Gefängniß beſtrafen. Die Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten und des Senates dürfen nicht, während ihre Sitzungen, mit Arreſt belegt werden. Das Haus ernennt einen Schatzmeiſter für die weſtliche und einen für die öſtliche Küſte, ſo wie auch die Kommiſſäre des Leihamtes, auf beliebige Zeit; zufällige Vakanzen werden von dem Guvernör, mit Einwilligung des Rathes, bis zur nächſten Zuſammenkunft der Generalverſammlung beſetzt.

Die Mitglieder des Senates werden auf folgende Art gewählt. Alle Einwohner der Grafſchaften, die zur Wahl der Abgeordneten berechtigt ſind, wählen alle fünf Jahre am erſten Tage des Septembers für jede Grafſchaft zwei Perſonen, die Städte Annapolis und Baltimore, (unter der oben erwähnten Bedingung) jede eine Perſon, zu Wählern des Senates. Die Wähler kommen alle fünf Jahre, am dritten Montage des Septembers, in Annapolis, oder wo es die Legislatur ſonſt beſtimmen mag, zuſammen; vier und zwanzig derſelben müſſen wenigſtens beiſammen ſein; als dann wählen ſie entweder aus ihrer eignen Mitte, oder aus dem Volke überhaupt funfzehn Senatoren, von denen neun an der weſtlichen und ſechs an der öſtlichen Küſte wohnen müſſen; kluge erfahrne Männer, über fünf und zwanzig Jahr alt, die ſeit drei Jahren vor der

Wahl im Staate wohnten, und ein real und perſonal Vermögen von tauſend Pfund am Werthe beſitzen. Die Wahl geſchieht durch Kugeln; ſollten zwei Perſonen eine gleiche Zahl Stimmen für ſich haben, ſo wird die Wahl über dieſe beide wiederholt, und wären die Stimmen wieder gleich, endlich durch das Loos entſchieden. Die Wähler ſind Richter über die Wahl ihrer Mitglieder, und müſſen vor der Wahl der Senatoren den Eid der Treue gegen den Staat ablegen, und dann noch ſchwören, daß ſie unpartheiiſch, nach beſter Ueberzeugung wählen wollen. Die Stelle eines Senators, der zum Guvernör, oder zum Mitgliede des Rathes gewählt wird, ſo wie alle Vakanzen im Senate, werden vom Senate ſelber während der fünf Jahre, durch eine ähnliche Wahl beſetzt.

Die Mehrheit des Senates, mit dem Präſidenten deſſelben, (den er ſich ſelber durch Kugeln wählt) muß beiſammen ſein, um ein anderes Geſchäft vorzunehmen, als ſich zu adjourniren. Der Senat iſt Richter über die Wahl und die Eigenſchaften ſeiner Mitglieder; er kann jede andere Bill in Vorſchlag bringen, außer Geld-Bills, wozu er nur ſeine Einwilligung oder Mißbilligung geben kann. Auch kann er jede andere Bill von dem Hauſe der Abgeordneten annehmen, ſie billigen oder mißbilligen, oder Verbeſſerungen vorſchlagen.

Jedes der beiden Häuſer ernennt ſeine eignen Beamten und ſetzt die Regeln ſeines Verfahrens feſt. Beide wählen gemeinſchaftlich die Abgeordneten an den Kongreß, die wenigſtens ein und zwanzig Jahre alt, über fünf Jahre vorher im Staate anſäßig geweſen, ein real und perſonal Vermögen von tauſend Pfund in demſelben beſitzen; kein Amt vom Kongreſſe erhalten haben, und binnen ſechs Jahren nur dreimal hinter einander gewählt werden können.

Doch müſſen jährlich wenigſtens zwei von der ganzen Zahl wechſeln.

Die Senatoren und Abgeordneten müſſen beim Antritt ihres Amtes den Eid der Treue gegen den Staat ablegen, und vor der Wahl des Guvernöres und des Rathes, ſchwören, daß ſie unpartheiiſch nach beſter Ueberzeugung wählen wollen. Jedes der beiden Häuſer kann ſich für ſich adjourniren; geſchähe es an verſchiedenen Tagen, dann ſoll der Guvernör einen Tag feſtſetzen, an welchem die Generalverſammlung wieder zuſammen kommen ſoll. Auch hat er das Recht, mit Zuziehung des Rathes, die Generalverſammlung wenn es nöthig iſt vor der Zeit, auf die ſie ſich adjournirt hat, zuſammen zu berufen; und er braucht es nur zehn Tage vorher anſagen zu laſſen. Er kann ſie aber nie prorogiren oder diſſolviren.

Der Guvernör wird jährlich am zweiten Montage des Novembers von beiden Häuſern der Legislatur gewählt. Jedes Haus ſtimmt durch Kugeln für ſich; ein Ausſchuß von beiden unterſucht darauf die Stimmen. Wenn zwei Perſonen das erſtemal gleich viel Stimmen haben, wird über ſie zum zweiten mal ballotirt; wäre die Stimmenzahl wieder gleich, dann entſcheidet das Loos. Vakanzen der Guvernörſtelle werden auf dieſelbe Art von der Legislatur beſetzt. Es kann aber nur ein Mann gewählt werden, der über fünf und zwanzig Jahr alt iſt, über fünf Jahre lang in dem Staate wohnt, und in demſelben ein real und perſonal Eigenthum von fünf tauſend Pfund kurranter Münze am Werthe beſitzt, worunter ſich ein Freigut von tauſend Pfund am Werthe befinden muß. Auch kann derſelbe nur dreimal hinter einander, und dann erſt wieder nach vier Jahren gewählt werden.

Dem Guvernör zur Seite ſteht ein Rath von

fünf Mitgliedern, die jährlich am zweiten Donnerstage des Novembers von beiden Häuſern der Legislatur, auf dieſelbe Art, als die Senatoren, gewählt werden. Sie müſſen über fünf und zwanzig Jahr alt ſein, ſeit drei Jahren in dem Staate wohnen, darin ein Freigut von tauſend Pfund am Werthe beſitzen, und den Ruf kluger und erfahrner Männer für ſich haben. Ihre Verhandlungen werden in ein Protokoll eingetragen, welches der Legislatur, auf Begehren, vorgelegt werden muß. Der Rath wählt ſich ſeinen Schreiber. Wenn der Guvernör ſtirbt, reſignirt, oder ſich aus dem Staate entfernt, ſo verſieht derjenige Rath, der zu erſt ernannt worden, ſeine Stelle, und beruft ſogleich die Generalverſammlung zur Wahl eines Guvernörs für den Reſt des Jahres; doch muß er wenigſtens einen Termin von vierzehn Tagen zur Bekanntmachung der Zuſammenberufung anſetzen. Wenn aber eine Vakanz im Rathe entſteht, ſo wählen die übrigen Räthe ein neues Mitglied auf den Reſt des Jahres.

Der Guvernör hat mit Einwilligung des Rathes folgende Geſchäfte: er kann die Miliz verſammlen; er beſitzt alsdann allein die Direkzion über dieſelbe, ſo wie über alle regulären Land- und See-Truppen, unter den Geſetzen des Staates. Er darf ſie aber nicht eher in eigner Perſon kommandiren, als bis es ihm der Rath empfielt, und dann nur ſo lange, als es derſelbe gut heißt. Er übt die ganze exekutive Gewalt der Regierung den Geſetzen des Staates angemeſſen aus, wo die Konkurrenz des Rathes nicht erforderlich iſt. Er kann Verbrecher begnadigen, die Fälle ausgenommen, die das Geſetz beſtimmt; er kann, während des Rezeſſes der Generalverſammlung, Schiffe mit Embargo belegen, die Ausfuhr von Waaren verbieten, aber nicht länger als auf dreißig Tage in einem Jahre; und er muß

die Generalverſammlung während der Zeit des Embargo zuſammen berufen. Er kann verdächtige Schiffe die Quarantäne halten laſſen. Er ernennt endlich mit Einwilligung des Rathes, den Kanzler, alle Richter und Friedensrichter, den Generalprokurator, die Hafen-Offizianten, die Offiziere der regulären Land- und Seemacht und der Miliz, die Regiſtratoren der Acker-Kommiſſion, die Inſpektoren und übrigen Zivil-Beamten (die Schatzmeiſter, Konſtables und Aufſeher der Landſtraßen ausgenommen). Er kann alle Zivil-Beamte abſetzen, die nicht auf ſo lange beſtallt ſind, als ſie ihr Amt treu verwalten; er kann einen Offizier von der Miliz auf einen Monat ſuspendiren, und nach dem Urtheile eines Krieges-Gerichtes abſetzen. Die Offiziere der regulären Land- oder Seemacht kann er ſuspendiren, oder abſetzen. Er darf ſich aber kein Vorrecht nach engliſchen Geſetzen oder Gebräuchen anmaßen.

Drei Mitglieder des Rathes müſſen beiſammen ſein, um ein Geſchäft vorzunehmen; der Guvernör präſidirt im Rathe, und hat eine Stimme, wenn die Meinungen der Räthe getheilt ſind; in Abweſenheit des Guvernörs vertritt der Rath, der zu erſt ernannt iſt, ſeine Stelle im Rathe. Der Rath beſtimmt das große Siegel des Staates, welches an alle Geſetze, Beſtallungen und Patente angehangen wird; und der Kanzler hat es in Gewahrſam.

Weder die Mitglieder der Legislatur, des Rathes, noch der Guvernör dürfen irgend ein anderes Amt, mit dem ein Gehalt verbunden iſt, zugleich führen; und ſo kann auch kein beſoldeter Beamter, noch ein Prediger, oder jemand, der im Dienſte der regulären Land- oder Seemacht dieſes Staates oder der ganzen Union ſteht, Sitz in der Generalverſammlung, oder in dem Rathe erhalten. Im erſtern Falle würde auf die eidliche Ausſage zweier

glaubwürdiger Zeugen vor Gerichte, die Strafe der Beſtechung und des Meineides, oder die ewige Verbannung aus dem Staate, oder die Entfernung von allen Aemterm des Staates zu erkannt werden. Der Guvernör, die Senatoren, die Abgeordneten der Verſammlung und des Kongreſſes, und die Räthe müſſen daher ſchwören, daß ſie während ihres Amtes weder mittelbar noch unmittelbar die Sporteln eines andern Amtes noch irgend einen Vortheil von der Bekleidung und Verſorgung der Armee oder der Flotte annehmen wollen. Ein Friedensrichter kann zugleich Senator, Abgeordneter oder Mitglied des Rathes ſein; aber kein Staabsoffizier der Miliz.

Der Kanzler, alle Richter, der Generalprokurator, die Sekretäre des Obergerichts und der Untergerichte, die Regiſtratoren der Acker-Kommiſſion, und des Erbſchaftsgerichtes behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten, und können nur nach einer gerichtlichen Ueberführung des Gegentheiles abgeſetzt werden.

In jeder Grafſchaft muß ein Regiſtrator des Erbſchaftgerichtes angeſtellt werden. Der Guvernör beſtallt ihn auf Empfehlung des Senates und des Hauſes der Abgeordneten; und er beſetzt die Vakanzen, mit Einwilligung des Rathes, bis zur nächſten Sitzung der Generalverſammlung.

Ueber jede Grafſchaft iſt ein Sherif geſetzt, der alle drei Jahre gewählt wird. Es werden nehmlich alle drei Jahre, an dem Tage der Wahl der Abgeordneten, in denſelbigen Wahlverſammlungen zwei Kandidaten zu dieſem Amte durch Kugeln auserſehen; welcher die meiſten Stimmen hat, wird von dem Guvernöre zum Sherif beſtallt; hätten beide gleiche Stimmen, ſo entſcheidet ſeine Wahl. Sollte der beſtallte Sherif während der drei Jahre

Digitized by Google

ſterben, oder ſeinen Poſten verlaſſen, ſo wird der andere Kandidat an ſeine Stelle berufen; verließe auch dieſer ſein Amt, ſo beſetzt der Guvernör mit Einwilligung des Rathes dieſen Poſten bis zum Verlauf der Jahre. Jeder Sherif muß jährlich Kauzion ſtellen, und kann erſt nach drei Jahren wieder gewählt werden. Die bei der Wahl gegenwärtigen Friedensrichter unterſuchen die Stimmen, und überſchicken ſie dem Guvernör und dem Rathe. Ein Sherif muß ein Einwohner der Grafſchaft, über ein und zwanzig Jahr alt ſein, und ein Real- und Perſonal-Vermögen von tauſend Pfund am Werthe beſitzen.

Alle Zivil-Beamte müſſen wenigſtens ſechs Monate vor ihrer Beſtallung in der Grafſchaft gewohnt haben, in welcher ſie ein Amt erhalten.

Die Richter des Obergerichtes und der niedern Gerichte ernennen ihre Sekretäre ſelber; ſollte aber während der Vakanz der Gerichte ihre Stelle erledigt werden, ſo beſetzt ſie der Guvernör mit Einwilligung des Rathes, bis zur nächſten Seſſion der Gerichte.

Alle Zivil-Beamte, die von dem Guvernör und Rathe ernennt, und nicht auf ſo lange beſtallt worden, als ſie ihr Amt gut führen, müſſen jährlich in der dritten Woche des Novembers ernennt werden; wer das Amt behält, braucht nicht von neuem beſtallt zu werden.

Der Guvernör, die Räthe, Richter und Friedensrichter müſſen beim Antritte ihrer Aemter ſchwören, daß ſie nicht nach Gunſt oder Partheilichkeit, ſondern nach beſter Ueberzeugung die Aemter beſetzen wollen.

Es müſſen zwei Regiſtratoren der Acker-Kommiſſion ernennt werden; einer für die weſtliche und einer für die öſtliche Küſte. Sie müſſen kurze Aus-

Digitized by Google

züge von den Kaufbriefen der Ländereien aufbewahren.

Jeder Kanzler, Richter, Regiſtrator der Erbſchaftsgerichte, Kommiſſär der Leihbank, General-Prokurator, Sherif, Schatzmeiſter, Hafen-Offiziant, Regiſtrator der Acker-Kommiſſion und des Kanzleigerichtes, jeder Sekretär der gemeinen Gerichte, jeder Inſpektor, und jeder Rechnungs-Auditor muß vor Antritt ſeines Amtes ſchwören, daß er weder mittelbar noch unmittelbar eine geſetzwidrige Bezahlung für ſein Amt, noch die Sporteln eines andern annehmen, oder ſein Amt für einen andern führen will. Sollte einer dieſer genannten Beamten, vor Gerichte durch den Eid zweier glaubwürdiger Zeugen überführet werden, daß er mittelbar oder unmittelbar die Sporteln eines andern Amtes ganz oder nur zum Theil ziehe, ſo ſoll er abgeſetzt werden, und die Strafe eines beſtochnen Meineidigen leiden, oder auf immer aus dem Staate verbannt, oder wenigſtens von allen Aemtern ausgeſchloſſen werden. Die letztere Strafe wird auch einem jeden zuerkannt, der ſich irgend ein Amt durch Beſtechungen verſchaffen wollte.

Jeder, der ein Amt antritt, muß vorher dem Könige von England abſchwören, und den Eid der Treue gegen den Staat von Maryland ablegen; auch eine Erklärung unterſchreiben, daß er an die chriſtliche Religion glaube.

Von dem Ober-Gerichte, dem Kanzlei- und dem Admiralitäts-Gerichte gilt die Appellazion an ein Appellazions-Gerichte, das aus rechtſchaffnen und erfahrnen Rechtsgelehrten beſteht. Die Formel der Geſetze iſt folgende: Befohlen von der General-Verſammlung von Maryland. Alle Beſtallungen werden im Namen des Staates von Maryland ausgefertigt, von dem Guvernör

Digitized by Google

unterſchrieben, und von dem Kanzler kontraſignirt, auch mit dem Staatsſiegel verſehen; die militäriſchen Patente ausgenommen, die nicht mit des Kanzlers Unterſchrift noch mit dem Siegel verſehen werden. Alle Anklagen ſchließen mit der Formel: gegen den Frieden, die Regierung und die Würde des Staates. Alle Konfiskazionen fallen dem Staate anheim, bis die Generalverſammlung ein anderes darüber verfügt.

Es kann nichts an dieſer Konſtituzion und Erklärung der Rechte geändert werden, wenn nicht der Vorſchlag einer Aenderung von der Generalverſammlung angenommen, drei Monate vor der neuen Wahl der Abgeordneten publizirt, und in der erſten Sitzung der Legislatur beſtätigt worden. Doch müſſen in Sachen, welche die öſtliche Küſte angehen, zwei Drittheile aller Mitglieder der ganzen Legislatur übereinſtimmen.

Jede Bill, die von der Generalverſammlung angenommen worden, muß von dem Sprecher des Hauſes der Abgeordneten dem Guvernöre im Senate überreicht werden; dieſer muß ſie in Gegenwart beider Häuſer unterſchreiben, und das Siegel dazu fügen. Jedes Geſetz wird im Archive aufbewahrt, bei Zeiten gedruckt, und den Grafſchaften überſchickt.

Virginien.

Die Konſtituzion von Virginien ward in einer Konvenzion zu Williamsburgh zwiſchen dem ſechsten Mai und dem fünften Julius 1776 entworfen und angenommen.

Digitized by Google

Die geſetzgebende, ausübende und richtende Gewalt ſind genau von einander getrennt; keine darf die Gerechtſame der andern angreifen; Niemand kann zugleich in mehr als einem dieſer Departements angeſtellt werden, ausgenommen die Richter der Provinzial-Gerichte, die zu einem der beiden Häuſer der Legislatur gewählt werden können.

Die geſetzgebende Gewalt beſteht aus zwei verſchiedenen Theilen, dem Hauſe der Abgeordneten, und dem Senate, die zuſammen die Legislatur bilden, die Generalverſammlung von Virginien genennt werden, und ſich jährlich einmal, oder öfters verſammlen.

Das Haus der Abgeordneten beſteht aus den Repräſentanten der Grafſchaften und Städte. Jede Grafſchaft *) wählt aus den in derſelben einwohnenden Freihaltern oder Wahlfähigen jährlich zwei Repräſentanten; die Stadt (City) Williamsburgh und die Burg (Borough) Norfolk jährlich einen; und ſo jede Stadt und Burg, der das Repräſentazionsrecht von der Legislatur zugeſtanden worden; welches ſie aber verliert, wenn ihre Volkszahl binnen ſieben Jahren um die Hälfte kleiner iſt, als die einer Grafſchaft.

Der Senat beſteht aus vier und zwanzig Mitgliedern, von denen dreizehn beiſammen ſein müſſen, um ein Geſchäft vorzunehmen. Zu der Wahl der Senatoren ſind alle Grafſchaften in vier und zwanzig Diſtrikte getheilt; jeder wählt einen Senator, der ein anſäßiger Freihalter, oder Wahlfähiger in demſelben, und über fünf und zwanzig Jahr alt iſt. Die Sherifs jeder Grafſchaft verſammlen ſich bin-

*) Im Jahre 1790 enthielt Virginien 78 Grafſchaften, und überhaupt 747,610 Einwohner, worunter ſich 292,627 Sklaven befanden. S. Neues Götting. Magazin, 2ter Band, 4tes Stück.

nen fünf Tagen nach der Wahl, und proklamiren den gewählten Senator nach der Mehrheit der Stimmen. Die Diſtrikte werden darauf in vier Klaſſen getheilt, und nach dem Looſe numerirt. Nach dem Verlaufe eines Jahres werden die ſechs Senatoren von der erſten Klaſſe ihres Amtes entlaſſen, und ihre Stellen durch eine neue Wahl aus dieſer Klaſſe beſetzt; und nach dieſer Ordnung geht der Wechſel von Klaſſe zu Klaſſe jährlich weiter fort.

Das Recht, die Mitgliedet der beiden Häuſer zu wählen, blieb, wie vor der Revoluzion *).

Jedes der beiden Häuſer wählt ſich ſeinen Sprecher, ernennt ſeine Beamten, ſetzt die Regeln ſeiner Verfahrens feſt, und giebt Befehl zu einer Wahl, wenn Vakanzen entſtehen.

*) Jeder mündige Freihalter hat das Recht, ſeine Stimme zur Wahl zu geben, und ſelbſt gewählt zu werden. Es iſt alſo blos dem Gutbefinden des Volkes überlaſſen, was für Männer es zum Senate wählen will; da weder ein gewiſſes Alter, noch ein Maaßſtab des Vermögens von der Konſtituzion feſtgeſetzt iſt, wodurch ſich ein Subjekt zu einem Senator geſchickt machte. Man ſcheint hierbei voraus geſetzt zu haben, daß das Volk die Abſicht eines Senates einſehen, und immer die weiſeſten Männer zu dieſer Würde wählen würde. Allein, wenn man auch dieſes gute Zutrauen zu dem geſunden Verſtande der Wählenden nicht tadeln möchte; ſo ſcheint es dennoch ſehr bedenklich, daß die Reichſten ſo wie die Aermſten hier ohne Unterſchied zu einer Klaſſe der Repräſentanten gewählt werden. Wenn die erſtern nur allein zum Senate gelangen können; ſo iſt von ihrem natürlichen Uebergewichte, und von ihren politiſchen Leidenſchafren viel weniger zu fürchten, weil ihnen die Verſammlung der minder Begüterten das Gleichgewicht hält. Es ſcheint mir daher die Gleichheit der Wahl für beide Häuſer der Legislatur ein großer Fehler dieſer Konſtituzion zu ſein.

Digitized by Google

Alle Geſetze müßen in dem Hauſe der Abgeordneten ihren Urſprung nehmen, und können von dem Senate gebilligt oder verworfen, oder mit Einwilligung jenes Hauſes verbeſſert werden; die Geld-Bills ausgenommen. Dieſe dürfen in keinem Punkte von dem Senate verändert, ſondern nur ganz angenommen oder verworfen werden.

Jedes Haus kann ſich für ſich ſelber adjourniren.

Die ausübende Gewalt iſt dem Guvernöre und einem Geheimen Rathe anvertraut.

Der Guvernör wird jährlich von beiden Häuſern der Legislatur durch Kugeln gewählt. Jedes Haus ſammlet ſeine Stimmen für ſich; ſchickt ſie darauf durch einen Ausſchuß in das Konferenz-Zimmer, wo ſie gezählt werden. Die Stimmenzahl wird darauf jedem Hauſe berichtet, und in dem Protokolle deſſelben eingetragen. (Dieſe Methode wird bei allen gemeinſchaftlichen Wahlen der Legislatur befolgt.) Der Guvernör kann nur drei Jahre nach einander, und dann erſt nach vier Jahren wieder gewählt werden. Es wird ihm auf die Zeit ſeines Dienſtes ein angemeſſener, aber mäßiger Gehalt feſtgeſetzt. Er übt, mit Beirath des Staatsrathes, die exekutive Gewalt, nach den Geſetzen dieſes Staates aus; darf ſich aber unter keinem Vorwande irgend eines Vorrechtes nach den Statuten oder Gebräuchen von England anmaßen. Er kann, mit Beirath des Staatsrathes, Verbrecher begnadigen, oder die Strafen mildern; nur dann nicht, wenn das Haus der Abgeordneten die Klage führt, oder das Geſetz über einzelne Fälle anders verfügt. Alsdann kann nur das Haus der Abgeordneten begnadigen. Der Guvernör kann die Generalverſammlung nicht prorogiren, oder während ihrer Sitzung ad-

journiren, noch ſie zu irgend einer Zeit diſſolviren. Er kann ſie aber, mit Beirath des Staatsrathes, oder auf Verlangen der Majorität des Hauſes der Abgeordneten, vor der Zeit, bis zu welcher ſie prorogirt oder adjournirt iſt, zuſammen berufen.

Der Geheime-Rath oder der Staats-Rath beſteht aus acht Mitgliedern, die von beiden Häuſern der Generalverſammlung durch Kugeln gemeinſchaftlich gewählt werden; entweder aus ihrer Mitte oder aus dem Volke überhaupt. Dieſer Rath aſſiſtirt bei der Verwaltung der Regierung; er wählt ſich jährlich aus ſeinen eignen Mitgliedern einen Präſidenten, der im Falle des Abſterbens, der Unfähigkeit oder der Abweſenheit des Guvernörs, die Stelle des Vizeguvernörs vertritt. Vier Mitglieder können ein Geſchäft vornehmen; ihre Rathſchläge und Verhandlungen werden in ein Protokoll eingetragen, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied kann ſeine entgegengeſetzte Meinung beiſchreiben. Das Protokoll muß der Generalverſammlung vorgelegt werden, wenn ſie es verlangt. Der Rath ernennt ſeinen Sekretär, deſſen Gehalt vom Geſetze beſtimmt wird, und der den Eid der Verſchwiegenheit ſchwören muß. Den Mitgliedern des Rathes wird nach Verhältniß ihrer Anhaltſamkeit im Dienſte, jährlich eine Gratifikazion ausgezahlt. Sie können aber während ihres Amtes nicht zugleich Mitglieder der Legislatur werden. Nach Verlaufe von drei Jahren werden jedesmal zwei Mitglieder durch gemeinſchaftliches Ballotiren beider Häuſer der Generalverſammlung von ihrem Amte entlaſſen; und ſie können erſt nach drei Jahren wieder gewählt werden. Dieſe Vakanzen, ſo wie alle zufällige, werden durch neue Wahlen, nach obiger Vorſchrift, beſetzt.

Die Abgeordneten an den Kongreß werden jährlich durch eine gemeinſchaftliche Wahl beider Häuſer der Legiſlatur ernennt, oder auch während des Jahres zurückberufen.

Der Guvernör ernennt mit Beirath des Staats-Rathes, und auf Empfehlung der reſpektiven Gerichte der Grafſchaften, die Offiziere der Miliz. Er hat auch mit dem Rathe zuſammen das Recht, Offiziere zu ſuspendiren, und bei Beſchwerden wegen Vergehen oder Unfähigkeit im Dienſte einen Kriegesrath über ſie zu halten, auch Vakanzen, die ſich während des Dienſtes ereignen, zu beſetzen.

Der Guvernör kann mit Beirath des Geheimen Rathes die Miliz verſammlen, und alsdann hat er allein die Direkzion über dieſelbe, nach den Geſetzen des Landes.

Die Richter des Oberappellazions-Gerichtes, des Ober-Gerichtes, des Kanzlei- und des Admiralitäts-Gerichtes, der Sekretär und der General-Prokurator werden von den beiden Häuſern der Generalverſammlung gemeinſchaftlich gewählt, von dem Guvernör beſtallt, und behalten ihr Amt, ſo lange ſie es treu verwalten.

Wenn einer dieſer Beamten ſtirbt, oder ſein Amt niederlegt, ſo ernennt der Guvernör, mit Zuziehung des Rathes, einen andern, der von beiden Häuſern der Legiſlatur beſtätigt, oder wieder abgewieſen wird. Sie haben einen feſtgeſetzten Gehalt, können aber nicht zu Mitgliedern der Legiſlatur oder des Geheimen-Rathes gewählt werden; wovon überhaupt alle im Gehalte ſtehende Beamte und alle Prediger ausgeſchloſſen ſind.

Der Guvernör ernennt, mit Zuziehung des Rathes, die Friedensrichter für die Grafſchaften; auf Empfehlung der Gerichte in den Grafſchaften beſetzt er Vakanzen, oder vermehrt die Anzahl der Frie-

densrichter. Die Schreiber der Landgerichte werden von den Gerichten ſelber ernennt, und behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten. Die Sherifs und Coroners werden von den reſpektiven Gerichten ernennt, von dem Guvernör, mit Zuziehung des Rathes, approbirt und beſtallt. Die Richter ernennen die Conſtabels.

Der Guvernör kann nach der Niederlegung ſeines Amtes, ſo wie alle übrige Beamte, wegen ſchlechter Verwaltung, Beſtechung, oder anderer der Sicherheit des Staates gefährlicher Maaßregeln, von dem Hauſe der Abgeordneten angeklagt werden. Die Klage wird vor der Generalverſammlung von dem Generalprokurator, oder von einer andern Perſon, die von dem Hauſe dazu ernennt worden, nach den Geſetzen des Landes, geführt. Der ſchuldigbefundene wird auf immer für unfähig erklärt, ein öffentliches Amt wieder zu erhalten; oder er wird pro tempore ſeines Amtes entſetzt, und den Strafen der Geſetze überliefert.

Wenn einer oder alle Richter des Obergerichtes, aus guten Gründen, die das Haus der Abgeordneten beurtheilt hat, eines der genannten Verbrechen angeklagt wird, ſo kann dieſes Haus die Angeklagten vor dem Appellazionsgerichte belangen, die Schuldigen trifft die genannte Strafe.

Alle Beſtallungen und Patente werden im Namen der Republik Virginien ausgefertigt, von dem Guvernör unterſchrieben, und mit dem Staatsſiegel verſehen. Alle Anklagen ſchließen mit der Formel: gegen den Frieden und die Würde der Republik.

Der Schatzmeiſter wird jährlich von beiden Häuſern der Legislatur ernennt.

Alle Strafen und Gefälle, die ſonſt dem Könige anheim fielen, fließen jetzt der Republik zu, bis die Legislatur anders darüber verfügt.

Digitized by Google

Die Ländereien, die den Kolonien Maryland, Pennſylvanien, Nord- und Süd-Carolina in ihren Freibriefen abgetreten ſind, bleiben ihnen mit allen Rechten des Eigenthums und der Jurisdikzion, nur behält ſich Virginien die freie Schiffarth und den Gebrauch der Flüſſe Potomaque und Pokomoke vor, ſo wie auch das Eigenthum des Virginiſchen Ufers dieſer Flüſſe, und aller daran gemachten und noch zu errichtenden Anlagen. Die weſtliche und nördliche Gränze von Virginien bleibt nach dem Freibriefe von König Jakob dem erſten vom Jahre 1609 *), und nach dem Friedenstraktate zwiſchen England und Frankreich vom Jahre 1763; bis, nach der Verfügung der Legislatur ein oder mehrere Guvernements weſtlich von den Alleghaniſchen Gebirgen angelegt werden. Von den Indiern können keine Ländereien anders gekauft werden, als im Namen des Staates, und auf Autorität der Generalverſammlung.

Nord-Carolina.

Die Konſtituzion von Nord-Carolina ward im Kongreſſe zu Halifax entworfen, und am 18ten Dezember 1776 angenommen. Sie beſteht aus der Erklärung der Rechte, und aus ſechs und vierzig Artikeln.

Die

*) Die Gränzen ſind in dieſem Freibriefe nur unbeſtimmt angegeben, weil man das weſtliche Land nicht kannte. S. Ebelings Amer. Bibl. S. 379. Virginien hat nach dem Frieden mit England das weſtliche Gebiete dem Kongreſſe abgetreten. Hier entſtand der neue Staat Kentucky.

Digitized by Google

Die Erklärung der Rechte iſt deſſelbigen Inhaltes, wie die der übrigen Staaten; wir wollen ſie daher mit der von Maryland vergleichen. §. I. wie dort §. I. — II. wie II. — III. Kein einzelner Mann, oder eine Klaſſe von Menſchen iſt zu beſondern Vorzügen und Privilegien berechtigt, als nur in Rückſicht öffentlicher Dienſte. IV. wie dort VI. — V. wie dort VII. — VI. wie dort V. VII. wie XIX. und XX. — VIII. Kein freier Mann ſoll gezwungen ſein, auf eine Kriminal-Beſchuldigung zu antworten, wenn er nicht vor einem ordentlichen Gerichte angeklagt iſt, (by in dictment) und die große Jury den Prozeß zuerkannt hat (presentment); oder wenn er von dem Hauſe der Repräſentanten belangt wird (impeachment). IX. Und er kann nicht anders überführt werden, als durch ein einſtimmiges Verdikt der kleinen Jury, die aus guten und geſetzmäßigen Männern (probis et legalibus hominibus) beſteht, und bei offnen Thüren. X. wie dort XXII. — XI. wie dort XXIII. — XII. wie dort XXI. — XIII. Jeder freie Mann, der in ſeiner Freiheit eingeſchränkt wird, iſt berechtigt, ohne Verzug Abſtellung zu verlangen, und die Rechtmäßigkeit unterſuchen zu laſſen. XIV. In allen Rechtshändeln über Eigenthum ſoll das Urthel der Geſchwornen Statt finden. XV. wie dort XXXVIII. — XVI. wie dort XII. — XVII. wie dort XXV, XXVI und XXVII. — XVIII. wie dort XI. — XIX. Alle Menſchen haben ein natürliches und unveräußerliches Recht, Gott nach ihrem Gewiſſen zu verehren. XX Die Legislatur muß oft gewählt werden, um Beſchwerden zu heben, Geſetze zu verbeſſern und zu verſtärken. XXI. Die Fundamental-Grundſätze müſſen nicht aus den Augen gelaſſen werden. XXII. wie dort XL. — XXIII. wie dort XXXIX. — XXIV. wie

dort XV. — XXV. Da das Eigenthum des Bodens ein weſentliches Recht des Volkes iſt, ſo müſſen auch die Gränzen genau beſtimmt werden. Die Gränzlinie zwiſchen Nord- und Süd-Carolina, die unter Georg II feſtgeſetzt wurde, ſoll daher die ſüdliche Gränze bezeichnen. Sie beginnt an der Küſte bei Cedar Stake, bei der Mündung des Little River, geht nordweſtlich durch Boundary Hauſe, unter 33 Grad 56 Minuten, bis 35 Grad nördlicher Breite, von da ſo weit weſtlich, als in dem letzten Freibriefe von König Karl II an den letzten Eigenthümer von Carolina beſtimmt iſt. Alles Land, alle Gewäſſer und Häfen zwiſchen jener Linie und der ſüdlichen Linie von Virginien, die an der Seeküſte, 36 Grad 30 Minuten nördlicher Breite, anfängt, und von da weſtlich fortläuft, nach der Beſtimmung des Freibriefes von Karl II; dies alles iſt das Eigenthum dieſes Staates. Doch ſollen dadurch die Indier nicht gefährdet werden, die das Recht zu jagen über einige Diſtrikte beſitzen. Auch wird hierdurch nicht verhindert, daß nicht in Weſten dieſes Staates ein oder mehrere Guvernements, mit Einwilligung der Legislatur errichtet werden können. Eben ſo werden auch nicht die Eigenthumsrechte einzelner Subjekte hierdurch aufgehoben, die ſie unter den ſonſt geltenden Geſetzen von den Königen von England, oder den ehemaligen Eigenthümern von Carolina erhielten.

Regierungsform.

Die geſetzgebende Gewalt beſitzt die Generalverſammlung. Sie beſteht aus zwei verſchiedenen, vom Volke abhängigen Theilen, aus dem Senate, und dem Hauſe der Gemeinen.

Der Senat beſteht aus jährlich durch Kugeln gewählten Repräſentanten der Grafſchaften; aus jeder wird einer ernennt, der wenigſtens ein Jahr lang vor der Wahl in derſelben gewohnt, und in der Zeit nicht weniger als dreihundert Acker Land eigenthümlich in derſelben beſeſſen hat, und noch beſitzt. Alle Freimänner, die über ein und zwanzig Jahr alt, zwölf Monate lang vor der Wahl Einwohner einer Grafſchaft dieſes Staates geweſen ſind, und ſeit ſechs Monaten vor derſelben ein Freigut von funfzig Acker Land beſeſſen haben, ſind zur Wahl der Senatoren berechtigt.

Das Haus der Gemeinen beſteht aus Repräſentanten, die jährlich durch Kugeln gewählt werden; zwei für jede Grafſchaft *), und einer für jeden der folgenden Oerter (towns), Edentown, Newbern, Wilmington, Salisbury, Hillsborough und Hallifax. Dieſe Repräſentanten müſſen ein Jahr lang vor der Wahl in der Grafſchaft, für die ſie gewählt werden, gewohnt, und ſeit ſechs Monaten in derſelben nicht weniger als ein Eigenthum von hundert Acker Land beſeſſen haben, und noch beſitzen. Alle Freimänner, über ein und zwanzig Jahr alt, die ſeit zwölf Monaten vor der Wahl Einwohner einer Grafſchaft geweſen ſind, und öffentliche Taxen bezahlt haben, ſind zur Wahl der Mitglieder des Hauſes der Gemeinen für die Grafſchaft, in der ſie wohnen, berechtigt. Alle Beſitzer eines Freigutes in einem Orte dieſes Staates haben das Recht der Repräſentazion; auch können alle Freimänner, die ſeit zwölf Monaten vor der Wahl Einwohner eines Ortes geweſen, und es noch ſind, und öffentliche Taxen bezahlt haben, ein Mitglied des Hauſes der

*) Nord-Carolina enthielt im Jahre 1790 vier und funfzig Grafſchaften.

Gemeinen zum Repräſentanten dieſes Ortes erwäh⸗len. Doch ſind die Einwohner eines ſolchen Ortes nicht berechtigt, bei der Wahl der Mitglieder des Hauſes der Gemeinen für die Grafſchaft, in der ſie anſäßig ſein mögen, mitzuſtimmen; ſo auch nicht die Freihalter der Grafſchaften, die außerhalb den Gränzen eines Ortes wohnen, für den Repräſentan⸗ten einer der beſagten Oerter.

Der Senat und das Haus der Gemeinen haben das Recht, ſich einen Sprecher und ihre übrigen Beamten zu wählen; ſie urtheilen über die Eigen⸗ſchaften, und die Wahl ihrer Mitglieder; ſie halten ihre Sitzung nach eignen Adjournements von Tag zu Tag, und bringen Bills in Vorſchlag, aus de⸗nen Geſetze gemacht werden. Beide Häuſer können Wahlen ausſchreiben, um einſtweilige Vakanzen wieder zu beſetzen; ſie können ſich auch gemeinſchaft⸗lich, durch Ballotiren, auf irgend einen Tag oder Ort adjourniren. Jede Bill muß in jedem Hauſe dreimal vorgeleſen werden, ehe ſie Geſetzeskraft er⸗langt, und muß von den Sprechern beider Häuſer unterzeichnet werden. Keines der beiden Häuſer kann zu einem öffentlichen Geſchäfte ſchreiten, wenn nicht die gröſſere Anzahl ſeiner Mitglieder zugegen iſt. Bei jeder Mozion ſoll das Ja und Nein über irgend eine Frage abgehört, und in das Tagebuch eingetragen werden. Die Tagebücher beider Häu⸗ſer ſollen ſogleich, nachdem ſie ſich adjournirt haben, gedruckt und publizirt werden. Jedes Mitglied der beiden Häuſer hat das Recht, gegen irgend eine Akte oder Reſoluzion zu proteſtiren, die ihm dem Gemeinwohle, oder einem Individuum nachtheilig zu ſein ſcheint; und kann ſeine Gründe in das Ta⸗gebuch eintragen.

Jedes Mitglied des Senates oder des Hauſes der Gemeinen, ſo wie jeder Beamte, muß vor An⸗

tritt ſeines Amtes den Eid der Treue gegen den Staat ſchwören, und alle Offizianten müſſen den Amts-Eid ablegen.

Die ausübende Gewalt iſt einem Guvernöre übertragen, dem der Staatsrath zur Seite ſteht.

Der Senat und das Haus der Gemeinen ernennen gemeinſchaftlich in ihrer erſten Sitzung nach der jährlichen Wahl, durch Kugeln, einen Guvernör auf ein Jahr. Dieſelbe Perſon kann nur in ſechs Jahren dreimal hinter einander wieder gewählt werden. Er muß über dreißig Jahre alt, ſeit fünf Jahren im Staate anſäßig geweſen ſein, und in demſelben ein Freigut, an Ländereien und Wirthſchaftsgebäuden, von tauſend Pfund am Werthe, beſitzen. In derſelbigen Sitzung und auf eben die Art wählen ſie auch ſieben Perſonen auf ein Jahr zu Mitgliedern des Staatsrathes, der dem Guvernöre in der Ausübung ſeines Amtes mit Rath zur Hand geht, und wovon vier Mitglieder verſammlet ſein müſſen, um ein Geſchäft vorzunehmen. Ihre Rathſchläge und Verhandlungen werden in ein dazu beſtimmtes Tagebuch eingetragen, und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterſchrieben, wobei ein jedes ſeine entgegengeſetzte Meinung hinzufügen kann. Dieſes Tagebuch muß der Generalverſammlung auf Verlangen vorgelegt werden.

Der Guvernör iſt Generalkapitän und Chef der Miliz; und hat während des Rezeſſes der Generalverſammlung das Recht, auf und mit Beirath des Staatsrathes, die Miliz zur öffentlichen Sicherheit zu verſammlen. Er erhebt und verwendet die Gelder, die von der Generalverſammlung für die Bedürfniſſe der Regierung bewilligt ſind, und iſt dafür verantwortlich. Er kann auch, auf und mit dem Rathe des Staatsrathes, während des Rezeſſes der

Generalverſammlung Waaren auf einige Zeit mit Embargo belegen, oder die Ausfuhr derſelben verbieten.

Er hat das Recht, Strafen zu erlaſſen, oder aufzuſchieben, ausgenommen wenn die Generalverſammlung die Klage führt, oder das Geſetz anders verfügt; in dieſem Falle kann er während des Rezeſſes der Generalverſammlung Aufſchub der Strafe gewähren. Er übt die ganze exekutive Gewalt der Regierung aus, wie ſie durch dieſe Konſtituzion beſchränkt, und den Geſetzen des Staates angemeſſen iſt. Wenn der Guvernör ſtirbt, des Amtes unfähig wird, oder aus dem Staate abweſend iſt, dann ſoll der Sprecher des Senates, oder wenn ſich auch einer der obigen Fälle bei dieſem ereignete, der Sprecher des Hauſes der Gemeinen, die Gewalt der Regierung einſtweilen ausüben, bis die Generalverſammlung einen neuen Guvernör ernennt hat.

Wenn irgend ein Beamter, der von der Generalverſammlung ernennt wird, während des Rezeſſes derſelben ſtirbt, oder ſeine Stelle ſonſt vakannt wird, ſo beſetzt ſie der Guvernör, mit Zuziehung des Rathes, bis zur nächſten Sitzung der Generalverſammlung.

Die Richter des Obergerichtes der ſtrengen Geſetze, und des Obergerichtes der Billigkeit (of the supreme courts of Law and Equity) die Richter des Admiralitätsgerichtes, und der Generalprokurator werden von der Generalverſammlung, durch gemeinſchaftliches Ballotiren beider Häuſer ernennt, und von dem Guvernör beſtallt. Sie behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten; und ſie bekommen, eben ſo wie der Guvernör, auf die Zeit ihres Amtes einen angemeſſenen Gehalt.

Digitized by Google

Die Generale und Stabsoffiziere der Miliz und alle Offiziere der regulären Truppen dieſes Staates werden von dem Senate und dem Hauſe der Gemeinen ernennt.

Ein Schatzmeiſter oder mehrere werden jährlich, und der Staatsſekretär auf drei Jahre von der Generalverſammlung durch gemeinſchaftliches Ballotiren beider Häuſer ernennt.

Wenn ſich der Guvernör oder die übrigen Beamten gegen den Staat vergehen ſollten, in dem ſie einen Theil dieſer Konſtituzion verletzten, ihr Amt ſchlecht verwalteten, oder ſich beſtechen ließen, dann ſollen ſie von der Generalverſammlung wegen der Staatsverwaltung belangt, oder von der großen Jury eines Gerichtshofes der höhern Gerichtsbarkeit dieſes Staates angeklagt werden.

Wer öffentliche Gelder unter Händen gehabt hat, kann nicht zum Mitgliede der Generalverſammlung oder zu irgend einen Amte gewählt werden, ehe er nicht Rechnung abgelegt, und die Summen, für die er verantwortlich iſt, in den Schatz geliefert hat. Auch kann kein Schatzmeiſter während ſeines Amtes, oder ehe er Rechnung abgelegt, und die ihm anvertrauten Gelder ſeinem Nachfolger ausgeliefert hat, ein Mitglied des Senates oder des Hauſes der Gemeinen, oder des Staatsrathes werden. So auch nicht die Offiziere der regulären Land- oder See-Truppen, die im Dienſte der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates ſtehen, noch auch irgend ein Lieferant für die Armee. Wenn ein Mitglied der Legislatur oder des Rathes eine ſolche Beſtallung annimmt, ſo wird ſeine Stelle dadurch vakant. Kein Mitglied des Staatsrathes kann im Senate oder Hauſe der Gemeinen Sitz erhalten; auch können die Richter der Obergerichte des Geſetzes und der Billigkeit und des Admiralitäts-Gerichtes, we-

der zum Senate noch zum Hauſe der Gemeinen oder zum Staatsrathe gelangen; ferner nicht der Staatsſekretär, der Generalprokurator, oder ein Schreiber eines Court of Record; endlich auch nicht irgend ein Geiſtlicher oder Prediger, ſo lange er ſein Amt verwaltet.

Wer das Daſein Gottes, die Aechtheit der proteſtantiſchen Religion, oder die göttliche Autorität des Alten oder neuen Teſtaments leugnet, oder ſolche Religionsgrundſätze hegt, die der Freiheit und Sicherheit des Staates gefährlich ſind; ſoll nie ein Zivil-Amt dieſes Staates erhalten.

Die Friedensrichter der verſchiedenen Grafſchaften werden von der Generalverſammlung dem Gouvernöre vorgeſchlagen, und er beſtallt ſie. Sie behalten ihr Amt ſo lange ſie es gut verwalten, und können nur von der Generalverſammlung wegen Mißbrauch, Abweſenheit oder Unfähigkeit abgeſetzt werden.

Es ſoll keine Religionspartheі in dieſem Staate herrſchend ſein; Niemand ſoll zum Gottesdienſte gegen ſeine Ueberzeugung gezwungen werden, noch verpflichtet ſein, wider ſeinen eignen Willen und ſein Gutbefinden etwas zum Ankaufe geiſtlicher Ländereien, zum Bau einer Kirche, oder zum Unterhalte der Geiſtlichen beizutragen. Jeder hat volle Freiheit, ſeine Religion auszuüben; doch ſind deswegen die Prediger nicht von dem geſetzmäßigen Prozeſſe und den Strafen befreiet, wenn ſie verrätheriſche oder aufrühreriſche Reden halten.

Niemand ſoll mehr als ein lukratives Amt zugleich führen; doch ſind Aemter in der Miliz, und die Aemter der Friedensrichter nicht für lukrativ zu halten.

Alle Beſtallungen und Patente werden im Namen des Staates von Nord-Carolina ausgefertigt,

vom Guvernöre unterſchrieben, und mit dem groſsen Staatsſiegel, welches der Guvernör unter Händen hat, verſehen. Alle Arreſt-Briefe werden eben ſo ausgefertigt und von den Schreibern der Gerichte atteſtirt. Die Klagen ſchlieſsen mit der Formel: gegen den Frieden und die Würde des Staates.

Die Abgeordneten zum Kongreſſe werden jährlich von der Generalverſammlung gewählt, und können von ihr in der Zeit zurück gerufen werden. Doch können dieſelbigen Perſonen nur drei Jahre lang hinter einander wieder gewählt werden.

In jeder Grafſchaft müſſen ein Sherif, ein oder mehrere Coroners und Conſtabels angeſtellt werden.

Schuldner, die nicht im ſtrengſten Verdachte des Betruges ſind, können nicht im Gefängniſſe gehalten werden, wenn ſie ihr ganzes real und perſonal Vermögen ihren Kreditoren bona fide zum Gebrauche aus liefern, wie es die Geſetze anordnen werden. Alle Gefangne ſollen auf ſichre Kauzion los gelaſſen weden, ausgenommen bei Kapitalverbrechen, wenn der Beweis klar oder der Verdacht groſs iſt.

Jeder Fremde, der ſich in dieſem Staate niederläſst, ſoll den Eid der Treue gegen denſelben ſchwören; und dann kann er Ländereien oder anderes real Eigenthum ankaufen oder durch andere rechtmäſsige Mittel ſich erwerben, es beſitzen und transferiren.

Eine oder mehrere Schulen ſollen von der Legislatur zur Unterweiſung der Jugend angelegt, und mit ſolchen Gehalten für die Lehrer verſehen werden, daſs ſie den Unterricht für einen geringen Preiſs geben können. Auch ſollen alle nützlichen Wiſſenſchaften durch eine oder mehrere Univerſitäten befördert werden.

Von den Indiern können nur unter der Autorität der Generalverſammlung Ländereien gekauft werden.

Digitized by Google

Die künftige Legislatur ſoll ſolche Einſchränkungen machen, daß kein Amt erblich werde.

Die Erklärung der Rechte iſt ein Theil dieſer Konſtituzion, und darf nie verletzt werden.

Süd = Carolina.

Süd=Carolina war die erſte von den vereinigten Kolonieen, die ſich im März 1776 eine unabhängige Verfaſſung gab. Da ſie aber nur temporär war, und das ganze Regierungsſyſtem durch die Erklärung der Unabhängigkeit des Generalkongreſſes vom 4ten Jul 1776 verändert wurde: ſo übertrug das Volk ſeiner eignen Legislatur die Umänderung der Konſtituzion. Sie begann dieſes Geſchäft im Januar 1776, und belohnte das Zutrauen ihrer Konſtituenten dadurch, daß ſie die Privilegien derſelben erweiterte. Die neue Verfaſſung ward der Ueberlegung des Volkes ein ganzes Jahr lang vorgelegt, und erhielt endlich am 19ten März 1778 ihre Beſtätigung. Der Präſident der alten Legislatur, Rutledge, widerſetzte ſich zwar, zufolge der ihm gegebnen negativen Gewalt, der Annahme der neuen Konſtituzion; weil er der erſtern von 1776 geſchworen hatte; weil er es für gefährlich hielt, daß die Legislatur ſelber die alte Konſtituzion umſtoße; und weil er endlich den demokratiſchen Grundſätzen der neuen, beſonders der Abſchaffung des legislativen Rathes und der Wahl eines Senates von den Einwohnern der Diſtrikte, entgegen war. Er reſignirte nach einer Rede, worin er ſeine Gründe vorgetragen, ſein Amt. Der an ſeine Stelle gewählte Präſident, Rawlins Lowndes, gab darauf ſeine Einwilligung zu

der neuen Verfaſſung. Sie unterſcheidet ſich von der alten durch folgende weſentliche Punkte. Der Name der Kolonie, ward in den des Staates von Süd-Carolina umgewandelt. Anſtatt des Präſidenten erhielt ein Güvernör die höchſte ausübende Gewalt. Die höchſten Beamten der exekutiven Gewalt, die ſonſt ihr Amt auf Lebenszeit führeten, wurden nur auf beſtimmte Jahre gewählt. Die legislative Gewalt wurde von drei verſchiedenen Zweigen auf zwei reduzirt auf den Senat und das Haus der Repräſentanten; der Güvernör verlohr die negative Stimme gegen die Legislatur. Anſtatt des geſetzgebenden Rathes, der nach der Konſtituzion von 1776 von den Repräſentanten des Volkes in der Generalverſammlung aus ihrer eignen Mitte gewählt wurde, ward ein Senat von 28 Mitgliedern, die von den Einwohnern der Sprengel und Diſtrikte ſelber ernennt werden, als ein Zweig der Legislatur konſtituirt. Die Amtseide wurden, der Suveränität des Staates angemeſſen, umgeändert. Endlich wurden alle proteſtantiſche Konfeſſionen auf gleiche Rechte geſetzt; eine allgemeine Toleranz eingeführt; und der Unterhalt der Geiſtlichen wurde ganz allein den freiwilligen Beiträgen der Gemeinen überlaſſen *).

Die neue Konſtituzion beſteht aus 45 Artikeln.

Die geſetzgebende Gewalt iſt der Generalverſammlung übertragen, die aus zwei verſchiedenen Theilen beſteht, aus einem Senate, und dem Hauſe der Repräſentanten.

Jeder Sprengel und Diſtrikt wählt alle zwei Jahre am letzten Montage des Novembers, durch Kugeln, ein Mitglied des Senates (Artikel XII.

*) Ramsay's History of the Revolution of South-Carolina, Vol. I. p. 128.

fügt noch einige genauere Beſtimmungen über einzelne Diſtrikte hinzu) der ſeine Sitzung am erſten Montage des nächſten Januars eröfnet. Es können nur ſolche Einwohner zum Senate gewählet werden, die ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen, dreißig Jahre und drüber alt ſind, wenigſtens ſeit fünf Jahren im Staate wohnen, in dem Sprengel oder Diſtrikte für den ſie gewählt werden ein Freigut und liegende Gründe von zwei tauſend Pfund kurranter Münze am Werthe, ſchuldenfrei beſitzen; wenn ſie nicht darinn wohnen, müſſen ſie ein Freigut und liegende Gründe von ſieben tauſend Pfund kurranter Münze an Werthe, ſchuldenfrei in dem Diſtrikte beſitzen, für den ſie gewählt werden. Dreizehn Mitglieder des Senates müſſen verſammlet ſein, um ein Geſchäft vorzunehmen; aber der Präſident oder drei Mitglieder können den Senat von Tag zu Tag adjourniren.

Die Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten werden auch am letzten Montage des Novembers auf zwei Jahr gewählt, und verſammlen ſich am erſten Montage des nächſten Januars. Jeder Sprengel und Diſtrikt wählt nach einem beſtimmten Verhältniſſe ſeine Repräſentanten *). Nach ſieben Jah-

*) Artikel XIII. ſetzte es alſo feſt: Der Sprengel St. Philip, St. Michael, Charlestown, 30 — der Sp. Chriſt-Church, 6 — d. Sp. St. John, in der Grafſchaft Berkley, 6 — d. Sp. St. Andrew, 6 — d. Sp. St. George, Dorcheſter, 6 — d. Sp. St. James, Gooſe-Creek, 6 — d. Sp. St. Thomas und St. Dennis, 6 — d. Sp. St. Paul, 6 — d. Sp. St. Bartholomew, 6 — d. Sp. St. Helena, 6 — d. Sp. St. James, Santee, 6 — d. Sp. Prince George, Winyah 4 — d. Sp. All Saints, 2 — d. Sp. Prince Frederick, 6 — d. Sp. St. John, in der Grafſchaft Colleton, 6 — d. Sp. St. Peter, 6 — d. Sp. Prince William, 6 — d. Sp. St. Stephen, 6 — der Diſtrikt öſtlich des Fluſſes

ren von der Annahme dieſer Konſtituzion, und dann jedesmal nach vierzehn Jahren ſoll die Repräſentazion auf das genaueſte nach der Zahl der weißen Einwohner und nach dem beſchatzten Eigenthume von neuem beſtimmt werden.

Zu Mitgliedern des Hauſes der Repräſentanten können nur ſolche Einwohner gewählt werden, die ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen, ſeit drei Jahren im Staate wohnen; ſie müſſen, wenn ſie ſich in dem Diſtrikte oder Sprengel, für den ſie gewählt werden, aufhalten, eben die Eigenſchaften haben, als diejenigen, die das Wahlrecht haben, doch müſſen ſie ſchuldenfrei ſein; wohnen ſie nicht in dem Sprengel oder Diſtrikte, ſo müſſen ſie in demſelben ein Freigut und liegende Gründe von drei tauſend und fünf hundert Pfund kurranter Münze am Werthe, eigenthümlich und ſchuldenfrei beſitzen.

Das Recht die Repräſentanten beider Häuſer zu wählen, beſitzen alle weiße Freimänner, die das Daſein eines Gottes, und einen künftigen Zuſtand der Belohnung oder der Strafe glauben, die ein und zwanzig Jahr alt, und wenigſtens ein Jahr vor der Wahlzeit Einwohner des Staates geweſen ſind, ein Freigut von wenigſtens funfzig Acker Landes, oder einen Antheil an einer Ortſchaft (town lot) wenigſtens ſeit ſechs Monaten beſitzen, oder im vorigen

Wateree, 10 — der Diſtrikt Ninety-Six, 10 — der Diſtrikt Saxe-Gotha, 6 — der Diſtrikt zwiſchen den Fl. Broad und Saludy in drei Diviſionen; der niedere Diſtrikt 4 — der Little River Diſtrikt 4 — der obere oder Spartan Diſtrikt 4 — der Diſtrikt zwiſchen den Broad und Catawba Fl. 10 — der Diſtrikt the new Acquiſition genennt, 10 — der Sprengel St. Matthew, 3 — d. Sp. Orange, 3 — d. Sp. St. David, 6 — der Diſtrikt zwiſchen dem Savannah-Fluſſe und the north fork of Ediſto, 6.

Digitized by Google

Jahre, oder wenigſtens ſeit ſechs Monaten eine ſolche Summe an Abgaben bezahlt haben, als von funfzig Acker Landes entrichtet wird. Dieſe wählen für den Sprengel oder Diſtrikt wo ſie ſich wirklich aufhalten, oder in irgend einem andern, wo ſie ein ſolches Freigut beſitzen.

Sollte ein Sprengel oder Diſtrikt es verabſäumen oder ſich weigern, Repräſentanten zu wählen; oder ſollten die Gewählten nicht in der Generalverſammlung erſcheinen; ſo haben diejenigen, die ſich verſammlen das volle Recht der Generalverſammlung. Es müſſen nicht weniger als neun und ſechszig Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten zugegen ſein, wenn ein Geſchäft vorgenommen werden ſoll; aber der Sprecher oder ſieben Mitglieder können ſich von Tag zu Tag adjourniren. Wenn es ein Diſtrikt oder Sprengel verabſäumte, am Tage der Wahl Repräſentanten zu wählen; oder wenn Jemand, der zum Mitgliede eines der beiden Häuſer gewählt worden, ſich weigert, das Amt anzunehmen, oder wenn er ſtirbt, oder den Staat verläßt; ſo muß der Senat, oder das Haus der Repräſentanten, wo dieſe Vakanz entſteht, eine neue Wahl für ein ſolches Mitglied ausſchreiben. Wenn aber ein Mitglied des Senates oder des Hauſes der Repräſentanten ein beſoldetes Amt, oder eine Beſtallung, (die in der Miliz, oder die eines Friedensrichters ausgenommen) annähme, ſo wird ſeine Stelle vakant, und es muß eine neue Wahl angeſtellt werden; ſollte es wieder gewählt werden, ſo kann es ſeinen Sitz wieder erhalten, wenn es nur nicht zum Staatsſekretär, oder zu einem Kommiſſär des Schatzes, zu einem Zoll-Offizianten, Regiſtrator der Kauf-Kontrakte (Register of mesne conveyances) Schreiber eines Gerichtshofes, Sherif, Aufſeher der Pulver-Magazine, Schreiber des Senates, des Hauſes

der Repräſentanten, oder des Geheimenrathes, Generalinſpektor oder Kommiſſär der militäriſchen Magazine, beſtallt worden iſt. Dieſe Beamte können nicht zugleich Mitglieder eines der beiden Häuſer ſein. Auch kann kein Prediger oder Geiſtlicher ſo lange er im Amte iſt, und binnen zwei Jahren nach Niederlegung deſſelben, die Stelle des Guvernörs, oder Unterguvernörs, oder eines Mitgliedes des Senates, des Hauſes der Repräſentanten oder des Geheimen-Rathes erhalten.

Jedes der beiden Häuſer wählt ſich, durch Kugeln, ſeine reſpektiven Beamten, ohne daß eines das andere kontrollirt. Während eines Rezeſſes derſelben haben der Präſident des Senates und der Sprecher des Hauſes der Repräſentanten das Recht, Wahlen zur Beſetzung ſolcher Vakanzen, die durch den Tod in ihren reſpektiven Häuſern entſtanden ſind, auszuſchreiben. Sie brauchen nur einen Termin von fünf und dreißig Tagen anzuſetzen.

Alle Geld-Bills zum Unterhalt der Regierung ſollen im Hauſe der Repräſentanten zuerſt vorgeſchlagen werden; ſie können vom Senate nicht geändert oder verbeſſert, wohl aber ganz verworfen werden. Es kann aber nicht anders Geld aus der Schatzkammer gehoben werden, als auf die legislative Autorität des Senates. Alle übrigen Bills oder Ordenanzen können im Senate, oder im Hauſe der Repräſentanten zuerſt vorgeſchlagen, und von einem oder dem andern verändert, verbeſſert, oder verworfen werden. Allen Geſetzen und Dekreten, die von der Generalverſammlung angenommen werden, ſoll das große Siegel von einem gemeinſchaftlichen Ausſchuß beider Häuſer, der ſich daſſelbe von dem Guvernör abholt und es ihm wieder zuſtellt, angehängt werden; der Präſident des Senates, und der Sprecher des Hauſes der Repräſentanten müſſen

ſie im Senats-Hauſe unterſchreiben, und dann haben ſie Geſetzeskraft, und werden in das Archiv des Staatsſekretäres gelegt. Der Senat und das Haus der Repräſentanten beſitzen alle übrigen Privilegien, die ſonſt das Haus der Gemeinen von der Verſammlung ausübte.

Weder der Senat noch das Haus der Repräſentanten können ſich ohne gegenſeitige Einwilligung auf eine längere Zeit, als auf drei Tage adjourniren. Der Guvernör und Kommandör en Chef hat nicht das Recht, ſie zu adjourniren, prorogiren, oder diſſolviren; kann ſie aber wenn es nöthig iſt, auf den Rath und mit Einwilligung des Geheimen-Rathes, vor der Zeit, bis zu welcher ſie adjournirt ſind, zuſammen berufen. Wenn eine Bill von einem der Häuſer verworfen iſt, darf ſie nicht wieder, ohne Erlaubniß des Hauſes, und ohne daß es ſechs Tage vorher gemeldet worden, in der Sitzung vorgebracht werden.

Das Haus der Repräſentanten hat allein das Recht Staatsbeamte wegen ſchlechter Verwaltung oder Beſtechung anzuklagen; doch müſſen dabei zwei Drittheile der Mitglieder zugegen ſein, und in der Anklage übereinſtimmen. Die Senatoren und die Richter, die nicht Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten ſind, entſcheiden als Richter über jene Anklage, nach den Regeln, welche die Legislatur vorſchreibt; doch müſſen ſie vorher ſchwören, daß ſie treu und unpartheiiſch richten wollen. Zwei Drittheile der gegenwärtigen Richter müſſen übereinſtimmen, wenn ein Urthel gelten ſoll; es müßte denn der Angeklagte frei geſprochen werden. Bei dieſem, ſo wie bei jedem andern Prozeſſe, müſſen den beklagten Advokaten zugeſtanden werden.

Die ausübende Gewalt, iſt einem Guvernör

nör anvertraut, dem ein geheimer Staats-Rath zur Seite ſteht.

Beide Häuſer der Legislatur, wählen in der erſten Verſammlung, gemeinſchaftlich im Hauſe der Repräſentanten, durch Kugeln, aus ihrer eignen Mitte, oder aus dem Volke, einen Guvernör und Kommandör en Chef, einen Unter-Guvernör, beide auf zwei Jahr, und die Mitglieder des Geheimen-Rathes, welche ſich alle zur proteſtantiſchen Religion bekennen müſſen. Wenn ein Mitglied des Senates, oder des Hauſes der Repräſentanten zum Guvernör, oder Unter-Guvernör gewählt wird, ſo verliert es ſeinen Sitz in der Legislatur, und es muß ein anderes in ſeine Stelle gewählt werden.

Der Guvernör und Unter-Guvernör müſſen zehn Jahr, und die Mitglieder des Geheimen-Rathes fünf Jahr lang vor der Wahl in dieſem Staate gewohnt haben, und eine Plantazion oder ein Freigut, von wenigſtens zehn tauſend Pfund kurranter Münze am Werthe, eigenthümlich und ſchuldenfrei beſitzen. Sie müſſen daher nach der Wahl ihre Qualität durch einen Eid im Hauſe der Repräſentanten bekräftigen.

Wer das Amt des Guvernörs zwei Jahre lang verwaltet hat, kann erſt nach dem Verlauf von vier Jahren wieder gewählt werden. Auch können der Guvernör und Unter-Guvernör nicht zugleich ein anderes Zivil- oder Militär-Amt, (den Dienſt in der Miliz ausgenommen) in dieſem oder einem andern Staate, oder unter der Autorität des General-Kongreſſes, führen.

Wenn der Guvernör angeklagt, oder von ſeinem Amte entſetzt wird, oder wenn er ſtirbt, reſignirt, oder ſich aus dem Staate entfernt; alsdann ſoll der Unter-Guvernör ſein Amt verſehen, und der Geheime-Rath ernennt aus ſeiner Mitte einen Unter-

Digitized by Google

Guvernör. Wenn einer jener Fälle ſich mit dem Unter-Guvernöre ereignet, dann wird eben ſo ein anderer von dem Geheimen-Rathe ernennt; doch gelten dieſe Beſtallungen nur auf ſo lange Zeit, bis der Senat und das Haus der Repräſentanten die Vakanzen bis zum völligen Verlauf des zweijährigen Termines wieder beſetzen.

Der Geheime-Rath beſteht aus dem Unter-Guvernöre und aus acht Mitgliedern, von denen fünf zu einem Geſchäfte verſammlet ſein müſſen; viere derſelben behalten ihr Amt zwei Jahre, viere nur ein Jahr lang. Es werden daher nach Verlauf eines Jahres immer vier neue Räthe gewählt. Wer zwei Jahre lang Mitglied des Rathes geweſen iſt, kann nur nach vier Jahren erſt wieder gewählt werden; aber weder ein Offizier der Land- oder Seemacht dieſes Staates oder der Vereinigten, noch ein Richter der Gerichtshöfe, noch auch ein Vetter, Sohn oder Bruder des jedesmaligen Guvernörs, kann zum Mitgliede des Rathes ernennt werden. Wird aber ein Mitglied des Senates oder des Hauſes der Repräſentanten gewählt, ſo behält es dennoch ſeinen Sitz in der Legislatur; es müßte denn zum Unter-Guvernör ernennt werden. Wenn ein Mitglied des Geheimen-Rathes während des Rezeſſes der Generalverſammlung ſtirbt, oder ſeine Stelle verliert, ſo wählt indeſſen der Geheime-Rath ein anderes an deſſen Stelle, bis die Generalverſammlung ſelber die Stelle wieder beſetzt.

Der Geheime-Rath ſoll dem Guvernöre Rath ertheilen, wenn er von ihm darum befragt wird; doch iſt der Guvernör nur in ſolchen Fällen verpflichtet den Geheimen-Rath zu befragen, die ihm das Geſetz vorſchreibt. Der Schreiber des Geheimen-Rathes muß ein Tagebuch über alle Verhandlungen führen, worin das Ja und Nein über jede vorge

legte Frage, und die Meinung eines jeden Mitgliedes mit allen Gründen, wenn es daſſelbe verlangt, eingetragen wird. Dieſes Tagebuch muß der Legislatur, auf Verlangen, vorgelegt werden.

Wenn der Guvernör und der Unterguvernör wegen Abweſenheit von dem Sitze der Regierung, oder wegen Krankheit, ihr Amt nicht verſehen können, ſo kann der Guvernör ein Mitglied des Geheimen-Rathes ſchriftlich und unter ſeinem Inſiegel bevollmächtigen, ſeine Stelle zu vertreten; dadurch verliert es aber nicht ſeinen Sitz im Senate, im Hauſe der Repräſentanten, oder im Geheimen-Rathe.

Die Abgeordneten an den Kongreß der Vereinigten Staaten werden jährlich von dem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten gemeinſchaftlich, durch Kugeln, im Hauſe der Repräſentanten gewählt.

Der Unter-Guvernör und die Mehrheit der Mitglieder des Rathes, ſollen ſo lange die Geſchäfte eines Kanzlei-Gerichtes ausüben, bis die Legislatur es anders verfügt, die Generalverſammlung ſoll auch für die verſchiedenen Diſtrikte Ordinarien *) ernennen.

Die Jurisdikzion des Admiralitäts-Gerichtes ſoll ſich nicht weiter, als auf Schiffarths-Angelegenheiten erſtrecken.

Die Friedensrichter werden von dem Senate und dem Hauſe der Repräſentanten gemeinſchaftlich ernennt, und von dem Guvernöre auf beliebige Zeit beſtallt. Sie empfangen eine durch die Geſetze bisher feſtgeſetzte Entſchädigung; ſie verlieren aber ihre geſetzlichen Privilegien, wenn ſie nicht im Amte ſind.

*) Ordinaries ſind Juſtiz-Beamte, die über Erbſchaftsſachen die Aufſicht führen.

Digitized by Google

Alle übrige Juſtiz-Beamte werden von der Generalverſammlung gemeinſchaftlich durch Kugeln ernennt, und (die Richter des Kanzlei-Gerichtes ausgenommen) vom Guvernör auf ſo lange, als ſie ſich gut betragen, beſtallt; ſie können aber auf Begehren des Senates und des Hauſes der Repräſentanten vom Dienſte entfernt werden.

Auch die Sherifs werden von der Generalverſammlung zugleich mit dem Guvernöre und Rathe gewählt, und von dem Guvernör auf zwei Jahr beſtallt. Sie müſſen vorher Kauzion ſtellen. Sie können erſt nach vier Jahren wieder gewählt werden, und müſſen wenigſtens zwei Jahr vor der Wahl in dem Diſtrikte gewohnt haben.

Die Kommiſſarien des Schatzes, der Staatsſekretär, die Regiſtratoren der Kaufkontrakte in jedem Diſtrikte, der Generalprokurator, Oberinſpektor, Aufſeher der Pulver-Magazine, die Einnehmer, Komptrollöre und Offizianten der Zölle, werden von der Generalverſammlung gewählt, und von dem Guvernöre auf zwei Jahr beſtallt. Jeder dieſer Beamten, der vier Jahre lang gedient hat, kann erſt nach vier Jahren wieder gewählt werden. Die Kommiſſarien des Schatzes und die Aufſeher der Pulver-Magazine müſſen Kauzion ſtellen.

Alle Offiziere der Armee und der Marine dieſes Staates von und über dem Range eines Kapitäns, werden von der Generalverſammlung gewählt, und von dem Guvernöre, ſo wie alle übrigen Offiziere der Land- und Seemacht, beſtallt.

Wenn ſolche Aemter, welche die Generalverſammlung beſetzt, vakant werden, ſo ergänzt ſie der Guvernör, mit Zuziehung des Rathes, bis die Generalverſammlung eine neue Wahl anſtellen kann. Auch kann er, mit Einwilligung des Rathes alle übrige, hier nicht benannte, nöthige Beamte

auf beliebige Zeit anſetzen, bis das Geſetz es anders verfügt.

Alle bisher giltige Geſetze bleiben, bis ſie von der Legislatur aufgehoben werden, oder, wenn ſie temporär ſind, ſelber erlöſchen.

Der Guvernör kann, auf und mit Beirath und mit Einwilligung des Geheimen-Rathes, während des Rezeſſes der Generalverſammlung Waaren mit Embargo belegen, oder die Ausfuhr verbieten; doch nicht länger als auf dreiſſig Tage. Er kann, ohne Einwilligung der Generalverſammlung, weder Krieg anfangen, noch Frieden machen, oder irgend ein Bündniß ſchließen *).

Alle Militär- und Zivil-Beamte müſſen beim Antritte ſchwören; daß ſie die Unabhängigkeit und Suveränität des Staates anerkennen; allem Gehorſame gegen den König von Englnnd entſagen, den Staat gegen ihn und ſeine Nachfolger vertheidigen, und dem Vaterlande treu nach beſten Kräften dienen wollen.

Die Staats-Beamten bekommen einen angemeßnen Gehalt.

Alle Perſonen und Religions-Gemeinheiten, die das Daſein eines Gottes, und einen künftigen Zuſtand der Belohnung und der Strafen glauben, und dafür halten, daß Gott öffentlich verehrt werden müſſe, ſollen tolerirt werden. Die chriſtliche proteſtantiſche Religion ſoll die herrſchende in dieſem Staate ſein (the eſtabliſhed religion). Alle proteſtantiſchen Sekten, die ſich friedlich und treu betragen, ſollen gleiche religiöſe und bürgerliche Privilegien haben. Um dieſen erwünſchten Gegenſtand ohne Beleidigung des geiſtlichen Eigenthumes der

*) Dieſer Artikel erhält durch die Konſtituzion der Vereinigten Staaten eine neue Einſchränkung.

chriſtlichen Gemeinen, die bereits durch das Geſetz zum Gottesdienſte inkorporirt ſind, zu erreichen; und um jede andere chriſtlich-proteſtantiſche Sozietät, die ſich bereits gebildet hat, oder noch bilden wird, in den Stand zu ſetzen, eine gleiche Inkorporazion zu erlangen; iſt verordnet und erklärt, daß die reſpektiven Sozietäten der engliſchen Kirche, die ſich bereits in dieſem Staate zum Gottesdienſte formirt haben, noch ferner inkorporirt bleiben, und ihr geiſtliches Eigenthum behalten ſollen; und daß, wenn funfzehn oder mehr männliche Perſonen, die nicht unter ein und zwanzig Jahr alt ſind, und ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen, übereinkommen, ſich zu einer Sozietät zum Gottesdienſte zu vereinigen, ſie zu einer Kirche konſtituirt, und als zu der herrſchenden Kirche des Staates gehörig angeſehn ſein ſollen; wenn ſie die unten vorgeſchriebnen Bedingungen erfüllen. Auf ihr Anſuchen bei der Legislatur ſollen ſie inkorporirt werden, und gleiche Privilegien erhalten. Jede chriſtliche Sozietät, die ſo formirt wird, ſoll ſich einen Namen geben, mit dem ſie benannt werden will; und alle die ſich in der Abſicht des Gottesdienſtes zu ihr geſellen, ſollen als Mitglieder dieſer Sozietät angeſehen werden. Jede Sozietät muß aber, ehe ſie inkorporirt werden kann, folgende fünf Artikel unterſchreiben:

1. Es giebt eine unendliche Gottheit, und einen zukünftigen Zuſtand der Belohnung und der Strafen.

2. Gott muß öffentlich verehrt werden.

3. Die chriſtliche Religion iſt die wahre Religion.

4. Die heiligen Schriften des alten und neuen Teſtamentes ſind von Gott inſpirirt, und ſind die Richtſchnur des Glaubens und des Handelns.

5. Es iſt geſetzmäßig, und die Pflicht eines jeden

Menſchen, die Wahrheit zu bezeugen, wenn er von der Regierung dazu aufgefordert wird.

Jeder Einwohner dieſes Staates, der Gott zum Zeugen der Wahrheit anrufen ſoll, kann es auf eine ſolche Art thun, als es ſeinem Gewiſſen angemeſſen iſt. Das Volk hat das Recht ſeine Prediger oder Geiſtlichen ſelber zu wählen; damit aber der Staat ſicher ſein kann, daß die Geiſtlichen ihre Pflicht erfüllen, ſo kann keiner anders, als durch die Mehrheit einer Sozietät, oder durch Bevollmächtigte von jener Mehrheit gewählt werden; und jeder Gewählte muß die obigen fünf Artikel und noch eine Deklarazion unterſchreiben; „daß er, durch Gottes Gnade, entſchloſſen ſei, das ihm anvertraute Volk aus der heiligen Schrift zu unterrichten, und nichts zu lehren, als was ſich nach ſeiner Ueberzeugung aus der heiligen Schrift ſchließen und beweiſen läßt; daß er ſo wohl den Kranken als den Geſunden in ſeiner Gemeine, öffentlich und privatim, wie es die Nothwendigkeit und die Gelegenheit erfordert, Ermahnungen geben; daß er fleißig beten, die heilige Schrift fleißig leſen, und ſolchen Studien obliegen wolle, die das Verſtändniß derſelben fördern; daß er ſich beſtreben wolle, ſich ſelber und ſeine Familie nach der Lehre Chriſtus zu bilden, und ſich und ſie zu nützlichen Muſtern der chriſtlichen Heerde aufzuſtellen; daß er, ſo viel an ihm iſt, Ruhe, Friede und Liebe unter allen Menſchen, und beſonders unter denen, die ſeiner Obhuth anvertraut ſind, oder anvertraut werden, befördern wolle.“

Niemand ſoll eine religiöſe Verſammlung beunruhigen, noch ſich vorwurfsvoller, ſchmählicher oder mißhandelnder Reden gegen irgend eine Kirche erlauben; weil das der ſicherſte Weg iſt, den Frieden zu ſtören, und die Bekehrung irgend eines zur Wahrheit zu hindern, indem man die Menſchen in Strei-

Digitized by Google

tigkeiten verwickelt, und ſie erbittert, daß ſie die Konfeſſion mit ihren Anhängern haſſen, die ſie vielleicht würden angenommen haben. Niemand ſoll in religiöſen Verſammlungen ungebührliche oder aufrühreriſche Reden gegen die Regierung des Staates führen. Auch ſoll Niemand durch ein Geſetz gezwungen werden, etwas zur Unterhaltung eines Gottesdienſtes beizutragen, zu dem er ſich nicht freiwillig bekennt, oder zu deſſen Unterſtützung er ſich nicht freiwillig anheiſchig gemacht hat. Die Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuſer, Ländereien, und alles übrige Eigenthum, das jetzt irgend einer Sozietät der engliſchen Kirche, oder irgend einer andern Sozietät zugehört, ſoll ihr bleiben, und auf immer zugeſichert ſein. Die Armen ſollen unterſtützt werden.

Der ganze Staat ſoll, ſobald nur eigne Geſetze deswegen abgefaßt werden können, in Diſtrikte und Grafſchaften getheilt, und in den Grafſchaften ſollen Gerichtshöfe angelegt werden.

Die bisherigen peinlichen Geſetze ſollen verbeſſert, und die Strafen ſollen in einigen Fällen weniger blutig, und überhaupt den Verbrechen mehr angemeſſen werden.

Kein freier Mann dieſes Staates ſoll geſetzlich eingezogen, oder ſeines Freigutes und ſeiner Privilegien beraubt, verbannt, auf irgend eine Art vernichtet, oder ſeines Lebens, ſeiner Freiheit, ſeines Eigenthums beraubt werden, wenn er nicht von ſeines Gleichen, oder von den Landesgeſetzen dazu verurtheilt worden.

Die militäriſche Gewalt ſoll der Zivil-Gewalt unterworfen ſein.

Die Preßfreiheit ſoll unverletzt bleiben.

Kein Theil dieſer Konſtituzion ſoll verändert werden, ohne daß 90 Täge vorher Nachricht da-

Digitized by Google

von ertheilt worden, und die Mehrheit der Mitglieder des Senates und des Hauſes der Repräſentanten ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

Der Senat und das Haus der Repräſentanten ſollen nicht eher zur Wahl eines Guvernörs, oder Unterguvernörs ſchreiten, bis die Mehrheit beider Häuſer verſammlet iſt.

Georgien.

Die Konſtituzion von Georgien ward am fünften Februar 1777 ſankzionirt. Sie beſteht aus 53 Artikeln.

Sie iſt der Verfaſſung von Pennſylvanien am ähnlichſten. Die Geſetzgebung iſt einfach; die ausübende Gewalt iſt nur in beſtimmten Fällen zwiſchen dem Guvernör und dem ausübenden Rathe getheilt, aber ſie hat keine Negative gegen die Legislatur. Der geſetzgebende Rath unterſucht zwar alle Bills der Geſetzgebung, ehe ſie Geſetzeskraft erhalten; er hat aber nur das Recht, ſeine Einwendungen zur Erwägung vorzulegen, ohne die Legislatur dadurch zu binden. Dieſer Staat bildet alſo eine reine Demokratie, ohne politiſche Balanz, die den Charakter der meiſten Staaten bezeichnet.

Die Legislatur beſteht aus den Repräſentanten des Volkes, die jährlich am erſten Donnerstage des Dezembers gewählt werden, und ſich am nächſten Donnerſtage des Januars zu Savannah, oder wo es das Haus der Verſammlung ſonſt anberaumt, verſammlen. Ihr erſtes Geſchäft iſt, einen Guvernör zu wählen, der den Titel Honourable führt; und einen ausübenden Rath, aus ihrer eignen Mitte, indem ſie von jeder Grafſchaft zwei

Mitglieder durch Kugeln ernennen; diejenigen Grafſchaften abgerechnet, die noch nicht berechtigt ſind, zehn Repräſentanten zu ſchicken. Einer dieſer Räthe von jeder Grafſchaft ſoll ſich immer an dem Orte befinden, wo ſich der Guvernör aufhält, und nach einem Monate von dem andern Rathe abgelößt werden; es müßten denn die Räthe eine längere oder kürzere Periode des Wechſels feſtſetzen. Doch es ſteht auch allen Räthen frei, ſich daſelbſt aufzuhalten. Die übrigen Repräſentanten formiren das Haus der Verſammlung (Assembly), und die Mehrheit derſelben kann ein Geſchäft vornehmen.

Das Haus der Verſammlung muß jährlich an dem Tage vor der neuen Wahl, ſeine Sitzung aufheben. Für jede Grafſchaft werden zehn Repräſentanten gewählt; doch ſind folgende Ausnahmen feſtgeſetzt.

Die Grafſchaft Liberty, welche drei Sprengel (Parishes) enthält, ſchickt vierzehn; der Hafen und die Stadt Savannah ſoll durch vier Mitglieder, und der Hafen und die Stadt Sunbury durch zwei Mitglieder ihren Handel repräſentiren.

Die Grafſchaften Glyn und Camden ſollen jede nur einen Repräſentanten ſchicken; dieſe und alle von der Verſammlung neu errichteten Grafſchaften ſollen folgenden Einſchränkungen unterworfen ſein. Bei ihrer erſten Einrichtung ſoll jede Grafſchaft nur einen Repräſentanten ſchicken, wenn ſie zehn Wähler enthält; hat ſie dreißig, ſo ſchickt ſie zwei; von vierzig, drei; von ſechszig, vier; von achtzig, ſechs; von hundert und drüber, zehn; und alsdann werden auch zwei exekutive Räthe, wie oben erwähnt worden, von ihren Repräſentanten gewählt *).

*) Georgien enthielt im Jahre 1790, eilf Grafſchaften; und 82,548 Einwohner, worunter ſich 29,264 Sklaven befanden.

Digitized by Google

Zu Repräſentanten können ſolche Einwohner gewählt werden, die ſich wenigſtens ſeit zwölf Monaten in dem Staate, und drei Monate in der Grafſchaft, für die ſie gewählt werden, aufgehalten haben; ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen; ein und zwanzig Jahr alt ſind; und zweihundert und funfzig Acker Land als Eigenthum, oder ein Vermögen von zweihundert und funfzig Pfund beſitzen.

Jeder weiße männliche Einwohner, der ein und zwanzig Jahr alt, ein Eigenthum von zehn Pfund beſitzt, und Abgaben in dieſem Staate bezahlt, oder ein Handwerk treibt, und ſechs Monate lang in dieſem Staate gewohnt hat; beſitzt das Recht bei der Wahl der Repräſentanten, oder aller der Beamten, die zu Folge dieſer Konſtituzion vom geſammten Volke ernennt werden, ſeine Stimme, perſönlich, durch Kugeln, abzugeben. Niemand darf ihn von dieſem Geſchäfte zurückhalten; auch darf kein Offizier oder Soldat, in ſeinem militäriſchen Charakter bei der Wahl erſcheinen, damit ſie frei und ungehindert bleibe. Es kann jeder nur eine Stimme in der Grafſchaft, wo er wohnt, geben; wer aber einen Adelstitel beſitzt, kann weder votiren, noch das Amt eines Repräſentanten oder irgend ein anderes in dieſem Staate erhalten, ſo lange er ſeinen Titel beibehält; wenn er ihn aber auf die Art reſignirt, wie es die künftige Legislatur anbefehlen wird, ſo ſoll er obige Rechte, und alle übrige Vorzüge eines freien Bürgers erhalten.

Wer ſich von einer Wahl entfernt, oder es verabſäumt, ſeine Stimme zu geben, ſoll einer Strafe, die ſich nicht über fünf Pfund beläuft, unterworfen ſein; doch gelten gegründete Entſchuldigungen.

Die Wahl der Repräſentanten ſoll durch Kugeln geſchehen, die von einem oder mehrern Friedensrichtern der Grafſchaften in einer Büchſe einge-

ſammlet werden. Die Kugeln müſſen darauf mit der Liſte der Stimmenden verglichen, und die Mehrheit muß ſogleich bekannt gemacht werden. Zertifikate der Wahl werden ſowohl an die Gewähleten, als an das Haus der Repräſentanten geſchickt. Jeder Wähler muß, wenn es verlangt wird, einen Eid ſchwören, oder verſichern, daß er dieſem Staate Treue ſchuldig ſei, und die Konſtituzion aufrecht erhalten wolle.

Wenn fünf der alſo gewählten Repräſentanten zuſammen kommen, können ſie ſich ſelber vereiden, und darauf jedem andern Mitgliede denſelben Eid abnehmen; „daß ſie dem Staate von Georgien treu ſein, und das anvertraute Amt treu, nach beſten Einſichten, zum Vortheile des Staates und zur Aufrechterhaltung dieſer Konſtituzion verwalten wollen; und daß ſie ohne Betrug oder Beſtechung gewählt worden.“

Wer ein beſonderes Amt, oder eine militäriſche Beſtallung in dieſem oder in einem andern Staate (den Dienſt in der Miliz ausgenommen) erhalten hat, kann nicht zum Repräſentanten gewählt werden; nimmt aber ein Repräſentant ein ſolches Amt an, ſo wird ſeine Stelle dadurch vakant, und er kann nicht wieder gewählt werden, ſo lange er es behält. Doch gehört das Amt der Friedensrichter nicht unter die Klaſſe der beſoldeten. Niemand ſoll aber mehr als ein beſoldetes Amt zugleich in dieſem Staate führen.

Die Abgeordneten an den Kongreß werden jährlich durch Kugeln gewählt, und haben das Recht, im Hauſe der Verſammlung mit zu ſitzen und zu ſtimmen.

Das Haus der Verſammlung hat das Recht, ſolche Geſetze und Einrichtungen zu machen, die der guten Ordnung und dem Wohle dieſes Staates zu-

trāglich ſind; nur dürfen ſie nicht der wahren Abſicht irgend einer Vorſchrift dieſer Konſtituzion widerſprechen. Es hat ferner das Recht, alle Geſetze und Anordnungen, die ihm dem Volke nachtheilig ſcheinen, aufzuheben. Es wählt ſich ſeinen Sprecher und ſeine übrigen Beamten; ſetzt die Regeln ſeines Verfahrens ſelber feſt; und ſchreibt Wahlen bei Zwiſchenvakanzen aus. Es kann ſich auch von Zeit zu Zeit innerhalb des Jahres adjourniren. Es kann alle Staatsbeamte zur Rechenſchaft ziehen.

Der Guvernör beſitzt, mit Zuziehung des exekutiven Rathes, die ausübende Gewalt, nach den Geſetzen und der Konſtituzion dieſes Staates; er kann aber in keinem Falle Verbrecher begnadigen, oder Strafen mindern, wohl aber dieſelben bis zur Zuſammenkunft der Verſammlung aufſchieben, welche alsdann darüber entſcheidet. Er kann, mit Zuziehung des exekutiven Rathes, das Haus der Verſammlung, bei Vorfällen, vor der Zeit, bis zu welcher es adjournirt iſt, berufen. Auch beſetzt er, mit Zuziehung des exekutiven Rathes, alle Zwiſchenvakanzen der Aemter, bis zur nächſten allgemeinen Wahl. Er ertheilt alle Zivil- und Militär-Beſtallungen unter ſeiner Unterſchrift, und mit dem großen Staatsſiegel. Er präſidirt im exekutiven Rathe, ausgenommen wenn derſelbe die Geſetze und Verfügungen in Erwähnung nimmt, die ihm von dem Hauſe der Verſammlung vorgelegt werden. Er iſt Generalkapitän und Oberfeldherr über die Miliz und alle übrigen Land- und See-Truppen dieſes Staates.

Der Guvernör wird jährlich durch Kugeln gewählt. Er muß wenigſtens drei Jahre lang in dem Staate gewohnt haben; er darf keine militäriſche Würde in irgend einem andern Staate annehmen;

Digitized by Google

In jeder Grafſchaft iſt ein Obergericht errichtet, welches zweimal in jedem Jahre, an beſtimmten Tagen ſeine Sitzung hält. Alle Streitigkeiten zwiſchen Einwohnern einer Grafſchaft ſollen auch in derſelben Grafſchaft geſchlichtet werden. Wohnen die Partheien in verſchiedenen Grafſchaften, ſo wird der Prozeß in der Grafſchaft geführt, wo ſich der Angeklagte aufhält; doch wenn der Streit liegende Gründe betrifft, ſo wird er da geſchlichtet, wo die Güter liegen. Alle Vergehungen gegen den Frieden; Felonie, Mord und Verrath gegen den Staat, ſollen in der Grafſchaft gerichtet werden, wo das Verbrechen begangen iſt. Wenn aber eine Grafſchaft nicht Einwohner genug hat, um ein Gericht zu formiren, dann ſollen die Zivil- und Kriminalprozeſſe ihrer Einwohner in der benachbarten Grafſchaft, wo ein Gericht iſt, geführt werden.

Alle Prozeſſe ſollen vor dem Obergerichte geführt werden, (die unten genannten Fälle ausgenommen). Dieſes Gericht beſteht aus einem Oberrichter und drei oder mehr Richtern, die in der Grafſchaft wohnen. Im Falle der Abweſenheit des Oberrichters vertritt der älteſte Richter ſeine Stelle, mit dem Schreiber der Grafſchaft, dem Staatsprokurator, Sherif, Kerpner, Konſtable, und den Geſchwornen. Wenn einer der genannten Beamten abweſend iſt, ſo ernennen die Richter einen pro tempore an ſeine Stelle. Wenn ein Kläger oder Beklagter in Zivilſachen mit der Entſcheidung der Jury unzufrieden iſt, dann kann er binnen drei Tagen von dem Urthelſpruche derſelben (verdict) appelliren, und eine Unterſuchung von einer Spezial-Jury verlangen, die auf folgende Art ernennt wird. Beide Partheien, Kläger und Beklagter, wählen jeder ſechs Perſonen, und die Namen von ſechs andern werden noch aus einer Büchſe gezogen; alle

achtzehn

achtzehn werden zuſammen berufen, ihre Namen in eine Büchſe gethan, und die zwölf, die zuerſt heraus gezogen werden, und gegenwärtig ſind, ſollen die Spezial-Jury ausmachen, und den Prozeß entſcheiden; aber von ihnen gilt keine Appellazion mehr.

Die Jury richtet über Rechts- und Thatſachen *) of the law, as well as of fact). Sie darf kein Spezial-Verdikt **) ausſprechen; wenn aber alle oder einige von den Geſchwornen über Punkte des Geſetzes Zweifel haben ſollten, dann ſollen ſie ſich an die Bank der Richter wenden, die ih-

*) Sie muß ſowohl über die Vollbringung einer That, als über den Grund, warum ſie den Geſetzen zuwider iſt, über die That, und ihre Strafbarkeit urtheilen. Um ein Beiſpiel anzuführen: Ein Konſtabel hatte in England, unter der Regierung der Königin Anna, außer ſeinem Bezirke eine Frau verhaftet. Ein gewißer Tooly nahm ſich ihrer an, und erſchlug im Streite den Gehülfen des Konſtabels. Er ſuchte darauf vor Gericht ſeine That durch die Unrechtmäßigkeit der Gefangennehmung zu entſchuldigen. Die Jury entſchied über die Thatſache, überließ aber durch ein Spezial-Verdikt den Richtern die Entſcheidnng der Strafbarkeit. Sie fanden ihn nur des Todtſchlags ſchuldig, und geſtanden ihm das Benefizium der Kleriſei zu; d. h. ein Brandmal an der Hand. S. de Lolme S. 298.

**) Verdikt (vere dictum) heißt der Ausſpruch der Jury. Ein General-Verdikt iſt ein direkter einſtimmiger Ausſpruch über das Verbrechen — ſchuldig, oder nicht ſchuldig. — Ein Spezial-Verdikt, iſt ein Ausſpruch, der bei einem Falle, wo die That deutlich iſt, wo aber die Geſchwornen über den Grad der Strafbartkeit ungewiß ſind, den Richtern die Entſcheidung der Strafbarkeit überläßt. Der Eingang deſſelben heißt: et ſupra tota materia petunt diſcretionem Juſticiariorum. S. de Lolme S. 152.

nen nach einander ihre Meinung ſagen ſollen. Die Geſchwornen müſſen ſchwören, daß ſie ihr Verdikt nach den Geſetzen, den Beweiſen zu Folge, und nach ihrer Ueberzeugung geben wollen; vorausgeſetzt, daß es nicht den Vorſchriften dieſer Konſtituzion zuwider ſei. Die Spezial-Jury muß denſelben Eid ablegen; und ihr Ausſpruch muß der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Gewiſſenhaftigkeit, und der gegenwärtigen Konſtituzion angemeſſen ſein.

Räubereien zur See- und zu Lande ſollen in der Grafſchaft gerichtet werden, wo die geraubten Sachen eingebracht werden. Der Oberrichter, oder in ſeiner Abweſenheit, der älteſte Richter beſagter Grafſchaft, ſoll für einen ſolchen Prozeß ein Spezial-Gericht halten, und ihn binnen zehn Tagen ſchlichten. Die Art des Verfahrens und der Appellazion bleibt dieſelbe, wie vor dem Obergerichte, es müßte denn nach einer zweiten Reviſion des Prozeſſes an den Generalkongreß appellirt werden; doch ſind nur vierzehn Tage zwiſchen der erſten und der zweiten Entſcheidung anberaumt. Alle Seehändel müſſen auf gleiche Art unterſucht werden.

Die große Jury muß wenigſtens aus achtzehn Perſonen beſtehen; zwölfe können eine Bill entwerfen.

Das Gewiſſensgericht *) bleibt wie vorher, doch erſtreckt ſich ſeine Gerechtſame nur auf Sachen, die nicht mehr als zehn Pfund betreffen.

Alle Strafen über fünf Pfund, ausgenommen vor dem Gerichte der Kaufleute, ſind bis zum erſten Montag im März ausgeſetzt; doch muß für Schulden und Koſten Bürgſchaft geſtellt werden. Die Koſten eines Prozeſſes vor dem Obergerichte dürfen

*) Ein ſolches Gericht findet man in London und auf dem Lande des Königreiches, zum Beſten der Armen und der Dienſtboten.

ſich nicht über drei Pfund belaufen; und der Prozeß muß im zweiten Termine (in der zweiten Sitzung des Gerichtes) entſchieden werden.

Jede Grafſchaft bewahrt die öffentlichen Akten (records), die ſie betreffen; der Staat liefert ihr dazu autentiſche Abſchriften derſelben.

Es ſoll keine substitutio testamentaria Statt finden. (Estates shall not be entailed). Stirbt Jemand ohne Teſtament, dann ſoll ſein Gut, nach der Vertheilungs-Akte unter der Regierung Karls des Zweiten, getheilt werden; doch kann die künftige Legislatur darüber anders verfügen.

Die Legislatur ſoll in jeder Grafſchaft ein Erbſchafts-Gericht anlegen, welches Teſtamente bekräftigt, und Adminiſtrazions-Bevollmächtigungen ertheilt.

Alle Zivil-Beamte in jeder Grafſchaft werden jährlich am Tage der allgemeinen Wahl ernennt; ausgenommen die Friedensrichter und Regiſtratoren der Erbſchaftsgerichte, die von dem Hauſe der Verſammlung ernennt werden.

In jeder Grafſchaft ſollen Schulen angelegt, und auf Koſten des Staates unterhalten werden, wie es die Legislatur anordnen wird.

Auch ſoll in jeder Grafſchaft ein Gerichtshaus und ein Gefängniß auf öffentliche Koſten gebauet werden, wo es die gegenwärtige Konvenzion, oder die künftige Legislatur anweiſen wird.

Ein jeder hat freie Ausübung ſeiner Religion, wenn ſie nicht dem Frieden und der Sicherheit des Staates zuwider iſt; und keiner ſoll ohne ſeine Einwilligung zum Unterhalte anderer Prediger, als von ſeiner Konfeſſion, etwas beitragen.

Das große Siegel des Staates zeigt auf der einen Seite ein aufgerolltes Buch mit der Inſchrift, die Konſtituzion des Staates von Geor-

Digitized by Google

gien, und dem Motto, *pro bono publico*, auf der andern Seite ein ſchönes Haus und andere Gebäude, Kornfelder, und Wieſen, die mit Schafen und Heerden bedeckt ſind; ein Fluß läuft mitten durch, darauf ein Schiff in vollem Segeln, und das Motto, *Deus nobis haec otia fecit.*

Wer vor den Gerichtshöfen als Advokat auftreten will, muß von dem Hauſe der Verſammlung dazu autoriſirt ſein; wird er aber der Schikane ſchuldig befunden, ſo kann ihn die Verſammlung ſuspendiren. Doch wird hierdurch auf keine Weiſe das Vorrecht jedes freien Mannes, ſeine eigne Sache zu vertheidigen, gefährdet.

Es ſollen weder übertriebne Geldſtrafen noch zu große Kauzionen gefordert werden.

Die Grundſätze der habeas corpus Akte ſollen ein Theil dieſer Konſtituzion ſein.

Die Preßfreiheit, und das Verhör durch die Jury, ſollen nie aufgehoben werden.

Kein Geiſtlicher von irgend einer Konfeſſion ſoll Sitz in der Legislatur haben.

Dieſe Konſtituzion kann auf keine andere Art verändert werden, als wenn die Mehrheit der Grafſchaften und der Stimmfähigen in jeder Grafſchaft durch eine Petizion darum nachſucht. Alsdann befielt die Verſammlung, daß dazu eine Konvenzion berufen werde, und ſpezifizirt die Veränderungen, die in den Petizionen verlangt ſind *).

*) Aus neuern Nachrichten erhellt, daß Georgien und Pennſylvanien ihre Verfaſſung in einigen weſentlichen Punkten kürzlich verändert haben. Beide haben die Legislatur in zwei Kammern, in einem Se-

Kentucky.

Seit dem Jahre 1774 fing die Legiſlatur von Virginien an, den Anbau der fruchtbaren Gegenden an ihrer weſtlichen Gränze, die der Kentucky durchfließt, zu befördern. Zu gleicher Zeit erkaufte auch Herr Henderſon, ohne Erlaubniß des Staates Virginien, von dem Tſchirokihs einen Strich Landes in jener Gegend, und legte dort eine Kolonie an. Die Zahl der Pflanzer am Kentucky vermehrte ſich während des Krieges, und die Legiſlatur von Virginien fand ſich endlich im Jahre 1781 mit Herrn Henderſon ab, und überließ ihm, nach ſeiner eignen Wahl einen Strich Landes von 12 engliſchen Quadratmeilen zwiſchen dem Ohio und dem grünen Fluſſe.

Im Jahre 1782 errichtete Virginien einen allgemeinen Gerichtshof für die weſtlichen Anlagen. Nach dem Frieden mit Großbritannien wuchs die Bevölkerung in Kentucky ſo ſchnell, daß die Koloniſten bereits im Jahre 1785 in einer Konvenzion zu Daville den Wunſch äußerten, einen eignen Staat zu bilden. Virginien hatte indeſſen den Anſprüchen der Vereinigten Staaten auf das weſtliche Gebiet nachgegeben; und auch eine Akte ergehen laſſen, der

nat und ein Haus der Repräſentanten getheilt, und die ausübende Gewalt ungetheilt einem Guvernöre, mit der Negative gegen die Legiſlatur, nach dem Muſter der Verfaſſung von Maſſachuſett, übertragen. Ich beſitze nicht die autentiſchen Quellen, um daraus von dieſer wichtigen Veränderung gehörig Rechenſchaft geben zu können; auch iſt mir die Nachricht leider zu ſpät zu Augen gekommen. Die Sache verdient um ſo mehr Aufmerkſamkeit, da ſie Stoff zum Nachdenken über die politiſche Gleichgewichtslehre darbietet.

zu Folge die Einwohner der Pflanzungen jenſeits der Alleghaniſchen Gebirge berechtigt wurden, einen eignen Staat zu errichten. Es dauerte noch bis in Junius 1792, ehe Kentucky, als ein eigner Staat, in die Union aufgenommen wurde *). Indeſſen war es in 14 Grafſchaften eingetheilt, und zählte ſchon im Jahre 1790, 73,677 Einwohner, unter welcher Zahl 12,430 Sklaven mit begriffen ſind.

Die Verfaſſung von Kentucky iſt der von Virginien am ähnlichſten. Die Geſetzgebung beſteht aus zwei Kammern, einem Senate und einem Hauſe der Abgeordneten.

Die Mitglieder beider Häuſer werden, wie in Virginien, von ebendenſelben wahlfähigen Bürgern, zu gleicher Zeit, ohne Rückſicht auf Alter oder Vermögensſtand gewählt.

Jeder freie Mann, der Abgaben bezahlt, hat das Wahlrecht. Der Senat wird auf drei Jahre, das Haus der Abgeordneten auf ein Jahr gewählt. Ehe das Verhältniß der Repräſentanten nach der Volkszahl genauer beſtimmt werden kann, ſchickt jede Grafſchaft einen Senator und zwei Deputirte zur Legislatur. Beide Häuſer der Legislatur können Bills in Vorſchlag bringen; aber der Präſident muß ſie erſt beſtätigen, ehe ſie Geſetzeskraft erhalten. Er hat alſo eine negative Stimme gegen die Legislatur.

*) The discovery, settlement and present State of Kentucky, by John Filson. — A topographical description of the western territory of North America, by G. Imlay. London 1792. S. Magazin der Reiſen, B. 9, enthält unter vielen leeren Deklamazionen, einige brauchbare Nachrichten.

Digitized by Google

Die ausübende Gewalt beſitzt der Präſident, dem ein ausübender Rath zur Seite ſteht. Der Präſident wird von den Freimännern, die Taxen bezahlen, auf ein Jahr gewählt. Dieſelbe Perſon kann drei Jahre nach einander, alsdann aber erſt wieder nach drei Jahren gewählt werden. Die Legislatur hat das Recht, gegen die Wahl eines Mannes zu proteſtiren, der im ſchlechten Rufe ſteht. Der Präſident wählt ſich ſelber die Räthe, mit denen er die Staatsgeſchäfte überlegt. Mit Einwilligung des Rathes kann er Verbrecher begnadigen; Verräther können nur von der Legislatur begnadigt werden. Er iſt auch das Oberhaupt der Miliz.

In jeder Grafſchaft werden mehrere Friedensrichter von dem Volke gewählt, und von dem Präſidenten beſtätigt. Sie entſcheiden über Zivilſtreitigkeiten, die weniger als 20 Schilling betreffen. Sie verhaften die Angeklagten, und nehmen Bürgſchaft an; aber die große Jury entſcheidet, ob der Prozeß Statt finden kann, oder nicht.

In jeder Grafſchaft iſt ein Kantongericht (County Court), welches aus vier Richtern beſteht, und monatlich gehalten wird. In Sachen, welche 10 Pfund an Werth betreffen, gillt die Appellazion an die höheren Gerichte. Es giebt nehmlich außerdem zwei Obergerichte; das hohe Kanzleigericht, und das allgemeine Gericht. Erſteres beſteht aus 3, letzteres aus 5 Richtern. Das Kanzleigericht hält zweimal im Jahre ſeine Sitzung; das allgemeine Gericht alle Vierteljahre; zweimal für Zivil- und Kriminalſachen, und zweimal allein für Kriminalklagen. Von beiden gillt die Appellazion an ein Appellazionsgerichte, welches aus Richtern der beiden Obergerichte beſteht, und in höchſter Inſtanz entſcheidet. Bei wichtigen Zivil- und bei allen

Digitized by Google

Kriminal-Prozeſſen ſprechen zwölf Geſchworne, nicht nur über das Faktum, ſondern auch über die Strafbarkeit das Urthel. Alsdann findet keine Appellazion mehr Statt. Die Sherifs vollziehen die Urthelſprüche, und haben die Gefängniſſe unter ihrer Aufſicht.

Die Konſtituzion kann nicht verändert werden, als nur von einer neuen Konvenzion der Deputirten des Volkes.

Digitized by Google

Konſtituzions = Akte

der

Unions = Regierung der Vereinigten Staaten

von

Nordamerika.

Digitized by Google

Digitized by Google

Konſtituzion der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787.

Um eine vollkommene Union zu ſchließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befeſtigen, für die gemeinſame Vertheidigung zu ſorgen, die allgemeine Wohlfarth zu fördern, und uns, ſo wie unſern Nachkommen den Seegen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, dieſe Konſtituzion für die Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Erſter Artikel.

1. Die geſammte, hierdurch verliehene, geſetzgebende Gewalt, ſoll einem Kongreſſe der Vereinigten Staaten anvertraut ſein, der aus einem Senate, und einem Hauſe der Repräſentanten beſtehen ſoll.

2. Das Haus der Repräſentanten ſoll aus Mitgliedern beſtehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verſchiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate ſollen die Eigenſchaften beſitzen, welche bei denjenigen erforderlich ſind, die den zahlreichern Theil der Legislatur jedes Staates wählen.

Digitized by Google

Niemand kann ein Repräſentant ſein, wenn er nicht fünf und zwanzig Jahr alt, ſieben Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten geweſen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner der Staates iſt, in welchem er gewählet wird.

Die Zahl der Repräſentanten, und die direkten Taxen, ſollen in den verſchiedenen Staaten, welche in dieſe Union eingeſchloſſen werden mögen, nach ihrer reſpektiven Volkszahl beſtimmt werden. Dieſe Volkszahl ſoll alſo feſtgeſetzt ſein, daß zu der ganzen Zahl freier Perſonen, worunter diejenigen mit inbegriffen ſind, die ſich nur auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren zum Dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beſchatzten Indier ausgeſchloſſen werden, noch drei Fünftheile aller andern Perſonen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung ſoll binnen drei Jahren nach der erſten Verſammlung des Kongreſſes der Vereinigten Staaten veranſtaltet, und ſofort in jedem Zeitraume von zehn Jahren alſo wiederholt werden, wie es dieſelben nach dem Geſetze anordnen werden. Die Zahl der Repräſentanten ſoll ſich alſo verhalten, daß nicht mehr als einer auf dreißig tauſend gewählt werde; aber jeder Staat ſoll wenigſtens einen Repräſentanten haben.

Ehe nun die genannte Zählung geſchehen kann, ſoll der Staat von New-Hampſhire das Recht haben, drei zu wählen; Maſſachuſett, acht; Rhode-Island und Providence-Plantations, einen; Connecticut, fünf; New-York, ſechs; New-Jerſey, vier; Pennſylvanien, acht; Delaware, einen; Maryland, ſechs; Virginien, zehn; Nord-Carolina, fünf; Süd-Carolina, fünf; und Georgien, drei*).

*) Dieſer Artikel iſt durch neue Geſetze bereits genauer beſtimmt. Nach einer Kongreß-Akte vom 14ten

Wenn bei der Repräſentazion irgend eines Staates Vakanzen entſtehen, ſoll die exekutive Autorität deſſelben eine Wahl ausſchreiben, um dieſe Vakanzen zu beſetzen.

Das Haus der Repräſentanten ſoll ſeinen Sprecher und ſeine übrigen Beamten wählen, und es ſoll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener beſitzen.

3. Der Senat der Vereinigten Staaten ſoll aus zwei Senatoren von jedem Staate beſtehen, welche von der Legislatur deſſelben auf ſechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator ſoll eine Stimme haben.

Sobald ſie ſich nach der erſten Wahl verſammlen, ſollen ſie, ſo gleich als möglich, in drei Klaſſen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der erſten Klaſſe ſollen nach Verlauf des zweiten Jahres vakant werden; die von der zweiten Klaſſe, nach Verlauf des vierten Jahres; und die von der dritten Klaſſe nach Verlauf des ſechsten Jahres: ſo daß ein Drittheil alle zwei Jahre neu gewählt werde; und wenn ſich Vakanzen durch Reſignazion, oder auf andere Art, während des Rezeſſes der Legislatur irgend eines Staates, ereignen ſollten, ſo ſoll die exekutive Autorität deſſelben die erledigte Stelle proviſoriſch beſetzen, bis zur nächſten Zuſammenkunft der Legislatur, welche alsdann ſolche Vakanzen ausfüllen ſoll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits dreißig Jahr alt, neun Jahr ein Bürger der Vereinigten Staaten geweſen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates iſt, für welchen er gewählet wird.

April 1792, wird von 33,000 Einwohnern jedes Staates ein Repräſentant gewählt. S. Ebelings Geogr. Th. 1, p. 58. Die Zahl der Repräſentanten im J. 1793 war 105.

Der Vizepräſident der Vereinigten Staaten ſoll Präſident des Senates ſein, aber keine Stimme haben, ausgenommen wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilet ſind.

Der Senat ſoll ſeine übrigen Beamten wählen, ſo wie auch einen Präſidenten pro tempore, in der Abweſenheit des Vizepräſidenten, oder wenn dieſer das Amt des Präſidenten der Vereinigten Staaten verſehen müßte.

Der Senat ſoll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu unterſuchen. Wenn er zu dieſem Endzwecke eine Sitzung hält, ſoll er darüber vereidet werden, (they shall be on oath or affirmation).

Wenn ein Präſident der Vereinigten Staaten verhört wird, ſoll der Ober-Richter präſidiren; und Niemand ſoll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urthel geſtimmt haben.

Ein Urthelſpruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener ſoll ſich nicht weiter erſtrekken können, als auf Entfernung vom Dienſte, und Abſprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen, oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten, und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil ſoll dem ungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, (indictment), dem Kriminal-Prozeſſe (trial), der Verurtheilung und Beſtrafung, nach dem Geſetze, unterworfen ſein.

4. Zeit, Ort, und Art der Wahl der Senatoren und Repräſentanten, ſoll jeder Staat durch ſeine Legislatur beſtimmen; aber der Kongreß kann zu jeder Zeit ſolche Verfügungen durch ein Geſetz machen oder verändern, ausgenommen die Beſtimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Digitized by Google

Der Kongreß ſoll ſich wenigſtens einmal in jedem Jahre verſammlen; und dieſe Verſammlung ſoll am erſten Montage im Dezember gehalten werden, wenn ſie nicht durch ein Geſetz auf einen andern Tag anberaumt worden.

5. Jedes Haus ſoll über die Wahl, und die Eigenſchaften ſeiner Mitglieder Richter ſein; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauſes muß verſammlet ſein, um ein Geſchäfte vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann ſich von Tage zu Tage adjourniren, und iſt berechtigt, die abweſenden Mitglieder, auf ſolche Art, und mit ſolchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, ſich zu ſtellen.

Jedes Haus ſetzt die Regeln ſeines Verfahrens feſt, ſtraft ſeine Mitglieder wegen ſchlechter Aufführung, und kann, mit Uebereinſtimmung von zwei Drittheilen, ein Mitglied ausſtoßen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch ſeiner Verhandlungen, und publizirt daſſelbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen ſolche Theile, die, nach ſeiner Beurtheilung geheim gehalten werden müſſen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauſes über irgend eine Sache, ſoll auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeſchrieben werden.

Keines von beiden Häuſern ſoll, während der Sitzung des Kongreſſes, ohne Einwilligung des andern, ſich länger als auf drei Tage adjourniren, noch an einem andern Orte, als da, wo die beiden Häuſer ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Repräſentanten ſollen eine Entſchädigung für ihre Dienſte erhalten, die ihnen durch das Geſetz zugeſichert, und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden ſoll. Sie ſollen in allen Fällen, ausge-

Digitized by Google

nommen Verrätherei, Felonie, und Brechung des Frie-
dens, während ihres Dienſtes, während der Sitzung ihres reſpektiven Hauſes, und während ihres Hinganges und ihrer Rückkehr von demſelben, vom Arreſte frei ſein, auch ſollen ſie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häuſern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräſentant ſoll während der Zeit, für welche er erwählt iſt, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten berufen werden können, welches während dieſer Zeit errichtet, oder deſſen Emolumente indeſſen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, ſoll unfähig ſein, während ſeines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuſer zu werden.

7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben ſollen urſprünglich von dem Hauſe der Repräſentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbeſſerungen vorſchlagen, und dabei, wie bei andern Bills, konkurriren.

Jede Bill, die in dem Hauſe der Repräſentanten und im Senate durchgegangen iſt, ſoll dem Präſidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe ſie Geſetzeskraft erlangt. Billigt er ſie, ſo ſoll er ſie unterſchreiben; wo nicht, ſo ſoll er ſie, mit ſeinen Einwendungen, dem Hauſe zurückſchikken, wo ſie ihren Urſprung erhalten; und daſſelbe ſoll dieſe Einwendungen insgeſamt in ſein Tagebuch einſchreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn, nach dieſer zweiten Ueberlegung, zwei Drittheile dieſes Hauſes für die Bill ſtimmen, ſoll ſie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geſchickt werden, welches dieſelbe gleichfalls noch

noch einmal in Erwägung nehmen ſoll; wird ſie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, ſo ſoll ſie Geſetzeskraft erhalten.

Aber in allen dieſen Fällen ſollen die beiden Häuſer durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill ſtimmen, ſollen in das Tagebuch eines jeden Hauſes eingetragen werden. Wenn der Präſident eine Bill nicht binnen zehn Tagen, (die Sonntage abgerechnet) nach dem ſie ihm vorgelegt worden, zurückſendet; ſo ſoll ſie Geſetzeskraft erhalten, als wenn er ſie unterzeichnet hätte; es müßte denn der Kongreß ihre Rückſendung dadurch verzögern, daß er ſich auf eine längere Zeit adjournirte; in dieſem Falle ſoll ſie nicht Geſetzeskraft erhalten.

Jede Order, Reſoluzion, oder jedes Votum, wozu die Konkurrenz des Senates und des Hauſes der Repräſentanten nöthig iſt, (den Fall des Adjournirens ausgenommen) ſoll dem Präſidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß ſie billigen, wenn ſie gelten ſollen; wenn er ſie mißbilligt, ſo müſſen ſie, nach denſelben Regeln und Einſchränkungen, wie die Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauſes der Repräſentanten noch einmal gutgeheißen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

8. Der Kongreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten und Akziſe aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinſame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu ſorgen; aber alle Abgaben, Impoſten und die Akziſe müſſen in den geſammten Vereinigten Staaten gleichförmig ſein.

Er kann ferner auf den Kredit der Vereinigten Staaten Geld borgen.

Digitized by Google

Den Handel mit auswärtigen Nazionen, und unter den verſchiedenen Staaten, wie auch mit den Indiſchen Völkerſchaften anordnen;

Einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturaliſirt werden, und einförmige Geſetze über Bankrutte in den Vereinigten Staaten vorſchreiben;

Geld münzen, den Werth deſſelben, ſo wie der ausländiſchen Münzen reguliren, und Maaß und Gewicht feſtſetzen;

Diejenige ſtrafen, welche Banko-Noten und kurrante Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen;

Poſtämter und Poſtſtraßen anlegen;

Das Aufblühen der Wiſſenſchaften und nützlichen Künſte dadurch befördern, daß er den Schriftſtellern und Erfindern ausſchlieſſende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf beſtimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte ſtehen;

Seeräuberei und Felonie auf offner See, und Vergehen gegen das Völkerrecht genau beſtimmen und beſtrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zu Repreſſalien ertheilen, und über Kapereien zu Waſſer und zu Lande verfügen;

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahr angewieſen werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land- und See-Macht Geſetze vorſchreiben;

Die Miliz verſammlen, die Geſetze der Union in Ausübung bringen, Inſurrekzionen unterdrücken, und Angriffe zurückſchlagen;

Digitized by Google

Er ſorgt für die Organiſazion, Bewaffnung und Disziplin der Miliz, und für das Guvernement eines ſolchen Theiles derſelben, der im Dienſte der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die reſpektive Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht die Miliz nach der vom Kongreſſe vorgeſchriebnen Disziplin zu bilden.

Er übt ausſchließend die geſetzgebende Gewalt in allen Fällen über die Diſtrikte aus, die (nicht über zehn engliſche Quadratmeilen groß) von den beſondern Staaten abgetreten, von dem Kongreſſe angenommen, und alſo unter die Regierung der Vereinigten Staaten gekommen ſind; ſo auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem ſie liegen, angekauft ſind, um Feſtungen, Magazine, Arſenale, Schiffsdoggen, und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich giebt er auch alle Geſetze, die nöthig und dienlich ſind, um die genannten Rechte, und die, durch dieſe Konſtituzion, der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derſelben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung ſolcher Perſonen, als einer der gegenwärtigen Staaten zuzulaſſen für gut findet, ſoll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Kongreſſe verboten werden; es ſoll aber eine Taxe oder Abgabe auf ſolche Einführung gelegt werden, doch ſoll ſie nicht über zehn Dollars für jede Perſon betragen.

Die Habeas corpus Akte ſoll nicht eher ſuſpendirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion oder eines Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Keine bill of attainder *), noch ein Geſetz ex post facto **), ſoll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere direkte Taxe ſoll anders auferlegt werden, als nach dem Zenſus oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, ſollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es ſollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Abgaben der Häfen des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach, oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet ſein, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweiſungen zu Folge, die vom Geſetze beſtimmt ſind; auch ſoll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten ſollen keine Adels-Titel verleihen; auch ſoll derjenige, der eine beſoldete Bedienung, oder ein Amt von Wichtigkeit, von denſelben erhalten hat, ohne Einwilligung des Kongreſſes, weder ein Geſchenk, noch eine Begünſtigung, ein Amt, oder einen Titel, wie er auch heiße, von irgend einem Könige, Fürſten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Kein Staat ſoll für ſich in Bündniſſe, Verbündungen oder Konföderazionen treten; Patente zu Repreſſalien ertheilen; Geld münzen; Kreditbills ausgeben; mit irgend etwas anderem, als mit Gold oder Silber-Münzen Schulden bezahlen; keine bills

*) S. Note zur Konſtituzion von New-York.

**) Wegen längſt vergangner Verbrechen.

of attainder, oder Geſetze ex poſt facto, oder ſolche Geſetze geben, wodurch die Gültigkeit der Kontrakte aufgehoben würde; noch Adels, Titel verleihen.

Kein Staat ſoll, ohne Einwilligung des Kongreſſes, Impoſten oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen ſo viel, als nothwendig iſt, um ſeine Inſpekzions-Geſetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Impoſten, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten; und alle dergleichen Geſetze ſind der Durchſicht und der Komptrolle des Kongreſſes unterworfen. Kein Staat ſoll, ohne Einwilligung des Kongreſſes, Tonnengeld auflegen: Truppen oder Kriegesſchiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr ſo dringend iſt, daß kein Aufſchub Statt finden kann.

Zweiter Artikel.

1. Die ausübende Gewalt ſoll einem Präſidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält ſein Amt vier Jahre lang; ſo auch der Vizepräſident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt nach der Vorſchrift ſeiner eignen Legislatur, eben ſo viel Wähler, als er Senatoren und Repräſentanten zum Kongreſſe zu ſchikken berechtigt iſt; aber kein Senator oder Repräſentant, oder ſonſt jemand, der ein Amt im Dienſte der Vereinigten Staaten bekleidet, ſoll zu dieſer Wahl angeſtellt werden.

Digitized by Google

Die Wähler verſammlen ſich in ihren reſpektiven Staaten, und ſtimmen durch Kugeln für zwei Perſonen, von denen einer wenigſtens nicht ein Einwohner deſſelben Staates ſein ſoll. Sie machen ein Verzeichniß aller Perſonen, für die geſtimmt worden, nebſt der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterſchreiben und beglaubigen dieſes Verzeichniß, und ſchicken es verſiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten, und zwar an den Präſidenten des Senates. Der Präſident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauſes der Repräſentanten alle Zertifikate; worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meiſten Stimmen hat, ſoll Präſident werden, wenn die Zahl dieſer Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht; wenn mehr als einer eine ſolche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Anzahl der Stimmen für ſich hat, dann ſoll das Haus der Repräſentanten ſogleich durch Kugeln einen davon zum Präſidenten wählen; wenn keiner eine Stimmenmehrheit für ſich hat, dann ſoll beſagtes Haus von den fünf Kandidaten, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, auf gleiche Art den Präſidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präſidenten ſollen die Stimmen nach den Staaten geſammlet werden, ſo daß die Repräſentazion eines jeden nur eine Stimme hat; zu dieſem Behufe müßen wenigſtens ein Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen jedes Staates zugegen ſein; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entſcheidet die Wahl.

Nach der Wahl des Präſidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für ſich hatte, zum Vizepräſidenten ernennt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen für ſich hätten,

dann ſoll der Senat durch Kugeln den Vizepräſidenten aus ihnen wählen.

Der Kongreß beſtimmt die Zeit, wenn die Wähler ernennt werden, und den Tag, an dem ſie ihre Stimmen geben ſollen; doch muß es an demſelbigen Tage in allen Staaten geſchehen.

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieſer Konſtituzion war, kann zum Präſidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu dieſem Amte gewählt werden ſoll, bereits fünf und dreißig Jahr alt, und ſeit vierzehn Jahren in den Vereinigten Staaten anſäßig geweſen ſein *).

*) Im Februar 1793 ward Waſhington wieder zum Präſidenten, und Adams zum Vizepräſidenten durch die Majorität aller 15 Provinzen gewählt. S. Gazette of the United States. Febr. 1793. N. 597. Das Stimmenverzeichniß war folgendes:

	Waſhington	Adams	Clinton	Jefferſon	Burr
New-Hampshire	7.	7.			
Maſſachuſett	16.	16.			
Rhode-Island	4.	4.			
Vermont	3.	3.			
Connecticut	9.	9.			
New-York	12.		12.		
New-Jerſey	7.	7.			
Pennſylvanien	15.	14.	1.		
Delaware	3.	3.			
Maryland	8.	8.			
Virginien	21.		21.		
Kentucky	4.			4.	
Nord-Carolina	12.		12.		
Süd-Carolina	7.	6.			1.
Georgien	4.		4.		
	132.	77.	50.	4.	1.

Wenn ein Präſident von ſeinem Amte entfernt wird, ſtirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten, ſo übernimmt der Vizepräſident ſeine Geſchäfte; ſollte aber auch einer dieſer Fälle ſich bei dem Vizepräſidenten ereignen, ſo muß der Kongreß durch ein Geſetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präſidenten vertreten ſoll. Derſelbe ſoll alsdann das Amt des Präſidenten verwalten, bis der eigentliche ſeines Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt iſt.

Der Präſident ſoll, auf beſtimmte Zeit, eine Entſchädigung für ſeine Dienſte erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt iſt, weder vermehrt noch vermindert werden ſoll; er darf während dieſer Zeit keine andere Vergünſtigung von den Vereinigten Staaten, oder von einem derſelben annehmen *).

Ehe der Präſident ſein Amt antritt, muß er folgenden Eid ſchwören, oder bekräftigen.

„Ich ſchwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präſidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und die Konſtituzion der Vereinigten Staaten, nach meinen Kräften, aufrecht erhalten, beſchützen und vertheidigen will.“

2. Der Präſident iſt Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn ſie wirklich zum Dienſte der Vereinigten Staaten verſammlet iſt.

*) Der jährliche Gehalt des Präſidenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er den Niesbrauch der Möbeln und übrigen Effekten, die den Vereinigten Staaten zugehören, und ihm ſchon vorher übergeben worden. Der Vizepräſident bekommt jährlich 5,000 Dollars, in vierteljährigen Zahlungen. S. Gazette of the. U. St. 1793. Briſſots Reiſe. S. 263.

Digitized by Google

Er kann ſchriftlich die Meinungen der höhern Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenſtand, der die Pflichten ihrer reſpektiven Aemter betrifft, einfordern.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten mildern, oder erlaſſen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündniſſe zu ſchließen; doch müſſen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren konkurriren; er ernennt, und beſtallt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Geſandte, andere öffentliche Miniſter und Konſuln, die Richter des Obergerichtes, und alle übrige Beamte der Vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieſer Konſtituzion anders feſtgeſetzt iſt, oder durch ein Geſetz beſtimmt wird. Der Kongreß kann aber durch ein Dekret die Ernennung ſolcher niedern Offizianten, als ihm gutdünkt, dem Präſidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präſident hat das Recht, alle Vakanzen zu beſetzen, die ſich während des Rezeſſes des Senates ereignen; aber dieſe Beſtallungen gelten nur bis zu dem Ende der nächſten Seſſion.

3. Der Präſident ſoll dem Kongreſſe von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zuſtande der Union ertheilen, und ihm ſolche Maaßregeln zur Ueberlegung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann, in außerordentlichen Fällen, beide Häuſer, oder eines derſelben zuſammen berufen; ſollten beide Häuſer über die Zeit nicht einig ſein, auf welche ſie ſich adjourniren wollen, ſo kann er ſie auf einen Termin adjourniren, als er für gut finden wird. Er empfängt Geſandte und andere

Digitized by Google

öffentliche Miniſter; er ſoll dafür ſorgen, daß die Geſetze treu ausgeübt werden, und er ſoll alle Beamte der Vereinigten Staaten beſtallen.

Der Präſident, Vizepräſident, und alle Zivil-Beamte der Vereinigten Staaten ſollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Beſtechung, oder anderer groſſer Verbrechen, ihres Amtes entſetzt werden.

Dritter Artikel.

1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten iſt einem Obergerichte, und den niedern Gerichten, die der Kongreß von Zeit zu Zeit anordnen wird, übertragen. Die Richter des Ober- und der Niedern Gerichte behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten; ſie empfangen auf beſtimmte Zeit eine Entſchädigung für ihre Dienſte, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden ſoll.

2. Die richterliche Gewalt erſtreckt ſich über alle Fälle des ſtrengen Geſetzes und der Billigkeit (in law and equity), die ſich gegen dieſe Konſtituzion, gegen die Geſetze der Vereinigten Staaten, und gegen Bündniſſe, die unter ihrer Autorität geſchloſſen ſind, oder noch geſchloſſen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Geſandte, oder andere öffentliche Miniſter und Konſuln betreffen; auf alle Gegenſtände der Jurisdikzion der Admiralität, und der Marine; auf Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten betreffen; auf Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehrern Staaten, zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern, zwiſchen den Bürgern verſchiedener Staaten, zwiſchen Bürgern eines Staates, die Ländereien, welche von andern Staaten verliehen ſind, zurückfordern, und zwiſchen einem Staate, oder deſſen Bürgern,

Digitized by Google

und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Geſandte, oder öffentliche Miniſter und Konſuln angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, ſoll das Obergericht urſprünglich die Gerechtſame ausüben. In allen übrigen benannten Fällen ſoll das Obergericht die Appellazion annehmen, ſowohl wegen des Geſetzes als wegen der Thatſache, doch unter ſolchen Einſchränkungen und Verfügungen, als der Kongreß machen wird.

Alle Prozeſſe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet *), ſollen durch Geſchworne entſchieden werden. Der Prozeß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden; iſt es aber in keinem Staate begangen, ſo muß der Prozeß an dem Orte inſtruirt werden, den der Kongreß durch ein Dekret anweiſen wird.

3. Verrätherei gegen die Vereinigten Staaten beſteht allein darin, wenn jemand Krieg gegen ſie erhebt, oder ſich mit ihren Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leiſtet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er ſelber in offnem Gerichtshofe es eingeſteht.

Der Kongreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu beſtimmen; aber keine Sentenz gegen

*) Im Falle des impeachment klagt das Haus der Repräſentanten; der Senat richtet; aber das Urthel erſtreckt ſich nur auf die Abſetzung und Unfähigmachung vom Dienſte. S. oben Art. 1. Da eine ſolche Klage nur gegen Staatsbeamte wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Konſtituzion Statt finden kann; ſo kann alſo natürlich die Jury darüber nicht richten.

Digitized by Google

Verrath (no attainder of treaſon) ſoll eine Korruption des Blutes, oder Konfiskazion der Güter des Verurtheilten, (ſhall work corruption of blood or forfeiture) auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Vierter Artikel.

1. Allen öffentlichen Geſetzen, Urkunden, und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Staaten wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Kredit verliehen.

Der Kongreß kann durch allgemeine Geſetze die Art vorſchreiben, wie ſolche Geſetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit ſie haben.

2. Die Bürger eines jeden Staates ſind zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt iſt, der Juſtiz entfliehen, und in einem andern Staate angetroffen werden ſollte; ſo ſoll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführet werden, der die Jurisdikzion über das Verbrechen hat.

Wenn jemand, der in einem Staate zu Dienſten oder Arbeiten verpflichtet iſt, nach einem andern entläuft, ſo kann er nicht nach irgend einem Geſetze oder einer Anordnung in demſelben, von jenem Dienſte oder der Arbeit frei geſprochen werden; ſondern er muß auf Verlangen deſſen, dem er ſolchen Dienſt oder ſolche Arbeit ſchuldig iſt, wieder ausgeliefert werden.

Digitized by Google

3. Der Kongreſs kann neue Staaten in dieſe Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerechtſame eines andern Staates errichtet werden; ſo auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der Legislaturen der dabei konkurrirenden Staaten, ſo wie des Kongreſſes.

Der Kongreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu disponiren, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieſer Konſtituzion ſoll ſo gedeutet werden, daß er irgend einem Anſpruche der Vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

4. Die Vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieſer Union eine republikaniſche Regierungsform; ſie ſchützen jeden derſelben gegen Angriffe; und auf Anſuchen der Legislatur, oder, (wenn dieſe nicht zuſammen berufen werden könnte), der ausübenden Gewalt, gegen einheimiſche Gewaltthätigkeit.

Fünfter Artikel.

Wenn zwei Drittheile beider Häuſer es für nöthig finden, ſoll der Kongreß Verbeſſerungen dieſer Konſtituzion vorſchlagen; oder, wenn die Legislaturen von zwei Drittheilen der verſchiedenen Staaten darauf antragen, ſoll er einen Konvent berufen, um Verbeſſerungen vorzuſchlagen, die, in jedem Falle, zu allen Abſichten, als Theile dieſer Konſtituzion gelten ſollen, wenn ſie von den Legislaturen von drei Viertheilen der verſchiedenen Staaten, oder durch Konvente von drei Viertheilen derſelben, auf eine oder die andere Art, wie es der Kongreß

vorſchlagen mag, ratifizirt worden. Doch wird dabei bedungen, daß keine Verbeſſerung vor dem Jahr 1708 die erſte und vierte Klauſel in dem neunten Abſchnitte des erſten Artikels verändern ſoll; noch daß ein Staat, ohne ſeine Einwilligung, ſeines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Sechster Artikel.

Die Vereinigten Staaten ſind zu allen vor Annahme dieſer Konſtituzion kontrahirten Schulden und übernommnen Verpflichtungen, unter dieſer Konſtituzion eben ſo verpflichtet, als unter der Konföderazion.

Dieſe Konſtituzion, und die Geſetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden; und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten geſchloſſene oder noch zu ſchließende Bündniſſe, ſind die höchſten Landesgeſetze; und die Richter in jedem Staate ſind an ſie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Konſtituzion oder in den Geſetzen irgend eines der Staaten zuwider ſein ſollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräſentanten, die Mitglieder der verſchiedenen Legislaturen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte ſowohl der Vereinigten als der einzelnen Staaten, ſollen durch einen Eid, oder eine Bekräftigung, verpflichtet werden, dieſe Konſtituzion aufrecht zu erhalten; aber kein Religionseid ſoll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Siebenter Artikel.

Die Ratifikazion von den Konventen von neun Staaten ſoll hinreichend ſein, dieſe Kon-

Digitized by Google

ſtituzion in den Staaten einzuführen, die ſie ratifizirt haben.

Gegeben, mit einmüthiger Uebereinſtimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17ten September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika *).

Anhang.

Der nach dieſer Konſtituzion organiſirte Kongreß eröffnete am 4ten März 1789 zu New-York ſeine erſte Sitzung. Er errichtete ſogleich ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, ein Kriegesdepartement, und ein Kaſſendepartement; er eröffnete die Gerichtshöfe, und beſtimmte die Gehalte der Beamten. Einige Mitglieder des Kongreſſes hatten aber auch den Auftrag, Verbeſſerungen und Zuſätze zu der Konſtituzion in Vorſchlag zu bringen, wodurch einer falſchen Auslegung derſelben vorgebeugt würde. Es wurden daher, mit Zuſtimmung zweier Drittheile der Mitglieder beider Häuſer, einige neue Artikel entworfen, und den Legislaturen der verſchiedenen Staaten vorgelegt. Nachdem ſie von drei Viertheilen derſelben gut geheißen, wurden ſie zu der Konſtituzion hinzugefügt **).

*) Plan of the New Constitution for the United States of America, London 1792. S. auch Adams Defence of the U. St. Voll. III. — Constitutions des Treize Etats - Unis de l'Amerique. Seconde Partie. Paris 1792.

**) Constitutions des Treize Etats - Unis. V. II. p. 313.

Erſter Artikel.

Der im erſten Artikel der Konſtituzion verordneten Zählung zu Folge, ſoll auf dreißig tauſend Perſonen ein Repräſentant gewählt werden, bis die Zahl der Repräſentanten auf hundert ſteigt. Hierauf ſoll der Kongreß das Verhältniß alſo anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräſentanten, und nicht weniger als einer auf vierzig tauſend Perſonen gewählt werde, bis die Zahl der Repräſentanten auf zweihundert ſteigt. Alsdann ſoll der Kongreß das Verhältniß alſo beſtimmen, daß nicht weniger als zweihundert Repräſentanten, und nicht mehr als ein Repräſentant auf funfzig tauſend Perſonen gewählt werden.

Zweiter Artikel.

Die Entſchädigung für die Dienſte der Senatoren und Repräſentanten ſoll nicht eher durch ein Geſetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräſentanten angeſtellt iſt.

Dritter Artikel.

Der Kongreß ſoll nie ein Geſetz geben, wodurch eine Religion zur herrſchenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten; oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammlen, und der Regierung Petizionen wegen Abſtellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Vierter Artikel.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freiſtaates nothwendig iſt, ſo muß das

Recht

Recht des Volkes, Waffen zu haben, und ſie zu tragen, unverletzt bleiben.

Fünfter Artikel.

Nie ſoll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Geſetz vorſchreiben wird.

Sechster Artikel.

Das Recht des Volkes, ſeine Perſon, ſein Haus, ſeine Papiere und Effekten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchſuchen geſichert zu wiſſen, ſoll nicht verletzt werden; und es ſoll dazu kein Befehl ertheilt werden, der ſich nicht auf eine wahrſcheinliche Urſache, die durch einen Eid, oder eine Verſicherung an deſſen Statt bekräftigt worden, gründet, und der nicht den zu durchſuchenden Ort, und die einzuziehenden Perſonen genau bezeichnet.

Siebenter Artikel.

Es ſoll Niemand verpflichtet ſein, ſich gegen eine Kapitalbeſchuldigung, oder jede entehrende Anſchuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in ſolchen Fällen, die ſich bei den Land oder See-Truppen, oder bei der Miliz, wenn ſie wirklich im Dienſte iſt, zur Kriegeszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand ſoll wegen eines und eben deſſelben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgeſetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch ſoll Niemand gezwungen werden, in einer Kriminalſache gegen ſich ſelber zu zeugen; noch ſoll jemand ſein Leben, ſeine Freiheit, oder ſein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu ſein. Auch ſoll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entſchädigung.

Digitized by Google

Achter Artikel.

Bei jedem Kriminalprozeſſe ſoll der Angeklagte ſowohl das Recht haben, ſchnell und öffentlich durch unpartheiiſche Geſchworne aus dem Staate und dem Diſtrikte, wo das Verbrechen begangen iſt, nachdem dieſer Diſtrikt vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beſchaffenheit und der Urſache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für ſich vorzuladen, und einen Advokaten zu haben.

Neunter Artikel.

Bei Prozeſſen, nach dem gemeinen Rechte, wo die ſtreitige Sache mehr als 20 Dollar betrifft, ſoll das Recht, durch Geſchworne gerichtet zu werden, bleiben; und eine durch Geſchworne entſchiedene Thatſache ſoll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgeſehen werden, als nur nach den Vorſchriften des gemeinen Rechtes.

Zehnter Artikel

Es ſollen nicht übertrieben große Kauzionen gefordert, noch zu große Geldſtrafen, oder grauſame und ungewöhnliche Gefängnißſtrafen zuerkannt werden.

Eilfter Artikel.

Die Benennung gewiſſer Rechte in der Konſtituzion ſoll nicht als eine Verneinung oder Vernachläßigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Zwölfter Artikel.

Die Rechte, welche die Konſtituzion den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die ſie den Staaten nicht unterſagt, ſind den reſpektiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Digitized by Google

Akten und Belege

zu der

Geſchichte der Nordamerikaniſchen Revoluzion

aus Ramſay's Geſchichte

der

Revoluzion in Süd = Carolina.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Verfahren des brittiſchen Miniſteriums gegen die Kolonieen in Amerika bereitete die Revoluzion ſo methodiſch vor, daß die Liſt der verſchlagenſten Dämagogen nicht ſo viel vermocht hätte, das Volk zu den Waffen zu vereinigen, als der halsſtarrige Eigenſinn, und die unentſchlüſſige Schwäche, die jenes Miniſterium zugleich innerhalb der erſten zehn Jahre ſeines Streites mit den Kolonieen bewieß. Schon hatten die harten Einſchränkungen des Handels jene zur Reife gelangten Koloniſten, die man noch immer als Kinder behandelte, unzufrieden gemacht, als Grenvilles falſche Benutzungsmethode ſie auf ihre alten Rechte freier Engländer aufmerkſam machte, und zum erſtenmal den alt engländiſchen Gemeingeiſt in den verſchiedenen kleinen Geſamtheiten, die mit einander wenig bekannt waren, oder ſich wohl gar beneideten, und haßten, aufweckte, und zu einem gemeinſamen Zwecke vereinte. Der Streit gegen das Beſchatzungsrecht des Parlamentes entſprang mehr aus einem zarten Freiheitsſinne, und aus der Beſorgniß künftiger Mißbräuche, als aus einem wirklichen Gefühle eines unerträglichen Druckes. Man muß ſich ganz in den Geiſt alt engliſcher Freimänner, die zur Zeit des Ausbruches dieſes Streites nur noch in Amerika unverderbt fortlebten, hinein denken, um einzuſehen, wie eine bloße Ahnung künftiger Leiden ein ganzes Volk zum Widerſtande reitzen konnte; da doch wirklich unterdrückte Völker nur in der äußerſten Verzweiflung zum Widerſtande zu ſchreiten pfle-

gen. Die Amerikaner ſtritten zehn Jahre lang mit konſtituzionsmäßigen Waffen, bis ſie das Miniſterium ſelber zur Nothwehr zwang. Grenvilles Plan (1764) wurde durch die Verbindung der Amerikaner gegen die Einfuhr brittiſcher Fabrikate, und durch die Oppoſizion im engliſchen Parlamente vernichtet; aber die Amerikaner hatten dabei gelernt, zum erſtenmal gemeinſchaftlich zu handeln; und der Erfolg ihrer Eintracht hatte die Begriffe über ihre Wichtigkeit erhöht. Unter Rockinghams kurzer Adminiſtrazion behauptete die Akte, wodurch Grenvilles Plan aufgehoben wurde, (1765) den ſtreitigen Rechtspunkt, deſſen Wirkungen ſie doch vernichtete, mit ſo wenig Klugheit, daß die einmal gereizten Amerikaner nur noch mehr mißtrauiſch wurden, und die nachdenkenden Köpfe Zeit gewannen, die Folgen der vom Parlamente angenommnen Grundſätze gehörig zu überlegen. Der Streit ruhte nicht lange. Unter Graftons Adminiſtrazion erneuerte ihn Townſends unzeitige Zollakte (1767), wodurch er ſich vermuthlich zu einem hohen Poſten bei der königlichen Schatzkammer empfehlen wollte, ohne zu bedenken, welch ein gefährliches Mittel er dazu wählte. Die Wirkungen dieſer Akte in den Kolonieen waren dieſelbigen, wie die der Stempelakte. Indeſſen die einzelnen Addreſſen der Koloniſten nichts fruchteten, wirkten Herrn Dickinſons populäre Briefe eines Landmannes wie ein elektriſcher Funke in den Köpfen der Amerikaner, und klärten bei der größern Volksmenge die Begriffe auf, die ihr im Jahre 1764 noch dunkel geblieben waren. Die Folge war eine zweite gemeinſchaftliche Verbindung gegen die Einfuhr engliſcher Fabrikate, zunehmender Schleichhandel, und gegenſeitige Erbitterungen. Bald darauf wurde zwar das Miniſterium in London verändert; aber die Adminiſtrazion kam in die

Hände ſolcher Männer, die mit eben ſo viel Hartnäckigkeit das Beſchatzungsrecht des Parlamentes durchſetzen wollten, und eben ſo planlos und unentſchloſſen verfuhren, als ihre Vorgänger. Lord Hillsborough, der im März 1768 das Staatsſekretäramt des amerikaniſchen Kolonieendepartements erhielt; Lord North, welcher im September 1768 erſter Lord der Schatzkammer wurde; und Lord Bute, im Hintergrunde hinter dem Vorhange ſtehend, bildeten ein furchtbares Triumvirat gegen die Freiheit der Amerikaner; bis ſie das Feuer des Krieges angezündet hatten, und nach dem Verluſte der Kolonieen von der blutigen Szene abtreten mußten, um der Rockinghamſchen Parthei das Friedensgeſchäft zu überlaſſen. — Die ſchwachen Verſuche des neuen Miniſteriums, ſeine Zollbeamte in Maſſachuſett durch einige Regimenter brittiſcher Truppen zu unterſtützen; die Bemühungen des Staatsſekretärs, die Guvernöre der Kolonieen unabhängiger zu machen, und die Generalverſammlungen zu ſprengen; der konſtituzionswidrige Vorſchlag des Parlaments, diejenigen Einwohner von Maſſachuſett, die ſich den Verfügungen der Regierung widerſetzten, als Staatsverbrecher nach England zum Verhör zu ſchikken: dies alles konnte die Koloniſten nicht zwingen, die Zollakte anzuerkennen. Neue Verwickelungen und neue Unannehmlichkeiten entſprangen aus dieſen ſchwachen und ungerechten Maaßregeln. Das Miniſterium reichte endlich mit der einen Hand dar, was es mit der andern wieder nahm. Die Zollakte wurde Theilweiſe aufgehoben. Eine Handlung, welche Schwäche verrieth, und das Uebel nur vermehrte. Die Amerikaner hoben alſo ebenfalls nur Theilweiſe ihre Verbindung gegen die Einfuhr auf. So wie zum erſtenmal die Erklärungsakte der Faden war, an welchem der Streit weiter geſponnen

Digitized by Google

wurde, ſo war es diesmal ein armſeliger Zoll von drei Pence auf ein Pfund Thee (1770); und ſo wie zuerſt Dickinſons Briefe das Volk in Amerika über den Stritpunkt aufgeklärt hatten, ſo wirkten jetzt Franklins Schriften, das Nachdenken über die wichtigen Gegenſtände zu unterhalten, und die Volksmeinung zu befeſtigen. Während der bedenklichen Zwiſchenfriſt, in welcher der Theezoll die Aufmerkſamkeit der Amerikaner ſpannte, vermehrte nichts ſo ſehr die Erbitterung, als die unvorſichtigen Briefe des Guvernörs Hutchinſon und des Oberrichters Oliver aus Boſton, die dem wachſamen Patrioten Franklin in die Hände fielen. Sie waren an wichtige Perſonen in England gerichtet, und enthielten nicht nur die ungünſtige Schilderung der Kolonie von Maſſachuſett, ſondern auch den ausdrücklichen Rath, die auf den Freibrief der Kolonie gegründete Verfaſſung umzuſtoßen, um Gehorſam zu erzwingen. Indem nun ein über dieſe Sache verhängter Prozeß ſo zum Nachtheile für die Kolonie entſchieden ward, daß ſich die Koloniſten von ihrem Statthalter verrathen glaubten; that das Miniſterium den letzten Schritt, welcher den bisherigen Federkrieg in einen offenbaren Aufſtand umwandelte.

Es verband ſeinen Beſchatzungsplan mit einer Spekulazion der oſtindiſchen Kompannie.

Es erlaubte ihr einen Vorrath von Thee zollfrei nach Amerika auszuführen, und ertheilte ihr das Monopol des Theehandels nach den Kolonieen. Dieſer neue Plan beleidigte nicht nur die engliſchen und amerikaniſchen Kaufleute, und Schleichhändler, ſondern er beunruhigte auch alle Koloniſten, die bei ihrer eiferſüchtigen Stimmung bald die geheime Abſicht des Miniſteriums erſpäheten, und ſich weigerten, in dem willkühr-

lichen Kaufpreiſe des Thees zugleich eine Abgabe zu erlegen, die das Parlament durch den Zoll in England von demſelben gehoben hatte. Das Feuer ward von London aus noch mehr angefacht. Daher der Entſchluß den Thee gar nicht ans Land kommen zu laſſen. Die Liſt des Guvernörs von Maſſachuſett veranlaßte den Theeſturm in Boſton; und nun wollte das Miniſterium das Vergehen einzelner Bürger dieſes Ortes an der ganzen Stadt und an der ganzen Provinz auf eine ſo empfindliche Art ahnden, daß alle ihre Mitſchweſtern nicht gleichgültig dabei bleiben konnten.

Die Sperrung des Boſtoner Hafens würde nur allgemeines Mitleid erweckt haben; aber die neue Regierungs- und die neue Juſtiz-Akte, wodurch die heiligſten Verträge, und die Rechte engliſcher Unterthanen willkührlich aufgehoben wurden, erregten allgemeines Schrecken und allgemeine Beſorgniſſe aller Kolonieen. Das Parlament ſchien ihnen eine gänzliche Umänderung der Verfaſſung aller brittiſchen Länder in Amerika zu beabſichten; und die Quebec-Akte beſtätigte nur noch mehr ihre Furcht, daß die willkührliche Gewalt von Oſten nach Weſten über ganz brittiſch Nordamerika ihren Arm ausſtrecken würde. Die Folge war, die Vollendung der ſyſtematiſchen Vorbereitung zu einer großen Revoluzion. Die Kolonieen vereinigten ſich in einem Nazional-Ausſchuſſe, in einem allgemeinen Kongreſſe 1774; nicht um dem Mutterſtaate den Gehorſam aufzuſagen, ſondern um Abſtellung ihrer Beſorgniſſe und Beſchwerden durch eine nachdrücklichere Stimme zu erlangen. Um dieſen wichtigen Schritt der Kolonieen gründlich zu beurtheilen, muß man den Inhalt jener beiden Akten, welche ein allgemeines Erſtaunen, und allgemeines Schrecken von

New ſ Hampſhire bis Georgien verbreiteten, genau erwägen *).

Akte über die beſſere Einrichtung der Regierung der Provinz Maſſachuſetts ſ Bay in Neu ſ England.

„Nachdem durch einen Freibrief unter dem großen Siegel von England, vom dritten Regierungsjahre Ihrer Majeſtäten des Königs Wilhelm und der Königin Maria, wodurch die in demſelben benannten verſchiedenen Kolonieen, Territorien und Landſtriche zu einer wirklichen Provinz, unter dem Namen der königlichen Provinz von Maſſachuſetts ſ Bay, in Neu ſ England, vereinigt, errichtet und inkorporirt worden, worin dann auch unter andern Dingen ordinirt und verfügt wurde, daß der Guvernör beſagter Provinz von Ihren Majeſtäten und deren Erben und Nachkommen angeſtellt und beſtallt werden ſollte: auch verordnet und feſtgeſetzt wurde, daß nach Verlauf des Termines, für und während welchen die in beſagtem Freibriefe genannten acht und zwanzig Perſonen zu erſten Rathgebern oder Aſſiſtenten der Regierung beſagter Provinz auf die anberaumte Zeit ernennt waren, die eben erwähnte Anzahl von acht und zwanzig Räthen oder Aſſiſtenten jährlich einmal in jedem Jahre, immer in Zukunft, von der Generalverſammlung gewählt werden ſollte; und nachdem beſagte Methode, ſolche Räthe oder Aſſiſtenten zu wählen, um ſie mit der in dem Freibriefe benannten Gewalt, Autorität und den Privilegien zu verſehen, ob ſie gleich der vorher üblichen Gewohnheit in ſolchen dadurch unirten Kolonieen, in welchen die Ernennung der reſpektiven Guvernöre den

*) Eine einſeitige Vertheidigung dieſer Akten enthalten die Remarks on the principal acts of the XIII th. Parlement of Great Britain London 1778 von Herrn Lind. Eine Ueberſetzung dieſer Miniſterialſchrift ſteht in Remers amerikaniſchem Archive im dritten Bande. Wer ſollte aber jetzt wohl glauben, daß Burke damals fähig war, dieſe Akten mit ſolchen Grundſätzen anzugreifen, als er in ſeiner berühmten Parlamentsrede aufſtellt?

Generalverſammlungen beſagter Kolonieen überlaſſen war, angemeſſen, nach wiederholten Erfahrungen dem Plane der Regierung, die durch obgemeldeten Freibrief in der Provinz Maſſachuſetts - Bay eingeführt wurde, ſehr wenig entſprechend befunden, und ſo weit davon entfernt war, die dadurch beabſichteten guten Endzwecke und Abſichten zu erreichen, und das innere Wohl, den Frieden und die gute Regierung beſagter Provinz zu fördern, oder die gehörige Unterwürfigkeit unter die Geſetze von Großbritannien und die Einheit mit derſelben aufrecht zu erhalten, daß vielmehr die Art der Ausübung der Gewalt, Autorität und der Privilegien der alſo jährlich gewählten Perſonen vor einiger Zeit ſo beſchaffen geweſen, daß ſie offenbar dahin zweckte, die Ausübung der Geſetze größtentheils zu verhindern, die Zuneigung der gutgeſinnten Unterthanen ſeiner Majeſtät in beſagter Provinz abwendig zu machen, und die ſchlecht geſinnten unter denſelben aufzumuntern, ſelbſt zu Handlungen eines direkten Widerſtandes gegen ſeiner Majeſtät Gewalt zu ſchreiten; und es ſich alſo begeben hat, daß ein offenbarer Widerſtand gegen die Ausübung der Geſetze wirklich in der Stadt Boſton und in deren Nachbarſchaft in beſagter Provinz Statt gefunden: und nachdem es unter ſolchen Umſtänden unumgänglich nothwendig geworden, daß, um Frieden und gute Ordnung in beſagter Provinz aufrecht zu erhalten, um ſeiner Majeſtät gutgeſinnte Unterthanen in derſelben zu ſchützen, und die gegenſeitigen Vortheile zu fördern, die von dem Handel und dem Verkehr zwiſchen dem Königreiche und der genannten Provinz entſpringen, und dieſe Provinz in der gehörigen Unterwürfigkeit unter der Krone und dem Parlamente von Großbritannien zu erhalten, beſagte Methode der jährlichen Wahl der Räthe oder Aſſiſtenten dieſer Provinz nicht ferner mehr geduldet, ſondern daß die Ernennung beſagter Räthe oder Aſſiſtenten auf denſelbigen Fuß eingerichtet werde, als in ſolchen Kolonieen oder Pflanzungen ſeiner Majeſtät in Amerika, deren Guvernöre durch ſeine Majeſtät unter dem großen Siegel von Großbritannien ernennt werden: ſo ſei alſo hiermit von des Königs erhabnen Majeſtät, durch und mit dem Beirath und der Einwilligung der geiſtlichen und weltlichen Lords, und der Kommons in dieſer gegegenwärtigen Parlamentsverſammlung, und auf die Autorität derſelben verordnet, daß von und nach dem

erſten Tage des Auguſtus 1774, der Theil des Freibrieſes, den Ihre Majeſtäten König Wilhelm und Königin Maria den Einwohnern beſagter Provinz Maſſachuſetts-Bay in Neu-England gewährten, und all und jede Klauſel, Verfügung und Sache in demſelben, was ſich auf die Zeit und die Art der Wahl der Aſſiſtenten oder Räthe der beſagten Provinz bezieht, widerrufen, und hierdurch widerrufen, aufgehoben und ungültig gemacht worden; und daß die Aemter aller Räthe und Aſſiſtenten, die nach dem Freibriefe erwählt und angeſtellt worden, von da an aufhören, und enden ſollen; und daß von und nach dem beſagten erſten Tage des Auguſt 1774, der Rath oder das Kollegium der Aſſiſtenten der genannten Provinz aus ſolchen Einwohnern oder Landbeſitzern innerhalb derſelben beſtehen ſoll, die von ſeiner Majeſtät oder deren Erben und Nachfolgern, von Zeit zu Zeit, unter Bekräftigung Ihres Inſiegels oder Ihrer Unterſchrift, und mit dem Beirathe des Geheimen Rathes, eben ſo ernannt und beſtallt werden ſollen, als die Räthe innerhalb der Kolonieen in Amerika, deren Guvernöre unter dem großen Siegel von Großbritannien beſtallt werden: doch mit dem Vorbehalt, daß die Zahl beſagter Aſſiſtenten oder Räthe ſich nie über 36, noch unter 12 belaufen ſolle.“

„Und es iſt hierdurch ferner verordnet, daß die beſagten Aſſiſtenten oder Räthe, die auf obgemeldete Art ernennt worden, ihr reſpektives Amt, nach Gutbefinden ſeiner Majeſtät, und deren Erben oder Nachfolger, behalten, und die Gewalt, die Privilegien und Immunitäten beſitzen ſollen, die bisher von den Aſſiſtenten oder Räthen der beſagten Provinz ausgeübt worden, als welche von Zeit zu Zeit dem genannten Freibriefe zu Folge konſtituirt und gewählt worden, das ausgenommen, was hierin nachmals wird ausgenommen werden; und ſie ſollen beim Eintritt in beſagten Rath und ehe ſie ihr Amt ausüben, die Eidſchwüre ablegen, und die Erklärungen wiederholen und unterſchreiben, die ſowohl in dem genannten Freibriefe als in irgend einem noch gültigen Geſetze der Provinz vorgeſchrieben ſind, wie ſie von den Aſſiſtenten oder Räthen, die auf oben gemeldete Art gewählt und konſtituirt wurden, abgelegt werden ſollten.“

„Und es wird ferner durch die genannte Autorität verordnet, daß, von und nach dem erſten Tage des Julius

1774, der jedesmalige königliche Guvernör beſagter Provinz, oder in ſeiner Abweſenheit der Vizeguvernör das Recht haben ſoll, von Zeit zu Zeit alle Richter der niedern Gerichte der gemeinen Klagen, alle Kommiſſäre der Unterſuchung der Verbrechen (Commiſſioners of oyer and terminer), den General-Prokurator, die Provoſte, Marſchalle, Friedensrichter, und andere zu den Gerichtshöfen gehörige Beamte, ohne Einwilligung des Rathes, zu ernennen, unter dem Siegel der Provinz zu beſtallen, und ſie auch wieder zu entlaſſen; und daß alle genannte Gerichtsperſonen und übrige Beamte, die von dem Guvernöre oder Vizeguvernöre alſo ernennt worden, allein ihre Aemter und ihre Gewalt in vollem Maße und zu allen Endzwecken und Abſichten ausüben ſollen, als die Richter der niedern Gerichte der gemeinen Klagen, u. ſ. w. es vormals unter beſagtem Freibriefe vom dritten Jahre Ihrer Majeſtäten des Königs Wilhelm und der Königin Maria verwalteten; ungeachtet eines widerſprechenden Geſetzes, Statutes, oder einer Gewohnheit."

„Doch ſei hiermit bedungen und verordnet, daß keine hierin enthaltene Sache ſoll alſo ausgedehnt oder ausgelegt werden, daß dadurch die vor dem erſten Tage des Julius 1774 gewährten Beſtallungen eines Richters der niedern Gerichte u. ſ. w. für ungültig erklärt werden; ſondern daß ſie ihre Aemter behalten und ausüben ſollen, als wäre dieſe Akte nicht gegeben, bis ſie durch den Tod, durch eine vom Guvernör zuerkannte Entfernung, oder durch andere zufällige Umſtände erledigt werden."

„Und es wird hiermit ferner verordnet, daß von und nach dem erſten Tage des Jul 1774 der königliche Guvernör, oder in deſſen Abweſenheit der Vizeguvernör beſagter Provinz das Recht haben ſoll, von Zeit zu Zeit, ohne Einwilligung des Rathes, die Sherifs zu ernennen, und ſie mit Einwilligung des Rathes, und nicht anders, wieder abzuſetzen."

„Und es wird ferner durch beſagte Autorität verordnet, daß, nach Erledigung des Amtes des Oberrichters und der Richter des Obergerichtes beſagter Provinz von und nach dem erſten Jul 1774, der jedesmalige Guvernör, oder in deſſen Abweſenheit der Vizeguvernör, das Recht haben ſoll, ohne Einwilligung des Rathes, die Perſonen zu ernennen und zu beſtallen, die jene Aemter erhalten, und ſie nach Gutbefinden ſeiner Majeſtät und

Ihrer Erben oder Nachfolger bekleiden ſollen; und daß weder der Oberrichter noch die Richter, die vor dem erſten Jul 1774 angeſtellt, noch diejenigen, die hiernächſt nach dieſer Akte angeſtellt werden, auf irgend eine andere Art ihres Amtes entſetzt werden ſollen, als auf Befehl ſeiner Majeſtät, oder ihrer Erben und Nachfolger, unter Ihrer eignen Unterſchrift."

„Und nachdem, verſchiedener Akten der Generalverſammlung zu Folge, die von Zeit zu Zeit in beſagter Provinz gegeben ſind, die Freihalter und Einwohner der verſchiedenen Ortſchaften, Diſtrikte und Bezirke, welche die darin beſtimmten Eigenſchaften beſitzen, berechtigt worden, ſich jährlich oder gelegentlich nach gegebner Nachricht, wie es jene Akten beſtimmen, zu verſammlen, um Vorſteher, Konſtables und andere Beamte zu wählen, und Regeln, Anordnungen und Nebengeſetze zu geben, und zu bewilligen, wonach die Angelegenheiten ſolcher Ortſchaften, Diſtrikte und Bezirke, ſo wie auch andere Gegenſtände dirigirt, geführt und eingerichtet werden ſollten: und nachdem ein großer Mißbrauch von dem Rechte der Zuſammenberufung ſolcher Verſammlungen gemacht, und die Einwohner, der Abſicht jener Einrichtung zuwider, verleitet worden, die allgemeinſten Angelegenheiten zu verhandeln, und manche gefährliche und unverantwortliche Beſchlüſſe zu faſſen: ſo wird alſo, um dieſem Unweſen zu ſteuern, verordnet, daß von und nach dem erſten Auguſt 1774 keine Verſammlung von den Vorſtehern, oder auf Begehren irgend einer Anzahl von Freihaltern ſolcher Ortſchaften, Diſtrikte und Bezirke anders berufen werden ſoll, als mit Erlaubniß des Guvernörs, oder in deſſen Abweſenheit, des Vizeguvernörs, nachdem ihm vorher ſchriftlich der ſpezielle Endzweck beſagter Verſammlung vorgelegt worden, ausgenommen die jährliche Verſammlung in dem Monate März oder May, wegen der Wahl der Vorſteher, Konſtables, oder anderer Beamten, oder wegen der Wahl ſolcher Perſonen, mit denen jene Aemter nach einem Todesfalle, oder einer anderweitigen Erledigung wieder beſetzt werden ſollen, und ferner auch jede Verſammlung zur Wahl der Repräſentanten in der Generalverſammlung; und daß kein anderer Gegenſtand in ſolchen Verſammlungen verhandelt werden ſoll, als die Wahl der vorbenannten Beamten oder Repräſentanten, noch auch in irgend einer andern Verſammlung, als nur das Ge-

ſchäft, welches in der vom Guvernöre, oder, in ſeiner Abweſenheit, vom Vizegnvernöre ertheilten Erlaubniß bezeichnet iſt.“

„Und nachdem die jezt in der Provinz Maſſachuſetts-Bay in Amerika übliche Methode, der zu Folge die Mitglieder der groſen Jury und die übrigen Geſchwornen, von den Freihaltern und Einwohnern der verſchiedenen Ortſchaften gewählt werden, Veranlaſſung zu vielen ſchlechten Ränken gegeben hat, und dahin zweckt, die freie und unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeit umzuſtoßen: ſo wird alſo, zur Steuer deſſen, ferner durch beſagte Autorität verordnet, daß von und nach den reſpektiven Terminen, auf welchen Generalſitzungen der Friedensgerichte in den verſchiedenen Grafſchaften beſagter Provinz gehalten werden, gleich nach dem Monat September 1774, die Geſchwornen, die bei den Superior courts of judicature, courts of assize, general gaol - delivery *), bei dem allgemeinen Friedensgerichte, und den niedern Gerichten der gemeinen Klagen, in den verſchiedenen Grafſchaften beſagter Provinz gebraucht werden, nicht mehr von den Freihaltern und Einwohnern der verſchiedenen Ortſchaften beſagter Grafſchaften, gewählt, ernennt, und angeſtellt, noch von den Konſtables beſagter Ortſchaften berufen oder entlaſſen werden ſollen; ſondern daß von da an, die Geſchwornen für die superior courts of judicature, courts of assize, general goal - delivery, für das allgemeine Friedensgericht, und für die Gerichte der gemeinen Klagen in beſagter Provinz, von den Sherifs der reſpektiven Grafſchaften in beſagter Provinz berufen und entlaſſen werden ſollen; auch ſollen alle Writs of venire facias **), oder andere Prozeduren und Warrants, wel-

*) An deren Stelle iſt im Jahr 1781 das Obergericht (supreme judicial court) eingeführt.

**) Wenn die ſtreitenden Partheien durch Geſchworne gerichtet werden wollen, ſo expedirt in England das Gericht ein Writ de venire facias, das iſt eine Order an den Sherif, daß er auf einen beſtimmten Termin zwölf liberos et legales homines aus ſeiner Grafſchaft vor den Schranken ſolle erſcheinen laſſen, welche die Wahrheit wiſſen können. Wenn der Sherif mit einer der ſtreitenden Partheien in

Digitized by Google

che erlaſſen werden, um die Geſchwornen vor beſagte Gerichtshöfe zu berufen, an die Sherifs der reſpektiven Grafſchaften ergehen; ungeachtet irgend eines Geſetzes, oder einer Gewohnheit, ſo dagegen ſtritte.

Doch iſt hierbei bedungen, und von beſagter Autorität verordnet, daß, wenn der Sherif einer Grafſchaft Antheil an dem Prozeſſe hätte, oder mit einer Parthei oder Perſon verbunden, oder verwandt wäre, welche in dem vor dem Gerichte ſchwebenden Prozeſſe verwickelt iſt, alsdann in ſolchem Falle, das Writ of venire facias, oder die Prozedur oder das Ausſchreiben wegen Zuſammenberufung der Geſchwornen vor das Gericht, an den Koroner ſolcher Grafſchaft geſchickt, und von ihm beſorgt werden ſoll; und geſetzt, daß ſolch ein Koroner auch Antheil an dem Prozeſſe hätte, oder mit einer der ſtreitenden Partheien oder Perſonen in Verbindung ſtände, alsdann ſoll das venire facias, oder Ausſchreiben der Geſchwornen, an eine ſchickliche und unpartheiiſche Perſon, die von dem Gerichte, vor welchem der Prozeß ſchwebt, ernannt worden, gerichtet, und von ihr beſorgt werden."

„Und damit die Sherifs beſſer unterrichtet werden mögen, was für Perſonen fähig ſind, das Amt der Geſchwornen vor den superior courts of judicature, courts of assize, general gaol-delivery, dem allgemeinen Friedensgerichte, und den Gerichten der gemeinen Klagen in beſagter Provinz, zu verwalten, ſo wird ferner durch beſagte Autorität verordnet, daß die Konſtables der reſpektiven Ortſchaften in den verſchiedenen Grafſchaften beſagter Provinz, bei der Sitzung des allgemeinen Friedensgerichtes, welches nach dem Monat September jedes Jahres in jeder Grafſchaft gehalten wird, am erſten Tage der beſagten Sitzung, den Friedensrichtern in offnem Gerichte ein ſchriftliches Verzeichniß aller Namen und Wohnörter der Perſonen aus den reſpektiven Ortſchaften oder Diſtrikten derſelben, in welchen ſie ihr Amt führen, die zwiſchen 21 und 70 Jahr alt,

Verbindung ſteht, ſo wird das Venire an die Koroners geſchickt; und wären auch dieſe verdächtig, alsdann gelangt es an zwei Sekretäre des Gerichts, oder an zwei Perſonen aus der Grafſchaft, die von dem Gerichte und der großen Jury gewählt werden, und Wähler heißen. Blackstone.

alt, und fähig ſind, das Amt der Geſchwornen zu verwalten, überreichen ſollen, mit Hinzufügung ihres Titels und Zubehör; von dieſem Verzeichniſſe ſollen beſagte Richter, oder einer von ihnen eine Abſchrift, binnen zehn Tagen nach der Sitzung, von dem Schreiber des Friedensgerichtes an die Sherifs oder ihre Deputirten überſchicken, und auch eine Abſchrift davon von dem Schreiber des Friedensgerichtes in ein Buch eintragen, und es unter den Akten des Gerichtes aufbewahren laſſen; und kein Sherif ſoll irgend jemanden zur großen oder kleinen Jury nach einem der genannten Gerichtshöfe abſchicken, der nicht in jenem Verzeichniſſe genannt iſt; und damit die Gerechtigkeit nicht dadurch gehindert werde, daß die Konſtables es verabſäumten, ein Verzeichniß ſolcher Perſonen für die Jurys, als in dieſer Akte verordnet iſt, anzufertigen, ſo werden die Schreiber der Friedensgerichte jeder Grafſchaft hiermit angewieſen, zum wenigſten zwanzig Tage vor dem Monate September in jedem Jahre Anſchreiben unter ihrer Hand und Siegel an die reſpektiven Konſtables jeder Ortſchaft in den verſchiedenen Grafſchaften ergehen zu laſſen, und ſie aufzufordern, daß ſie ſolche Verzeichniſſe der Perſonen, die das Amt der Geſchwornen führen können, wie hiermit verordnet worden, anfertigen ſollen; und jeder Konſtable, der es verfehlet, ein ſolches Verzeichniß anzufertigen, und den Richtern in offnem Gerichte zu überreichen, ſoll zu einer Strafe von fünf Pfund Sterling an ſeine Majeſtät und ihre Nachfolger verurtheilt ſein, welche auf eine Anklage vor den oben erwähnten Gerichten eingetrieben werden ſoll; und damit die Konſtables im Stande ſein mögen, vollſtändige Verzeichniſſe aller Perſonen, die zum Amte der Geſchwornen fähig ſind, anzufertigen, ſo ſollen die Konſtables der verſchiedenen Ortſchaften volle Freiheit haben, zu jeder ſchicklichen Zeit, von den Beamten, die eine Liſte der Abgaben oder Taxen der Freihalter oder Einwohner ſolcher Ortſchaft führen, zu verlangen, daß ſie ihnen dieſe Liſten zeigen, damit ſie daraus die Namen der Perſonen, die zu dem Amte der Geſchwornen fähig ſind, und in den reſpektiven Ortſchaften, aus welchen ihnen ſolche Liſten vorgezeigt werden, wohnen, ausſchreiben können; und ſie ſollen jährlich im Monate September, an zwei oder mehr Sonntagen, an der Thür der Kirche, Kapelle, oder an irgend einem andern

Orte des öffentlichen Gottesdienſtes innerhalb ihres Bezirkes, eine genaue Liſte aller Perſonen, die an beſagtem allgemeinen Friedensgerichte, als ſolche angezeigt werden ſollen, die zum Amte der Geſchwornen, dieſer Akte zu Folge, fähig ſind, anſchlagen; auch ſollen ſie zugleich eine Abſchrift dieſer Liſte dem Ortſchaftsſchreiber beſagten Orts geben, damit ſie von den Freihaltern und Einwohnern zu dem Endzwecke durchgeſehen werde, daß ſie anzeigen können, ob Perſonen ausgelaſſen, die doch benannt werden ſollten, oder ob aus Irrthum ſolche mit aufgeführt worden, die hätten wegbleiben ſollen; und es ſollen die Richter bei der allgemeinen Sitzung des Friedensgerichtes, dem beſagte Liſte überreicht worden, berechtigt ſein, nach gehörig angeſtellter Unterſuchung ſolche Perſonen, die zum Amte der Geſchwornen fähig, aber ausgelaſſen ſind, hinzuzufügen, ſo wie auch diejenigen auszuſtreichen, die eingeſchrieben ſind, ob ſie gleich hätten ſollen ausgelaſſen werden; und wenn irgend ein Konſtable abſichtlich ſolche Perſonen aus der Liſte ausließe, welche doch hätten aufgezeichnet werden müſſen, oder auch ſolche einrückte, die nicht darauf Statt haben können, ſo ſoll er für jede Perſon, die in dieſer Liſte, dem wahren Sinne dieſer Akte zuwider, ausgelaſſen oder eingerückt iſt, von den Richtern in beſagtem allgemeinen Friedensgerichte, mit vierzig Schilling in Strafe genommen werden.“

„Doch wird hiermit bedungen, und von beſagter Autorität verordnet, daß, wenn ein Konſtable oder die Konſtables es verſäumen ſollten, ein Verzeichniß der Perſonen aus beſagten Ortſchaften, die zur Jury fähig ſind, dem allgemeinen Friedensgerichte einzureichen, alsdann der Sherif einer ſolchen Grafſchaft, in welcher es verabſäumt worden, das Recht haben ſoll, ſolche Perſonen aus den Ortſchaften oder Diſtrikten vor beſagte Gerichtshöfe oder einen derſelben zu berufen, die zur Jury fähig ſind, und die ihm dazu tauglich dünken; ungeachtet deſſen, was hierin dagegen enthalten ſein mag.“

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß die Vorladung irgend einer Perſon zur Jury bei beſagten Gerichtshöfen oder einem derſelben, von dem Sherif oder einer andern Perſon wenigſtens zehn Tage vor der Sitzung des Gerichtes geſchehen ſoll; und wenn irgend ein Geſchworner, der alſo vorgeladen worden, von ſeiner Behauſung zur Zeit der Vorladung

Digitized by Google

abweſend wäre, ſo ſoll ihm eine ſchriftliche Nachricht davon, mit des Sherifs oder der andern Perſon eignen Unterſchrift, in ſeinem Hauſe zurückgelaſſen, und einer in demſelben wohnenden Perſon eingehändigt werden."

„Es wird aber hiermit bedungen, und von beſagter Autorität verordnet, daß, wenn nicht eine hinlängliche Anzahl Perſonen zur großen oder kleinen Jury vor beſagten Gerichtshöfen, oder einem derſelben erſchiene, alsdann der Gerichtshof das Recht haben ſoll, eine Anforderung an den Sherif ergehen zu laſſen, daß er ſogleich eine hinreichende Anzahl zu Geſchwornen vor beſagten Gerichtshof berufe; und ſolche Perſonen ſind hiermit aufgefordert, ſich zu Geſchwornen vor beſagte Gerichtshöfe zu ſtellen."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß diejenigen Perſonen, die vor einem der Gerichtshöfe als Geſchworne gedient haben, nicht wieder vor demſelben Gerichtshofe, oder einem derſelben das Amt der Geſchwornen verwalten ſollen, als nach dem Verlauf der drei zunächſt folgenden Jahre, es wäre denn bei einer Spezial-Jury."

„Und damit die Sherifs unterrichtet werden, welche Perſonen als Geſchworne gedient haben, ſo wird hiermit ferner von beſagter Autorität verordnet, daß jeder Sherif ein Buch oder Regiſter halten ſoll, worin die Namen aller der Perſonen, die als Geſchworne gedient haben, mit Zufügung ihres Charakters und ihrer Wohnung, der Zeit, wenn, und des Gerichtes, wo ſie gedient, nach alphabetiſcher Ordnung eingetragen werden ſollen, und dieſe Bücher ſollen von Zeit zu Zeit dem nachfolgenden Sherif der Grafſchaft binnen zehn Tagen nach Antritt ſeines Amtes eingehändigt werden; und jeder Geſchworne, der bei einem der beſagten Gerichtshöfe gedient, ſoll nach Ablauf der Sitzung des Gerichtes auf ſein Begehren von dem Sherif oder ſeinem Deputirten ſogleich ein Zertifikat gratis erhalten, wodurch ihm ſein Dienſt beſcheinigt wird; und der Sherif oder ſein Deputirter ſoll jedem Geſchwornen dergleichen Zertifikat ausfertigen."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß, wenn im Falle der Verwerfung (der Geſchwornen) oder auf eine andere Art die Zahl der Geſchwornen zur Entſcheidung über ein Vergehen, oder einen vor Gericht ſchwebenden Prozeſſ nicht vollſtändig

wäre, alsdann die Jury durch tales de circumstantibus *) vollzählig gemacht, und dieſelben von dem Sherif, wenn er nicht Antheil an dem Prozeſſe hat, oder mit einer der ſtreitenden Perſonen oder Partheien verwandt iſt, vorberufen; oder, wenn letzteres der Fall wäre, von dem Koroner, wenn er nicht auch Antheil an dem Prozeſſe hat, oder mit einer der ſtreitenden Partheien oder Perſonen verwandt iſt; oder wenn beides der Fall wäre, von einer dazu ſchicklichen und unpartheiiſchen, vom Gerichte ſelber ernannten Perſon, vorgeladen werden ſollen.“

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß, wenn irgend eine Perſon, welche vorgeladen worden, bei der großen oder kleinen Jury vor einem der Gerichtshöfe, oder bei der Jury in einem Prozeſſe, der vor beſagten Gerichtshöfen ſchwebt, zu dienen, nicht dem gemäß erſcheinet, und keine hinlängliche Entſchuldigung vor den Richtern beſagter Gerichtshöfe vorbringen kann, dieſelbe von den Richtern mit einer Summe, die nicht über zehn Pfund, und nicht unter zwanzig Schilling ſich beläuft, in Strafe genommen werden ſoll.“

„Und es wird hiermit ferner von beſagter Autorität verordnet, daß jeder Sherif, oder ein anderer Beamter, an welchen ein venire facias, oder ein anderes Ausſchreiben wegen Berufung der Geſchwornen ergehen mag, bei ſeiner Antwort auf ein ſolches Ausſchreiben (ausgenommen wenn eine Spezial-Jury auf Befehl eines Gerichtes, dieſer Akte zu Folge, anberaumt wird) ein Verzeichniß zu beſagtem Ausſchreiben hinzufügen ſoll, welches den Vor- und Zunamen, den Charakter und Wohnort einer hinlänglichen Anzahl Geſchworner, die

*) Wenn in England eine oder die andere der ſtreitenden Partheien, oder der Angeklagte, die ihm vorgeſchlagnen Geſchwornen verwirft, ſo verlangt er ein tales, das heißt, eine neue Ausſchreibung ſolcher Geſchwornen. Es wird alſo ein Writ de decem tales, oder octo tales, u. ſ. w. an den Sherif abgeſchickt. Bei den Quartalsgerichten aber hat der Richter, im Falle der Verwerfung der Geſchwornen das Recht, ein tales de circumstantibus zu geben; d. h. anweſende Perſonen zur Jury aufzufordern, doch können auch dieſe von dem Beklagten verweigert worden. Blackstone.

in ſolcher Liſte benannt ſind, enthalten ſoll; doch ſoll dieſe Anzahl von Geſchwornen nicht geringer als vier und zwanzig, und nicht gröſser als acht und vierzig ſein, ohne beſondere Anweiſung der Richter oder eines derſelben, die hiermit beſonders bevollmächtigt werden, eine gröſſere Anzahl durch ein Ausſchreiben unter ihres Namens Unterſchrift zu verlangen, wenn ſie Gründe dazu haben; und alsdann ſoll die alſo geforderte Zahl zur Jury berufen werden."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß zur Entſcheidung aller Prozeſſe und Rechtshändel vor einem der genannten Gerichtshöfe die Namen aller der Perſonen, die auf oben erwähnte Art vorgeladen worden, nebſt ihrem Charakter und ihrem Wohnorte, auf verſchiedene Streifen von Pergament oder Papier, die wo möglich von gleicher Länge und Breite ſind, geſchrieben, und dem Beamten, der zu dieſem Behufe von dem Gerichte, dem Sherif, Unter-Sherif, oder ſeinem Agenten ernannt worden, ausgeliefert werden ſollen; und es ſollen dieſe Streifen, unter Aufſicht dieſes Beamten, ſo dicht als möglich, auf gleiche Art, aufgerollt, und zuſammen in eine Büchſe oder ein Glaß gethan werden; und wenn ein Prozeß entſchieden werden ſoll, dann ſoll eine unpartheiiſche, vom Gerichte angewieſene Perſon, bei offnem Gerichte zwölf der beſagten Pergamente oder Papiere herausziehen, eines nach dem andern, und wenn eine der Perſonen, deren Name alſo gezogen iſt, nicht erſcheinen, oder auch verworfen, und die Verwerfung gebilligt werden ſollte, dann ſoll jene Perſon von neuem andere Pergamente oder Papiere aus der Büchſe oder dem Glaſe ziehen, bis zwolf unpartheiiſche Perſonen gezogen ſind, und dieſe zwölf unpartheiiſche Perſonen ſollen vereidet werden, und als Geſchworne den Prozeß ſchlichten: — und die Namen der Perſonen, die alſo gezogen und vereidet ſind, ſollen von ihnen ſelber in einer beſondern Büchſe oder einem Glaſe aufbewahrt werden, bis dieſe Jury ihr Verdikt gegeben hat, und daſſelbe zu Protokoll genommen, oder bis dieſe Jury mit Einwilligung der Partheien, oder mit Erlaubniß des Gerichtes entlaſſen wird; und dann ſollen dieſelbigen Namen wieder aufgerollt, und in das erſte Glaß oder die Büchſe gelegt, und dort mit den übrigen nicht gezognen Namen verwahrt werden; und dies ſo oft, als noch ein zu ſchlichtender Prozeß übrig bleibt."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß das superior court of assize, und das Gericht der gemeinen Klagen, auf eine Mozion von Seiten ſeiner Majeſtät, oder ihrer Erben und Nachfolger, oder auf eine Mozion von irgend einem Kläger oder Beklagten bei einem Prozeſſe oder einer Anklage wegen eines Verbrechens, die vor beſagtem Gerichte angebracht worden, oder auf die Mozion irgend eines Klägers oder einiger Kläger, eines Beklagten oder einiger Beklagten in irgend einem Prozeſſe oder Klagefalle vor beſagtem Gerichtshofe, das Recht haben, und auf eine vorbenannte Mozion, in irgend einem der genannten Fälle, hiermit bevollmächtigt ſein ſoll, zu befehlen, daß eine Jury zum Verhör einer Thatſache, die in beſagten Fällen in Erwägung kommt, und durch eine Jury von zwölf Männern gerichtet werden kann, von einem ſolchen Beamten des genannten Gerichtes, als daſſelbe anordnen wird, zuſammen berufen werde; und in dieſer Abſicht ſoll der Sherif, oder ſein Deputirter, einem ſolchen Beamten eine Abſchrift von der Liſte der Perſonen überreichen, die zu dem Amte der Geſchwornen fähig ſind; und dieſer Beamte ſoll alsdann aus beſagter Abſchrift die Namen von 48 Perſonen, die als Geſchworne dienen können, nebſt ihrem Charakter und Wohnorte abſchreiben, und eine Kopie davon den Klägern, ihren Advokaten oder Agenten, und eine andere Kopie den Beklagten, ihren Advokaten oder Agenten überreichen; und beſagter Beamter des Gerichtes ſoll, zu einer Zeit, die er dazu beſtimmen wird, die Namen von zwölf der aufgezeichneten Perſonen, die ihm die Kläger, ihre Advokaten, oder Agenten, anzeigen werden, und eben ſo auch zwölf andere, die ihm die Beklagten nennen werden, ausſtreichen, und die vier und zwanzig übrigen Perſonen ſollen vor das Gericht, als Geſchworne zur Entſcheidung der Streitſache vorgeladen werden.“

„Es wird jedoch bedungen, daß, wenn die Kläger, oder die Beklagten, ihre Advokaten oder Agenten, es verabſäumen oder ſich weigern ſollten, bei dem Beamten zu der beſtimmten Zeit ſich einzufinden, um die Namen der vier und zwanzig Perſonen, wie oben beſchrieben, zu ſtreichen, oder die Perſonen zu nennen, die geſtrichen werden ſollen, alsdann der beſagte Beamte berechtigt ſein ſoll, die Namen einer ſolchen Anzahl von

Perſonen zu ſtreichen, als die Kläger oder Beklagten würden geſtrichen haben."

„Und es wird ferner verordnet, daß die Perſon oder die Parthei, die eine Spezial-Jury verlangt, nicht allein die Sporteln für die Berufung ſolcher Jury tragen, ſondern auch alle Koſten erlegen ſoll, die durch das Verhör der Sache von einer Spezial-Jury veranlaßt werden, und es ſoll ihr kein anderer Erlaß derſelben, nach Anſchlag der Koſten, gegeben werden, als wozu eine ſolche Perſon oder Parthei berechtigt geweſen, wenn die Streitſache durch eine gewöhnliche Jury entſchieden worden, wenn nicht der Richter, vor dem die Sache verhört worden, gleich nach dem Verhör, in offnem Gerichte, ein Zertifikat mit ſeines Namens Unterſchrift auf die Rückſeite des Protokolls ſetzt, daß der Fall von der Art war, daß er durch eine Spezial-Jury geſchlichtet werden muſte."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß bei allen Rechtsfällen, die vor einen der beſagten Gerichtshöfe gebracht, und von demſelben alſo befunden worden, daß es nothwendig wäre, daß die Geſchwornen, welche die Thatſachen bei ſolchen Rechtshändeln ſchlichten ſollen, das Haus, die Ländereien oder Plätze, worüber geſtritten wird, in Augenſchein nehmen, damit ſie deſto einſichtsvoller ihr Urthel abfaſſen mögen, in ſolchem Falle die reſpektiven Gerichtshöfe, vor denen ſolche Rechtshändel ſchweben, die Geſchwornen an den beſtrittenen Ort beordern ſollen, wo ihnen alsdann von zwei durch das Gericht ernannten Perſonen, die in Streit verwickelten Sachen gezeigt werden ſollen; und die Spezial-Koſten wegen dieſer vom Gerichte zugeſtandnen Beſichtigungen, ſollen, vor dem Verhör, von der Parthei bezahlt werden, die auf eine Beſichtigung antrug, (wenn die andere Parthei nicht mit einwilligte); und ſie ſollen beim Anſchlage der Koſten ihr erlaſſen werden, wenn die Jury für ſie entſcheidet; bei allen Beſichtigungen aber die mit Einwilligung beider Partheien von dem Gerichte angeordnet werden, ſollen die Koſten, vor dem Verhör, von beiden Partheien zu gleichen Theilen erlegt werden; und beim Anſchlage der Unkoſten ſoll der Parthei, für welche die Jury entſcheidet, ihr Theil erlaſſen werden; ungeachtet eines Geſetzes, oder einer Gewohnheit, die dem zuwider wäre."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, wenn irgend eine Klage gegen einen Sherif wegen deſſen angebracht werden ſollte, was er zu Folge dieſer Akte gethan hätte, ſo ſoll er die Sache inſtruiren, und das ſpezielle Faktum zum Verhör bringen; und wenn das Verdikt für ihn ſpricht, dann ſollen ihm die Koſten dreifach erſetzt werden.“ —

Akte über die unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeit bei Prozeſſen gegen Perſonen, die wegen ſolcher Handlungen angeklagt werden, welche ſie bei der Ausübung des Geſetzes, oder bei Unterdrückung eines Aufruhres in der Provinz Maſſachuſetts-Bay, in Neu-England, begangen haben.

„Da kürzlich in ſeiner Majeſtät Provinz Maſſachuſetts-Bay in Neu-England ein Verſuch gemacht worden, die Autorität des Parlamentes von Großbritannien über beſagte Provinz zu vernichten, und wirklich ein gewaltſamer Aufſtand gegen die Vollziehung gewißer Parlaments-Akten ausgebrochen, der noch nicht beſtraft, und wodurch die Gewalt ſeiner Majeſtät verletzt, und der völlige Umſturz der geſetzmäßigen Regierung angedroht worden; und da es jetzt bei dem zerrütteten Zuſtande der Provinz für das allgemeine Beſte derſelben, und zur Wiederherſtellung einer geſetzmäßigen Autorität in derſelben, von der äußerſten Wichtigkeit iſt, daß weder die Magiſtrate, welche die Geſetze aufrecht halten, noch einer von ſeiner Majeſtät Unterthanen, welche bei jenem Geſchäfte, oder bei der Unterdrückung der Empörungen und Tumulte, die ſich gegen die Ausübung der Geſetze und Statuten dieſes Reiches erheben, behülflich ſind, von der Erfüllung ſeiner Pflicht, durch die Beſorgniß abgeſchreckt werden, daß er, im Falle er wegen einiger zu dieſem Behufe geſchehenen Handlungen belangt würden, vor ein Gericht von ſolchen Perſonen geſtellt werden könnten, welche die Gültigkeit der Geſetze nicht

anerkennen, bei deren Ausübung, oder zu deren Unterſtüzung, auf Geheiß der Magiſtrate, ſolche Handlungen geſchehen: ſo wird alſo, um dergleichen Beſorgniſſe den Unterthanen ſeiner Majeſtät zu benehmen, und ſie dahin zu vermögen, bei allen Gelegenheiten den öffentlichen Frieden der Provinz, und die Autorität des Königes und des Parlamentes von Großbritannien über dieſelbe, thätig zu unterſtützen, von des Königs erhabnen Majeſtät durch und mit dem Rathe und der Einwilligung der geiſtlichen und weltlichen Lords und der Kommons, die in dieſem gegenwärtigen Parlamente verſammlet ſind, und durch die Autorität deſſelben verordnet, daß, wenn irgend eine Kriminal-Anklage (inquisition or indictment) Statt finden, oder eine Appellazion gegen eine Perſon geſucht werden ſollte, wegen eines Mordes, oder eines Kapital-Verbrechens in der Provinz Maſſachuſetts-Bay, und es, nach einer eidlichen Ausſage vor dem Guvernöre, oder in deſſen Abweſenheit vor dem Vizeguvernöre beſagter Provinz erhellen ſollte, daß die That von der Perſon, gegen welche eine ſolche Klage angebracht, entweder bei der Erfüllung ihrer Pflicht als Beamter, um einen Tumult zu dämpfen, oder die Geſetze wegen der Abgaben zu unterſtützen, oder in Amtsgeſchäften bei dem Zollweſen, oder unter der Direkzion und auf Befehl eines Magiſtrates wegen Unterdrückung eines Aufſtandes, oder wegen Ausübung der Geſetze über die Abgaben, oder bei der Hülfe in einem der genannten Fälle, begangen worden; und wenn es ferner, mit Uebereinſtimmung des beſagten Guvernörs oder Vizeguvernörs befunden werden ſollte, daß in beſagter Provinz ein unpartheiiſches Verhör nicht Statt haben könnte: ſo ſoll der Guvernör, oder der Vizeguvernör das Recht haben, mit dem Beirathe und der Einwilligung des Rathes, anzuordnen, daß die Kriminalklage (inquisition, indictment, or appeal,) in einer andern Kolonie ſeiner Majeſtät, oder in Großbritannien, verhört werde: und er ſoll daher befehlen, daß die Perſon, gegen die eine ſolche Klage Statt findet, unter gehöriger Obhuth, an den zum Verhör beſtimmten Ort geſendet werde, oder daß ſie Bürgſchaft, (welche beſagter Guvernör, oder, in deſſen Abweſenheit, der Vizeguvernör, von ſolcher Perſon anzunehmen hiermit berechtigt wird,) mit gehöriger Sicherheit ſtelle, die von beſagtem Guvernöre oder Vizeguvernöre nach einer ſolchen Summe

Geldes beſtimmt werden ſoll, als derſelbe für hinreichend finden wird, um die perſönliche Erſcheinung einer ſolchen Perſon zu ſichern, wenn das Verhör in einer andern Kolonie vor dem Guvernöre, Vizeguvernöre, oder Kommandör en Chef derſelben, anberaumt worden, oder wenn es in Großbritannien, vor dem Gerichtshofe der königlichen Bank, zu einer Zeit, die in dem Bürgſchaftsſcheine feſtgeſetzt worden, gehalten werden ſoll; und der Guvernör, oder Vizeguvernör, oder Kommandör en Chef der Kolonie, wo ein ſolches Verhör gehalten werden ſoll, oder das Gericht der königlichen Bank, wo das Verhör in Großbritannien anberaumt worden, ſoll, wenn ſich eine ſolche Perſon, zu Folge der Bürgſchaft, oder als Gefangner ſtellt, dieſelbe entweder in Verhaft nehmen, oder auf Bürgſchaft bis zum Verhör loslaſſen; wozu beſagter Guvernör, Vizeguvernör, Kommandör en Chef, oder das Gericht der königlichen Bank hiermit bevollmächtigt werden."

„Und, um zu verhüten, daß nicht die Gerechtigkeit durch Mangel der Zeugen bei dem Verhör einer ſolchen Klage gehindert werde, wird ferner verordnet, daß der Guvernör, oder in ſeiner Abweſenheit der Vizeguvernör, hierdurch bevollmächtigt ſei, die Zeugen, welche der Kläger, oder der Beklagte zu dem Verhör des Prozeſſes verlangen, durch Bürgſchaft zu verpflichten, daß ſie zu der Zeit und an dem Orte des Verhöres perſönlich erſcheinen wollen, um ihr Zeugniß abzulegen: und beſagter Guvernör, oder Vizeguvernör, ſoll daher eine angemeſſene Summe zu den Koſten für jeden Zeugen anweiſen, und jedem Zeugen ein ſchriftlich Zertifikat mit ſeines Namens Unterſchrift ausſtellen, daß ſolcher Zeuge ſich zum Zeugniſſe verbürgt habe, und darin die Summe benennen, die ihm für ſeine Koſten angewieſen: und die Zolleinnehmer, oder einer derſelben in beſagter Provinz werden hiermit bevollmächtigt, auf Vorzeigung eines ſolchen Zertifikates ſofort den Zeugen die darin benannte Summe auszuzahlen."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß alle Kläger und Zeugen, die ſich verbürgt haben, in einer der Kolonieen ſeiner Majeſtät in Amerika, oder in Großbritannien, zu Folge dieſer Akte, zu erſcheinen, frei ſein ſollen von allem Arreſte oder Hinderniſſe bei jeder Klage oder jedem Prozeſſe (action or suit) ſo während ihres Hingehens zu einer ſolchen Kolonie,

Digitized by Google

oder nach Großbritannien, und während ihres nothwendigen Aufenthaltes daſelbſt wegen des Prozeſſes, und ihrer Rückkehr nach beſagter Provinz von Maſſachuſetts-Bay, gegen ſie angebracht werden möchte.“

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß jeder Friedensrichter ſeiner Majeſtät, und jeder anderer Richter und Koroner, vor den irgend eine Perſon gebracht worden, die des Mordes oder eines andern Kapitalverbrechens beſchuldigt wird, wenn es ihm auf eidliche Ausſage ſcheinen ſollte, daß ſolche Perſon die That entweder bei der Ausübung ihrer Pflicht als eine Magiſtratsperſon, um einen Aufruhr zu unterdrücken, oder bei der Unterſtützung der Geſetze über die Abgaben, oder bei Erfüllung ihrer Pflicht als Beamter der Abgaben, oder in Geſchäften unter der Direkzion und auf Befehl eines Magiſtrates, um Aufruhr zu unterdrücken, oder die Geſetze über die Abgaben in Ausübung zu bringen, oder bei der Hülfe und dem Beiſtande in einem der genannten Fälle, begangen habe, bevollmächtigt ſein ſoll, dieſe alſo vor ihn gebrachte Perſon zur Bürgſchaft zuzulaſſen, jedes Geſetzes oder jeder Gewohnheit, die dagegen ſtreiten mag, ungeachtet.“

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet; wenn die Richter oder Friedensrichter eines Gerichtes innerhalb der Provinz Maſſachuſotts-Bay finden, daß eine Perſon die des Mordes oder eines kapital Verbrechens angeklagt wird, eine ſolche That bei der Ausübung ihres Amtes als Magiſtratsperſon, um einen Aufruhr zu unterdrücken, oder bei der Unterſtützung der Geſetze wegen der Abgaben, oder in Amtsgeſchäften als ein Beamter bei dem Steuerweſen, oder unter der Direkzion und auf Befehl eines Magiſtrates, um einen Aufruhr zu dämpfen, oder die Geſetze wegen der Abgaben auszuüben, oder bei der Hülfe in einem der genannten Fälle, begangen habe, und daß ſie willens ſei, ſich an den Guvernör oder Vizeguvernör beſagter Provinz zu werden, damit der Prozeß in einer andern Kolonie ſeiner Majeſtät, oder in Großbritannien geführt werde: ſo ſollen beſagte Richter hiermit bevollmächtigt ſein, einen ſolchen Prozeß auf eine gehörige Zeit zu adjourniren oder aufzuſchieben, und von der Perſon Bürgſchaft anzunehmen, damit ſie ſich an den Guvernör, oder Vizeguvernör in beſagter Abſicht wenden könne.“

Digitized by Google

„Und es wird ferner verordnet, daß der Guvernör, oder in ſeiner Abweſenheit der Vizeguvernör, wenn er den Prozeß nach einer andern Kolonie Seiner Majeſtät verlegt, die Anklage, mit den Bürgſchaften der Zeugen und den übrigen Bürgſchaften, unter dem Siegel der Provinz, an den Guvernör, Vizeguvernör oder Kommandör an Chef einer ſolchen Kolonie ſenden ſoll, welcher ſogleich eine Commiſſion of oyer and terminer anſetzen, und die genannten Akten dem Oberrichter und den andern Perſonen ausliefern ſoll, die gewöhnlich Commiſſioners of oyer and terminer, juſtices of aſſize, oder General Goal-Delivery daſelbſt geweſen ſind; dieſe ſollen alsdann das Recht haben, mit beſagter Klage zu verfahren, als wenn ſie vor ihnen angebracht worden; und der Prozeß ſoll auf dieſelbe Art, nach denſelben Zwecke geführt werden, als wenn das Vergehen an ſolchem Orte begangen wäre; und wenn der Guvernör, oder in ſeiner Abweſenheit der Vizeguvernör anordnen ſollte, daß der Prozeß in Großbritannien geführt werde, ſo ſoll er die Klage mit den Bürgſchaften der Zeugen und den übrigen Bürgſchaften, unter dem Siegel der Provinz, an einen der Staatsſekretäre Seiner Majeſtät überſchicken, der ſie dem Maſter of the Crown-Office überliefern ſoll, damit ſie in dem Gerichtshofe der Königlichen Bank zu Protokoll genommen werde; und die Klage ſoll beim nächſten Termine, oder zu einer andern Zeit, als das Gericht anordnen wird, vor den Schranken des Gerichtes der Königlichen Bank, auf dieſelbe Art, und zu demſelben Zwecke unterſucht werden, als wenn das Vergehen in der Grafſchaft Middleſex, oder in einer andern Grafſchaft des Theiles von Großbritannien, der England genennt wird, begangen worden, wo das Gericht der Königlichen Bank ſeine Sitzung hält; oder vor ſolchen Kommiſſionären, und in ſolcher Grafſchaft, in dem Theile von Großbritannien, der England genennt wird, als des Königs Kommiſſion anweiſen wird, in gleicher Art und zu jedem Zwecke, als wenn ſolches Vergehen in derſelben Grafſchaft begangen worden, wo dieſe Klage alſo verhört und gerichtet wird.“

„Und es wird von beſagter Autorität verordnet, daß wenn im Falle eines Irrthumes oder Defektes bei ſolcher Klage, die zu Folge dieſer Akte, nach einer andern Kolonie, oder nach Großbritannien verſendet worden, dieſelbe niederſchlagen (quaſhed) oder das Urthel zurück-

Digitized by Google

gehalten, oder gegen die Klage verzögernde Einwendungen gemacht würden (ſuch indictment adjudged bad upon demurrer); es alsdann geſetzmäßig ſein ſoll, eine neue Klage gegen eine oder mehrere Perſonen, die in beſagter Kolonie angeklagt worden, zu erheben, wenn eine alſo niedergeſchlagene Klage an dieſelbe zurückgeſchickt, oder vor die große Jury einer Grafſchaft in Großbritannien gebracht worden, wenn die erſte Anklage nach Großbritannien verſendet war; und zwar auf dieſelbe Art, als es geſchehen könnte, wenn der angeklagte Theil nach dem Orte zurückkehrte, wo das Vergehen begangen war; und die große ſo wie die kleine Jury einer ſolchen andern Kolonie oder einer Grafſchaft in Großbritannien ſollen das Recht haben, gegen eine ſolche Klage auf dieſelbige Art zu verfahren, als wenn das angeklagte Verbrechen innerhalb der Gränzen der Kolonie oder der Grafſchaft begangen worden, vor welche ſolche Geſchworne vorgeladen werden."

„Und es wird ferner von beſagter Autorität verordnet, daß dieſe Akte, und jede Klauſel, Proviſion, Anordnung, Materie, Sache, ſo hierin enthalten, am erſten Tage des Junius 1774 anheben, und ihre Gültigkeit erlangen, und in derſelben drei Jahr lang bleiben ſoll." —

Seit der Zuſammenberufung eines allgemeinen Kongreſſes, bis zur gänzlichen Trennung der Kolonieen von England, und des Bündniſſes derſelben mit Frankreich (von 1774 bis 1778) bekam der Streit mit jedem Jahre eine neue Wendung, bis er durch einen blutigen Krieg entſchieden werden mußte.

Auf der einen Seite drangen die Koloniſten mit einſtimmiger Feſtigkeit auf die Abſtellung ihrer Beſchwerden, die ſie dem Throne in Bittſchriften zur Erwägung vorlegten, und denen ſie anfänglich nur durch die ſeit zehn Jahren ſchon bewährt gefundene Verbindung gegen den brittiſchen Handel ſtärkern Nachdruck zu geben hofften. Auf der andern Seite beharrte das Miniſterium unerbittlich bei ſeinem

Digitized by Google

Syſteme; glaubte durch Drohungen Gehorſam erzwingen zu können; machte, ohne Berechnung der wahrſcheinlichen Schwierigkeiten, Anſtalten zu einem ſchwachen Angriffe; und brachte dadurch die Koloniſten dahin, daß ſie zur Nothwehr ſchritten, und dadurch den Streit fürchterlich verwickelten (1774 - 1775.)

In der Sitzung des Kongreſſes vom 14ten Oktober 1774 wurden die Klagepunkte gegen Großbritannien, ſo wie diejenigen publiziſtiſchen Rechtspunkte, welche die Kolonieen behaupteten, genau beſtimmt, und Entſchlüſſe gefaßt, die Abſtellung der Beſchwerden auf dem Wege des Rechtes zu ſuchen. Die Reſultate dieſer Generalverſammlung der Kolonieen wurden in Form einer Erklärung abgefaßt, welche die bisher einzeln überreichten Geſuche der Kolonieen zu einer gemeinſchaftlichen Stimme Aller vereinigte:

„Da, nach dem Schluſſe des letzten Krieges, das brittiſche Parlament auf das Recht Ansprüche macht, das Volk von Amerika durch Statuten in allen Fällen zu binden, und ihm daher durch einige Akten ausdrücklich Abgaben aufgelegt hat, durch andere, unter mancherlei Vorwande, in der That aber, um eine Abgabe zu erheben, Zölle in dieſen Kolonieen zu bezahlen befohlen, Kommiſſarien mit verfaſſungswidriger Gewalt angeſtellt, und die Gerechtſame der Admiralitätsgerichte erweitert hat, nicht nur um beſagte Zölle einzuſammlen, ſondern auch um Fälle zu ſchlichten, die ſich nur innerhalb einer Landſchaft ereigneten;“

Da, zu Folge anderer Statute, Richter, die vorher nach Gutbefinden Gehalt erhielten, allein von der Krone in Rückſicht der Beſoldung abhängig gemacht ſind, und ſtehende Truppen in Friedenszeiten einquartirt worden; Da ferner kürzlich im

Parlamente beſchloſſen worden, daß, nach einem Statute vom 35ſten Regierungsjahre König Heinrichs des Achten, Koloniſten nach England gebracht, und dort wegen Verrath und Vergehungen, oder Verheelung eines in den Kolonieen begangenen Verrathes gerichtet werden ſollen; und ſolche Prozeſſe, durch ein neuliches Statut, in den darin benannten Fällen, anbefohlen worden;

Da in der letzten Sitzung des Parlamentes drei Statute gegeben worden; das eine betitelt „Eine Akte, wodurch auf die in derſelben beſtimmte Art und Zeit das Landen und Ausladen, und das Einladen und Auslaufen der Güter und Waaren aus der Stadt und dem Häfen von Boſton in der Provinz Maſſachuſetts-Bay in Nordamerika, verboten wird:" Das andere unter dem Namen, „Eine Akte, wodurch die Regierung der Provinz Maſſachuſetts-Bay in N. E. beſſer eingerichtet wird:" eine dritte genannt, „Eine Akte über die unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeit bei Prozeſſen ſolcher Perſonen, die wegen einer That angeklagt werden, welche ſie bei Ausübung des Geſetzes, oder bei Unterdrückung eines Aufruhres in der Provinz Maſſachuſetts-Bay in N. E. begangen haben:" und noch ein anderes Statut angenommen wurde, „wodurch für die Regierung der Provinz von Quebec wirkſamere Maaßregeln feſtgeſetzt werden," u. ſ. w. und dieſe Statuten unpolitiſch, ungerecht und grauſam, verfaſſungswidrig, und ſehr gefährlich und verderblich für die Rechte der Amerikaner ſind;

Und nachdem Verſammlungen oft gegen die Rechte des Volkes, aufgehoben worden, wenn ſie es verſuchten, Beſchwerden in Erwägung zu nehmen; und ihre pflichtmäßige, demüthige, treue und vernünftige Geſuche an die Krone wegen Abſtellung ihrer Beſchwerden zu wiederholten Malen von den

Staatsminiſtern ſeiner Majeſtät mit Verachtung zurückgewieſen ſind:

So hat das gute Volk der Kolonieen von New-Hampſhire, Maſſachuſetts-Bay, Rhode-Island, und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, New-Caſtle Kent und Suſſex auf Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina und Süd-Carolina, mit Recht beunruhigt über dies willkührliche Verfahren des Parlamentes, jedes für ſich Abgeordnete zu einem Generalkongreſſe in Philadelphia gewählt, konſtituirt und angeordnet, um eine ſolche Verfaſſung (establishment) zu erhalten, welche ſeine Religion, ſeine Geſetze und ſeine Freiheit nicht umſtoße. Es haben daher die alſo ernannten Deputirten, die jetzt, zu Folge einer vollen und freien Repräſentazion dieſer Kolonieen, verſammlet ſind, die beſten Mittel, obgedachte Endzwecke zu erreichen, ernſtlich in Erwägung genommen, und erklären zuförderſt, wie Engländer, ihre Vorfahren, in ähnlichen Fällen gewöhnlich gethan haben, um ihre Rechte und Freiheiten zu behaupten:

Daß die Einwohner der engliſchen Kolonieen in Nordamerika, zu Folge der unwandelbaren Natur-Geſetze, der Grundſätze der engliſchen Konſtituzion, und der verſchiedenen Freibriefe oder Verträge, folgende Rechte beſitzen:

1. Sie ſind berechtigt, Leben, Freiheit und Eigenthum zu beſitzen, und ſie haben nie irgend einer auswärtigen Macht das Recht abgetreten, über eines dieſer Gegenſtände, ohne ihre Einwilligung, zu diſponiren.

2. Unſere Vorfahren, die dieſe Kolonieen anlegten, waren zur Zeit ihrer Auswanderung aus dem Mutterſtaate, zu allen Rechten, Freiheiten und Immu-

Immunitäten freier eingeborner Unterthanen innerhalb des Reiches England berechtigt.

3. Durch dieſe Auswanderung verwirkten ſie, begaben ſie ſich, oder verloren ſie keines Weges eines dieſer Rechte; ſondern ſie waren, und ihre Nachkommen ſind es noch, zu der Ausübung und dem Genuſſe aller dieſer Rechte, wie es ihnen ihre örtliche und andere Umſtände zulaſſen, berechtigt.

4. Das Fundament der engliſchen Freiheit, und jeder andern freien Verfaſſung, beſtehet in dem Rechte des Volkes, an dem geſetzgebenden Rathe Antheil zu nehmen. — Da aber die engländiſchen Koloniſten im brittiſchen Parlamente nicht repräſentirt ſind, und dies wegen ihrer örtlichen Lage und anderer Umſtände nicht füglich geſchehen kann; ſo ſind ſie zu einer freien und ausſchließenden geſetzgebenden Gewalt in ihren verſchiedenen Provinzial-Legislaturen berechtigt, wo ſie allein ihr Recht der Repräſentazion in allen Fällen der Beſchatzung und der innern Regierung erhalten können, ſo daß es nur, wie bisher üblich geweſen, der Negative ihres Souveränes unterworfen iſt. Aber aus Nothwendigkeit, und aus Rückſicht auf den gegenſeitigen Vortheil beider Länder, willigen wir gern in die Gültigkeit ſolcher Akten des brittiſchen Parlamentes ein, die ſich, bona fide, auf die Einrichtung unſeres äußeren Handels beziehen, um die Handelsvortheile des ganzen Reiches dem Mutterſtaate, und die Wohlthaten des Verkehres ſeinen reſpektiven Gliedern zuzuſichern, ohne daß ſie einer inneren oder äußeren Beſchatzung gedächten, wodurch von den Unterthanen in Amerika eine Abgabe ohne ihre Einwilligung gefordert würde.

5. Die reſpektiven Kolonieen ſind zu dem gemeinen engliſchen Rechte, und beſonders zu dem großen und unſchätzbaren Privilegium, von ihres Gleichen

Digitized by Google

aus ihrer Nachbarſchaft, jenem Rechte zu Folge gerichtet zu werden, berechtigt.

6. Sie ſind zu den Wohlthaten ſolcher engliſchen Statuten, die zur Zeit der Anlegung der Kolonieen da waren, und die ſie, durch Erfahrung, auf ihre lokal und andere Umſtände anwendbar gefunden haben, berechtigt.

7. Dieſe Kolonieen ſeiner Majeſtät ſind gleichfalls zu allen Immunitäten und Privilegien berechtigt, die ihnen durch königliche Freibriefe verliehen und beſtätigt, oder durch ihre verſchiedenen Provinzial-Geſetzbücher geſichert worden.

8. Sie haben das Recht, ſich friedlich zu verſammlen, ihre Beſchwerden zu überlegen, und dem Könige Bittſchriften zu überreichen; alle Prozeſſe und Verbote dagegen, und geſängliche Einziehungen deswegen, ſind geſetzwidrig.

9. Es iſt gegen das Geſetz, in Friedenszeiten eine ſtehende Armee in den Kolonieen zu halten, ohne Einwilligung der Legislatur derjenigen Kolonie, in welcher ſie gehalten wird.

10. Es iſt ein nothwendiges Erforderniß einer guten Regierung, und ein weſentlicher Theil der engliſchen Verfaſſung, daß die Zweige der Legislatur von einander unabhängig ſind; ſo daß alſo die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt in verſchiedenen Kolonieen durch einen Rath, der auf Gutbefinden von der Krone angeſetzt wird, verfaſſungswidrig, gefährlich, und der Freiheit der amerikaniſchen Legislatur verderblich iſt.

Auf alle und jeden dieſer Punkte dringen die obgenannten Deputirten, in ihrem und ihrer Konſtituenten Namen, als auf ihre unwiderſprechlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen von keiner Macht geſetzmäßig genommen, verändert oder geſchmälert werden können, ohne ihre eigne Einwilligung, durch

ihre Repräſentanten in ihren verſchiedenen Provinzial-Legislaturen.

Bei unſeren Unterſuchungen finden wir manche Verletzungen unſerer vormaligen Rechte. Aus heißem Verlangen, daß die Eintracht und ein gegenſeitiger Wechſel der Liebe und des Vortheils wieder hergeſtellt werde, übergehen wir ſie für jetzt, und ſchreiten nur dazu, die Akten und Maaßregeln zu nennen, die ſeit dem letzten Kriege angenommen wurden, und ein Syſtem enthalten, wodurch Amerika in Sklaverei geſtürzt würde.

Es iſt daher einſtimmig beſchloſſen, daß folgende Parlamentsakten die Rechte der Koloniſten verletzen; und daß die Aufhebung derſelben nothwendig iſt, um die Eintracht zwiſchen Großbritannien und den amerikaniſchen Kolonieen wieder herzuſtellen:

Die verſchiedenen Akten von Georg III, 4, K. 15 und 34. — 5, 25. — 6, 52. — 7, 41 und 46. — 8, 22. — welche Taxen auflegen, um eine Abgabe in Amerika zu heben; die Gewalt der Admiralitätsgerichte über ihre alten Gränzen erweitern; den amerikaniſchen Unterthanen das Gericht durch Geſchworne entziehen; die Richter autoriſiren, den Kläger von der Schadloshaltung, zu der er ſonſt verurtheilt werden konnte, zu befreien, indem ſie eine drückende Kauzion von dem Beklagten wegen der eingezognen Waaren und Schiffe verlangen, ehe es ihm erlaubt wird, ſein Eigenthum zu vertheidigen; welche alſo die Rechte der Amerikaner vernichten.

Ferner Georg III. 12, K. 24. betitelt „eine Akte, wodurch ſeiner Majeſtät Schiffsdoggen, Magazine, Schiffe, und Ammunizion beſſer geſichert werden,“ welche eine neue Beleidigung für die Amerikaner enthält, und ſie des geſetzmäßigen Gerichtes

durch Geſchworne aus ihrer Nachbarſchaft beraubt, indem ſie anordnet, daß eine Perſon, die wegen eines in der Akte genannten Verbrechens angeklagt wird, welches ſie außerhalb des Reiches begangen hat, in einer Shire oder Grafſchaft innerhalb deſſelben deswegen belangt und verhört werden ſoll.

Ferner drei Akten, die in der letzten Sitzung des Parlamentes gegeben wurden, um den Hafen von Boſton zu ſperren, um den Freibrief und die Regierung von Maſſachuſetts-Bay zu verändern, und die, welche betitelt iſt, „Eine Akte über die beſſere Verwaltung der Juſtiz, u. ſ. w.“

Ferner die Akte, die in derſelbigen Sitzung durchging, wodurch die römiſch-katholiſche Religion in der Provinz Quebec für die herrſchende erklärt, das billige Syſtem der engliſchen Geſetze abgeſchaft, und eine Tyrannei daſelbſt errichtet wurde, die, bei einer gänzlichen Verſchiedenheit der Religion und der Geſetze der Regierung, für die benachbarten brittiſchen Kolonieen, durch deren Beiſtand mit Blut und Schätzen beſagtes Land von Frankreich erobert wurde, gefährlich iſt.

Ferner die Akte von derſelbigen Sitzung, wodurch den Offizieren und Soldaten in Seiner Majeſtät Dienſte in Nordamerika anſtändige Quartiere verſchafft werden ſollen.

Ferner, daß eine ſtehende Armee in verſchiedenen dieſer Kolonieen, zur Zeit des Friedens, ohne Einwilligung der Legislatur der Kolonie, in welcher ſie gehalten wird, geſetzwidrig ſei.

Dieſen drückenden Akten und Maaßregeln können ſich die Amerikaner nicht unterwerfen; aber in der Hofnung, daß uns unſere Mitunterthanen in Großbritannien, nach einer Durchſicht derſelben, wieder in den Zuſtand verſetzen werden, bei welchem beide Länder Glückſeligkeit und Wohlſtand

erreichten, haben wir gegenwärtig nur beſchloſſen, folgende friedliche Maaßregeln zu ergreifen. 1. In einen Bund gegen die Einfuhr brittiſcher Waaren zu treten. 2. Eine Addreſſe an das Volk von Groß⸗britannien, und ein Memorial an die Einwohner von brittiſch Amerika ergehen zu laſſen. Und 3. eine gehorſame Bittſchrift an Seine Majeſtät zu ſenden; den Beſchlüſſen zu Folge, die wir bereits gefaßt haben.“ —

Dieſen Beſchlüſſen zu Folge überſchickte der Kongreß folgende Bittſchrift an den König, und zugleich eine Vorſtellung an das brittiſche Volk.

An des Königs erhabne Majeſtät.

Allergnädigſter Suverän!

„Euer Majeſtät treue Unterthanen der Kolonieen New⸗Hampſhire, Maſſachuſetts⸗Bay, Rhode⸗Island und Providenz Plantazions, Connecticut, New⸗York, New⸗Jerſey, Penuſylvanien, der Grafſchaften New⸗Caſtle Kent und Suſſex auf Delaware, der Kolonieen Maryland, Virginien, Nord⸗ und Süd⸗Carolina, bitten durch dieſen unſern demüthigen Geſuch, in unſerm und der Einwohner dieſer Kolonieen Namen, die uns abgeordnet haben, ſie im Generalkongreſſe zu repräſentiren, um Erlaubniß, unſere Beſchwerden dem Throne vorzulegen.“

„Seit dem Ende des letzten Krieges iſt, ohne Einwilligung unſerer Verſammlungen, ein ſtehendes Truppenkorps in dieſen Kolonieen gehalten; und dieſes Korps iſt, nebſt einer beträchtlichen Seemacht, dazu gebraucht worden, die Erhebung von Abgaben zu erzwingen.“

„Der Autorität des Oberbefehlshabers, und der ihm untergebnen Generale, ſind in Friedenszeiten alle bürgerliche Regierungen in Amerika unterworfen worden.“

„Der Oberbefehlshaber aller in Nordamerika ſtehenden Truppen Ew. Majeſtät iſt in Friedenszeiten zum Guvernör einer Kolonie angeſtellt.“

„Die Gehalte der gewöhnlichen Aemter ſind ſehr vermehrt; und neue, koſtſpielige und unterdrückende Aemter ſind errichtet worden.“

„Die Richter der Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichte ſind bevollmächtigt worden, ihren Gehalt und ihre Sporteln von den konfiszirten Effekten zu nehmen.“

„Die Zollbeamten haben die Macht erhalten, Häuſer aufzubrechen, und zu viſitiren, ohne von einem Zivilmagiſtrate, auf eine geſetzmäßige Anzeige, dazu berechtigt zu ſein.“

„Die Richter der Gerichte des gemeinen Geſetzes ſind ſowohl in Rückſicht ihres Gehaltes, als auch der Dauer ihres Amtes, ganz von dem einen Theile der Legislatur abhängig gemacht.“

„Die geſetzgebende Gewalt wird von Räthen ausgeübt, die ihr Amt auf eine Zeit erhalten, wie man es für gut finden wird.“

„Demüthige und gegründete Geſuche der Volks-Repräſentanten ſind fruchtlos geblieben.“

„Die Agenten des Volkes ſind durch Drohungen irre gemacht, und die Guvernöre ſind angewieſen worden, die Zahlung ihres Gehaltes zu verhindern.“

„Verſammlungen ſind öfters und beleidigend aufgehoben.“

„Der Handel iſt mit vielen unnützen und drükkenden Einſchränkungen belaſtet worden.“

„Durch verſchiedene Parlamentsakten, die im vierten, fünften, ſechsten, ſiebenten und achten

Jahre der Regierung Ew. Majeſtät gegeben wurden, ſind uns Zölle in der Abſicht auferlegt, um eine Abgabe von uns zu erheben; die Gewalt der Admiralitäts- und Vizeadmiralitäts-Gerichte iſt über ihre ehemaligen Gränzen erweitert, und dadurch unſer Eigenthum oft ohne unſere Einwilligung von uns genommen worden; das Gericht der Geſchwornen iſt bei verſchiedenen Zivilprozeſſen abgeſchafft; es ſind übertrieben große Strafen auf kleine Vergehungen geſetzt; ruheſtörende Angeber ſind von der Strafe, der ſie mit Recht unterworfen wären, freigeſprochen, und die Eigenthümer werden gezwungen, drückende Kauzionen zu ſtellen, ehe ſie ihr Recht vertheidigen dürfen."

„Beide Häuſer des Parlamentes haben beſchloſſen, daß die Koloniſten, zu Folge eines Statutes vom fünf und dreißigſten Jahre Heinrich des Achten, wegen Vergehungen, die ſie in Amerika ſollen begangen haben, in England verhört werden ſollen, und es ſind daher Verſuche gemacht, jenes Statut in Ausübung zu bringen."

„Im zwölften Jahre der Regierung Ew. Majeſtät ward ein Statut gegeben, daß Perſonen, die eines der in demſelben benannten Verbrechen an einem Orte außerhalb des Königreiches begangen hätten, in einer Shire oder Grafſchaft innerhalb des Königreiches angeklagt und verhört werden ſollten: wodurch alſo die Einwohner dieſer Kolonie in den Fällen, die jenes Statut zu Kapitalverbrechen macht, des Gerichtes von ihres Gleichen aus ihrer Nachbarſchaft beraubt werden."

„In der letzten Sitzung des Parlamentes ward eine Akte abgefaßt, wodurch der Hafen von Boſton geſperrt wurde; eine andere bevollmächtigte den Guvernör von Maſſachuſetts-Bay, Perſonen, die wegen eines Mordes in dieſer Provinz angeklagt

Digitized by Google

würden, nach einer andern Kolonie, oder ſelbſt nach Großbritannien zum Verhör zu ſchicken, wodurch alſo ſolche Verbrecher der geſetzlichen Strafe entkommen können; durch eine dritte Akte ſoll die auf einen Freibrief gegründete Konſtituzion von Maſſachuſett geändert werden; eine vierte erweitert die Gränzen von Quebec, hebt die engliſchen Geſetze auf, und führt die franzöſiſchen wieder ein, wodurch eine Menge brittiſcher Freimänner den letztern unterworfen werden; ſie autoriſirt endlich auch eine unumſchränkte Regierung, und die römiſch-katholiſche Religion in jenem großen Lande, welches im Weſten und Norden die freien, proteſtantiſchen, engländiſchen Niederlaſſungen begränzt; eine fünfte Akte weiſet den Offizieren und Soldaten, die in ſeiner Majeſtät Dienſte in Nordamerika ſtehen, anſtändige Quartiere an."

„Vor einem Suveräne, der in dem Namen der Britten ſeinen Ruhm findet, muß die bloße Aufzählung dieſer Akten, wie wir zu hoffen wagen, die treuen Unterthanen rechtfertigen, die zu dem Fuße ſeines Thrones fliehen, und ſeine Gnade um Schutz gegen dieſelben anflehen."

„Das verderbliche Syſtem der Verwaltung der Kolonieen, welches ſeit dem Schluſſe des letzten Krieges angenommen wurde, erzeugte ſo viel Unglück, Gefahren, Furcht, und Mißtrauen, wodurch Ew. Majeſtät treue Koloniſten mit Kummer überhäuft wurden; und wir fordern unſre ſchlaueſten und erbittertſten Feinde auf, den Urſprung der unglücklichen Mißhelligkeiten zwiſchen Großbritannien und dieſen Kolonieen aus einer frühern Periode, oder aus andern Gründen, als wir angegeben haben, abzuleiten. Wären ſie von unſerer Seite durch eine unruhige Leichtſinnigkeit, durch ungerechten Ehrgeitz, oder durch liſtige Eingebungen aufrüh-

riſcher Perſonen verſchuldet, dann würden wir die ſchmälichen Vorwürfe verdienen, die uns ſo oft von denjenigen gemacht werden, die wir hochachten. Aber weit davon entfernt, Neuerungen zu fördern, haben wir uns vielmehr ihnen widerſetzt, und man kann uns keiner Vergehungen überführen, es müßte denn ein Vergehen ſein, Beleidigungen zu empfangen, und ſie zu fühlen.“

„Wenn es dem Schöpfer gefallen hätte, uns in einem Lande der Sklaverei unſer Daſein zu geben, ſo würde das Gefühl unſerer Lage durch Unwiſſenheit oder Gewohnheit erträglicher gemacht ſein. Aber, Dank ſei es ſeiner anbetungswürdigen Güte! wir ſind zu Erben der Freiheit geboren, und wir genoßen ſtets unſeres Rechtes unter den Auſpizien Ihrer königlichen Vorfahren, deren Familie auf den brittiſchen Thron gehoben wurde, um ein frommes und tapferes Volk von der Pfafferei und dem Despotismus eines abergläubigen und unerbittlichen Tyrannen zu befreien, und zu beſchützen.“

„Wir ſind überzeugt, Ew. Majeſtät muß es angenehm ſein, daß Ihr Recht auf den Thron, auf das Recht Ihres Volkes, der Freiheit zu genießen, gegründet iſt; wir zweifeln daher nicht, daß Ihre königliche Weisheit die Empfindlichkeit billigen werde, welche Ihre Unterthanen antreibt, die Wohlthat ängſtlich zu bewachen, die ihnen die göttliche Vorſehung verlieh; und daß ſie dadurch den Vertrag erfüllen werden, durch welchen das erlauchte Haus Braunſchweig zu der königlichen Würde, die es jetzt beſitzt, erhoben wurde.“

„Die Furcht, von dem erhabnen Range engliſcher Freimänner in den Stand der Knechtſchaft herabgewürdigt zu werden, indeſſen unſer Herz noch die heißeſte Liebe für die Freiheit empfindet, und in dem wir das Unglück vorausſehen, das uns und

unſern Nachkommen bereitet wird, dieſe Furcht erweckt in uns ſolche Gefühle, die wir nicht beſchreiben können, und doch nicht verheelen möchten. Bei unſerem Gefühle als Menſchen, und bei unſerer Denkart als Unterthanen, würde Stillſchweigen Untreue ſein. Durch dieſe treue Benachrichtigung thun wir alles, was in unſern Kräften ſteht, den großen Gegenſtand Ihrer königlichen Fürſorge, die Ruhe Ihrer Regierung und die Wohlfarth Ihres Volkes zu fördern."

„Pflicht gegen Ew. Majeſtät, Achtung für die Erhaltung unſerer ſelbſt und unſerer Nachkommenſchaft, die erſten Verpflichtungen der Natur und der bürgerlichen Geſellſchaft gebieten uns, Ihre königliche Aufmerkſamkeit auzurufen; und da Ew. Majeſtät der ausgezeichneten Ehre genießet, über freie Männer zu regieren, ſo beſorgen wir keinesweges, daß Ihnen die Sprache freier Männer mißfallen werde. Wir hoffen vielmehr, daß Ihr königlicher Unwille diejenigen gefährlichen Männer treffen werde, die ſich verwegen zwiſchen Ihre königliche Perſon und Ihre treuen Unterthanen ſtellen, und ſich ſeit mehrern Jahren unabläßig damit beſchäftigen, die Bande der Geſellſchaft dadurch aufzulöſen, daß ſie die Gewalt Euer Majeſtät mißbrauchen, Ihre amerikaniſchen Unterthanen verläumden, die verzweifeltſten und beleidigendſten Plane der Unterdrückung verfolgen *), und uns endlich durch eine Menge von Beleidigungen, die zu ſchwer ſind, um ſie länger zu ertragen, zwingen, Ew. Majeſtät Ruhe durch unſere Klagen zu ſtören."

*) „Bute befolgt das Syſtem der alten Torys, welche glaubten, Englands Wohlfarth erfordere, daß der König despotiſche Gewalt beſitze." Friedrich II hinterlaſſene Werke. V. 159.

„Dieſe Empfindungen ſind von Herzen erpreßt, die weit williger ihr Blut für Ew. Majeſtät Dienſte verſpritzen würden. Und doch hat man uns ſo falſch geſchildert, daß man es für nöthig hielt, uns unſer Eigenthum ohne unſre Einwilligung zu nehmen, um die Koſten der Verwaltung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Regierung, der Vertheidigung, des Schutzes und und der Sicherheit der Kolonieen zu beſtreiten. Aber wir bitten um Erlaubniß, Ew. Majeſtät verſichern zu dürfen, daß die Legislaturen der verſchiedenen Kolonieen für die beiden erſten Artikel gerecht und anſtändig, nach ihren reſpektiven Umſtänden, bisher geſorgt haben, und noch dafür ſorgen werden; was aber die Vertheididung, den Schutz und die Sicherheit der Kolonieen betrifft, ſo iſt ihre Miliz, wenigſtens in Friedenszeiten, vollkommen dazu hinlänglich, wenn ſie nur gehörig regulirt wird, wie ſie es ernſtlich wünſcht; und bei einem Kriege werden Ew. Majeſtät treue Koloniſten ſehr bereitwillig ſein, wie ſie es immer geweſen ſind, wenn ſie konſtituzionsmäßig aufgefordert wurden, ihre Treue dadurch zu beweiſen, daß ſie ihre äußerſten Kräfte anſtrengen, Subſidien zu gewähren, und Truppen aufzubringen. Indem wir keinem brittiſchen Unterthane in zärtlicher Zuneigung gegen Ew. Majeſtät Perſon, Familie und Regierung nachſtehen; ſchätzen wir auch das Vorrecht, dieſe Zuneigung durch ſolche Beweiſe darlegen zu können, die dem Fürſten, der ſie empfängt, ſo wie dem Volke, das ſie giebt, gleich ehrenvoll ſind, zu hoch, als daß wir es irgend einer Korporazion von Menſchen auf dieſer Erde überlaſſen würden.“

„Hätten wir des Erbtheiles unſerer Vorfahren in Ruhe genießen können, ſo würden wir jetzt friedlich, heiter und nützlich uns bemühen, durch jeden

Beweis der Ehrfurcht gegen Ew. Majeſtät, und der Achtung gegen einen Staat, von dem wir abſtammen, uns zu empfehlen. Ob wir aber gleich jetzt durch einen Streit mit der Nazion, auf deren väterliche Führung wir uns bisher bei allen wichtigen Vorfällen mit kindlicher Achtung verließen, in unerwartete und unnatürliche Szenen des Unglücks verwickelt ſind, bei denen wir in einer ſo unſeligen und verwickelten Lage gar keine Belehrung aus der Vergangenheit ziehen können: ſo zweifeln wir dennoch nicht, daß uns die Reinheit unſerer Abſicht, und die Aufrichtigkeit unſeres Betragens vor dem großen Richterſtuhle rechtfertigen wird, vor dem ſich alle Menſchen beugen müſſen."

„Wir bitten nur um Frieden, Freiheit und Sicherheit. Wir wünſchen nur keine Verminderung unſerer Rechte, und ſuchen keineswegs ein neues Recht zu unſerm Vortheile zu erhalten. Ihre königliche Gewalt über uns, und unſere Verbindung mit Großbritannien werden wir immer ſorgfältig und eifrig zu erhalten ſuchen."

„Erfüllt mit Empfindungen der Pflicht gegen Ew. Majeſtät, und der Liebe gegen unſern Mutterſtaat, die uns durch Erziehung ſo tief eingeprägt, und durch unſere Ueberzeugung ſo ſehr verſtärkt ſind, und voll Verlangen, die Reinheit dieſer Geſinnungen an den Tag zu legen, überreichen wir dieſen Geſuch nur deswegen, um Abſtellung unſerer Beſchwerden und Befreiung von Furcht und dem Mißtrauen zu erlangen, welches durch das Syſtem der Statute und Anordnungen ſeit dem Schluſſe des letzten Krieges in uns erweckt wurde; ſeitdem die Geſetze erſchienen, wodurch eine Abgabe in Amerika gehoben — die Gewalt der Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichte erweitert, — Perſonen

wegen Verbrechen, die ſie in Amerika begangen hätten, in England verhört — die Verfaſſung von Maſſachuſett umgeſtoßen, — die Regierung von Quebec geändert, und ſeine Gränzen erweitert werden ſollten. Durch die Aufhebung dieſes Syſtems würde die Harmonie zwiſchen Großbritannien und dieſen Kolonieen, die dem Glücke beider ſo erſprießlich iſt, und von den letztern ſo heiß gewünſcht wird, ſo wie auch das gewöhnliche Handelsverkehr ſogleich wieder hergeſtellt worden."

„Wir hegen das Vertrauen, daß wir von der Großmuth und Gerechtigkeit Ew. Majeſtät und des Parlamentes Abſtellung unſerer Beſchwerden erhalten werden; und wir ſind überzeugt, wenn die Urſachen unſerer Beſorgniſſe entfernt ſein werden, ſo wird uns unſer künftiges Betragen der Aufmerkſamkeit nicht unwürdig zeigen, der wir uns einſt in beſſern Tagen erfreuten. Wir rufen das Weſen, welches die Herzen ſeiner Geſchöpfe durchaus prüft, zum Zeugen unſerer feierlichen Verſicherung an, daß keine andern Bewegungsgründe auf unſere Rathſchläge wirkten, als nur die Furcht vor einer bevorſtehenden Vernichtung."

„Erlauben Sie uns alſo, allergnädigſter Monarch, daß wir Sie, im Namen Ihres treuen Volkes in Amerika, bei dem allmächtigen Gotte, deſſen reine Verehrung von unſern Feinden untergraben wird; bei Ihrem eignen Ruhme, der nur dadurch gefördert werden kann, daß Sie Ihre Unterthanen glücklich machen, und ſie in Einheit erhalten; bei dem Intereſſe Ihrer Familie, welches mit der Befolgung der Grundſätze, durch die ſie den Thron erhielt, ſo innig verbunden iſt; bei der Sicherheit und Wohlfarth Ihrer Königreiche und Ihrer Länder, die mit unvermeidlichen Gefahren und Unheil

bedroht werden — demüthigſt erflehen dürfen, daß Ew. Majeſtät, als der liebende Vater Ihres ganzen Volkes, welches durch dieſelbigen Bande des Geſetzes, der Treue und des Blutes vereint iſt, wenn gleich ein Theil deſſelben in entferntern Gegenden wohnet, hinfort nicht mehr geſtatten möge, daß dieſe überirrdiſche, durch ſolche Bande gefeſſelte Verwandtſchaft in der unſichern Erwartung ſolcher Wirkungen verletzt werde, die, wenn ſie auch erreicht würden, nie eine Entſchädigung für das Unglück, durch welches ſie erlangt werden müßten, gewähren könnten."

„Wir bitten alſo ernſtlich Ew. Majeſtät, daß Sie Ihre königliche Gewalt zu unſerer Hülfe gebrauchen, und uns auf dieſen Geſuch eine gnädige Antwort ertheilen möge."

„Daß Ew. Majeſtät während einer langen und ruhmvollen Regierung über treue und glückliche Unterthanen alles Glückes genießen, und daß Ihre Nachkommen Ihr Glück und Ihre Länder ererben mögen, bis die Zeit ſelber ihren Kreislauf endet, das iſt der Gegenſtand unſeres heißen und aufrichtigen Gebetes, und wird es immer bleiben." —

An das Volk von Großbritannien, von den Abgeordneten, welchen die verſchiedenen engliſchen Kolonieen von New-Hampſhire, Maſſachuſetts-Bay, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina und Süd-Carolina aufgetragen haben,

ihre Beſchwerden in einem General-Kongreſſe zu Philadelphia am 5ten September 1774, zu erwägen.

Freunde und Mitunterthanen!

„Wenn eine Nazion, die an der Hand der Freiheit zur Größe geführt wurde, und die den ganzen Ruhm beſaß, den Heldenmuth, Großmuth und Humanität gewähren können, ſich zu dem undankbaren Geſchäfte herabläßt, Ketten für ihre Freunde und Kinder zu ſchmieden, und wenn ſie anſtatt die Freiheit zu unterſtützen, als Sachwalterin der Sklaverei und der Unterdrückung auftritt; dann muß man vermuthen, daß ſie entweder aufgehört habe, tugendhaft zu ſein, oder daß ſie bei der Ernennung derer, die ſie regieren ſollen, ſehr nachläßig verfahren ſei."

„In jedem Zeitalter, unter wiederholten Kämpfen, in langen und blutigen, ſowohl einheimiſchen als auswärtigen Kriegen, gegen viele und mächtige Nazionen, gegen die offenbaren Angriffe der Feinde, und die noch gefährlichere Verrätherei der Freunde, haben die Einwohner Eurer Inſel, Eure großen und ruhmvollen Vorfahren, ihre Unabhängigkeit behauptet, und die Rechte des Menſchen, und den Segen der Freiheit ihrer Nachkommenſchaft hinterlaſſen."

„Wundert Euch alſo nicht, daß wir, Abkömmlinge jener uns gemeinſchaftlichen Altvordern; daß wir, deren Voraltern an allen den Rechten, an der Freiheit und der Verfaſſung Antheil nahmen, worin Ihr mit ſo viel Rechte Euren Ruhm ſucht, und die eben dieſes ſchöne Erbtheil, durch die Verpflichtung der Regierung, und durch die heiligſten

Verträge mit brittiſchen Monarchen verbürgt, uns ſo ſorgfältig übergaben, uns weigern, dieſes Erbtheil ſolchen Menſchen hinzugeben, die ihre Anſprüche nicht aus Gründen der Vernunft herleiten, und ſie mit der Abſicht verfolgen, daß ſie Euch ſelber nur mit deſto gröſſerer Leichtigkeit zu Sklaven machen können, wenn ſie erſt unſer Leben und Eigenthum in ihren Händen haben."

„Amerikas Schickſal hat jetzt aller Augen auf ſich gezogen; es iſt endlich ſehr bedenklich geworden. Dieſes unglückliche Land iſt nicht allein unterdrückt, ſondern auch verläumdet; und die Pflicht, die wir uns ſelber und unſern Nachkommen, die wir Eurem eignen Beſten, und der allgemeinen Wohlfarth des brittiſchen Reiches ſchuldig ſind, bewegt uns, dieſes Schreiben über einen ſo wichtigen Gegenſtand an Euch zu richten."

„Wiſſet alſo, daß wir uns eben ſo frei halten, und daß wir darauf beſtehen, daß wir es ſind, und ſein müſſen, als unſere Mitunterthanen in Britannien; und daß keine Gewalt auf Erden ein Recht hat, unſer Eigenthum ohne unſere Einwilligung von uns zu nehmen."

„Daß wir auf alle Vortheile Anſpruch machen, die dem Unterthan von der engliſchen Verfaſſung zugeſichert werden, beſonders auf die unſchätzbare Wohlthat eines Verhöres durch Geſchworne."

„Daß wir es für ein weſentliches Recht der engliſchen Freiheit halten, daß Niemand unverhört verurtheilt, oder wegen muthmaßlicher Vergehungen beſtraft werde, ohne Gelegenheit zu haben, ſich zu vertheidigen."

„Daß wir glauben, die Geſetzgebung von Großbritannien ſei nicht der Verfaſſung zu Folge berechtigt, in irgend einem Theile der Erde eine Religion, die mit blutigen und ungerechten Lehren belaſtet iſt, oder

oder eine willkührliche Regierungsform einzuführen. Dieſe Rechte glauben wir ſo heilig, als Ihr. Und doch, ſo heilig ſie ſind, ſo ſind ſie dem ungeachtet, nebſt manchen andern, oft und ſchreiend verletzt."

„Sind nicht die Eigenthümer des Bodens von Großbritannien Herrn ihres Eigenthumes? Kann es ihnen ohne ihre Einwilligung genommen werden? Werden ſie es der Willkühr irgend eines Mannes, oder einer Anzahl von Menſchen preißgeben? — Ihr wißt, ſie werden es nicht."

„Sind alſo die Eigenthümer des Bodens von Amerika nicht eben ſo die Herrn ihres Eigenthumes, als Ihr des Eurigen; oder ſollen ſie es der Willkühr Eures Parlamentes, oder irgend eines andern Parlamentes, oder Rathes, deſſen Mitglieder ſie nicht wählten, überlaſſen? Kann der Zwiſchenraum der See, die uns trennt, Ungleichheit in den Rechten veranlaſſen, oder kann ein Grund angegeben werden, warum engliſche Unterthanen, die drei tauſend Meilen weit von dem königlichen Pallaſte wohnen, minder der Freiheit genießen ſollten, als diejenigen, die nur dreihundert Meilen davon leben?"

„Die Vernunft blickt mit Unwillen auf einen ſolchen Unterſchied, und freie Männer können die Rechtmäßigkeit deſſelben nicht einſehen. Und dennoch, wie eingebildet und ungerecht ſolche Unterſcheidungen ſind, ſo behauptet doch das Parlament, daß es ein Recht habe, uns in allen Fällen ohne Ausnahme zu binden, wir mögen einwilligen oder nicht; daß es unſer Eigenthum gebrauchen könne, wenn und auf was für eine Art es wolle; daß wir Koſtgänger ſeiner Güte in allen Dingen wären, die wir beſitzen, und ſie nicht länger behalten könnten, als es geruhen würde, ſie uns zu laſſen. Solche Erklärungen halten wir für Ketzerei in der

engliſchen Politik, die uns nicht mit gröſſerem Rechte unſeres Eigenthumes berauben, als das Interdikt des Papſtes Königen ihr Szepter nehmen kann, das ihnen die Landesgeſetze und die Stimme des Volkes in die Hände gegeben hat."

„Nach der Beendigung des letzten Krieges — eines Krieges der durch die Fähigkeiten und die Rechtſchaffenheit eines Miniſters *), deſſen Bemühungen das brittiſche Reich ſeine Sicherheit und ſeinen Ruf verdankt, ſo ruhmvoll geführt wurde — nach dem Ende dieſes Krieges, auf welchen ein un-

*) William Pitt, Graf von Chatam, der noch im erſten Regierungsjahre Georgs des Dritten (ſeit dem 25 Okt. 1760) die auswärtigen Angelegenheiten rühmlich verwaltete. Als er aber ſeinen weiſen Plan nicht durchſetzen konnte, daß England dem ſpaniſchen Hofe wegen des Bourboniſchen Hausvertrages den Krieg ankündigen ſollte; einen Plan, den das engliſche Miniſterium bald darauf dennoch zu befolgen gezwungen würde — legte er ſeine Miniſterſtelle nieder. Lord Bute, ein Schottländer, vormals Oberhofmeiſter Georgs des Dritten, und damals noch des Königs Vertrauter, dirigirte nun ſeit Pitts Entfernung das Miniſterium, und verhandelte den erſten Pariſer Frieden. Ein großer Theil der Nazion haßte dieſen Mann, als einen Lehrer despotiſcher Grundſätze; auch der Friede wurde bald in einem ſehr nachtheiligen Lichte dargeſtellt. Die hierüber entſtandenen Händel des John Wilkes ſind bekannt genug. Es iſt merkwürdig, daß dieſer Friedensſchluß in der Addreſſe der Amerikaner ſo ganz in dem Geiſte ächt engliſcher Patrioten getadelt wird, da er doch unſtreitig die Trennung der Kolonieen von dem Mutterſtaate dadurch gar ſehr gefördert hat, daß er den Engländern den Beſitz von Kanada verſchaffte. Ein Beweiß, daß die Amerikaner damals noch nicht an die Unabhängigkeit dachten. — Auf Bute bezieht ſich die Poſſe, die wegen der Grenvilleſchen Stempelakte, am 14ten Auguſt 1765 zu Boſton aufgeführt wurde. S. Ramſays Geſch. 1. S. 115.

Digitized by Google

rühmlicher Friede folgte, der unter den Auſpizien eines Miniſters von Grundſätzen und von einer Familie, die der Sache der Proteſtanten abgeneigt, und gegen die Freiheit feindlich geſinnt war, geſchloſſen wurde, — um dieſe Zeit, und unter dem Einfluſſe dieſes Mannes wurde der Plan, Eure Mitunterthanen in Amerika in Sklaverei zu ſtürzen, entworfen, und ſeit dem iſt er hartnäckig ausgeführt worden."

„Vor dieſem Zeitpunkte ward ihr zufrieden, die Schätze von uns zu ziehen, die Euch durch unſern Handel zufloßen. Ihr ſchränktet unſern Handel auf jede Art ein, wie es Euer Vortheil heiſchte. Ihr übtet eine unbegränzte Souveränität über das Meer aus. Ihr beſtimmtet die Häfen und die Nazionen, zu denen allein unſere Waaren geführt werden, und mit denen wir allein handeln ſollten; und wenn gleich einige dieſer Einſchränkungen drückend waren, ſo klagten wir dennoch nicht; wir blickten zu Euch auf, als zu unſerm Mutterſtaate, mit dem wir durch die ſtärkſten Bande verknüpft wären — und wir fühlten uns glücklich, indem wir die Werkzeuge Eures Wohlſtandes und Eurer Größe waren."

„Wir rufen Euch ſelber zu Zeugen unſerer Loyalität und unſerer Zuneigung zu dem allgemeinen Beſten des ganzen Reiches an. Fügten wir nicht im letzten Kriege alle Kraft dieſes groſſen Landes zu der Macht hinzu, die unſern gemeinſchaftlichen Feind vertrieb? Verließen wir nicht unſere vaterländiſche Küſte, und ſtellten uns Krankheiten und dem Tode entgegen, um das Glück der brittiſchen Waffen in entfernten Klimaten zu fördern? Danktet Ihr uns nicht für unſern Eifer, und ließt Ihr uns nicht ſelber anſehnliche Summen Geldes zurückzahlen, die wir, nach Eurem eignen Geſtändniſſe, über unſere

Digitized by Google

Maaße und weit über unſere Kräfte vorgeſchoſſen hätten? Das thatet Ihr."

„Welchen Urſachen ſollen wir nun die plötzliche Veränderung der Art uns zu behandeln, und das Syſtem der Sklaverei zuſchreiben, welches man ſeit der Wiederherſtellung des Friedens gegen uns ausübte?"

„Ehe wir uns von dem Unglücke erholt hatten, welches immer eine Folge des Krieges iſt, verſuchte man durch die drückende Stempelakte dieſem Lande all ſein Geld abzunehmen. Farben, Glaß, und andere Bedürfniſſe, die Ihr uns nicht erlaubtet von andern Nazionen zu kaufen, wurden mit Abgaben belegt; ja, obgleich in keinem brittiſchen Lande Wein wächſt, verbotet Ihr uns dennoch, ihn von Ausländern zu kaufen, ohne vorher eine Abgabe bezahlt zu haben, die Euer Parlament auf die Einfuhr deſſelben legte. Dieſe und viel andere Abgaben wurden ungerechter Weiſe und verfaſſungswidrig in der beſtimmten Abſicht auferlegt, um Abgaben von uns zu heben. — Um die Klagen zum Schweigen zu bringen, wurde zwar verordnet, daß dieſe Abgaben in Amerika zu ſeinem Schutze und zu ſeiner Vertheidigung verwendet werden ſollten. — Aber ſolche Erpreſſungen können nicht durch eine vorgebliche Nothwendigkeit, uns zu beſchützen und zu vertheidigen, gerechtfertigt werden. Sie ſind an Höflinge und Miniſterialklienten verſchwendet, die als Amerikas Feinde bekannt waren, und ſich auch als ſolche betrugen, indem ſie partheiiſche Schilderungen entwarfen, um die Kolonieen zu verläumden, und in Händel zu verwickeln. Für den nothwendigen Unterhalt unſerer Regierung haben wir immer willig geſorgt, und werden es noch hinfort thun. Und wenn es die Bedürfniſſe des Staates erfordern, werden wir gern, wie wir es auch vor-

her thaten, unſern vollen Theil an Mannſchaft und Gelde hergeben. Um jenen konſtituzionswidrigen und ungerechten Plan der Beſchatzung durchzuſetzen, wurde jede Schutzwehr, welche die Weisheit unſerer brittiſchen Vorfahren gegen willkührliche Gewalt errichtet hatte, in Amerika gewaltſam niedergeriſſen, und das unſchätzbare Recht des Verhöres durch Geſchworne in Fällen, die unſer Leben und Eigenthum betreffen, uns genommen. — Es ward verordnet, daß Vergehungen gegen gewiſſe Akten, die unſern Handel einſchränkten, und mit Zöllen belaſteten, vor den Admiralitätsgerichten angeklagt werden ſollten; hierdurch wurden die Unterthanen des Vortheiles beraubt, von einer ehrlichen unpartheiiſchen Jury aus ihrer Nachbarſchaft gerichtet zu werden, und ſie wurden der fatalen Nothwendigkeit unterworfen, von einem einzigen Manne, einer Kreatur der Krone, dem Geſetze zu Folge verurtheilt zu werden, welches dem Kläger die Mühe überhebt, ſeine Klage zu beweiſen, und welches den Beklagten zwingt, entweder ſeine Unſchuld darzuthun, oder die Strafe zu leiden. Um dieſer neuen Art der gerichtlichen Entſcheidung ein deſto gröſſeres Gewicht zu geben, und als habe man die Abſicht, falſche Kläger zu beſchützen, ward ferner verordnet, daß der Kläger durch ein Zertifikat des Richters, daß die Sache klagbar geweſen, gegen eine Anklage wegen Entſchädigung nach dem gemeinen Rechte geſchützt werden ſolle."

„Nach dem gewöhnlichen Gange unſerer Geſetze ſollen Vergehungen, die in ſolchen Theilen des brittiſchen Gebietes begangen werden, wo Gerichtshöfe errichtet ſind, und die Gerechtigkeit treu und regelmäßig verwaltet wird, daſelbſt von einer Jury aus der Nachbarſchaft gerichtet werden. Dort ſind die Thäter und die Zeugen bekannt, und es kann der

Grad der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes gewür- digt werden."

„In allen dieſen Kolonieen iſt die Gerechtigkeit regelmäßig und unpartheiiſch verwaltet, und doch ſollen, nach dem Sinne einiger Akten des Parla- mentes, und nach der geraden Anweiſung anderer, Angeklagte, ſo wie auch alle Perſonen, die zu Zeu- gen ausgeſucht worden, mit Gewalt nach England abgeführt, dort in einem fernen Lande, von frem- den Geſchwornen gerichtet, und all den Nachthei- len blos geſtellt werden, die aus dem Mangel an Freunden, an Zeugen und an Gelde entſtehen."

„Als der Plan, von der Einfuhr des Thees nach Amerika eine Abgabe zu heben, durch unſere Weigerung dieſer Einfuhr größten Theils vereitelt war, da verabredete das Miniſterium mit der Oſt- Indiſchen Kompannie einen andern Plan, und eine Parlamentsakte munterte ſie auf, ihren Thee in den Kolonieen zu verkaufen."

„Ueberzeugt von der Gefahr, wenn wir dieſes hinterliſtige Verfahren begünſtigten, und ein Bei- ſpiel der Beſchatzung zuließen, ergriffen wir verſchie- dene Mittel, um den Streich abzuwenden. Das Volk von Boſton, welches damals von einem Gu- vernöre *) regiert wurde, den ganz Amerika eben ſo wie ſeinen Vorfahr Herrn Franz Bernard als ſei- nen Feind betrachtet, wurde in große Verlegenheit geſetzt. Die mit Thee beladenen Schiffe wurden durch ſeine Vorkehrungen von der Rückkehr abge- halten. — Die Zölle würden bezahlt, und die La- dung verkauft worden ſein; das Anſehen des Gu- vernörs würde manche Käufer gelockt und beſchützt haben. Indem nun die Stadt in Betrachtungen über dieſen wichtigen Gegenſtand verloren war,

*) Hutchinſon. S. Ramſay. 1. S. 179.

wurde der Thee vernichtet. Geſetzt ein Vergehen ſei dadurch begangen, und die Eigenthümer des Thees wären zur Entſchädigung berechtigt geweſen, — ſo ſtanden ja die Gerichtshöfe ihnen offen, und es präſidirten ja in denſelben Richter, die von der Krone ſelber angeſtellt waren. — Die Oſt-Indiſche Kompannie fand es aber nicht für gut, eine Klage zu erheben; ſie forderte nicht einmal weder von Individuen noch von der Geſammtheit Genugthuung. Das Miniſterium machte, wie es ſcheint, die Sache gefliſſentlich zu der ſeinigen, und der groſſe Rath der Nazion ließ ſich herab, ſich in einen Streit über Privateigenthum zu miſchen. — Es wurden ihm verſchiedene Papiere, Briefe, und andere zum Theil unächte Zeugniſſe vorgelegt; weder die Perſonen, die den Thee vernichtet hatten, noch das Volk von Boſton wurden zur Verantwortung gezogen. Das Miniſterium, über die Vereitelung eines beliebten Planes erhitzt, beſchloß von der kleinlichen Kunſt der Ränke zur offenbaren Macht und unmännlichen Gewaltthätigkeit zu ſchreiten. Der Hafen von Boſton wurde von einer Flotte blokirt, und eine Armee ward in die Stadt gelegt. Ihr Handel wurde aufgehoben, und Tauſende wurden in die Nothwendigkeit verſetzt, ihren Unterhalt von Almoſen zu ſuchen, bis ſie ſich unter das Joch ſchmiegen, und einwilligen würden, Sklaven zu werden, indem ſie die Allgewalt des Parlamentes anerkannten, und alle Verfügungen deſſelben über ihr Leben und Eigenthum ſich gefallen ließen."

„Es rühme ſich Eure Nazion nicht mehr der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit! Befragt Eure Geſchichte — unterſucht Eure Jahrbücher vormaliger Begebenheiten; ja richtet Eure Augen auf die Annalen der willkührlich beherrſchten Staaten und Königreiche, die Euch umgeben, und zeigt uns ein

einziges Beiſpiel von Menſchen, die unverhört, unbefragt, ſelbſt ohne eine äußere Formalität eines Verhöres, wegen angeſchuldigter Verbrechen zu Leiden verurtheilt wurden; und dies ſogar nach Geſetzen, die ausdrücklich zu dem Endzwecke gemacht wurden, und die noch nicht da waren, als die Thatſache geſchah. Wenn es ſchwierig iſt, ein ſolches Verfahren mit dem Geiſte und dem Charakter Eurer Geſetze und Eurer Verfaſſung zu vereinigen; ſo wird es noch bedenklicher werden, wenn wir unſere miniſteriellen Feinde auffordern, nicht nur darüber ſich zu rechtfertigen, daß ſie Menſchen unverhört und auf Hörenſagen verurtelten; ſondern auch darüber, daß ſie den Unſchuldigen zugleich mit dem Schuldigen ſtraften, und wegen der That, die dreißig oder vierzig begingen, in Armuth, Unglück und Elend über dreißig tauſend brachten, die nicht Eure Feinde, ſondern Eure Freunde, Brüder und Mitunterthanen waren."

„Es würde uns einigermaßen tröſten, wenn das Verzeichniß unſerer Leiden hier endete. Es ſchmerzt uns, daß wir uns gezwungen fühlen, Euch zu erinnern, daß die Vorfahren der gegenwärtigen Einwohner von Maſſachuſetts-Bay in voller Zuverſicht auf die Treue der Regierung, die ihnen in einem königlichen Freibriefe von einem brittiſchen Monarchen zugeſichert war, ihre ehemalige Behauſung verließen, und dieſe große, blühende, und treue Kolonie gründeten. Ohne den Verluſt ihrer Rechte verwirkt zu haben, ohne deſſen angeklagt, ohne verhört, ohne gerichtet zu ſein, ohne ein Geſetz, ohne Gerechtigkeit, ward ihr Freibrief durch eine Parlaments-Akte vernichtet, ihre Freiheit verletzt, ihre Regierungsverfaſſung umgeſtürzt: und dies alles unter keinem andern Vorwande, als weil in einer ihrer Städte einige Kaufmannswaaren, die

einer der Handlungskompannien gehören ſollten, verletzt worden, und weil das Miniſterium der Meinung war, daß ſolche höchſt politiſche Einrichtungen nöthig wären, um ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen.“

„Aber dies ſind noch nicht all unſere Hauptbeſchwerden. Wir könnten noch von liederlichen, ſchwachen und verworfenen Guvernören erzählen, die man über uns ſetzte; von Aufhebungen der Legislaturen, weil ſie die Rechte brittiſcher Unterthanen behaupteten — von dürſtigen und unwiſſenden Kreaturen vornehmer Männer, die zu den Richterſtühlen, und zu andern wichtigen Poſten befördert wurden — von drückenden Einſchränkungen des Handels, und von einer Menge kleinerer Uebel, deren Rückerinnerung ſich unter der Laſt und dem Drucke größerer und empfindlicherer Leiden verliert.“

„Laßt uns noch bemerken, wie das Miniſterium ſeinen Plan, uns zu unterjochen weiter trieb.“

„Indem es wohl wußte, daß ſolche kühne Verſuche, uns unſer Eigenthum zu nehmen; uns des unſchätzbaren Rechtes der Jury zu berauben; ſich unſerer Perſon zu bemächtigen, und uns nach Großbritannien vor Gerichte zu ſchleppen; unſere Häfen zu ſperren; unſere Freibriefe zu vernichten, und unſere Regierungsform umzuändern, in allen Kolonien ein großes Mißvergnügen, wie es denn auch wirklich geſchehen iſt, erwecken würde, welches den Widerſtand bis zu dieſen Maaßregeln treiben könnte: ſo wurde ein Geſetz gegeben, welches diejenigen in Schutz nahm, und vor der Strafe ſicherte, die ſich ſelbſt des Mordes ſchuldig machen würden, indem ſie die drückenden Befehle in Ausübung zu bringen verſuchten. Durch eine andere Akte ward das Gebiet von Kanada ſo erweitert, und ſeine Verfaſſung ſo geformt, daß es, von uns getrennt, und

durch politiſche und religiöſe Vorurtheile von unſerem Intereſſe loßgeriſſen, mit katholiſchen Emigranten aus Europa täglich vermehrt, und einer Staatsverwaltung treu ergeben, die ſeiner Landesreligion ſo wohl will, uns furchtbar, und bei Gelegenheit ein Werkzeug in der Hand der Gewalt werden ſollte, die alten, freien proteſtantiſchen Kolonieen in denſelbigen Zuſtand der Sklaverei zu ſtürzen."

„Das war offenbar der Zweck jener Akte. — Und in dieſer Rückſicht, da ſie unſerer Freiheit und Ruhe ſo äußerſt gefährlich iſt, können wir nicht umhin, uns über dieſelbe, als über eine dem brittiſchen Amerika feindliche Akte zu beklagen. — Außer dieſen Betrachtungen müſſen wir auch die unglückliche Lage bedauern, in die ſie ſo viele engländiſche Pflanzer geſtürzt hat, die, durch eine königliche Proklamazion, die ihnen den Genuß aller ihrer Rechte verſprach, aufgemuntert, in dieſem Lande ſich ankauften. — Sie ſind jetzt einer willkührlichen Gewalt unterworfen, des Verhöres durch Geſchworne beraubt, und wenn ſie gefänglich eingezogen werden, können ſie nicht mehr des Vortheiles der Habeas corpus Akte, jener großen Schutzwehr der engliſchen Freiheit, genießen. Auch können wir nicht unſer Erſtaunen unterdrücken, daß ein brittiſches Parlament in jenem Lande eine Religion zur herrſchenden machen konnte, die Eure Inſel einſt mit Blut überſtrömte, und die durch alle Theile der Welt Ruchloſigkeit, Andächtelei, Verfolgung, Mord und Rebellion verbreitete."

„Da nun dies die wahre Lage der Thatſachen iſt, ſo bitten wir Euch zu erwägen, zu welchem Ende es führt."

„Geſetzt, das Miniſterium ſollte im Stande ſein, durch Britanniens Macht, und durch die

Hülfe unſerer katholiſchen Nachbarn unterſtützt, die Beſchatzung durchzuſetzen, und uns in einen Zuſtand der tiefſten Erniedrigung und Sklaverei zu ſtürzen: ein ſolches Unternehmen würde ohne Zweifel Eure Nazionalſchuld, die bereits Eure Freiheit unterdrückt, und Euch mit beſoldeten Günſtlingen (pensioners and place men) überhäuft, um Etwas vermehren. — Wir vermuthen ferner, daß Euer Handel würde vermindert werden. Geſetzt aber, Ihr würdet ſiegen — wie würde dann Eure Lage ſein? Welche Vortheile, welche Lorbeeren würdet Ihr von dieſem Kampfe ernten?"

„Kann nicht ein Miniſterium Euch mit denſelben Waffen zu Sklaven machen? — Man könnte ſagen, Ihr würdet aufhören, ihm Geld zu bewilligen — aber bedenkt, die Abgaben von Amerika, die Schätze, und wir können noch hinzufügen, die Einwohner, und beſonders die römiſch-katholiſchen dieſes großen feſten Landes, werden Euren Feinden zu Gebote ſtehen — und Ihr habt gar keinen Grund zu erwarten, daß Viele von Uns ſich weigern würden, Euch in den Stand der Sklaverei ſtürzen zu helfen, wenn Ihr uns erſt habt dahin verſinken laſſen."

„Haltet dies nicht für Träumerei! — Bedenkt, daß in weniger als einem halben Jahrhundert, die Einkünfte, welche die Krone aus den unzähligen Quellen dieſes großen feſten Landes ziehen kann, Ströme des Reichthumes in die königliche Schatzkammer leiten werden; und wenn die Krone hierzu noch die Macht beſitzt, Amerika zu beſchatzen, ſo wird ſie in Rückſicht der Hülfsquellen von Euch unabhängiger werden, und größere Schätze beſitzen, als es nöthig ſein wird, um die Reſte der Freiheit Eurer Inſel abzukaufen. — Kurz, hütet Euch,

daß Ihr nicht in die Grube fallt, die uns bereitet wird."

„Wir glauben, daß jetzt noch viel Tugend, viel Gerechtigkeit, viel Gemeingeiſt unter der engliſchen Nazion zu finden ſei. — An dieſe Gerechtigkeit wenden wir uns jetzt. Man hat Euch geſagt, wir wären aufrühriſch, der Regierung abgeneigt, und wir ſtrebten nach Unabhängigkeit. Seid verſichert, daß dies nur Verläumdung ſei. — Laßt uns eben ſo frei ſein, als Ihr ſelber, und wir werden immer die Vereinigung mit Euch für unſern größten Ruhm und unſere größte Glückſeligkeit halten: wir werden immer bereit ſein, alle unſere Kräfte für die Wohlfarth des Reiches aufzubieten. — Wir werden Eure Feinde als die unſrigen, und Euren Vortheil als den unſrigen betrachten."

„Wenn Ihr aber beſchloſſen habt, daß Eure Miniſter mit den Rechten der Menſchheit nach Gefallen ſpielen ſollen. — Wenn weder die Stimme der Gerechtigkeit, die Gebote des Geſetzes, die Grundſätze der Konſtituzion, noch die Gefühle der Menſchlichkeit Eure Hände zurückhalten können, daß Ihr nicht über eine ſo ungerechte Sache Menſchenblut vergießt: ſo müſſen wir Euch ſagen, daß wir uns nie erniedrigen werden, die Holzhauer oder Waſſerträger irgend eines Miniſteriums oder irgend einer Nazion der Erde zu ſein."

„Setzt uns wieder in dieſelbige Lage, in der wir beim Schluſſe des vorigen Krieges waren, und unſere vorige Eintracht wird wieder hergeſtellt ſein."

„Geſetzt aber, Ihr wollt dieſelbige Vernachläßigung unſeres gemeinſchaftlichen Vortheiles, die Ihr ſeit einigen Jahren gezeigt habt, noch ferner beweiſen; ſo halten wir es für klug, den Folgen zuvorzukommen."

Digitized by Google

„Durch die Zerſtörung des Handels von Boſton verſuchte das Miniſterium Unterwerfung unter ſeine Maaßregeln zu erzwingen. — Daſſelbe Schickſal mag denn uns alle treffen; wir wollen es daher verſuchen, ohne Handel zu leben, und unſern Unterhalt in der Fruchtbarkeit und Güte unſeres einheimiſchen Bodens zu ſuchen, der uns alle Bedürfniſſe und einige von den Annehmlichkeiten des Lebens verſchaffen wird. — Wir haben die Einfuhr von Großbritannien und Ireland vors erſte verboten; und wir werden auch in weniger, als eines Jahres Friſt, wenn unſern Klagen nicht abgeholfen wird, die Ausfuhr nach dieſen Königreichen und nach Weſt-Indien einſtellen.“

„Wir bedauern es innigſt, daß wir uns durch die überwiegenden Grundſätze der Selbſterhaltung gezwungen ſehen, ſolche Maaßregeln zu ergreifen, die einer Menge unſerer Mitunterthanen in Großbritannien und Ireland nachtheilig ſind.“

„Wir hoffen aber, daß die Großmuth und Gerechtigkeit der brittiſchen Nazion das Parlament mit ſolchen weiſen, unabhängigen, und vom Gemeingeiſte beſeelten Männern beſetzen wird, welche die verletzten Rechte des ganzen Reiches vor den Anſchlägen ſchlechter Miniſter und verderblicher Rathgeber, ſie mögen in öffentlichen Dienſten ſtehen oder nicht *), ſichern, und dadurch die Eintracht, Freundſchaft, und brüderliche Liebe zwiſchen allen Einwohnern der Königreiche und Länder Seiner Majeſtät, die von jedem treuen und rechtſchaffnen Amerikaner ſo heiß gewünſcht werden, wieder herſtellen können.“ —

*) North als erſter Lord der Schatzkammer; Bute als Exminiſter, aber Triebfeder des Ganzen.

Digitized by Google

Am 24ſten Oktober publizirte der Kongreß die Verbindungsakte gegen den brittiſchen Handel, deren Inhalt Ramſay im erſten Theile der Geſchichte der Revoluzion S. 252. mitgetheilt hat. Er legte aber auch zugleich in einem Anſchreiben an alle Koloniſten von ſeinen Unterſuchungen und Entſchlüſſen, auf eine eben ſo gründliche als beſcheidene Art, Rechenſchaft ab. Der Ton dieſes Anſchreibens war ganz dazu geſchickt, die Koloniſten von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen, und ſie zur Beharrlichkeit bei drohenden Gefahren aufzumuntern.

Freunde und Landesleute!

„Wir, die Abgeordneten, die das gute Volk dieſer Kolonieen bevollmächtigt hat, ſich im vergangnen September zu Philadelphia in der von unſern Konſtituenten angewiesnen Abſicht zu verſammlen, haben uns zu Folge des auf uns geſetzten Zutrauens verſammlet, und haben die dem Kongreſſe anempfohlnen wichtigen Gegenſtände auf das Ernſtlichſte erwogen. Wir wollen Euch alſo unſere Entſchlüſſe hierüber mittheilen. Da aber die Lage unſerer öffentlichen Angelegenheiten täglich beunruhigender wird; und da es Euch angenehmer ſein kann, eher von uns ſelber aus unſerer Verſammlung, als auf eine andere Art die Grundſätze zu erfahren, die das Reſultat der reifen und freien Ueberlegung der Repräſentanten eines ſo großen Theiles von Amerika ſind: ſo halten wir uns verpflichtet, dieſe Addreſſe zu unſern Beſchlüſſen hinzuzufügen."

In jedem Falle eines Widerſtandes des Volkes gegen ſeine Beherrſcher, oder eines Staates gegen einen andern, erfordert es die Pflicht gegen den Allmächtigen Gott, den Schöpfer aller Dinge, die Maaßregeln, die einen ſolchen Widerſtand herbei-

führen, und die Urſachen, durch die er veranlaßt iſt, oder wodurch er gerechtfertigt werden kann, treu und unpartheiiſch zu unterſuchen; damit weder Vorliebe auf der einen Seite, noch Rache auf der andern die Vernunft verführe, daß ſie nicht im Stande wäre, alle Umſtände zu durchſchauen, und das öffentliche Betragen nach den Grundſätzen der Weisheit und der Gerechtigkeit zu lenken.

Aus einem ſo gemäßigten Verfahren entſpringt die ſicherſte Hoffnung auf die göttliche Huld, der feſteſte Muth der ſtreitenden Partheien, und die beſte Empfehlung ihrer Sache vor der ganzen Menſchheit.

Von dem Gefühle dieſer Wahrheit tief durchdrungen, unterſuchten wir nicht nur fleißig, bedächtig und ruhig die Handlungen der geſetzgebenden und ausübenden Gewalt von Großbritannien, die ſo viele Unannehmlichkeiten in Amerika erzeugten; ſondern wir betrachteten auch mit gleicher Aufrichtigkeit und Aufmerkſamkeit das Betragen der Kolonieen. Nach allem befinden wir uns in der unangenehmen Lage, entweder zu ſchweigen, und die Unſchuld zu hintergehen, oder zu reden, und die zu tadeln, die wir zu verehren wünſchen. — Indem wir aber zwiſchen dieſen unglücklichen Schwierigkeiten wählen müſſen, geben wir demjenigen den Vorzug, was Ehrlichkeit und Rückſicht auf das Wohl unſeres Vaterlandes von uns fordert.

Bald nach der Beendigung des letzten Krieges begann eine merkwürdige Veränderung in der Behandlung dieſer Kolonieen. Durch ein Statut, vom vierten Jahre der gegenwärtigen Regierung, (zu einer Zeit des tiefſten Friedens) welches von dem Vortheile neuer Einrichtungen wegen Erweiterung des Handels zwiſchen Großbritannien und Seiner Majeſtät Beſitzungen in Amerika, und von der

Nothwendigkeit, eine Abgabe in beſagten Beſitzungen zu erheben, um die Koſten der Vertheidigung und Beſchützung derſelben zu decken, handelte: verſuchten es die Kommons von Großbritannien, Seiner Majeſtät verſchiedene Taxen und Zölle, die in dieſen Kolonieen bezahlt werden ſollten, zu bewilligen. Um dieſer Akte Gehorſam zu erzwingen, ſchreibt ſie eine Menge ſchwerer Strafen und Bußen vor, und macht in zwei Abſchnitten einen merkwürdigen Unterſchied zwiſchen den Unterthanen in Großbritannien, und denen in Amerika. Zu Folge des einen ſollen die dort verwirkten Strafen und konfiszirten Sachen in einem der königlichen Gerichtshöfe zu Weſtminſter, oder in dem Gerichte der Schatzkammer in Schottland in Empfang genommen werden; und vermöge des andern ſollen die hier verwirkten Strafen und konfiszirten Sachen in einem Gerichtshofe, oder in einem Admiralitäts-, oder Vizeadmiralitäts-Gerichte nach Belieben des Angebers oder Klägers in Empfang genommen werden.

Die Einwohner dieſer Kolonieen, die ſich auf Großbritanniens Gerechtigkeit verließen, hatten kaum Zeit genug, dieſe Akte zu erhalten, und zu überlegen, als ſchon eine andere, die unter dem Namen der Stempelakte bekannt genug iſt, und im fünften Jahre der jetzigen Regierung gegeben wurde, ihre ganze Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Durch dieſes Statut übte das brittiſche Parlament auf die deutlichſte Art die Gewalt aus, uns zu beſchatzen, und verordnete, indem es die Gerichtsbarkeit der Admiralitäts-, und Vizeadmiralitäts-Gerichte in den Kolonieen über Gegenſtände, die ſich innerhalb einer Landſchaft ereigneten, erweiterte, daß die zahlreichen Strafen und Konfiskazionen in beſagten Gerichten ſollten in Empfang genommen werden.

In

In demſelben Jahre wurde uns durch eine Akte, die verſchiedene neue Zölle anordnete, eine Taxe aufgelegt. Im folgenden Jahre wurde die Stempel-Akte widerrufen; nicht, weil ſie ſich auf einen falſchen Grund ſtütze, ſondern, wie die Widerrufs-Akte ſich ausdruckt, „weil die Ausübung derſelben mit vielen Beſchwerlichkeiten verknüpft ſei, und für den Handelsvortheil von Großbritannien nachtheilige Folgen haben könne.“

In demſelben Jahre wurde noch durch eine darauf folgende Akte erklärt, „daß Seine Majeſtät im Parlamente mit Recht die Gewalt habe, das Volk dieſer Kolonieen durch Statute in allen Fällen zu binden.“

Im ſelbigen Jahre erſchien eine andere Akte, welche verordnete, daß Abgaben und Zölle in dieſer Kolonie gehoben werden ſollten. In dieſem Statute vermieden die Kommons die Ausdrücke, „gegeben und gewährt,“ und baten nur Seine Majeſtät, „es möchte verfügt werden.“ u. ſ. w. Aber aus einer Erklärung in der Einleitung, daß die Abgaben und Zölle an die Stelle einiger anderer, die in der vorher erwähnten Akte gewähret worden, träten, und aus einigen andern Ausdrücken erhellte es, daß dieſe Zölle das Beſchatzungsrecht beabſichteten.

Im folgenden Jahre 1767 wurde der König durch eine Akte bevollmächtigt, die Zölle und die übrigen Abgaben in Amerika durch Kommiſſäre verwalten zu laſſen; und der König errichtete darauf das gegenwärtig ſo weit ausgedehnte Kommiſſariat; ausdrücklich in der Abſicht, die verſchiedenen Akten über die Abgaben und den Handel in Amerika in Ausübung zu bringen.

Da wir uns nach Aufhebung der Stempelakte unſerer verdachtloſen Zuneigung zu dem Mutterſtaate wieder überlaſſen hatten, und, in der Hoff-

nung, daß ſich ſeine Geſinnungen und Maaßregeln zum Beſten für uns verändern würden, jeden Streit mit ihm ſorgfältig vermeiden wollten: machten wir keine dringende Gegenvorſtellungen gegen die oben erwähnten Statuten, die auf den Widerruf folgten.

Die Adminiſtrazion ſchrieb aber ein ſolches Betragen, das wirklich aus edlen Gründen entſprang, ſchlechten Urſachen zu, und ſetzte daher die Geduld der Amerikaner noch in demſelben Jahre 1767 auf eine härtere Probe.

In einem Statute, gewöhnlich die Glaß- Papier- und Theeakte genennt, das 15 Monate nach Aufhebung der Stempelakte erſchien, nahmen die Kommons von England ihre vorige Sprache wieder an, und verſuchten es von neuem, Taxen und Zölle zu geben, und zu gewähren, die in den Kolonieen bezahlt werden ſollten, in der ausdrücklichen Abſicht, „eine Abgabe zu erheben, um die Koſten der Gerechtigkeitspflege, der bürgerlichen Regierung, und der Vertheidigung der königlichen Beſitzungen auf dieſem feſten Lande zu beſtreiten.“ Strafen und Konfiskazionen wegen dieſer Akte ſollten auf dieſelbe Art eingetrieben werden, wie unter den vorigen Akten.

Zu dieſem Statute, das natürlich dahin zweckte, die allgemeine Ruhe der Kolonieen zu ſtören, fügte das Parlament in derſelben Sitzung noch ein anderes nicht minder außerordentliches hinzu.

Seit dem letzten Frieden wurde beſtändig eine ſtehende Armee in den Kolonieen gehalten. Aus Achtung gegen das Mutterland wurde dieſe Neuerung nicht nur geduldet, ſondern die Provinzial-Legiſlaturen ſorgten auch für den Unterhalt der Truppen.

Nachdem aber die Verſammlung der Provinz New-York eine Akte hierüber gegeben hatte, die in

einigen Punkten von den Anweiſungen der Akte des Parlamentes vom fünften Jahre der gegenwärtigen Regierung abwich, ſo wurde dem Hauſe der Repräſentanten jener Kolonie durch ein Statut von der zuletzt genannten Sitzung verboten, eine andere Bill, Order, Reſoluzion oder Stimme vorzuſchlagen, als nur über das Adjourniren und die Wahl eines Sprechers, bis ſie ſolche Verfügungen getroffen hätte, wodurch die Truppen nicht nur mit allen den Bedürfniſſen, die in dem Statute verlangt waren, dem ſie ungehorſam zu ſein beſchuldigt wurde, ſondern auch mit all dem verſehen würden, was in zwei andern darauf folgenden Statuten, die bis zum 24ſten März 1769 gelten ſollten, vorgeſchrieben wurde.

Dieſe Statute vom Jahre 1767 erneuerten die Furcht und die Unzufriedenheit, die nach der Aufhebung der Stempelakte ganz verſchwunden waren; und mitten unter den darüber entſtandnen Beſorgniſſen und Mißtrauen erſchien im Jahre 1768 ein Statut, wodurch die Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichte umgeformt wurden, um die Strafen und Konfiskazionen, welche den Parlamentsakten zu Folge verwirkt wurden, die wegen der Abgaben in Amerika u. ſ. w. gegeben waren, deſto wirkſamer zu betreiben.

Die unmittelbare Abſicht dieſer Statute zweckt dahin ab, uns des Rechtes, an der Legislatur Theil zu nehmen, zu berauben, indem ſie unſere Verſammlungen unnütz machen; das Recht des Eigenthumes zu vernichten, indem ſie von den Koloniſten Abgaben ohne ihre Einwilligung fordern; das Recht des Gerichtes durch Geſchworne aufzuheben, indem ſie an deſſen Stelle Verhöre in den Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichten anordnen, wo einige Richter den Vorſitz haben, die ihr Amt auf will-

führliche Zeit beſitzen; und auf die Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes einen ungebührlichen Einfluß zu erlangen, indem ſie die Gehalte der Richter ganz von der Willkühr der Krone abhängig machen.

Wenn man dieſe Statuten, anderer nicht zu gedenken, gegen die ſich viel erinnern läßt, mit einander vergleicht, ſo findet man nicht nur ein förmliches Syſtem, deſſen Theile von groſſem Gewichte ſind, ſondern auch eine hartnäckige Beharrlichkeit auf dieſem Syſteme, dieſe Kolonieen, die in dem Hauſe der Kommons nicht repräſentirt ſind, und es nach ihrer örtlichen Lage nicht ſein können, der unbegränzten Macht des Parlamentes zu unterwerfen, gegen ihre unbeſtreitbaren Rechte und Freiheiten, und gegen ihre demüthigen und wiederholten Vorſtellungen.

Dieſes Verfahren muß uns ſo befremdend als ungerecht erſcheinen, wenn wir bedenken, daß es nicht auf irgend eine Art von dieſen Kolonieen verſchuldet iſt. Seit ihrem erſten Entſtehen konnten ihre bitterſten Feinde ihnen weder Untreue gegen ihren Suverän, noch Abneigung gegen ihren Mutterſtaat vorwerfen. In den Kriegen, die derſelbe führte, ſtrengten ſie, ſo oft ſie aufgefordert wurden, ihre Kräfte an, ihm beizuſtehen; und erwieſen ihm ſolche Dienſte, die nach ſeinem eignen Geſtändniſſe, ſehr wichtig waren. Ihre Treue, ihre Pflichtergebenheit und ihre Hülfe während des letzten Krieges wurden oft und wohlwollend von Seiner verſtorbenen Majeſtät, und von dem gegenwärtigen Könige anerkannt.

Die Feinde der Freiheit Amerikas erhoben ihre Stimme beſonders gegen die Provinz Maſſachuſetts-Bay; mit wie wenigem Grunde beweiſet folgende Erklärung, die Erklärung eines Mannes, deſſen

vortheilhaftes Zeugniß für dieſelbe nicht bezweifelt werden kann.

Der Guvernör Bernard redete die beiden Häuſer der Verſammlung in ſeiner Rede am 24ſten April 1762 alſo an: „Die Eintracht und Willfährigkeit, womit Sie das Begehren ſeiner Majeſtät erfüllt haben, heiſchen meine ganze Dankbarkeit. Und die Bemerkung vermehrt noch meine Freude, daß Sie nur das reine Gefühl ihrer Pflicht, als Mitglieder eines allgemeinen Reiches, und als der Körper einer beſondern Provinz, ohne andere Nebenabſichten, dazu bewog.“

In einer andern Rede, am 27ſten Mai deſſelbigen Jahres, ſagt er: „Wie auch der Ausgang des Krieges ſein mag, ſo wird es uns doch keine geringe Beruhigung ſein, daß dieſe Provinz denſelben mit ihrer ganzen Kraft unterſtützt hat. Alles, was verlangt wurde, iſt erfüllt; und ich habe die mir übertragene Gewalt, die Provinzialtruppen in Bewegung zu ſetzen, ganz der Bewilligung angemeſſen, vollzogen. Niemals wurden Regimenter ſo leicht errichtet, ſo gut organiſirt, und ſo ſchnell ins Feld geſtellt, als in dieſem Jahre; das Volk ſchien von dem Geiſte der Generalverſammlung befeuert, und mit ihr zu wetteifern, dem Könige zu dienen.“

So betrug ſich das Volk von Maſſachuſetts-Bay während des letztern Krieges. Was ſein Betragen vor dieſer Periode betrifft, ſo ſollte man doch in Großbritannien nicht vergeſſen, daß es nicht nur bei jeder Gelegenheit die häufigen Anforderungen des Königs gern und ſtandhaft erfüllte; ſondern daß auch beſonders durch ſeine Hülfe Neu-Schottland im Jahre 1710, und Louisburg im Jahre 1745 erobert wurden.

Nachdem die auswärtigen Streitigkeiten geendet, und die innern Unruhen, die bald auf die

Digitized by Google

Nachricht von der Stempelakte folgten, durch den Widerruf beigelegt waren; überſchickte die Verſammlung von Maſſachuſetts-Bay eine demüthige Dank-Addreſſe an den König und an verſchiedene Männer von Stande, und beſtätigte bald darauf eine Bill, wodurch denjenigen Entſchädigungen bewilligt wurden, die bei den durch die Stempelakte veranlaßten Unordnungen gelitten hatten.

Dieſe Thatſachen, und folgender Auszug aus des Guvernör Bernards Briefen vom Jahre 1768 an den Grafen Schelburne, damaligen Staatsſekretär, beweiſen deutlich, mit welcher dankbaren Empfindung dieſes Volk ſich beſtrebte, die unglücklichen Vorfälle bei den neulichen Unordnungen in Vergeſſenheit zu begraben, und mit welcher hochachtungsvollen Ergebenheit es künftigen Streitigkeiten vorzubeugen ſuchte. „Das Haus," ſagt der Guvernör, „hat ſeit der Eröffnung ſeiner Sitzung, bis jetzt ſeine Neigung, jeden Streit mit mir zu vermeiden, an den Tag gelegt. Alles wurde mit ſo guter Laune, als ich nur wünſchen konnte, angenommen; das eine abgerechnet, daß es noch darauf beharrt, dem Könige Addreſſen, und dem Staatsſekretäre Gegenvorſtellungen zu überſchicken, und einen beſondern Agenten anzuſtellen. Die Wichtigkeit dieſer, ohne meine Einwilligung gemachten Neuerung, bewog mich, dieſe Gegenvorſtellung zu einer Zeit zu machen, da ich die angenehme Ausſicht habe, in jeder andern Rückſicht nichts als alles Gute von den Verhandlungen des Hauſes zu ſagen *)."

„Die Verſammlung hat in allen Dingen, ſelbſt in ihren Gegenvorſtellungen, Beſcheidenheit und Mäßigung bewieſen. Sie hat einige Streitpunkte

*) 21ſte Januar 1768.

vermieden, und den Grund gelegt, einige Urſachen ehemaliger Zänkereien zu heben *)."

„Ich will von dieſem Briefe mit ſo viel Klugheit Gebrauch machen, daß es, wie ich hoffe, den Frieden und die Ruhe dieſer Provinz vollkommen herſtellen ſoll, wozu das Haus der Repräſentanten ſchon wichtige Vorſchritte gethan hat **)."

Die Rechtfertigung der Provinz Maſſachuſetts-Bay, die in dieſen Briefen enthalten iſt, gewinnt um ſo mehr Gewicht, wenn man bedenkt, daß ſie einige Monate nachher geſchrieben ſind, als die Kolonieen von neuem durch die Statute, die im vorhergehenden Jahre erſchienen, beunruhigt waren.

Es ſcheint hier der ſchicklichſte Ort zu ſein, von einer Aeußerung eines dieſer Statute zu reden, daß das Parlament ſich habe dafür verwenden müſſen, „daß die Koſten der Gerechtigkeitspflege, der bürgerlichen Regierung, und der Vertheidigung der Beſitzungen des Königs in Amerika," aufgebracht würden.

Was die beiden erſten Artikel betrifft, ſo hatte jede Kolonie ſchon deswegen ſolche Verfügungen getroffen, als ihre reſpektive Verſammlung, der beſte Richter in dieſem Falle, für nützlich, und ihrer Lage am angemeſſenſten befunden hatte. Was den letzten Punkt betrifft, ſo weiß jeder, der nur einigermaßen mit den Angelegenheiten der Amerikaner bekannt iſt, daß die Kolonieen ohne die mindeſte Beihülfe von Großbritannien gegründet wurden, und ſich überhaupt ohne dieſelbe vertheidigten; und daß die meiſten derſelben zu der Zeit, da ſie durch die oben erwähnten Statute beſchatzt wurden, von ſchweren Schulden gedrückt waren, die ſie in dem

*) 30ſte Januar 1768.

**) 2te Februar 1768.

letzten Kriege gemacht hatten. Sie waren ſo weit davon entfernt, ihr Geld zu ſparen, wenn ihr Suverän ihre Beihülfe verfaſſungsmäßig verlangte, daß ihnen das Parlament, während jenes Krieges, öfters eine Entſchädigung für die großen Aufopferungen zuerkannte, die ſie in ihrem Eifer freudig hergegeben hatten, ohne ihre Kräfte zu berechnen.

So hart die genannten Parlamentsakten ſind, ſo beleidigend und empörend war auch das Betragen der Adminiſtrazion gegen dieſe demüthigen Kolonieen.

Unter dem Vorwande, ſie zu regieren, wurden ſo manche neue Einrichtungen, die gleich hart und gefährlich waren, eingeführt; wie man es nur von erbitterten Herrſchern erwarten konnte, die den Tribut, oder vielmehr die Beute eroberter Provinzen eintreiben wollten.

Durch einen Befehl des Königs erhielten der Oberbefehlshaber und unter ihm der General-Brigadier, in Friedenszeiten, die höchſte Gewalt über die bürgerliche Regierung in Amerika; und ſo wurden Offiziere, die der Verfaſſung dieſer Kolonieen unbekannt waren, mit einer unbeſchränkten militäriſchen Gewalt bekleidet.

Ein großes Korps Truppen, und eine beträchtliche Flotte wurden abgeſchickt, um den Koloniſten das Geld, das ſie nicht bewilligt hatten, abnehmen zu helfen.

Koſtſpielige und unterdrückende Aemter wurden vervielfältigt, und Beſtechungen wurden abſichtlich gebraucht, um die Koloniſten zu trennen, und ſie zu vernichten.

Die Richter der Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichte wurden bevollmächtigt, ihren Gehalt und ihre Sporteln von den Effekten zu nehmen, die ſie ſelber konfisziren würden.

Die Zollkommiſſäre erhielten die Gewalt, Häuſer zu öffnen, und zu durchſuchen, ohne eine auf eine geſetzmäßige Angabe gegründete Vollmacht von einem Zivilmagiſtrate.

Die Richter der Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes wurden, in Rückſicht ihrer Beſtallung und ihres Gehaltes, ganz von der Krone abhängig gemacht.

Auf Rhode-Island wurde ein Gericht eröffnet, um Koloniſten nach England zum Verhör zu ſchicken.

Demüthige und vernünftige Petizionen der Repräſentanten des Volkes wurden oft mit Verachtung behandelt; und Verſammlungen der Legislaturen wurden oft und willkührlich aufgehoben.

Aus einigen Beiſpielen wird leicht erhellen, auf was für gerechte Urſachen dergleichen Aufhebungen gegründet waren.

Als die Ruhe der Kolonieen von neuem durch die Statute vom Jahre 1767 geſtört war, tadelte der Staatsſekretär, Graf Hillsborough, in einem Briefe an den Guvernör Bernard, vom 22ſten April 1768, „die Verwegenheit des Hauſes der Repräſentanten, daß es ſo anſteckende Maaßregeln ergriffen habe, an die andern Kolonieen über ihre beabſichteten Vorſtellungen gegen einige neuliche Parlamentsakten zuſchreiben;“ er erklärt darauf, „daß Seine Majeſtät dieſes Verfahren als eine offenbare Abſicht anſehe, eine unverantwortliche Auflehnung gegen die verfaſſungsmäßige Autorität des Parlamentes zu bewirken,“ endlich fügt er noch hinzu. — „Es iſt des Königs Wille, daß Sie, ſobald die Generalverſammlung wieder zu der im Freibriefe vorgeſchriebnen Zeit zuſammenkommt, im Namen Seiner Majeſtät von dem Hauſe der Repräſentanten verlangen, daß es die Reſoluzion wieder aufhebe, wodurch das Zirkelſchreiben des Sprechers

veranlaßt wurde; und daß Sie ein ſo raſches und übereiltes Verfahren mißbilligen ſollen.“

„Wenn die neue Verſammlung ſich weigern ſollte, des Königs billige Erwartung zu erfüllen, ſo iſt es des Königs Wille, daß ſie dieſelbe ſogleich aufheben ſollen.“

Nachdem dieſer Brief dem Hauſe vorgelegt war, und die Reſoluzion nicht dem Befehle gemäß zurück genommen wurde, hob der Guvernör die Verſammlung auf. Ein Brief gleichen Inhaltes wurde andern Guvernören überſchickt, um die Beſchlüſſe aufzuheben, wodurch das Verfahren der Repräſentanten von Maſſachuſetts-Bay gebilligt war; und wenn die Verſammlungen dies nicht bewilligen wollten, wurden ſie aufgehoben.

Dieſe Mandate waren in einer Sprache abgefaßt, die das Ohr engländiſcher Unterthanen ſeit mehreren Generazionen nicht gehört hatte. Die Macht und das Recht zu überlegen, iſt ein weſentlicher Zweck einer Verſammlung; aber dieſe Befehle, die den Gebrauch des eignen Urtheiles über die Zuläßigkeit einer Anforderung verbannten, ließen der Verſammlung nur die Wahl zwiſchen einer befohlnen Unterwerfung oder einer angedrohten Strafe; einer Strafe, die durch keine andere Handlung verwirkt war, als durch eine ſolche, die man ſelbſt unter Sklaven für unſchuldig halten würde, — weil ſie ſich zu Bittſchriften vereinigten, um Abſtellung ſolcher Beſchwerden zu erhalten, die Alle gleich angingen.

Bald auf dieſe Ereigniſſe folgte in demſelben Jahre der feindliche und unverantwortliche Angriff auf die Stadt Boſton; obgleich dieſe Stadt, die Provinz, in der ſie liegt, und alle Kolonieen, aus Abneigung gegen einen Streit mit dem Mutterſtaate, ſelbſt die Ausübung ſolcher Statute zuließen, über die ſie ſich gemeinſchaftlich beklagt, und gegen die

ſie Gegenvorſtellungen und Bittſchriften eingereicht hatten.

Die Adminiſtrazion, die den Geiſt der Freiheit, den engliſche Miniſter hätten unterſtützen ſollen, zu unterdrücken beſchloſſen hatte, überließ der Oſtindiſchen Kompannie das Monopol, einen großen Vorrath von Thee nach dieſem Welttheile zu ſenden; ein Artikel, auf welchen eine Abgabe durch ein Statut gelegt war, das ganz beſonders Amerikas Freiheit beleidigte; daher die Koloniſten ſich gegen die Einfuhr deſſelben verbanden. Die nach Süd-Carolina geſchickte Ladung wurde in ein Magazin gelegt, und durfte nicht verkauft werden; die nach Philadelphia und New-York geſendete durfte nicht landen; die in Boſton angelangte wurde verſchüttet, weil ſie der Guvernör Hutchinſon nicht wieder zurück laſſen wollte.

Als die Nachricht von dieſen Vorfällen nach Großbritannien kam, wurde der Untergang jener, vom Gemeingeiſte beſeelten Stadt, beſchloſſen, und die Provinz, in der ſie liegt, ſollte ihr Schickſal mit ihr theilen. Es wurden daher in der letzten Sitzung des Parlamentes die Akten angenommen, wodurch der Hafen von Boſton geſperrt, die Mörder der Einwohner von Maſſachuſetts-Bay in Schutz genommen, und die auf einen Freibrief gegründete Verfaſſung umgeſtoßen werden ſollte. Um dieſe Akten durchzuſetzen, wurde dieſe Provinz von neuem von einer Flotte und von Landtruppen angegriffen.

Es bedarf nur der Erwähnung dieſer Gewaltthätigkeiten, um ſie einzuſehen.. Denn, obgleich vorgegeben wurde, die Provinz Maſſachuſetts-Bay habe ſich beſonders ungebührlich gegen Großbritannien betragen, ſo war doch in Wahrheit das Benehmen des Volkes in andern Kolonieen nicht minder „ein Widerſtand gegen die vom Parlamente ange-

maßte Gewalt." Indeſſen geſchah nicht ein Schritt gegen die übrigen. Dieſes liſtige Verfahren hatte verſchiedene Abſichten zum Grunde. Man erwartet, die Provinz Maſſachuſetts-Bay werde zu gewaltſamen Handlungen gereitzt werden, die den übrigen Bewohnern dieſes Landes mißfallen, oder das Volk von Großbritannien dahin vermögen könnten, die ſtudierte Rache eines unweiſen und aufgebrachten Miniſteriums zu billigen.

Wenn die beiſpielloſe Duldſamkeit dieſer Provinz dieſen Theil des Planes vereitelte, ſo hoffte man, daß die übrigen Kolonieen ſich ſo ſehr würden abſchrecken laſſen, daß ſie ihre Brüder, die für eine gemeinſchaftliche Sache litten, verließen, und daß ſie dann getrennt alle unterjocht werden könnten.

Um dieſen Zweck zu fördern, ergriff man noch andere Maaßregeln. In der genannten Sitzung des Parlamentes wurde die Regierung von Quebec durch eine Akte umgeändert, wodurch die katholiſche Religion, anſtatt ſie dem Friedenstraktate gemäß zu toleriren, zur herrſchenden erhoben wurde. Das Volk wurde ferner durch dieſe Akte des Rechtes beraubt, eine Verſammlung zu halten: die Geſchwornen und die engliſchen Geſetze wurden in Zivilfällen abgeſchafft, und anſtatt derſelben wurden die franzöſiſchen Geſetze eingeführt; ein offenbarer Bruch des in einer königlichen Proklamazion gegebnen Wortes Seiner Majeſtät, worauf ſich viele engliſche Unterthanen verließen, und ſich in jener Provinz anbauten. Endlich wurden auch die Gränzen dieſer Provinz durch dieſe Akte ſo erweitert, daß ſie den großen Landſtrich in ſich ſchließen, der ſich über die nördlichen und weſtlichen Gränzen dieſer Kolonieen ausdehnt.

Die Urheber dieſer willkührlichen Verfügungen ſchmeicheln ſich, daß die Einwohner, wenn ſie der

Freiheit beraubt, und gegen die Glaubensgenoſſen einer andern Religion durch Liſt aufgewiegelt ſind, die beſten Werkzeuge ſein werden, diejenigen unterjochen zu helfen, die durch die Regierungsverfaſſung und durch die Religion von ihnen ſo verſchieden ſind.

Aus den hier aufgeſtellten Thatſachen, und aus autentiſchen Nachrichten, iſt es außer Zweifel einleuchtend, daß man den Entſchluß gefaßt, und ihn jetzt in Ausübung zu bringen begonnen hat, die Freiheit dieſer Kolonieen zu vernichten, und ſie einer despotiſchen Regierung zu unterwerfen.

In dieſer unglücklichen Periode wurden wir bevollmächtigt, uns zu verſammlen, und das Wohl unſeres gemeinſchaftlichen Vaterlandes zu erwägen. Wir übernahmen dieſes wichtige Geſchäft mit Mißtrauen gegen unſere Kräfte; wir haben es aber treu zu verwalten geſucht. Obgleich der Zuſtand dieſer Kolonieen andere Maaßregeln, als wir nahmen, rechtfertigen könnte; ſo beſtimmten uns doch wichtige Urſachen, diejenigen zu ergreifen, denen wir gefolgt ſind. Zuerſt ſchien es uns dem Charakter dieſer Kolonieen, den ſie immer zeigten, angemeſſen, ſelbſt mitten unter den unnatürlichſten Leiden, und den größten Gefahren ihre Loyalität nicht zu verleugnen; daher richteten wir noch einmal an Seine Majeſtät die Geſuche Ihrer treuen aber unterdrückten Unterthanen in Amerika. Zweitens, indem wir zu dem Volk des Königreiches, von welchem wir abſtammen, die zärtliche Zuneigung empfanden, die unter unſern Landesleuten ſo allgemein iſt, erwogen wir unſere Schritte in der Erwartung, einſt feſt überzeugt zu werden, daß ihm die Koloniſten eben ſo theuer wären. Dieſe Provinzen und jenes Volk ſind durch ein geſelliges Band verknüpſt, welches wir immer zu erhalten ſo ſehn-

Digitized by Google

lich wünſchen, und welches nicht eher getrennt werden kann, als bis dieſes Volk offenbar feindlich gegen uns geſinnt würde, oder es aus Unachtſamkeit zulieſſe, daß ſo feindlich Geſinnte fortführen, mit der Gewalt des Reiches die nachtheiligen Maaßregeln durchſetzen zu wollen, die bereits gegen die Kolonieen ausgeübt ſind: ſo daß es alſo die Koloniſten in eine ſolche Lage ſtürzte, daß ſie jede andere Rückſicht, als die Selbſterhaltung außer Augen laſſen müßten. Ungeachtet der Heftigkeit, womit die Plane betrieben wurden, iſt die Sache doch noch nicht ſo weit aufs Aeußerſte getrieben. Wir ſind nicht geneigt, ihren ſchon beunruhigend ſchnellen Gang zu beſchleunigen; wir haben eine Methode der Oppoſizion erwählt, die eine herzliche Ausſöhnung mit unſern Mitbürgern jenſeit des Ozeans gar nicht unmöglich macht. Wir bedauern innigſt die dringende Nothwendigkeit, die uns zwingt, zu ihrem Nachtheile die Handlungsverbindung mit ihnen aufheben zu müſſen. Wir hoffen, ſie werden uns von jeder unfreundlichen Abſicht gegen ſie losſprechen, wenn ſie bedenken, daß wir eben ſo ſehr darunter leiden; daß wir durch gewaltſame Maaßregeln in unerwartete und uns unbekannte öffentliche Unruhen geſtürzt ſind; und daß wir für die Freiheit ſtreiten, die unſere Vorfahren ſo oft vertheidigt haben.

Das engländiſche Volk wird bald eine Gelegenheit haben, ſeine Geſinnung gegen uns zu erklären. Wir ſetzen ein groſſes Zutrauen auf ſeine Rechtſchaffenheit, Großmuth und ſein richtiges Gefühl; und wenn wir in die Vergangenheit zurückblicken, können wir uns nicht überzeugen, daß die Vertheidiger einer ächten Religion, und der Rechte der Menſchheit, gegen ihre ſie liebenden proteſtantiſchen Mitbrüder in den Kolonieen Parthei ergreifen würden, um unſere offenbaren und ihre eignen heimlichen

Feinde zu unterſtützen, deren Ränke ſeit mehrern Jahren die Grundfeſte der bürgerlichen und der Religionsfreiheit untergraben haben.

Noch ein Grund bewog uns zu der Methode, durch die Handelsſperre unſere Oppoſizion zu unterſtützen. Wir ſind überzeugt, daß ſie wirkſam ſein kann, wenn ſie mit Treue und Bürgertugend befolgt wird; und wir bezweifeln es nicht, daß Ihr nach ſo löblichen Grundſätzen handeln werdet. Eure und Eurer Nachkommen Rettung hängt von Euch ſelber ab. Ihr habt bereits bewieſen, daß Ihr das Glück zu ſchätzen wißt, welches Ihr zu behalten ſtrebt. Gegen die einſtweiligen Unbequemlichkeiten, die Ihr durch die Handelsſperre leiden möget, werdet Ihr das endloſe Elend erwägen, das eine willkührliche Gewalt über Euch und Eure Nachkommen bringen würde. Ihr werdet die Ehre Eures Vaterlandes nicht vergeſſen, das, nach Eurem Betragen, Ruhm oder Schande in den Augen der Welt erlangen wird; und Ihr werdet ernſtlichſt erwegen: wenn die friedliche Art der Oppoſizion, die wir Euch empfohlen haben, gebrochen, und unwirkſam gemacht wird, wie Eure grauſamen und hitzigen Feinde im Miniſterium, aus einer verächtlichen Meinung von Eurer Standhaftigkeit, unverſchämt vorher verkünden; ſo werdet Ihr unvermeidlich entweder zu einem weit gefährlicheren Kampfe, oder zu einer verderblichen und ſchimpflichen Unterwerfung gezwungen werden.

So dringende Gründe, die aus der Fülle Eurer unglücklichen Lage hervorgehen, müſſen Euren Fleiß und Euren Eifer aufs Aeußerſte ſpannen, den friedlichen Mitteln zu Eurer Hülfe jeden nur möglichen Nachdruck zu geben; aber wir halten uns verpflichtet, Euch zu ſagen, daß die Plane gegen dieſe Kolonieen ſo geſchmiedet ſind, daß es der Klugheit

angemeſſen iſt, daß Ihr Euch auf traurigere Auftritte gefaßt macht, und auf jeden Fall euch vorbereitet. Vor allem bitten wir Euch ernſtlich, mit demüthigem Geiſte, reuigem Herzen, und gebeſſertem Wandel Euch vor dem allmächtigen Gott zu beugen, und ſeine Gnade anzurufen. Inbrünſtig bitten wir die Gottheit, Euch in ihren huldreichen Schutz zu nehmen!" —

Der erſte Kongreß hob ſeine Sitzung am 26ſten Oktober 1774 auf, und empfohl den Kolonieen Mitglieder zu einem neuen Kongreſſe, zum 10ten Mai 1775, zu ernennen, wenn das Miniſterium von ſeinen Planen nicht abſtehen wollte. Fünf Monate verfloßen in ängſtlicher Erwartung. Endlich landete am 19ten April 1775 ein Packetboot zu Charlestown, welches die traurige Nachricht mitbrachte, daß alle Ausſichten auf eine friedliche Ausſöhnung verſchwunden wären. Das Miniſterium hatte ſich zuerſt des Parlamentes auf eine ſo lange Friſt verſichert, in welcher es die Amerikaner bezwingen zu können wähnte. Um das Unterhaus mit eben ſo gefälligen Günſtlingen zu füllen, hob es das Parlament, welches der Verfaſſung gemäß nur noch ein Jahr dauern konnte, plötzlich auf, ehe die Nachricht von dem Bündniſſe der Amerikaner gegen den Handel, dem engliſchen Volke bekannt wurde; und erſchlich dadurch eine neue Wahl ſolcher Mitglieder, als es wünſchte, und als es weit ſchwerer hätte erkaufen können, wenn jene unangenehme Nachricht ſchon bekannt geweſen wäre. Die Bittſchriften der Amerikaner waren alſo vergebens. Der ehrwürdige Franklin ſuchte vergebens mit ruhigen Gründen der Vernunft den leidenſchaftlichen Stolz des Miniſteriums zu beſiegen. Selbſt Pitt, der keines Weges ein blinder Verehrer der Koloniſten war, der ſogar das Recht des Parlamentes, die Koloniſten in allen Fällen

Digitized by Google

Fällen zu binden, nicht abſtritt, ſondern es vielmehr in einem myſteriöſen Dunkel gehüllt laſſen wollte, bemühte ſich umſonſt, einen Verſöhnungsplan dem Parlamente nur zur Ueberlegung vorlegen zu dürfen. Beide ſtanden als Märtyrer der Sache der geruhigen Vernunft am erſten Februar 1775 vor der Verſammlung des Parlamentes, als Sandwich mit unedler Zunge ihrer zu läſtern ſich erfrechte. Aber in demſelbigen Augenblicke genoß der geſchmähte Buchdrucker von Philadelphia des ſchönſten Triumphes einer edlen und großen Seele. An die Schranken der Verſammlung gelehnt, brachte er durch einen ruhigen unveränderten Blick ſeine erhitzten Gegner, die ihre Augen auf ihn richteten, außer Faßung; und der größte Staatsmann, der England einſt durch die drohendſten Gefahren zum Ruhme geführt hatte, geſtand vor der ganzen Verſammlung, daß er ſich nicht ſchämen würde, von einem Manne, wie Franklin, Belehrung über Amerika anzunehmen. — Die Zahl der Vernünftigen war zu klein. Das Parlament beſchloß, die Amerikaner mit einer ähnlichen Handelsſperre, und mit dem Verbote der Fiſcherei an der Küſte von Neufundland zu beſtrafen; und ſie mit zehn tauſend Mann zu bezwingen.

An demſelbigen Tage, an welchem das unglückverkündende Fahrzeug die Küſte von Amerika erreichte, wurde auch das erſte Bürgerblut bei Lexington vergoſſen. General Gage wollte die Magazine bei Concord zerſtören laſſen, um die Einwohner von der Bewaffnung abzuſchrecken; aber die wachſamen Maſſachuſetter hatten einen kleinen Trupp ihrer Miliz dem königlichen Detaſchement entgegen geſtellt, der den feindlichen Angriff abwarten ſollte. Er erfolgte, und die Miliz wehrte ſich ſo verzweifelt, daß ſich die königlichen Truppen zurückziehen mußten.

Digitized by Google

Die Nachricht von den Zurüſtungen in England, und das Signal des Krieges, bei Lexington gegeben, beides zwang die Amerikaner, das Syſtem der Oppoſizion zu verändern, und zur Nothwehr zu ſchreiten. Man beſchloß die gewaltſamen Maaßregeln des Miniſteriums mit bewaffneter Hand zu verhindern; aber man beabſichtete nichts anders, als einen Vergleich mit Großbritannien unter gerechten Bedingungen (vom April 1775, bis zum Julius 1776.) Während der gewaltſame Widerſtand in allen Kolonieen ausbrach, und die von England abgeſchickten Truppen ankamen, verſammlete ſich der Kongreß zum zweitenmale (am 10ten May 1775.) und faßte den Entſchluß, noch einmal durch Bittſchriften den Weg des Rechtes zu ſuchen; aber auch zugleich eine Armee zu errichten, die den Vorſtellungen Nachdruck geben könnte. Der Kongreß überſchickte alſo dem Könige durch eine Deputazion folgende beſcheidene Vorſtellung, die Dickinſon aufgeſetzt hatte, und die am 8ten Julius 1775 vom Kongreſſe beſtätigt wurde.

Huldreichſter Monarch!

„Wir, Ew. Majeſtät Unterthanen der Kolonieen New-Hampſhire u. ſ. w. erbitten uns in unſerm Namen, und im Namen der Einwohner dieſer Kolonieen, die uns abgeordnet haben, ſie im Generalkongreſſe zu repräſentiren, Ew. Majeſtät gnädige Aufmerkſamkeit, auf dieſen unſeren demüthigen Geſuch.

Die Einigkeit zwiſchen unſerm Vaterlande und dieſen Kolonieen, und die Kraft einer milden und gerechten Regierung, erzeugten ſo auffallend wichtige Vortheile, und ſicherten ihre Dauer und ihren Wachsthum ſo ſehr, daß andere Nazionen Erſtau-

nen und Neid fühlten, als ſie Großbritannien zu einer ſo beiſpielloſen Macht empor wachſen ſahen.

Indem ſeine Neider bemerkten, daß dieſe glückliche Verbindung wahrſcheinlich nicht durch bürgerliche Zwietracht zerſtört werden könnte, und indem ſie ihre künftigen Wirkungen fürchteten, wenn ſie länger ungeſtört bliebe, beſchloßen ſie den beſtändigen und furchtbaren Wachsthum des Reichthumes und der Macht derſelben dadurch zu verhindern, daß ſie der Vergrößerung derjenigen Niederlaſſungen, von welchen jener Reichthum und jene Macht entſprangen, Gränzen ſetzten.

Bei der Ausführung dieſes Verſuches entſprach der Erfolg den Abſichten ſo wenig, daß jeder Freund der Vortheile Großbritanniens und dieſer Kolonieen die angenehme und gegründete Erwartung hegte, das die Wirkungen der bisherigen Eintracht neue Kraft und Stärke durch die Vergrößerung des Gebietes der Krone, und die weitere Entfernung alter und kriegeriſcher Feinde erhalten würde.

Nach dem Schluſſe des letztern Krieges, des glorreichſten und vortheilhafteſten, der je von brittiſchen Waffen geführt wurde, zu deſſen glücklichem Erfolge Ihre treuen Koloniſten durch ſo wiederholte und thätige Anſtrengungen mitwirkten, daß Seine Majeſtät der verſtorbene König und das Parlament öfters Ihren Beifall darüber bezeugten; nach dieſem Kriege hofften die Koloniſten, daß auch ſie mit dem ganzen brittiſchen Reiche den Seegen des Friedens theilen, und des Vortheiles des Sieges und der Eroberung mitgenieſſen würden.

Indem die neuen und ehrenvollen Zeugniſſe ihrer Verdienſte in den Tagebüchern und Akten jener erhabnen Legislatur, des Parlamentes, durch keine Beſchuldigung, oder ſelbſt nur durch den Verdacht einer Beleidigung verunſtaltet, aufbewahrt wurden;

begann ein neues Syſtem von Statuten und Verordnungen, nach welchen die Kolonieen verwaltet werden ſollten, ſie zu beunruhigen, und ſie mit peinigender Furcht und mit Mißtrauen zu erfüllen. Zu ihrem größten Erſtaunen ſahen ſie plötzlich auf einen auswärtigen Krieg einheimiſche Gefahren folgen, die ſie für weit bedenklicher hielten.

Dieſer Kummer konnte keinesweges durch den Gedanken vermindert werden, daß dies neue Syſtem zur Wohlfarth des Mutterſtaates abzwecke. Denn, wenn gleich die Kolonieen die Folgen deſſelben unmittelbarer fühlen mußten, ſo ſchien doch auch Großbritanniens Handel und Wohlſtand darunter zu leiden.

Wir fliehen das unangenehme Geſchäft, die mannichfaltigen Kunſtgriffe, die von einigen Miniſtern Eurer Majeſtät angewendet wurden; die täuſchenden Vorſpiegelungen, die vergeblichen Schreckmittel, und die unnütze Strenge, womit ſie ihren unpolitiſchen Plan durchzuſetzen verſuchten, zu ſchildern; oder nach einer Folge von Jahren die Fortſchritte des unglücklichen Streites zwiſchen Großbritannien und dieſen Kolonieen, der aus dieſer unglücklichen Quelle entſprang, zu entwickeln.

Indem Eurer Majeſtät Miniſter auf ihren Plan beſtanden, und ihn durch offenbare feindliche Angriffe durchſetzen wollten; zwangen ſie uns, die Waffen zu unſerer Vertheidigung zu ergreifen, und verwickelten uns in einen Streit, welcher den Neigungen Ihrer noch immer treuen Koloniſten ſo ſehr widerſpricht, daß wir unſer eignes Mißgeſchick nur als einen Theil unſeres Unglückes anſehen, wenn wir bedenken, wem wir uns bei dieſem Streite widerſetzen müſſen, und was die Folge ſein werde, wenn er fortdauert.

Wenn wir erwägen, wie bürgerliche Zwietracht

die ſtreitenden Partheien zu glühender Rache und unheilbaren Erbitterungen anfeuert; ſo halten wir es für unſere Pflicht, gegen Gott, gegen Ew. Majeſtät, gegen unſere Mitbürger, und gegen uns ſelbſt, alle Mittel, die nur nicht unſerer Sicherheit zuwider ſind, anzuwenden, um das fernere Blutvergießen zu verhindern, und das bevorſtehende Unglück, das dem brittiſchen Reiche drohet, abzuwenden.

Da wir alſo aufgefordert ſind, uns wegen einer Angelegenheit von ſolcher Wichtigkeit für Amerika, und wahrſcheinlich für das ganze brittiſche Reich, an Ew. Majeſtät zu wenden, ſo wünſchen wir ernſtlich, uns dieſes Auftrages mit der größten Ehrerbietung gegen Ew. Majeſtät zu entledigen; wir bitten daher, daß Ew. Majeſtät königliche Großmuth und Wohlwollen unſere Aeußerungen über eine ſo ungewöhnliche Gelegenheit günſtig auslegen wolle. Könnten wir die Gefühle in ihrer vollen Kraft ſchildern, welche die Herzen Ihrer treuen Unterthanen empören, ſo würden Ew. Majeſtät jede ſcheinbare Abweichung unſerer Sprache, oder ſelbſt unſerer Handlungen, von der gebührenden Achtung, nicht einer tadelswürdigen Abſicht, ſondern allein der Unmöglichkeit zuſchreiben, den gewöhnlichen Anſtand der Hochachtung mit der gerechten Aufmerkſamkeit auf unſere eigene Erhaltung gegen die liſtigen und grauſamen Feinde zu vereinbaren, die Ew. Majeſtät Zutrauen und Gewalt mißbrauchen, um unſern Untergang zu bewirken.

Ew. Majeſtät Perſon, Familie und Regierung mit aller der Achtung ergeben, die Grundſätze und Zuneigung nur einflößen können, mit Großbritannien durch die ſtärkſten Bande der Gemeinheit verbunden, und traurig über jede Begebenheit, welche ſie zu zerreiſſen drohet, verſichern wir feierlich Ew.

Majeſtät: daß wir nicht nur wünſchen, daß die ehemalige Harmonie zwiſchen dem Mutterlande und dieſen Kolonieen wieder hergeſtellt, ſondern daß auch die Eintracht auf eine ſolche Grundfeſte aufgebauet werden möge, daß ſie den Seegen derſelben, durch keinen Streit unterbrochen, den künftigen Generazionen beider Länder überliefere, und den Namen Ew. Majeſtät mit dem ausgezeichneten und dauerhaften Ruhme verherrliche, der das Andenken jener erhabenen Perſonen begleitet, deren Tugenden und Talente Staaten aus gefährlichen Verzuckungen retteten, und die ſich ſelber das edelſte und dauerhafteſte Denkmal ihres Rufes ſtifteten, indem ſie das Glück anderer ſicherten.

Wir bitten um Erlaubniß, Ew. Majeſtät verſichern zu dürfen, daß wir, ungeachtet der Leiden, welche Ihre treuen Koloniſten während des gegenwärtigen Streites erdulden mußten, eine zu zärtliche Achtung für das Königreich, von welchem wir abſtammen, hegen, als daß wir eine ſolche Ausſöhnung verlangen ſollten, die auf irgend eine Art der Würde, oder der Wohlfarth deſſelben widerſpräche. Dieſe zu unterſtützen und zu befördern, befielt uns Ehre und Pflicht, ſo wie unſere Zuneigung als Verwandte; und, wenn nur einſt die Furcht, die unſere Herzen mit unausſprechlichem Kummer niederbeugt, gehoben ſein wird, dann werden Ew. Majeſtät Ihre treuen Unterthanen auf dieſem feſten Lande zu jeder Zeit ſo bereit und willig finden, wie ſie es bisher immer geweſen ſind, die Rechte und das Intereſſe Ew. Majeſtät, und unſeres Vaterlandes, mit ihrem Leben und ihrem Vermögen aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen.

Wir bitten daher, daß Ew. Majeſtät Ihre königliche Gewalt huldreich dazu gebrauchen möge, uns von der ſchmerzlichen Furcht und dem Mißtrauen

Digitized by Google

zu befreien, welches durch das genannte Syſtem erweckt iſt, und in allen Theilen Ihres Reiches den Frieden wieder herzuſtellen, indem wir demüthigſt es Ew. Majeſtät weiſen Ueberlegung unterwerfen, ob es nicht zur Erreichung dieſer wichtigen Zwecke dienlich ſei, daß es Ew. Majeſtät gefallen möge, die Mittel vorzuſchreiben, wodurch die vereinten Bitten Ihrer treuen Koloniſten, die nach gemeinſchaftlicher Berathſchlagung dem Throne vorgelegt worden, zu einer glücklichen und dauerhaften Ausgleichung gebracht werden könnten; und daß indeſſen Maaßregeln ergriffen werden mögen, wodurch das Leben der Unterthanen Ew. Majeſtät vor fernern Gefahren geſichert werde; und daß endlich die Statute, die unmittelbar eine von Ew. Majeſtät Kolonieen ins Unglück ſtürzen, aufgehoben würden.

Wenn Ew. Majeſtät ſolche weiſe Einrichtungen treffen, wodurch Ihr amerikaniſches Volk wieder zu einem Sinne vereinigt wird: ſo ſind wir überzeugt, daß Ew. Majeſtät genugthuende Beweiſe von der Geſinnung der Koloniſten gegen ihren Suverän und ihr Vaterland erhalten werden, indem ſie, jede gewünſchte Gelegenheit zu ergreifen bereit ſind, die Aufrichtigkeit ihrer Verſicherungen durch jeden Beweiß der Ehrfurcht, die den treueſten Unterthanen und den ergebenſten Koloniſten geziemet, an den Tag zu legen.

Mit aufrichtigem Herzen wünſchen wir, daß Ew. Majeſtät einer langen und glücklichen Regierung genießen, und daß Ihre Nachkommen Ihr Reich zu Ihrer eignen Ehre und zum Glücke Ihrer Unterthanen regieren mögen." —

Zugleich, mit dieſer Bittſchrift an den König, überſchickte auch der Kongreß eine zweite Addreſſe an das Volk von Großbritannien.

Freunde, Landesleute und Brüder!

„Bei dieſem Aufrufe, und bei allen Banden, die uns mit einander verknüpfen, bitten wir Euch, auf unſern zweiten Verſuch, eine Auflöſung derſelben zu verhindern, ernſtlich zu achten. Rückerinnerung an ehemalige Freundſchaft, Stolz auf die rühmvollen Thaten unſerer gemeinſchaftlichen Vorfahren, und Liebe für die Erben ihrer Tugenden, haben bisher unſere gegenſeitige Verbindung aufrecht erhalten: wenn aber dieſe Freundſchaft durch die gröbſten Beleidigungen verletzet wird; wenn der Stolz auf die Vorfahren uns zum Vorwurfe wird, und wir nur als Tyrannen und Sklaven verbunden ſein ſollen; wenn wir in die traurige Nothwendigkeit verſetzt werden, Eure Gunſt oder unſere Freiheit zu verlieren; können wir dann noch über die Wahl zweifelhaft bleiben? Laßt den Geiſt der Britten entſcheiden.

In unſerer erſten Addreſſe behaupteten wir unſere Rechte, und zählten die erlittenen Beleidigungen auf. Wir hofften, daß die Darſtellung unſerer Leiden den edlen Unwillen erwecken würde, der nur zu lang für Eure Ehre und für das Wohl des Reiches geſchlummert hat. Aber dieſe ſüße Hoffnung ward uns benommen. Jeder Tag häufte neue Beleidigungen, und das Miniſterium ſtrengte unabläßig ſeine Erfindungskraft an, das Elend Eurer amerikaniſchen Brüder zu vermehren.

Nachdem das ſchätzbarſte Recht der Geſetzgebung verletzt war; nachdem die Gewalt, die ſich Euer Parlament, in welchem wir nicht repräſentirt ſind, und es wegen unſerer örtlichen und anderer Umſtände nicht füglich ſein können, anmaßt, unſer Eigenthum in Gefahr brachte; nachdem uns die Art der gerichtlichen Entſcheidung, der wir ſo lange die

Sicherheit unſerer Perſon und unſere Freiheit verdankten, genommen wurde; nachdem wir auf mannichfaltige Art der Geſetze, die uns unſere gemeinſchaftlichen Vorfahren hinterlaſſen hatten, beraubt, und einem willkührlichen, unter römiſchen Tyrannen zuſammen gerafften, Geſetzbuche unterworfen wurden; nachdem die Freibriefe, die unſere Vorfahren aufgemuntert hatten, dem Tode und allen Arten von Gefahren, auf unbekannten Meeren, in unerforſchten Wüſten, mitten unter Barbaren und unfreundlichen Völkern, die Spitze zu bieten, vernichtet waren; nachdem, ohne Form eines Prozeſſes, ohne öffentliche Anklage, ganze Kolonieen verurtheilt, ihr Handel zerſtöret, ihre Einwohner in Armuth geſtürzt worden; nachdem Soldaten, durch Zuſicherung der Strafloſigkeit, angereizt wurden, ihre Hände mit dem Blute der Amerikaner zu färben; nachdem neue Arten von Prozeſſen zum Verderben der Angeklagten eingeführt ſind, bei welchen die Anklage mit allen Schrecken der Ueberführung begleitet wird; nachdem in einer benachbarten Provinz eine despotiſche Regierung errichtet, und die Gränzen dieſer Provinz bis zu den unſrigen ausgedehnt worden; da glaubten wir nicht, daß noch irgend etwas zu dem ſchwarzen Verzeichniſſe unverdienter Beleidigungen hinzugefügt werden könnte: aber wir haben uns ſehr geirrt, und die neulichen Maaßregeln des brittiſchen Miniſteriums überzeugen uns deutlich, daß es dieſe Kolonieen in Sklaverei und Unglück zu ſtürzen beabſichte.

Laßt uns, um dieſe Behauptung zu beweiſen, Eure Aufmerkſamkeit anf Amerika's Angelegenheiten, ſeit unſerer letzten Addreſſe, hinlenken. Laßt uns die Verläumdungen unſerer Feinde widerlegen; und laßt uns Euch vor den Gefahren warnen, die Euch in unſerm Untergange drohen. Viele Eurer

Mitunterthanen, denen ihre Lage jeden andern Nahrungszweig verſagte, ſuchten ihren Unterhalt auf der See; da aber der Verluſt unſerer Freiheit nicht genugſam die Rache unſerer Feinde ſättigen konnte, wurden noch die Schrecken des Hungers hinzugefügt, und ein brittiſches Parlament, das ſonſt in beſſern Zeiten die Unſchuld beſchützte, und die Menſchheit unterſtützte, hat Tauſenden, ohne Unterſchied des Alters oder Geſchlechtes, ihre Nahrung genommen, die ſie aus der unerſchöpflichen Quelle zu ſchöpfen gewohnt waren, welche der wohlthätige Schöpfer in ihre Nachbarſchaft hin verlegt hatte.

Eine andere Akte Eurer Legiſlatur verſchließt unſere Hafen, und verbietet uns, mit irgend einem andern Staate zu handeln, als mit demjenigen, deſſen Handel gegenwärtig zu entſagen, uns das große Geſetz der Selbſterhaltung unumgänglich nothwendig machte. Aber dieſe Akte, was auch ihre Abſicht ſein mag, halten wir vielmehr Eurem Reichthume, als unſerem Vortheile ſchädlich. Unſer ganzer Handel floß Euch zu; die Vortheile, die wir uns von andern Nazionen verſchafften, wurden für Euren Ueberfluß ausgetauſcht. Hört unſer Handel auf, ſo können wir nichts mehr remittiren; und wenn uns nichts mehr zufließt, ſo müſſen wir allen Bequemlichkeiten entſagen. Wir ſind indeſſen überzeugt, daß Geſetze, die uns jedes andern Segens berauben, außer des Bodens, der uns die nothwendigſten Bedürfniſſe des Lebens hergiebt, und der Freiheit, die uns den Genuß derſelben zuſichert, unſern Muth, ſie zu vertheidigen, nicht lähmen wird.

Wir könnten hier über die Grauſamkeit und Unbeſtändigkeit derjenigen Betrachtungen anſtellen, die, indem ſie uns öffentlich mit ſchmählichen und unwürdigen Beinamen brandmarken, es verſuchen,

uns die Mittel der Vertheidigung durch ihre Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten zu benehmen, und uns der geſetzloſen Wuth unbarmherziger Soldaten preis zu geben. Aber glücklicher Weiſe ſind wir nicht ohne Hülfsquellen; und wenn gleich die furchtſamen und erniedrigenden Geſuche eines brittiſchen Miniſteriums bei auswärtigen Nazionen Eingang finden ſollten, ſo wird uns doch unſer eigner, durch die Nothwendigkeit angetriebner Fleiß, nicht ohne die nöthige Unterſtützung laſſen.

Wir wünſchten, daß wir nicht weiter gehen, nicht das Ohr der Menſchlichkeit beleidigen, und nicht die gewaltſamen Handlungen erzählen dürften, die täglich in der Stadt Boſton ausgeübt werden; aber wir hoffen noch, daß Ihr dieſe Thaten für ungerecht erklären, die Thäter beſtrafen, und dadurch die Ehre des brittiſchen Namens retten, und die verletzten Geſetze der Gerechtigkeit wieder herſtellen werdet.

Dieſe einſt volkreiche und blühende Handelsſtadt iſt jetzt von einer Armee beſetzt, die nicht dazu abgeſchickt iſt, ihre Einwohner zu beſchützen, ſondern ſie zu Sklaven zu machen. Die bürgerliche Regierung iſt umgeſtürzt, und ein militäriſcher Deſpotismus iſt auf ihre Trümmer errichtet. Gegen Geſetze und Recht wird eine verfaſſungswidrige Gewalt ausgeübt. Das Privat Eigenthum iſt unrechtmäßig angetaſtet. Die Einwohner, täglich der Zügelloſigkeit der Soldaten preißgegeben, dürfen ſich nicht entfernen, ihrer natürlichen Rechte und der feierlichſten Verträge ungeachtet. Wenn ſie ja nach langen Unterhandlungen einen Paß erhalten, werden doch ihre Effekten zurückgehalten, und ſelbſt diejenigen, die noch am meiſten begünſtigt werden, haben nur die Wahl zwiſchen Armuth und Sklaverei. Das Elend vieler Tauſende, die muthwillig der

Bedürfniſſe des Lebens beraubt worden, möchten wir hier nicht ſchildern.

Doch können wir nicht umhin, zu bemerken, daß eine brittiſche Flotte, die ſelbſt nicht durch Akten Eurer Geſetzgebung gerechtfertiget wird, täglich beſchäftigt iſt, unſern Handel zu zerſtören, unſere Schiffe wegzunehmen, ganze Gemeinheiten ihres täglichen Brodes zu berauben. Achtung für Eure Ehre erlaubt uns nicht, es zu verſchweigen, wie brittiſche Truppen Euren Ruhm durch Handlungen, welche die erbittertſte Feindſchaft bei ziviliſirten Völkern nicht entſchuldigen kann, durch die muthwillige und unnütze Zerſtörung der großen, alten, einſt ſo volkreichen Stadt Charlestown, deren Einwohner vor der Wuth Eurer Truppen geflohen waren, beſchimpften.

Wenn Ihr noch die Gefühle des Mitleids, wodurch die Britten ſich immer auszeichneten, nicht verleugnet habt; wenn die Menſchlichkeit, welche die Tapferkeit unſerer gemeinſchaftlichen Vorfahren einſt mäßigte, noch nicht in Grauſamkeit ausgeartet iſt; ſo werdet Ihr das Elend ihrer Nachkommen beklagen.

Welchen Urſachen ſollen wir dieſe Behandlung zuſchreiben? Iſt es ein geheimer Grundſatz der Verfaſſung, ſo nennt ihn uns; zeigt uns, daß die Regierung, die wir ſo lang verehrten, nicht ohne Fehler iſt, und daß ſie, indem ſie einem Theile des Reiches Freiheit gewährt, den andern nothwendig in Sklaverei ſtürzt. Wenn ſolch ein Grundſatz da iſt, warum hat er Jahrhunderte lang ſeine Wirkung nicht gezeigt? Warum wird er jetzt in Ausübung gebracht? Oder kann kein Grund für dieſes Verfahren angeführt werden? Muß es der muthwilligen Ausübung einer willkührlichen Gewalt zugeſchrieben werden? Und ſollen ſich die Nachkommen der Britten

derſelben blind unterwerfen? Nein, Ihr Herrn! Das werden wir nicht! ſo lang wir das Andenken unſerer tapfern und biedern Vorfahren verehren, können wir nicht die rühmlichen Privilegien aufopfern, wofür ſie fochten, bluteten, und ſiegten. Geſetzt, Eure Flotten könnten unſere Städte zerſtören, und unſere Küſte verwüſten; das ſind geringe Gegenſtände; Dinge ohne Gewicht bei Menſchen, in deren Buſen das Feuer der Freiheit glüht. Wir können uns vor den Kanonen Eurer Flotte zurückziehen; und, ohne eine merkliche Abnahme der Bedürfniſſe des Lebens, einer Wolluſt genießen, die Ihr von dem Augenblicke an entbehren müßt; der Wolluſt frei zu ſein.

Wir kennen die Macht Eurer Waffen; und wäre ſie für die Sache der Gerechtigkeit und Eures Vaterlandes ins Feld geſtellt, ſo würden wir ſie fürchten; aber werden Britten unter den Fahnen der Tyrannei fechten? Werden ſie den Bemühungen ihrer Vorfahren entgegen arbeiten, und ihre Siege entehren? Werden ſie Ketten für ihre Nachkommen ſchmieden? Wenn ſie ſich zu dieſem unwürdigen Geſchäfte erniedrigen, wird dann ihr Schwert ſeine Schärfe, werden ihre Waffen ihre alte Kraft behalten? Britten können nie das Werkzeug der Unterdrückung werden, bis ſie den Geiſt der Freiheit verlieren, wodurch ſie allein unüberwindlich ſind.

Unſere Feinde beſchuldigen uns des Aufruhres. Worin beſteht er? In unſerer Weigerung, uns den unverantwortlichen Akten der Ungerechtigkeit und Grauſamkeit zu unterwerfen? Iſt es dies, ſo zeigt uns eine Periode Eurer Geſchichte, in welcher Ihr nicht eben ſo aufrühriſch geweſen wäret.

Wir werden angeklagt, daß wir nach der Unabhängigkeit ſtrebten; aber womit iſt dieſe Beſchuldigung bewieſen? Durch Behauptungen Eures Mini-

ſteriums, nicht durch unſere Handlungen. Gemiß-handelt, beleidigt, verachtet, was für Schritte thaten wir, um Abſtellung zu erhalten? Wir legten unſere pflichtmäßigen Geſuche dem Throne vor. Wir wendeten uns an Eure Gerechtigkeit, um Hülfe zu erlangen. Wir haben unſern Luxus eingeſchränkt, und dem Handel entſagt.

Die Vortheile unſeres Handels waren Entſchädigungen für Euren Schutz; als Ihr uns denſelben entſagtet, wofür ſollten wir Euch entſchädigen?

Was war der Erfolg unſerer Verſuche? Die Huld unſeres Suveräns wurde uns unglücklicher Weiſe entzogen; unſere Geſuche wurden mit Verachtung aufgenommen; unſere Bitten mit Beleidigungen beantwortet. Unſere Vorſtellung an Euch blieb unbemerkt, und ließ uns die traurige Vermuthung, daß Ihr entweder keinen Willen, oder keine Macht hättet, uns zu helfen.

Und was haben wir ſelbſt unter dieſen Umſtänden für Maaßregeln ergriffen, die ein Verlangen nach Unabhängigkeit verriethen? Haben wir die Hülfe der auswärtigen Mächte geſucht, die Nebenbuhler Eurer Größe ſind? Als Eure Truppen noch ſchwach und vertheidigungslos waren, nutzten wir da ihre Lage, um ſie aus unſern Städten zu vertreiben? Oder ließen wir ſie ſich verſchanzen, neue Hülfe und neue Stärke erwarten?

Laßt Euch nicht von Euren und unſern Feinden überreden, daß uns Furcht, oder irgend ein anderer unwürdiger Bewegungsgrund dazu beſtimmte. Das Leben der Britten iſt uns noch theuer. Sie ſind die Kinder unſerer Eltern, und eine ununterbrochne Reihe gegenſeitiger Vortheile hat die Bande der Freundſchaft feſtgeknüpft. Als Feindſeligkeiten angefangen, als wir neulich muthwillig von Euren Truppen angegriffen wurden; ſchlugen wir

zwar ihren Angriff zurück, und erwiederten ihre Streiche, aber wir beklagten die Wunden, die ſie uns ihnen zu ſchlagen gezwungen hatten; noch haben wir nicht gelernt, uns über einen Sieg über Engländer zu freuen.

Da wir unſere Handlungen nicht verſchönern, nicht unſere Gedanken verſtellen mögen, ſo wollen wir, in der einfachen Sprache der Wahrheit, die Maaßregeln, die wir befolgten, die Gründe, nach denen wir handelten, und unſere künftige Abſichten Euch ſagen.

Als unſer neulicher Geſuch vor dem Throne nichts anderes, als neue Beleidigungen, und Stimmen Eurer Geſetzgebung, die jede Strenge rechtfertigten, bewirkte; als Eure Flotten und Truppen bereit waren, uns unſer Eigenthum zu nehmen, und uns der Freiheit und des Lebens zu berauben; als die feindlichen Angriffe des General Gage ſeine Abſichten bewieſen: ergriffen wir die Waffen zu unſerer Sicherheit und Vertheidigung. Als die dem Guvernör von Canada verliehene Gewalt uns von dieſer Seite Gefahren befürchten ließ, und uns häufig angezeigt wurde, daß man einen grauſamen und wilden Feind auf die vertheidigungsloſen Einwohner an unſern Gränzen loslaſſen würde: ergriffen wir ſolche Maaßregeln, als die Klugheit gebot, und die Nothwendigkeit rechtfertigen kann. Wir nahmen von Crown-Point und Ticonderoga Beſitz. Aber, erlaubt uns, Euch feierlichſt zu verſichern, daß wir noch nicht den Gegenſtand, den wir immer beabſichteten, aus den Augen ließen, die Ausſöhnung mit Euch nach verfaſſungsmäßigen Grundſätzen, und die Wiederherſtellung der freundſchaftlichen Verbindung, die wir, zu beiderſeitigem Vortheile, bis vor einiger Zeit unterhielten.

Die Einwohner dieſes Landes beſchäftigen ſich

hauptſächlich mit Ackerbau und Handel. Da ihre Lebensweiſe und ihre Sitten den Eurigen gleichen, ſo mußte ihnen der Handel mit Euch die Bequemlichkeiten und Luxusartikel verſchaffen, wofür ſie den Ertrag ihrer Arbeit hingaben. Der Reichthum dieſes großen Landes fließt zu Euch zurück; und unſer Handel iſt ſo eingerichtet, daß er nur Eurem Vortheile fröhnt. Ihr ſeid zu billig, um noch zu erwarten, daß wir auch durch Auflagen zu Euren Ausgaben beiſteuern ſollten; um zu glauben, daß die Ströme mit gleicher Kraft fließen können, wenn die Quellen abgeleitet werden.

Man hat behauptet, wir wollten uns nicht den Einſchränkungen des Handels unterwerfen. Woher dieſe Beſchuldigung? Nicht aus unſern Worten, da wir ſo oft das Gegentheil erklärt haben; und wir bekennen nochmals unſere Unterwerfung unter die Akten über Handel und Schiffarth, die vor dem Jahre 1763 gegeben ſind, indem wir uns auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Parlamentes verlaſſen, daß diejenigen dieſer Akten, die nach einer kalten und unpartheiiſchen Ueberlegung als ſolche befunden werden, die uns unnöthige oder drückende Einſchränkungen auflegen, in einer glücklichern Periode aufgehoben oder geändert werden. Wir willigen gern in die Gültigkeit ſolcher Akten des brittiſchen Parlamentes, die ſich nur auf Einrichtung unſeres äußeren Handels beſchränken, um die Handlungsvortheile des ganzen Reiches, und ſeiner reſpektiven Glieder, dem Mutterlande zuzuſichern; doch mit Ausſchließung jedes Gedankens an innere oder äußere Beſchatzung, um von den Unterthanen in Amerika eine Abgabe ohne ihre Einwilligung zu heben.

Man ſagt, wir trügen nichts zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung bei. Hierauf antworten wir,

daß

daß die Vortheile, die Großbritannien von dem Monopole unſers Handels erlangt, unſern Theil der dazu nöthigen Ausgaben weit übertreffen. Sollte aber der Ertrag nicht hinlänglich ſein, ſo hebt die Einſchränkungen unſeres Handels auf, und wir wollen gern unſern Theil beitragen, wenn er verfaſſungsmäßig gefordert wird.

Es iſt ein Fundamentalgrundſatz der brittiſchen Konſtituzion, daß jeder Bürger wenigſtens durch Repräſentazion einen Antheil an der Bildung der Geſetze, durch die er gebunden wird, haben ſoll. Wäre es auch nicht ſo, ſo würde doch die Anordnung unſerer innern Regierung durch ein brittiſches Parlament, welches mit unſern örtlichen Umſtänden unbekannt iſt, und es immer bleiben wird, ſtets unpaſſend, oft unterdrückend ſein, indem ſie uns ſchadete, ohne Euch einen möglichen Vortheil zu verſchaffen.

Euer Miniſterium hat unſern reſpektiven Verſammlungen einen Beilegungsplan, wie er lächerlicher Weiſe genennt wurde, vorgelegt. Wäre dieſer Vorſchlag auch von jedem andern Vorwurfe, außer daß er zur Unzeit angeboten wurde, frei, ſo würden doch noch viele Einwendungen dagegen zu machen ſein. Können Menſchen überlegen, wenn ihnen das Bayonet auf die Bruſt geſetzt iſt? Können ſie frei unterhandeln, wenn ihre Städte geplündert werden; wenn tägliche Beweiſe der Ungerechtigkeit und Unterdrückung die freien Wirkungen der Vernunft hemmen?

Wenn dieſer Vorſchlag wirklich ſo wäre, als Ihr ihn anbieten wolltet, und wir annehmen könnten, warum ward er verzögert, bis die Nazion zu unnützen Koſten gezwungen ward, und wir in dieſen traurigen Zuſtand geſtürzt wurden? Wenn er aber zu nichts zweckt, warum ward er angetragen? War

es nicht, um Euch zu dem Glauben zu verleiten, daß wir gar keinen Bedingungen einer Ausſöhnung Gehör geben wollten? Aber was hat man uns zu überlegen vorgeſchlagen? Wir ſtreiten wegen des Rechtes, über unſer Eigenthum zu disponiren. Man ſagt uns, daß unſere Forderung unbillig ſei; daß unſere Verſammlungen das Geld wohl einſammlen könnten, aber daß ſie zugleich hergeben müßten, nicht was Eure oder unſere Bedürfniſſe erfordern, ſondern ſo viel, als hinreicht, die Forderungen eines Miniſters zu befriedigen, und ihn in den Stand zu ſetzen, für Günſtlinge und Klienten zu ſorgen. Ein Rückblick auf Eure Schatzkammer wird Euch überzeugen, wie wenig von dem Gelde, das bereits von uns erpreßt iſt, zur Hülfe Eurer Laſten angewendet wurde. Zu glauben, daß wir nach dem Schatten greifen, und das Wirkliche aufgeben würden, das heißt zu Beleidigungen noch Hohn hinzufügen.

Wir haben demungeachtet noch einmal unſerm Souverän einen demüthigen und pflichtmäßigen Geſuch überreicht; und haben, um jede Beſchuldigung der Hartnäckigkeit zu entfernen, Seine Majeſtät gebeten, ein Mittel anzuzeigen, wodurch die vereinten Geſuche Ihrer treuen Koloniſten zu einer glücklichen und bleibenden Ausſöhnung verbeſſert werden könnten. Wir ſind bereit, uns auf ſolche Bedingungen einzulaſſen, wodurch allein eine dauernde Ausſöhnung bewirkt werden kann; und wir ſchmeicheln uns, daß auf dieſe unſere friedliche Bemühungen auf der einen Seite die Entfernung der Miniſterialtruppen, und die Aufhebung der Geſetze, worüber wir klagen, auf der andern aber die Entlaſſung unſerer Armee, und die Aufhebung der Handlungsſperre, erfolgen möge.

Aber ſchließt nicht hieraus, daß wir Willens wären, unſer Eigenthum in die Hände Eures Mi-

niſteriums zu geben, oder Eurem Parlamente eine Gewalt zu laſſen, die zu unſerm Verderben gereichte. Wir haben gewünſcht, die großen Schutzwehren unſerer Verfaſſung durch gemäßigte und friedliche Mittel zu erhalten; aber Eure Miniſter, welche die brittiſche und amerikaniſche Freiheit gleich anfeinden, haben zu ihren vorigen Unterdrückungen noch den Verſuch hinzugefügt, uns mit dem Schwert zur niedrigen verächtlichen Unterwerfung zu zwingen. Wir ſind alſo gezwungen, unſere Hülfe mit dem Schwerte zu ſuchen. Sollte ſich auch der Sieg einſt für Euch erklären, ſo werden doch Männer, die von Kindheit an in Waffen geübt, und von Liebe zur Freiheit begeiſtert ſind, den Sieg Euch nicht leicht und wohlfeil laſſen. Darüber ſind wir wenigſtens gewiß, daß unſer Kampf in dieſer Rückſicht ruhmvoll, und dieſer Erfolg gewiß ſein wird; da wir im Tode die Freiheit finden werden, die Ihr uns im Leben zu genießen verſagtet.

Laßt uns nun fragen, was Euch für Vortheile daraus entſpringen werden, wenn Ihr uns bezwingt?

Der Handel eines vernichteten verwüſteten Landes iſt immer unbeträchtlich, und die Einkünfte aus demſelben ſind gering; die Koſten, um es zu bezwingen, und in der Unterwerfung zu erhalten, ſind gewiß, und unvermeidlich. Was bleibt alſo ſonſt, als die Befriedigung eines falſchen Stolzes, oder die Hoffnung, uns gegen Eure eigne Freiheit zu gebrauchen?

Soldaten, die ihr Schwert in das Blut ihrer amerikaniſchen Brüder getaucht haben, werden es eben ſo willig auch gegen Euch ziehen. Wenn es zu ſpät iſt, werdet Ihr den Verluſt der Freiheit beklagen, die zu erhalten, weil es noch Zeit iſt, wir Euch auffordern.

Sollte es Euch aber nicht gelingen; ſollte die

Verbindung, die wir ſo ſehnlich wünſchen, aufgelößt werden; ſollten Eure Miniſter Euren Schatz erſchöpfen, und das Blut Eurer Landesleute bei vergeblichen Verſuchen gegen unſere Freiheit verſchwenden; werden ſie Euch denn nicht ſchwach und vertheidigungslos Euren natürlichen Feinden preißgeben?

Da alſo Eure Freiheit der Preiß Eures Sieges; Euer Verderben die Folge Eures Verluſtes ſein muß: welch ein blinder Geſchick kann Euch denn zu Maaßregeln zwingen, die denjenigen, was allen Britten ſo theuer iſt, ſo verderblich ſind?

Wenn Ihr nicht auf die Verbindung, die vor Jahrhunderten zwiſchen uns Statt fand, achten; wenn Ihr der Wunden vergeſſen wollt, die wir, zu Eurer Seite für die Erweiterung des Reiches fechtend, empfingen; wenn Ihr unſern Handel der Betrachtung nicht werth haltet; wenn Gerechtigkeit und Menſchlichkeit Ihren Einfluß auf Eure Herzen verloren haben, ſo giebt es doch noch Gründe genug, die Euch mit Unwillen gegen die ergriffnen Maaßregeln erfüllen müßten; Euer Reichthum, Eure Ehre, Eure Freiheit ſtehen auf dem Spiele.

Ungeachtet des Elendes, in welches wir geſtürzt ſind, vergeſſen wir doch zuweilen unſeres eignen Kummers, in dem Vorgefühle desjenigen, der Euch bedroht. Wir beklagen es, daß voreilige und unüberlegte Entſchlüſſe den Untergang eines Reiches beſchleunigen werden, das ſeit Jahrhunderten beneidet und bewundert wurde; und wir rufen Gott zum Zeugen an, daß wir unſer Eigenthum dahin geben, unſer Leben Gefahren ausſetzen, ja alles, nur nicht unſere Freiheit, aufopfern wollten, um Euch von dem Untergange zu retten.

Eine Wolke ſchwebt über Eurem Haupte, und dem unſrigen; ehe ſie Euch trifft, wird ſie wahr-

ſcheinlich erſt über uns losbrechen; laßt uns alſo, ehe das Andenken ehemaliger Verwandtſchaft ganz erliſcht, nochmals die Namen nennen, die unſern Ohren immer ſo angenehm tönen; laßt uns den Himmel bitten, unſern Untergang und das Verderben zu verhindern, das unſern Freunden, Brüdern und Landesleuten jenſeits des Atlantiſchen Meeres drohet " —

Um dieſem zweiten Verſuche Nachdruck zu geben, beſchloß der Kongreß vorläufig, eine Armee zu errichten, und erklärte ſeine Abſicht, die Freiheit der Kolonieen auf jede Gefahr zu vertheidigen, in folgender Proklamazion vom 6ten Julius 1775.

„Wenn vernünftige Menſchen glauben könnten, daß der göttliche Urheber unſeres Daſeins einen Theil des Menſchengeſchlechtes dazu beſtimmt habe, über den andern Theil, den ſeine unendliche Güte und Weisheit zum Gegenſtande einer Unterwerfung, gegen die er nie mit Recht ſich auflehnen ſollte, wenn ſie auch noch ſo ſtreng und drückend wäre, auserſehen hätte, ein vollkommnes Eigenthumsrecht und eine unbeſchränkte Gewalt auszuüben: ſo könnten doch die Einwohner dieſer Kolonieen zum wenigſten von dem brittiſchen Parlamente irgend einen Beweis verlangen, daß ihm dieſe furchtbare Gewalt verliehen ſei. Aber Achtung für den großen Schöpfer, für die Grundſätze der Menſchlichkeit, und für die Gebote der geſunden Vernunft muß alle diejenigen, die über den Gegenſtand nachdenken, überzeugen, daß eine Regierung nur deswegen eingeführt ſei, um das Wohl der Menſchheit zu fördern, und daß ſie zu dieſem Endzwecke verwaltet werden müſſe. Die Legislatur von Großbritannien aber, von einer unordentlichen Leidenſchaft für eine nicht nur unverantwortliche, ſondern auch durch die Verfaſſung dieſes Königreiches verbotene Gewalt

dahin geriſſen, und aufgebracht über die mißlungenen Verſuche bei einem Streite, wobei die Wahrheit, das Geſetz und das Recht nicht hätten verlezt werden ſollen, verſuchte es, ohne Rückſicht auf Recht und Geſetze, ſeinen grauſamen und unpolitiſchen Plan, dieſe Koloniéen mit Gewalt in Sklaverei zu ſtürzen, auszuführen, und zwang uns alſo von dem letzten Aufrufe an die ruhige Vernunft zu den Waffen zu ſchreiten. Wie ſehr aber dieſe Verſammlung von einer unmäßigen Begierde nach einer unbeſchränkten Herrſchaft geblendet ſein mag, daß ſie ſo der Gerechtigkeit und der Meinung der Welt Hohn bieten kann, ſo halten wir uns doch aus Achtung für unſere Mitmenſchen verpflichtet, die Gerechtigkeit unſerer Sache bekannt zu machen.

Unſere Vorfahren, Einwohner der Inſel Großbritannien, verließen ihr Vaterland, um an dieſer Küſte bürgerliche und Religions-Freiheit zu ſuchen. Mit Aufwande ihres Blutes, auf Gefahr ihres Glückes, ohne die geringſten Koſten des Landes, von dem ſie ſich entfernten, unter unabläßiger Arbeit und mit unbeſiegtem Muthe baueten ſie ſich in den weiten unwirtbaren Wildniſſen von Amerika an, die damals mit zahlreichen kriegeriſchen Barbaren angefüllt waren. Es bildeten ſich Gemeinheiten oder Regierungen, mit einer vollkommen geſetzgebenden Gewalt bekleidet, unter Freibriefen, die ihnen die Krone ertheilte, und es begann ein einträchtiges Verkehr zwiſchen den Kolonieen und dem Königreiche, von welchem ſie abſtammten. Die gegenſeitigen Vortheile dieſer Eintracht wurden in kurzer Zeit ſo groß, daß ſie Erſtaunen erweckten. Es iſt allgemein anerkannt, daß der bewundrungswürdige Wachsthum der Macht, des Reichthumes und der Schiffarth des Reiches aus dieſer Quelle entſprang; und der Miniſter, der ſo weiſe und ſo glücklich die

Angelegenheiten von Großbritannien im letztern Kriege verwaltete, erklärte öffentlich, daß dieſe Kolonieen es in den Stand geſetzt hätten, über ſeine Feinde zu triumphiren. Gegen das Ende dieſes Krieges gefiel es unſerm Suverän, ſeine Maaßregeln zu verändern. Von dieſem unglücklichen Zeitpunkte an geriethen Großbritanniens Angelegenheiten in Verwirrung, und indem es nach und nach von dem Gipfel eines ruhmvollen Glückes, zu welchem es durch die Tugenden und Talente eines Mannes empor gehoben war, herabſank, wird es jetzt von Unruhen zerrüttet, die ſein tiefſtes Fundament erſchüttern. Als das neue Miniſterium die braven Feinde von Großbritannien zwar häufig geſchlagen, dennoch aber kampfrüſtig ſah, da faßte es den unglücklichen Gedanken, ihnen einen übereilten Frieden zu geben, und alsdann ſeine treueſten Freunde zu unterjochen.

Von dieſen zum Schlachtopfer beſtimmten Kolonieen glaubte man Siege ohne Blutvergießen und den leichten Gewinn ſtatutenmäßiger Plünderungen erhalten zu können. Das nie unterbrochne friedliche und achtungsvolle Betragen ſeit der erſten Anlegung der Kolonieen, ihre pflichtmäßigen eifrigen und nützlichen Dienſte während des Krieges, die ſo kürzlich und ſo vollkommen auf die ehrenvollſte Art von Seiner Majeſtät dem verſtorbenen Könige und von dem Parlamente anerkannt waren, dies alles konnte ſie nicht vor den beabſichteten Neuerungen ſchützen.

Das Parlament wurde bewogen, den ſchädlichen Plan anzunehmen; es maßte ſich daher eine neue Gewalt über die Kolonieen an, und gab in eilf Jahren ſo entſcheidende Beweiſe von der Abſicht und den Wirkungen dieſer Gewalt, daß die Folgen einer ruhigen Unterwerfung unter dieſelben nicht mehr bezweifelt werden konnten. Es verſuchte unſer Geld,

ohne unſere Einwilligung zu gewähren, ob wir gleich immer das ausſchließende Recht, über unſer Eigenthum zu verfügen, ausgeübt haben; die Gerichtsbarkeit der Admiralitäts- und Vizeadmiralitätsgerichte wurde durch Statute über ihre ehemalige Gränze erweitert; wir wurden des unſchätzbaren alten Rechtes der Jury in Fällen, die Leben und Eigenthum betrafen, beraubt; die Geſetzgebung einer unſerer Kolonieen wurde aufgehoben; aller Handel einer Hauptſtadt mit einer andern Kolonie ward ihr unterſagt; eine Regierungsform, die ſich auf einen Freibrief gründete, und durch Geſetze ihrer eignen Legislatur, welche die Krone feierlich beſtätigt hatte, geſichert war, wurde vom Grunde aus verändert; die Mörder der Koloniſten wurden von einem geſetzmäßigen Verhöre, und in der That von der Strafe befreiet; in einer benachbarten Provinz, die durch die vereinten Waffen von Großbritannien und Amerika erobert war, wurde ein uns gefährlicher Despotismus eingeführt; Soldaten wurden zur Friedenszeit einquartirt. Auch wurde im Parlamente beſchloſſen, daß Koloniſten, die gewißer Vergehungen angeklagt würden, nach England zum Verhör gebracht werden ſollten.

Aber warum zählen wir die empfangnen Beleidigungen einzeln auf? Ein Statut erklärte, daß das Parlament mit Recht die Kolonieen in allen Fällen durch Geſetze binden könnte. Sollen wir uns noch gegen eine ſo furchtbare und unbegränzte Gewalt vertheidigen? Nicht ein Mann von denen, die ſich dieſelbe anmaßen, iſt von uns gewählt; oder kann von uns zur Rechenſchaft gezogen werden; im Gegentheile ſie ſind alle davon durch die Wirkungen ſolcher Geſetze ausgeſchloſſen, und eine Abgabe aus Amerika, wenn ſie zu den ſcheinbaren Abſichten, wozu ſie gehoben wird, angewendet wird, würde

ihre eignen Laſten vermindern, ſo wie ſie die unſrigen vermehrt. Wir ſahen das Elend ein, wozu uns dieſer Despotismus führen würde. Wir belagerten zehn Jahre lang als Bittende den Thron; wir machten dem Parlamente in dem ſanfteſten und anſtändigſten Tone Gegenvorſtellungen.

Indem die Adminiſtrazion es fühlte, daß wir dieſe unterdrückenden Maaßregeln ſo anſehen würden, als es freie Männer müſſen, ſchickte ſie Flotten und Truppen, um ſie mit Gewalt durchzuſetzen. Die Amerikaner wurden zum Unwillen gereizt; aber es war der Unwille eines tugendhaften, treuen und wohlmeinenden Volkes. Es verſammlete ſich am fünften des vergangnen Septembers ein Kongreß der Abgeordneten der Vereinigten Kolonieen in Philadelphia. Wir beſchloßen nochmals dem Könige eine demüthige und pflichtmäßige Petizion, und unſern Mitunterthanen in Großbritannien noch eine Addreſſe zu überſchicken. Wir verſuchten jedes gemäßigte und achtungsvolle Mittel; wir gingen ſelbſt ſo weit, unſern Handelsverkehr mit unſern Mitunterthanen aufzuheben; der letzte friedliche Beweis, daß keine Zuneigung zu irgend einer Nazion auf der Erde unſere Liebe zur Freiheit vermindern könnte. Wir ſchmeichelten uns, dies würde der letzte Schritt des Streites ſein: aber die darauf folgenden Begebenheiten bewieſen, wie eitel unſere Hoffnung war, Mäßigung bei unſern Feinden zu finden.

Einige drohende Ausdrücke gegen dieſe Kolonieen waren in Seiner Majeſtät Rede eingewebt; unſere Petizion, von der man uns zwar ſagte, daß ſie beſcheiden ſei, daß ſie Seine Majeſtät gnädig aufgenommen, und ſie ſeinem Parlamente vorzulegen verſprochen habe, wurde unter einem Bündel amerikaniſcher Papiere in beiden Häuſern umher geworfen und ganz vernachläßigt. Die Lords und Kommons

ſagten in ihrer Addreſſe vom Februar, „daß eine Rebellion in der Provinz Maſſachuſetts-Bay jetzt wirklich ausgebrochen ſei; daß die Theilnehmer an derſelben durch geſetzwidrige Verbindungen und Verſprechungen der königlichen Unterthanen aus einigen andern Kolonieen aufgemuntert wären; ſie erſuchten daher Seine Majeſtät, daß ſie die wirkſamſten Mittel ergreifen möchte, den Gehorſam gegen die Geſetze und die Autorität der höchſten Geſetzgebung zu erzwingen." Bald darauf unterſagte eine Parlamentsakte ganzen Kolonieen den Handel mit auswärtigen Ländern, und unter einander ſelber; eine andere verbot einigen die Fiſcherei in der See unweit ihrer Küſte, wovon ſie immer ihren Unterhalt gezogen hatten; und dem General Gage wurden gleich darauf neue Verſtärkungen an Schiffen und Truppen überſchickt.

Vergebens waren alle Vorſtellungen, Beweiſe und die Beredſamkeit einer erlauchten Verbindung der edelſten Lords und Kommons, die unſere gerechte Sache nachdrücklich vertheidigten, um die Wuth zu hemmen, oder nur zu mildern, womit dieſe beiſpielloſen Gewaltthätigkeiten begangen wurden. Eben ſo vergebens verwendeten ſich London, Briſtol und viele andere angeſehene Städte für uns. Das Parlament nahm ein hinterliſtiges Betragen an, das darauf berechnet war, uns zu trennen; eine beſtändige Steigerung der Abgaben, wobei eine Kolonie gegen die andere bieten ſollte, zu unterhalten, indem alle nicht wüßten, mit was für einem Löſegelde ſie ihr Leben erkaufen könnten; und ſo mit dem Bayonet unbeſtimmte Summen von uns zu erpreſſen, welche hinreichten, die Raubgier der Miniſter zu befriedigen, wenn ſie anders befriedigt werden könnte; und wobei uns nur die erbärmliche Nachſicht gelaſſen wurde, die vorgeſchriebnen Sum-

men nach eignem Gefallen zu heben. Hätten wohl unbarmherzige Sieger ihren beſiegten Feinden ſtrengere und demüthigendere Bedingungen vorſchreiben können? Sie in unſerer Lage annehmen, hieße ſie verdienen.

Bald darauf, als die Nachricht von dieſen Verhandlungen nach Amerika gekommen war, ſchickte General Gage, der während des verfloſſenen Jahres von der Stadt Boſton in der Provinz Maſſachuſetts-Bay Beſitz genommen hatte, und ſie noch mit einer Garniſon beſetzt hielt, am 19ten April ein großes Detaſchement von dieſem Orte ab, welches die Einwohner der genannten Provinz bei der Stadt Lexington ungereitzt angriff, wie dies aus der Ausſage von einer groſſen Anzahl Perſonen, unter welchen ſelbſt einige Offiziere und Soldaten jenes Detaſchementes waren, erhellt; und ließ acht von den Einwohnern tödten, und viel andere verwunden. Von da rückten die Truppen in Schlachtordnung nach der Stadt Concord, wo ſie einen andern Trupp Einwohner derſelbigen Provinz angriffen, einige tödteten, noch mehr verwundeten, bis ſie von dem Landvolke, das ſich plötzlich verſammlet hatte, um dieſen grauſamen Ueberfall abzuwenden, zurückgeſchlagen wurden.

Nachdem die Feindſeligkeiten von den engliſchen Truppen angefangen waren, wurden ſie ſeitdem, ohne Rückſicht auf Ehre und Glauben, von ihnen fortgeſetzt. Nachdem die Einwohner von Boſton von dem Generale, ihrem Guvernöre, in der Stadt eingeſperrt waren, und nachdem ſie mit ihm wegen ihrer Entlaſſung Unterhandlungen gepflogen hatten, wurde ausgemacht, daß ſie freien Abzug haben, und ihre übrigen Effekten mit ſich nehmen ſollten, wenn ſie vorher ihre Waffen ihren eignen Magiſträten ausgeliefert hätten. Sie lieferten dem zu Folge ihre

Digitized by Google

Waffen ab; aber gegen alle Ehre, und ungeachtet der Verpflichtung eines Vertrages, den ſelbſt wilde Völker für heilig halten, ließ der Guvernör die Waffen, die auf die beſtimmte Art abgeliefert waren, um für ihre Beſitzer aufbewahrt zu werden, von einem Trupp Soldaten wegnehmen; hielt den größten Theil der Einwohner in der Stadt zurück, und zwang die Wenigen, die er abziehen ließ, ihre ſchätzbarſten Effekten zurückzulaſſen.

Durch dieſe Treuloſigkeit wurden Weiber von ihren Gatten, Kinder von ihren Aeltern, Greiſe und Kranke von ihren Verwandten und Freunden, die ſie zu verpflegen und zu tröſten wünſchten, getrennt, und diejenigen, die gewohnt waren, in Ueberfluß und ſelbſt in Pracht zu leben, wurden in klägliche Armuth geſtürzt.

Der General ahmte ſeinen Gebietern im Miniſterium in einer Proklamazion vom 12ten Junius nach, worin er die gröbſten Unwahrheiten und Schmähungen gegen das gute Volk dieſer Kolonieen vorbringt, und ſie endlich alle, namentlich oder beſchreibungsweiſe für Rebellen und Verräther erklärt, die Gültigkeit des gemeinen Rechtes aufhebt, und anſtatt deſſelben das Kriegesrecht gelten macht. Seine Truppen haben unſere Landesleute gemordet, Charlestown und eine Menge Häuſer an andern Orten muthwillig verbrannt; unſere Schiffe und Fahrzeuge wurden weggenommen; die nothwendigſten Lebensmittel wurden aufgefangen; und er ſtrengt ſeine ganze Macht an, um alles um ſich her zu verwüſten.

Wir haben ſichere Nachrichten erhalten, daß General Carleton, Guvernör von Canada, das Volk dieſer Provinz und die Indier anreitzt, uns zu überfallen; und wir haben nur zu gegründete Urſachen, zu fürchten, daß man einheimiſche Feinde

gegen uns aufzuwiegeln ſucht. Kurz, ein Theil dieſer Kolonieen fühlt jetzt alle Verwüſtungen von Feuer, Schwert und Hunger, ſo weit die Rache des Miniſteriums ſich verbreiten kann, und bald werden alle Kolonieen ſie empfinden. Wir ſind jetzt gezwungen, entweder eine unbedingte Unterwerfung unter die Tyrannei erzürnter Miniſter, oder eine gewaltſame Gegenwehr zu wählen. Das letztere ergreifen wir. Wir haben die Koſten dieſes Kampfes erwogen, und wir finden nichts ſo furchtbar als willführliche Sklaverei. Ehre, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit verbieten uns, die Freiheit, die wir von unſern tapfern Vorfahren erbten, und die unſere unſchuldige Nachkommenſchaft von uns zu erhalten ein Recht hat, willig hinzugeben. Wir können die Schande und die Schuld nicht ertragen, kommende Generazionen dem Elende zu verrathen, das ihrer unvermeidlich wartet, wenn wir erbliche Feſſeln über ſie bringen.

Unſere Sache iſt gerecht. Unſere Vereinigung iſt vollkommen. Unſere innere Hülfsquellen ſind groß, und, wenn es nöthig iſt, können wir unſtreitig auswärtige Hülfe erlangen. Wir erkennen es dankbar als einen Beweis der göttlichen Huld, daß die Vorſehung uns nicht eher zu dieſem harten Kampfe auffordern ließ, als bis wir zu unſerer gegenwärtigen Stärke aufgewachſen, und vorläufig in kriegeriſchen Unternehmungen geübt waren, und die Mittel uns ſelbſt zu vertheidigen beſaßen. Mit Herzen, die durch dieſe ermunternden Betrachtungen geſtärkt ſind, erklären wir feierlichſt vor Gott und der Welt, daß wir die äußerſte Kraft derjenigen Macht, die uns der wohlthätige Schöpfer gnädig verliehen hat, anſtrengen, und die Waffen, die zu ergreifen, uns unſere Feinde gezwungen haben, troß jeder Gefahr mit unerſchütterlicher Feſtigkeit und

Beharrlichkeit zur Erhaltung unſerer Freiheit gebrauchen wollen; indem wir einſtimmig entſchloſſen ſind, lieber als freie Männer zu ſterben, denn als Sklaven zu leben.

Wenn dieſe Erklärung unſere Freunde und Mitunterthanen in irgend einem Theile des Reiches beunruhigen ſollte; ſo verſichern wir ſie, daß wir nicht die Abſicht haben, die Vereinigung, die ſo lang und ſo glücklich zwiſchen uns Statt findet, und die zu erhalten, wir aufrichtig wünſchen, aufzuheben. Noch hat uns die Noth nicht zu dieſem verzweifelten Entſchluſſe gebracht, oder uns bewogen, eine andere Nazion zum Kriege gegen ſie aufzureitzen. Wir haben nicht in der ehrgeitzigen Abſicht, uns von Großbritannien zu trennen, und unabhängige Staaten zu errichten, eine Armee aufgeſtellt. Wir fechten nicht um Ruhm oder Eroberung. Wir ſtellten der Menſchheit das merkwürdigſte Schauſpiel eines Volkes dar, das von ungereitzten Feinden, ohne Beſchuldigung oder Verdacht einer Beleidigung, angegriffen iſt. Sie rühmen ſich ihrer Privilegien und ihrer Kultur, und dennoch bieten ſie keine mildern Bedingungen an, als Sklaverei oder Tod.

In unſerm Vaterlande, zur Vertheidigung der Freiheit, die unſer Erbrecht iſt, und der wir immer genoſſen, bis ſie neulich verletzt ward; zur Beſchützung unſeres Eigenthumes, das allein von dem ehrlichen Fleiß unſerer Vorfahren und von unſerm eignen erworben wurde; und gegen wirklich angethane Gewalt, haben wir die Waffen ergriffen. Wir werden ſie niederlegen, ſobald die Feidſeligkeiten von Seiten der Angreifenden aufhören, und jede Gefahr, daß ſie erneuert werden könnten, gehoben iſt; aber nicht früher.

Mit demüthigem Zutrauen auf die Gnade des höchſten und unpartheiiſchen Richters und Regierers

des Weltalls, rufen wir ſeine göttliche Güte an, uns in dieſem groſſen Kampfe zu ſchützen, unſere Gegner zur Ausſöhnung auf billige Bedingungen zu ſtimmen, und hierdurch das Reich von dem Elende eines Bürgerkrieges zu retten.“ —

Die billige Bittſchrift an den König wurde am erſten September 1775 von dem Herrn Penn und Lee überreicht; am 4ten gab ihnen Lord Dartmouth den Beſcheid, daß keine Antwort darauf erfolgen würde. Der Krieg wüthete indeſſen ſchon im innern von Amerika zum Nachtheile der Amerikaner. Aus den Briefen, die man bei einem gewißen Moſes Kirkland, der auf ſeiner Reiſe nach Boſton zum General Gage 1775, gefangen genommen wurde, fand, erhellte, daß der General mit den Indiern einen Plan durch den Aufſeher über die indiſchen Angelegenheiten, John Stuart, den einſt die Verſammlung von Süd ‹ Carolina aus dem tiefſten Elende gerettet hatte, habe verabreden laſſen, daß ſie die Gränzen der ſüdlichen Staaten überſchwemmen ſollten.

Endlich wurden die Koloniſten am Ende des Jahres 1775 durch eine Parlamentsakte vom 21ſten Dezember ganz aus des Königs Schutze verſtoßen. Indem ſich nun die Volksmenge von Amerika noch in der unſeligen Stimmung befand, in der ſich ein Unglücklicher, der aus Noth gedrungen den Zirkel ſeiner alten Freunde und ſeine gewohnte Lebensweiſe verlaſſen, und ſein Glück in neuen noch ungekannten Verhältniſſen ſuchen ſoll, von Bedenklichkeiten und Zweifeln bald hier bald dorthin geworfen fühlt: da erſchien Thomas Paines Common Sense, und überzeugte das Volk, daß es kein Bedenken tragen dürfte, ſich unabhängig zu erklären. Im Frühlinge 1776 reifte alſo endlich eine Revoluzion, die vielleicht einige wenige kühne Männer unlängſt ge-

wünſcht hatten, die aber zu kühn, zu ungewöhnlich war, als daß ſie ſchon längſt der Wunſch der größern Volksmaße hätte ſein können. Der Ton der Vorſtellungen und Addreſſen des Kongreſſes beweißt es hinlänglich, daß die Repräſentanten dieſe Stimmung ihrer Konſtituenten kannten, und mit groſſer Klugheit achteten, wenn gleich viele unter ihnen, von einem heftiger glühenden Feuer, und von politiſchen Leidenſchaften angetrieben, früher das Band der Verbindung mit England hätten trennen mögen. Aber dieſer groſſe Sieg der Vernunft über die Leidenſchaften, dieſe weiſe Mäßigung wird jeden unpartheiiſchen Beobachter mit Hochachtung für die öffentlichen Handlungen einer ſo ſehr gereitzten Volksverſammlung erfüllen, und dieſe große Revoluzion unter allen ähnlichen Begebenheiten in der Geſchichte der Menſchheit ſo ehrenvoll auszeichnen.

Nachdem nun alle billige Bedingungen einer Ausſöhnung verworfen waren; da erſt änderte der Kongreß das Syſtem ſeiner Maaßregeln und den Ton ſeiner Verhandlungen. Zuerſt empfahl er, durch einen Beſchluß vom 15ten May 1775, den verſchiedenen Kolonieen, ihre innere Regierungsform neu zu bilden, mit folgenden Worten:

„Nachdem Seine brittiſche Majeſtät, gemeinſchaftlich mit den Lords und Kommons von Großbritannien, durch eine neuliche Parlamentsakte die Einwohner dieſer vereinigten Kolonieen aus dem Schutze der Krone verſtoßen hat: und nachdem keine Antwort auf die demüthigen Geſuche der Kolonieen wegen Abſtellnng ihrer Beſchwerden und einer Ausſöhnung mit Großbritannien, erfolgt iſt, noch wahrſcheinlich erfolgen wird, ſondern die ganze Macht dieſes Königreiches, durch fremde Miethlinge unterſtützt, dem guten Volke dieſer Kolonieen den Untergang drohet: und nachdem es weder mit der Vernunft

Vernunft noch mit der Gewiſſenhaftigkeit beſtehen kann, daß das Volk dieſer Kolonieen der Regierung unter der Krone von Großbritannien durch Eidſchwüre oder Verſicherungen an deren Statt ferner huldige; und es nothwendig iſt, daß die Ausübung irgend einer Gewalt unter beſagter Krone gänzlich aufgehoben, und alle Macht der Regierung unter der Autorität des Volkes dieſer Kolonieen ausgeübt werde, um innere Ruhe, Tugend und gute Ordnung aufrecht zu erhalten, und uns unſere Freiheit und unſer Eigenthum, gegen die feindlichen Angriffe und grauſamen Verwüſtungen unſerer Feinde zu vertheidigen: ſo iſt alſo beſchloſſen, daß den reſpektiven Verſammlungen und Konventen der vereinigten Kolonieen empfohlen werde, da, wo bisher die Regierung nach den Bedürfniſſen der Zeitumſtände nicht zureichend befunden worden, eine ſolche Verfaſſung einzuführen, die, nach der Meinung der Repräſentanten des Volkes, am beſten das Glück und die Sicherheit ihrer Konſtituenten, und überhaupt des ganzen Amerika, fördern könne."

Durch dieſen Beſchluß erprobte der Kongreß die Geſinnung des Volkes über die Unabhängigkeit, um ſeiner Stimme nachzufolgen. Süd Carolina hatte ſchon einige Monate vor dieſer Aufforderung ſeine Verfaſſung nach den Prinzipien der Unabhängigkeit vorläufig umgeformt; nun folgten ihm die Konvente aller übrigen Kolonieen, und der vereinte Wiederhall ihrer Beſchlüſſe war: Unabhängigkeit.

Ohne auswärtige Verbindung, mitten unter den drohendſten Gefahren ſchritt alſo endlich der Kongreß am 4ten Julius 1776 zur Erklärung der Unabhängigkeit, und ſtellte darüber eine Akte aus, die in einem feſten und entſcheidenden Tone die Gründe dieſes Entſchluſſes darlegte, und dadurch auf eine

Digitized by Google

männliche Art den Hohn des brittiſchen Miniſteriums beſtrafte. (S. Ramſay's Geſchichte der Revoluzion, 2ter Th. S. 176.)

Der militäriſche Widerſtand der Kolonieen gewann darauf neue Kraft. Waſhington, jezt der Beſchützer eines unabhängigen Volkes, vernichtete die Feinde deſſelben glücklich dadurch, daß er ſie von Siegen abhielt, bis endlich die engliſchen Befehlshaber, nach einer Reihe unbegreiflicher Fehler, bei Saratoga am 7ten Oktober 1777 für ihre Unvorſichtigkeit beſtraft wurden. Nach einer ſo tapfern Gegenwehr konnte der Hof von Verſailles kein Bedenken mehr tragen, ſich mit den Amerikanern öffentlich zu verbinden; und nun war auch die lezte Möglichkeit einer Konföderazion des neuen amerikaniſchen Freiſtaates mit dem ehemaligen Mutterlande verſchwunden; das Schwert mußte alles entſcheiden. Das brittiſche Miniſterium eilte zwar die Verbindung mit Frankreich zu verhindern. Die Akten, die den Streit veranlaßt hatten, wurden aufgehoben, und Abgeordnete abgeſchickt, um die Verſöhnung zu bewirken. Das Parlament wollte ſich des Beſchatzungsrechtes begeben. Der Kongreß erhielt dieſe Anträge eilf Tage früher, ehe er die Nachricht von dem Bündniſſe mit Frankreich erfuhr.

Gegründetes Mißtrauen gegen ein ſo plötzliches Nachgeben eines ſtolzen Miniſteriums, welches augenblicklich als eine liſtige Maſchinerie der Politik einleuchten mußte, und Ehrgefühl, welches die mit Frankreich angefangnen Unterhandlung nicht auf eine treuloſe Art abzubrechen verbot, beſtimmte den Kongreß ſogleich, die Anträge der Wiedervereinigung mit England zu verwerfen, und nur auf die Bedingung der Unabhängigkeit, und der Zuſtimmung von Seiten Frankreichs Friedensunterhandlungen für

möglich zu erklären. Jener unzeitige Verſuch des Miniſteriums hatte alſo weiter keine Folgen, als daß er nur die Unrechtmäßigkeit ſeiner vorhergegangnen Schritte ins Licht ſtellte. Die Nachricht von dem Bündniſſe mit Frankreich krönte bald darauf die Standhaftigkeit der Amerikaner. Nachdem es den engliſchen Kommiſſären auf keine Weiſe gelang, durch Liſt die Kolonieen zu trennen; und da ſie weder bei dem Kongreſſe noch bei den einzelnen Legislaturen der Kolonieen Gehör fanden, glaubten ſie endlich durch ſchreckliche Drohungen Eindruck zu machen. Der Kongreß beantwortete daher ihre Proklamazion mit folgendem Manifeſte vom 30ſten Oktober 1778.

„Nachdem dieſe Vereinigten Staaten durch Großbritanniens drückendes und tyranniſches Verfahren zu Feindſeligkeiten gereizt worden; nachdem ſie die weſentlichen Rechte des Menſchen der Entſcheidung der Waffen haben unterwerfen müſſen; und nachdem ſie endlich gezwungen worden, das Joch abzuwerfen, das zu ſchwer zu ertragen war: erklärten ſie ſich für frei und unabhängig.“

„Voll Zutrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache; voll Zutrauen auf Ihn, der über die Thaten der Menſchen, ſo ſchwach und unerwartet ſie ſein mögen, entſcheidet, verachten ſie die Macht ihrer Feinde.“

„In dieſer Zuverſicht beharrten ſie während des abwechſelnden Schickſales drei blutiger Feldzüge, ungeſchreckt durch die Macht, unbezwungen durch die Barbarei ihrer Feinde. Ihre würdigen Bürger ertrugen ohne Murren den Verluſt vieler Dinge, die das Leben angenehm machen. Ihre braven Truppen erduldeten willig die Beſchwerlichkeiten und

Digitized by Google

Gefahren einer Lage, die an beiden ſo beiſpiellos reich war.

„Der Kongreß hielt ſich verpflichtet, ſeine Feinde als Kinder des Weſens, welches Aller Vater iſt, zu lieben; er wünſchte daher das Elend des Krieges wenigſtens zu vermindern, da er es nicht abwenden konnte, und bemühte ſich, diejenigen zu ſchonen, die in Waffen gegen ihn waren, und die Feſſeln der Gefangenſchaft zu erleichtern.“

„Das Betragen der unter dem Könige von Großbritannien Dienenden iſt, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, ganz entgegen geſetzt geweſen. Sie haben das offne Land verwüſtet, vertheidigungsloſe Dörfer verbrannt, und die Bürger von Amerika gemordet. Ihre Gefängniſſe ſind für die amerikaniſchen Soldaten, ihre Schiffe für die Matroſen zur Schlachtbank gemacht, und die größten Beleidigungen wurden durch den gröbſten Muthwillen noch ſtrafbarer.“

„Da ihnen der thörichte Verſuch, den unüberwindlichen Geiſt der Freiheit unterjochen zu wollen, nicht gelang, beſtürmten ſie die Repräſentanten von Amerika mit Beſtechungen, Betrug, und ſklaviſcher Schmeichelei. Sie ſpotteten der Menſchheit durch muthwillige Aufopferung der Menſchen; ſie ſpotteten der Religion, indem ſie ruchlos Gott zum Zeugen anriefen, und doch ſeine heiligſten Gebote übertraten; ſie ſpotteten ſelbſt der Vernunft, indem ſie zu beweiſen ſuchten, daß Amerika's Freiheit und Glückſeligkeit denjenigen ſicher anvertraut werden könnte, die ihre eigne verkauft haben, ohne von dem Gefühl der Tugend oder der Schaam abgeſchreckt zu werden.“

„Nachdem ſie mit der Verachtung, die ein ſolches Betragen verdient, behandelt wurden, wendeten ſie ſich an einzelne Perſonen; ſie erſuchten ſie, die Bande der Treue zu brechen, und ſich mit den ſchwärzeſten Verbrechen zu beflecken; da ſie aber fürchteten, daß Niemand in dieſen Vereinigten Staaten in ihre ſchlechten Abſichten einſtimmen werde, droheten ſie fürchterliche Verwüſtungen, um ſchwache Menſchen zu ſchrecken.“

„So lang noch ein Schatten von Hoffnung übrig blieb, daß unſere Feinde durch unſer Beiſpiel belehrt werden könnten, die Geſetze zu achten, die unter kultivirten Nazionen heilig gehalten werden, um die Gebote einer Religion zu ehren, die ſie mit uns zu glauben vorgeben, ſo lange überließen wir ſie dem Einfluſſe dieſer Religion und dieſes Beiſpieles. Aber ſeitdem ihre unheilbare Denkart weder durch Güte noch durch Mitleid gerührt werden kann, wird es uns Pflicht, die Rechte der Menſchheit durch andere Mittel zu rächen.“

„Wir alſo, der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika, erklären und proklamiren feierlich, daß, wenn unſere Feinde es wagen, ihre Drohungen auszuführen, oder wenn ſie in ihrer Barbarei fortfahren, wir ſo exemplariſche Rache nehmen werden, die andere von einem ähnlichen Betragen abſchrecken ſoll.“

„Wir rufen die Gottheit, welche die Herzen der Menſchen erprüft, zum Zeugen der Rechtſchaffenheit unſerer Abſichten an, und vor ihrer heiligen Gegenwart erklären wir, daß wir nicht durch leichtſinnige und übereilte Eingebungen des Zornes und der Rache angetrieben ſind, und daß wir unter je-

dem möglichen Wechſel des Schickſales unſerm Entſchluſſe treu bleiben werden.“ —

Seit dieſer Proklamazion hörten alle Unterhandlungen mit Großbritannien auf; und die Geſchichte der Revoluzion enthält ſeit dem nur die Begebenheiten des Krieges, durch den die Unabhängigkeit des neuen Freiſtaates befeſtigt wurde.

Digitized by Google

Des Vizepräſidenten Adams

Bemerkungen

über die

Quellen der Geſchichte

der

Amerikaniſchen Revoluzion.

Mit literariſchen Anmerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ſcheint mir nicht unzweckmäßig, die Bemerkungen eines berühmten Amerikaners über die Quellen und die Behandlungsart der Geſchichte der Amerikaniſchen Revoluzion hier beiläufig mitzutheilen, und ſie, ſo gut ich kann, mit einigen literariſchen Anmerkungen zu vermehren. Eine vollſtändige Nachricht von allen in beiden Welttheilen über die Nordamerikaner erſchienenen ältern und neuern Werken können wir nur dann erſt erwarten, wenn die hiſtoriſche Sozietät zu Boſton, unter Herrn Belknaps Führung, die Sammlung aller Materialien zu der Geſchichte ihres Vaterlandes wird vollendet haben.

Als ſich der jetzige Vizepräſident der Vereinigten Staaten, Herr Adams, wegen der Friedensunterhandlungen 1782, in Paris aufhielt, erſuchte ihn der Abbe Mably um Materialien zu einer Geſchichte der Amerikaniſchen Revoluzion. Herr Adams ſchrieb ihm darauf folgenden lehrreichen Brief *).

„Die Nachricht, daß Sie ſich entſchloſſen haben, „über die amerikaniſche Revoluzion zu ſchreiben, „war mir ſehr angenehm. Ihre Schriften werden „von den Amerikanern allgemein bewundert: denn „ſie enthalten Grundſätze über die Staatsverfaſ„ſung und die Politik, die ganz mit den ihrigen

*) S. Adams Defence of the Constitutions of Governement of the United States of America London 1794. Vol. I. p. 383.

„übereinſtimmen. Wenn ſie auch über dieſen Ge„genſtand ſchreiben wollen, ſo werden Sie gewiß „ein Werk liefern, welches das Publikum, und „vorzüglich meine Landesleute belehren wird. Aber „ich hoffe, Sie werden es nicht für Stolz, für Af„fektazion oder Sonderbarkeit halten, wenn ich es „wage, Ihnen meine Meinung zu ſagen, daß es „noch viel zu früh ſei, eine vollſtändige Geſchichte „dieſer großen Begebenheit ſchreiben zu wollen; und „daß weder in Europa noch in Amerika jemand jetzt „ſchon im Stande ſein könne, eine ſolche Arbeit zu „unternehmen, und die dazu nöthigen Materialien „zu ſammlen.“

„Wer eine Geſchichte der Amerikaner ſchreiben „wollte, müßte ſie in mehrere Perioden vertheilen.“

1) „Von der erſten Anpflanzung der Kolonieen „1600, bis zum Anfange ihrer Streitigkeiten mit Großbritannien 1761.“

2) „Vom Anfange dieſer Streitigkeiten, (welche „ſeit dem Befehle des Kommerz- und Kolo„nieen Kollegiums von Großbritannien, an „die Zoll Offizianten in Amerika, daß ſie die „Handlungs Geſetze ſtrenger ausüben, und „ſich der Hülfe der Gerichtshöfe bedienen ſoll„ten, begannen,) bis zum Ausbruch der „Feindſeligkeiten am 19ten April 1775. Wäh„rend dieſer Periode von 14 Jahren wurde der „Krieg mit der Feder geführt.“

3) „Von dem Gefecht bei Lexington bis zum „Bündniſſe mit Frankreich am 6ten Februar „1778 Während dieſer drei Jahre wurde „der Krieg allein zwiſchen Großbritannien und „den Vereinigten Staaten geführt.“

4) „Seit dem Bündniſſe mit Frankreich bis zu „dem Friedensbruche zwiſchen Großbritannien „und Frankreich; dann zwiſchen Spanien;

„und darauf bis zur Entſtehung der bewaffne„ten Neutralität und dem Kriege mit Holland, „und bis auf die Friedensunterhandlungen.“

„Ohne eine genaue Kenntniß der Geſchichte der „Kolonieen in ihrer erſten Periode, würde ein „Schriftſteller vom Anfange bis zum Ende ſeines „Werkes in Verlegenheit ſein, wie er die Begeben„heiten und Charaktere, die er bei dem Fortrücken „zur zweiten, dritten und vierten Periode zu ſchil„dern vorfinden wird, gehörig ins Licht ſtellen ſollte. „Um ſich eine gründliche Kenntniß von der erſten „Periode zu verſchaffen, müßte er alle Freibriefe „der Kolonieen (N. 1.) alle Kommiſſionen „und Inſtrukzionen der Guvernöre, alle „Geſetzbücher der verſchiedenen Kolo„nieen (N. 2.) (dreizehn Bände in folio voll „Statuten, die ſich nicht angenehm, und nicht in „kurzer Zeit leſen laſſen,) ſtudieren; ferner alle „Regiſter der Legislaturen der verſchie„denen Kolonieen, die man nur in Manu„ſkripte findet, wenn man von New-Hampſhire „bis Georgien reiſet; die Regiſter des Kom„merz- und Kolonieen-Kollegiums von „Großbritannien, von ſeiner Errichtung bis „zur Aufhebung deſſelben; endlich auch die Pa„piere der Büreaux einiger Staats-Se„kretäre.“

„Noch eine andere Klaſſe von Schriften darf „man nicht übergehen; ich meine die in Amerika „von Zeit zu Zeit herausgegebnen Abhandlungen, „von denen ich aber in dieſer Entfernung hier kein „genaues Verzeichniß liefern kann. — Die Schrif„ten der ehemaligen Guvernöre Win„throp und Winslow, des Dr. Mather, „und Herrn Prince; Neals Geſchichte „von Neu-England, Douglas Summa-

„rien über die erſten Plantazionen; die „allmählige Verbeſſerung der Länder „und der gegenwärtige Zuſtand der brit„tiſchen Kolonieen; Hutchinſons Geſchich„te von Maſſachuſetts-Bay; Smith's „Geſchichte von New-York; Smith's „Geſchichte von New-Jerſey; die Wer„ke des Wilhelm Penn; Dummers Ver„theidigung der Freibriefe von Neu-En„gland; die Geſchichte von Virginien; „und mehr andere. (N. 3.) Dies alles ging vor „dem gegenwärtigen Streite vorher, der 1761 „anfing.“

„Während der zweiten Periode werden die „Schriften viel zahlreicher; ſie ſind aber ſchwerer „zuſammen zu bringen. Es erſchienen Werke von „groſſer Wichtigkeit. Von den Streitſchriften der „Theilnehmer an der Szene verdienen einige ausge„zeichnet zu werden. Dahin gehören die Schriften „der königlichen Guvernöre Pownal, Bernard „und Hutchinſon (N. 4.); des Unterguvernörs „Oliver; des Herrn Seval, Richters bei dem „Admiralitäts-Gerichte zu Halifax; des Jona„than Mayhew, D. D. James Otis; „Oxenbridge Thatcher; Samuel Adams; „Joſiah Quincy; Joſeph Warren. Viel„leicht ſind auch folgende Schriften nicht minder „wichtig, als die vorigen; ich meine die Werke der „Herrn (N. 5.) Dickinſon und Wilſon, des „Doktor Ruſch von Philadelphia; der Herrn Li„vingſton und Dougal von New-York; der „Oberſten Bland und Arthur Lee von Vir„ginien, und mehr anderer. Die Regiſter „der Stadt Boſton, und beſonders der Kom„mittee der Korreſpondenz; des Büreau „der Kommiſſionen des Zollweſens: des

„Hauſes der Repräſentanten, und des Bü-
„reau des Rathes von Maſſachuſetts-
„Bay. Endlich müſſen auch die Gazetten von
„Boſton, ſo wie die von New-York und
„Philadelphia geſammlet, und ſeit dem Jah-
„re 1760 unterſucht werden. Alle dieſe Quellen
„muß man benutzen, wenn man die Geſchichte der
„Streitigkeiten vor dem Ausbruche der Feindſelig-
„keiten, von 1761 bis zum 19ten April 1775, be-
„ſtimmt, und ausführlich ſchreiben will.

„Für die dritte und vierte Periode (N. 6.)
„müſſen die Regiſter, Pamphlets und Ga-
„zetten der dreizehn Staaten geſammlet
„werden, ſo wie auch die Journale des Kon-
„greſſes, (wovon übrigens eine Anzahl noch ge-
„heim gehalten wird,) die Sammlung der neuen
„Konſtituzionen der verſchiedenen Staa-
„ten; der Remembrancer, und das Re-
„giſter Annuel, periodiſche Schriften, die in
„England herauskamen. Die Affären von En-
„gland und Amerika; der Mercüre de
„France, herausgegeben zu Paris, und die Po-
„litique Hollandaiſe gedruckt zu Amſterdam;
„endlich auch die Korreſpondenz des Gene-
„ral Waſhington mit dem Kongreſſe ſeit dem
„Monate Julius 1775, bis auf die jetzige Zeit.
„Sie iſt noch nicht publizirt, und wird es auch nicht,
„bis es der Kongreß bewilligt hat. Erlauben Sie,
„daß ich Ihnen ſagen darf, daß Niemand eine Ge-
„ſchichte des Amerikaniſchen Krieges ſchreiben kann,
„ehe nicht dieſe reiche Quelle eröffnet iſt."

„Es giebt auch noch andere wichtige Akten in
„den Büreaux der geheimen Kommittee,
„der Kommittee des Handels, der aus-
„wärtigen Affären, der Schatzkammer,
„der Marine, in dem Büreau des Krie-

Digitized by Google

„ges, und des Departement des Krieges, „der Marine, der Finanzen und der aus„wärtigen Angelegenheiten, ſeit ihrer Er„richtung. Auch gehören noch hierher die Briefe „der amerikaniſchen Geſandten in Frank„reich, Spanien, Holland, und in andern „Ländern von Europa.“

„Da noch der gröſſere Theil der Dokumente und „Materialien geheim gehalten wird; ſo iſt es viel „zu frühzeitig, eine allgemeine Geſchichte der ame„rikaniſchen Revoluzion ſchreiben zu wollen; aber „die Materialien dazu können nicht ſorgſam genug „geſammlet werden. Dennoch ſind ſchon in Lon„don zwei bis drei General-Geſchichten des ame„rikaniſchen Krieges und der Revoluzion, und zwei „bis drei andere in Paris erſchienen. Die erſtern „enthalten verworrne Nachrichten, ohne richtige „Urtheile; und alle dieſe Geſchichten ſind nur Be„weiſe der gröẞten Unwiſſenheit ihrer Verfaſſer in „dieſer Sache.“

„Man brauchte ein ganzes Leben, und vielleicht „noch mehr, um von allen Nazionen und allen Thei„len der Erde, die Dokumente zu ſammlen, die zu „einer vollſtändigen Geſchichte des amerikaniſchen „Krieges nöthig ſind; denn ſie enthält eigentlich die „Geſchichte der Menſchheit in dieſer Epoche *). In „ihr müẞte man die Geſchichte von Frankreich, Spa„nien, Holland, England, und von den neutralen „Mächten, ſo wie von Amerika, vereinigen. Die „Materialien müẞten von allen dieſen Nazionen ge„ſammlet werden; und die wichtigſten Dokumente, „ſo wie die Charaktere der handelnden Perſonen,

*) Doch nur als Vorſpiel einer weit wichtigern Begebenheit, von der ſich mit gröſſerem Rechte ſagen läẞt, daẞ ſie die Geſchichte der Menſchheit unſers Zeitalters ganz umfaſſe.

„und die geheimen Triebfedern der Handlungen ſind „noch in den Kabinetten verborgen, und noch nicht „entziffert.“ —

„Erlauben Sie, daß ich Ihnen am Ende mei„nes Briefes noch einen Schlüſſel zu dieſer ganzen „Geſchichte mittheilen darf. Es findet ſich eine all„gemeine Aehnlichkeit in der Regierung, und in dem „Charakter aller dreizehn Staaten. Aber erſt damals „als die Streitigkeiten und der Krieg in Maſſachu„ſets Bay, der wichtigſten Provinz von Neu-Eng„land, ausbrachen, zeigten die vormaligen Einrichtun„gen von Neu-England zuerſt ihre allgemeine Wirkung. „Vier dieſer Einrichtungen müſſen genau ſtudiert und „unterſucht werden, wenn man mit Sachkenntniß über „dieſe Erſcheinung ſchreiben will; denn ſie wirkten „entſcheidend nicht nur auf die erſten Beſchlüſſe bei „dem Streite, auf die öffentlichen Berathſchlagun„gen, und den Entſchluß, mit den Waffen Wider„ſtand zu thun; ſondern ſie hatten auch den wichtig„ſten Einfluß auf den Geiſt der übrigen Kolonieen, „um ſie dahin zu bringen, mehr oder weniger die„ſelbigen Maaßregeln zu ergreifen.“

„Jene vier Einrichtungen ſind:“

1. Die Ortſchaften. (Townships.)
2. Die Kirchen.
3. Die Schulen.
4. Die Miliz.

1) „Die Ortſchaften ſind gewiße Landſtriche, in „welche Maſſachuſetts Bay, Connecticut, New„Hampſhire und Rhode Island eingetheilt ſind. „Jede Ortſchaft enthält, im Durchſchnitt genom„men, ſechs engliſche Meilen, oder zwei Lieues, ins „Gevierte. Die Einwohner einer Ortſchaft dürfen, „dem Geſetze zu Folge, eine Korporazion, oder „einen politiſchen Körper bilden, und bekommen „gewiße Vorrechte, als: Landſtraßen anzulegen,

„die Armen zu verſorgen, ihre Beamten, ſo wie „die Geſchwornen und die Polizei-Auſſeher zu wäh„len; zur Aufbringung der Abgaben Offizianten an„zuſtellen, und vor allem ihre Repräſentanten zu „der Geſetzgebung zu ſchicken. Sie haben ferner „das Recht, ſich zu der Verſammlung der Ortſchaf„ten zu ſtellen, wenn ſie von ihren Beamten dazu „eingeladen worden, um über öffentliche Angelegen„heiten der Ortſchaft ſich zu berathſchlagen, oder „ihren Repräſentanten Anweiſung zu ertheilen. „Dieſe Einrichtung hatte die Folge, daß alle Ein„wohner, von ihrer Jugend an, eine Fertigkeit „erlangten, über öffentliche Angelegenheiten zu be„rathſchlagen und zu entſcheiden. In dem Bezirke „dieſer Ortſchaften entwickelte ſich zuerſt die Denk„art des Volkes, hier wurden ihre Entſchlüſſe ge„faßt, vom Anfange bis zum Ende der Streitigkei„ten und des Krieges.“

2) „Die Kirchen ſind religiöſe Sozietäten, in „welche das Volk eingetheilt iſt. Jede Ortſchaft „enthält eine Pfarre und eine Kirche. Die meiſten „haben nur eine; einige enthalten mehrere. Jede „Pfarre, oder jeder Kirchſprengel hat ein Ver„ſammlungshaus (meeting - house), und einen „Prediger, den die Gemeine beſoldet. Die Ein„richtung der Kirchen iſt ſehr populär, und der „Prediger hat wenig Einfluß und Autorität, dieje„nige abgerechnet, die ihm ſeine Frömmigkeit, ſei„ne Tugend, und ſeine Aufklärung natürlich ver„ſchaffen. Er wird von der Gemeine ſelber ge„wählt, und von einem benachbarten Geiſtlichen „ordinirt. Die Prediger ſind verheirathet, und „leben mit ihren Gemeinen in vertrauter Freund„ſchaft. Sie beſuchen die Kranken, beſorgen die „milden Spenden an die Armen, ſind bei jeder „Trauung und Beerdigung zugegen, und predigen „am

„am Sonntage zweimal. Die geringſte Befleckung „ihres moraliſchen Charakters macht ſie ihres Ein„fluſſes und ihres Unterhaltes auf immer verluſtig. „Es ſind daher weiſe, tugendhafte und fromme „Männer. Ihre Denkart wirkt auf das Volk, und „ſie ſind eiferſüchtige Freunde der Freiheit.“

3) „Es giebt in jeder Ortſchaft Schulen; ſie „ſind durch ausdrückliche Geſetze der Kolonieen fun„dirt. Jede Ortſchaft, die aus sechszig Familien „beſteht, iſt unter Androhung einer Strafe ver„pflichtet, eine Schule und einen Lehrer zu unter„halten, der im Leſen, Schreiben, Rechnen, und „in den Elementen der lateiniſchen und griechiſchen „Sprache Unterricht ertheilt. Die Kinder aller „Einwohner, der Reichen ſo wie der Armen, ha„ben das Recht, dieſe öffentliche Schule zu beſuchen. „Hier bildet man die Zöglinge für die Kollegien zu „Cambridge, New-Haven, Warwich und Dart„mouth; und in dieſen Kollegien erzieht man die „Schullehrer, Prediger, Doktoren der Rechte und „der Arzneigelahrtheit, die Magiſtrate und Beam„ten der Landes-Regierung *).“

4) „Zur Miliz gehört das geſammte Volk. Zu „Folge der Landesgeſetze iſt jeder männliche Ein„wohner zwiſchen dem ſechszehnten und ſechszigſten „Jahre in einer Kompannie und einem Regimente „der Miliz, das mit allen Offizieren vollſtändig „verſehen iſt, eingeſchrieben. Er iſt verpflichtet, „beſtändig in ſeinem Hauſe und auf ſeine Koſten „eine brauchbare Muskete, ein Pulverhorn, ein „Pfund Pulver, zwölf Flintenſteine, vier und „zwanzig bleierne Kugeln, eine Patrontaſche, und

*) Man vergleiche Ebelings Geogr. Th. 1. S. 101. u. ſ. w.

„einen Torniſter zu halten; ſo daß alſo die ganze „Grafſchaft auf den erſten Aufruf zu ihrer Verthei„digung marſchfertig ſein muß. Die Kompannien „und Regimenter müſſen ſich zu einer gewißen Zeit „im Jahre auf den Befehl ihrer Offiziere ſtellen, „um mit ihren Waffen und ihrer Munizion die Mu„ſterung zu paſſiren, und ihre Manöver zu machen."

„Das ſind die vier Hauptquellen der Weisheit „im Rathe, der Geſchicklichkeit und des militäri„ſchen Muthes, wodurch die amerikaniſche Revo„luzion befördert wurde, und die, wie ich hoffe, als „die Urquellen der Freiheit und des Glückes des „Volkes, heilig werden aufbewahrt werden."

Digitized by Google

Anmerkungen.

N. 1. The Charters of the Provinces of North-America. London. 1766. 4. — The Charters of the Britiſh Colonies in America. London. 1775. — Acts and Laws. Boſton. 1742. fol. — Memoires des Commiſſaires du Roi, et de ceux de ſa Majeſté Britannique ſur les poſſeſſions et les droits reſpectifs des deux Couronnes en Amerique. Paris. 1762. 4 Voll. in 4. Voll. 4. p. 333. 353. ſq. 554. ſq. — Eine Ueberſetzung der Freibriefe ſteht in Ebelings amerikaniſchen Bibliothek. Leipzig 1777. im dritten und vierten Stücke.

N. 2. Eine philoſophiſche Rechtsgeſchichte der Kolonieen würde die Sitten und die Denkart der ehemaligen Koloniſten vorzüglich erläutern. Douglaß und Hutchinſon haben einen guten Anfang gemacht. Wenig brauchbar iſt das Abridgement of Plantation Laws. London. 1704. 8. Die neuern Geſetze der Freiſtaaten und der Unionsregierung werden ununterbrochen geſammlet; gewöhnlich unter dem Titel: Acts and Laws etc. Herr Ebeling iſt bis jetzt der einzige Deutſche, der die alten und die neuern Geſetzſammlungen der Amerikaner in ſeinem vortrefflichen Werke benutzt hat.

N. 3. *John Winthrop's* Journal of the transactions and occurrences in the Settlements of Maſſachuſetts and the other N. E. Colonies, from the Year 1630 to 1644. Worceſter. 1790. in 8. — Magnalia Chriſti Americana: or the eccleſiaſtical Hiſtory of New-England from 1620 unto 1698 by *Cotton Mather*. London 1702. — *Princes* New-England

Chronology. Boſton 1775. 8. — *Dan. Neals* History of New-England, 2 Voll. London 1720. 8. Sec. edit. London 1748. — *Wm. Douglaſs*, M. D. a Summary hiſtorical and political of the British Settlements in North-America. Boſton 1755. 2 Voll. 8. London 1755 et 1760. 2 Voll. 8. — *Amos Adams* conciſe hiſtorical view of the difficulties etc. wich attended the planting and improvements of New-England. Boſton 1769. London 1770. 8. — Brief Review of the Riſe and Progreſs, Services and Sufferings of New-England, eſpecielly of the Province of Maſſachuſetts-Bay. London 1774. 8. — A Hiſtory of New-England from 1628 until 1652. (*by T. H.*) London 1654. 4. — New-England in America London 1627. 4. — *Thom Morton's* New English Canaan Amſterdam 1637. 4. — *Wm. Wood's* New England's Proſpect Lond. 1634. 4. 1635. 4. — *John Joſſelyn's* Account of two voyages to New-England Lond. 1634. 8. Lond. 1675. — *L. Gorge's* America London 1799. 8. — *John Sellers* Deſcription of N. E. Lond. 1682. 4. — The preſent State of the Brittish Empire etc. by *John Entick* Vol. IV. London 1774. — *Purchas* his Pilgrimes. London 1630. f. — *Ge. Chalmers* Political annals of the United Colonies from their Settlement, to the Peace of 1763. Lond. 1780. 4. — *F. Oldmixons* British empire in America. London 1708. 2 Voll. 8. London 1741. deutſch von Theodor Arnold. Lemgo 1744. — *W. Keith's* Hiſtory of the British plantations in America. London 1719. 4. — State of the British and French Colonies in America. Lond. 1755. 8. —

Edmund Burke Account of the European Settlements in America. Lond. 1757. 2 Voll. 8. 1760. 8. Franzöſiſch, Paris 1768. 2 Voll. 8. deutſch, von Samuel Wilhelm Turner. Danzig 1781. —

A. Burnaby Travels through the middle ſettlements in N. America 1759 — 1760. with Obſs. upon the State of the Colonies. Lond. 1775. 4. deutſch von Ebeling, Hamburg und Kiel 1776. 8. — *Wynnes* Gen. Hiſtory of the British Empire in America. London 1770. 2 Voll. 8. — The American Traveller: or the preſent State, culture and commerce of the American Colonies. London 1769. 4. — The

Hiſtory of the British dominions in North America, from the firſt diſcovery of that vaſt continent by Sebaſtian Cabot in 1497, to its preſent glorious etablishment, as confirmed by the late treaty of peace in 1763. Illuſtrated with a new and accurat map caloured. London 1774. in 4. deutſch 1775. 2 Th. 8. — A conciſe hiſtorical account of all the british colonies in North-America. Lond. 1775. 8. — *Jac. Dummers* Defence of the New-England Charters. London 1721. 8. 1765. 8. — *Jerem Belknap's* Hiſtory of New-Hampshire Philadelphia 1784 — 1792. 3 Voll. 8. — *Hutchinſon's* (Governor) Hiſtory of the Colony of Maſſachuſetts Bay. Boſton 1764—67. 2 Voll 8. London 1765 — 68. 2 Voll. 8. — A Collection of Original papers relative to the Hiſtory of Maſs. Bay. *by Gov. Hutchinſon* Boſton 1769 8. — A short view of the Hiſtory of the Colony of Maſſachuſetts-Bay. by *Isr. Maduit.* Lond 1774. 8. — A General Hiſtory of Connecticut. Lond. 1781. (*by Samuel Peters*) Auszug in Forſters und Sprengels Beiträgen zur Länderkunde. Leipzig 1782. Th. 2. — Artikel Connecticut in der Encyclopaedia Britannica Edinburg 1790. 4. Vol. 5. — *Hopkins* Hiſtory of Providence in der Providence Gazette Vol. 3. N. 121. 1765. — Beſchryvinge van Neuw-Nederlant door *Adrian van der Donck.* Amſteldam 1656. 4. — A two Years Jurnal in New-York by C. W. Lond. 1701. 12. — *Denton's* deſcription of New-York. London 1701. 4. — The Hiſtory of New-York from the firſt diſcovery to the Year 1732. by *William Smith.* A. M. London 1757. 4. 1776. 8. Philadelphia 1792 8. franzöſiſch: Hiſt. de la Nouvelle York, Londres (Paris) 1767. 8. — *G. Thomas* deſcription of the Province and Country of Weſt New-Jerſey in America. London 1698. — *Samuel Smiths* Hiſtory of the Colony of Nova Caeſarea or New-Jerſey, printed at Burlington in New-Jerſey 1763. 4. — *W. Penns* Account of the Province of Pennſylvania Lond. 1681. Lond. 1682. — The Frame of Government of the Province of Pennſylvania, by *Wilh. Penn.* — *Penn's* Letter to the Committee of the free Society of Traders of the Province of Pennſylvania, reſiding in London, containing a General deſcription of the ſaid Province. — A brief State of Pennſylvania. London

1755. — *Thom. Harriots* brief and true Report of the Newfoundland of Virginia 1588. — *John Smiths* general Hiſtory of Virginia, New-England and the Summer Isles 1624. Fol. — *Bird's* Hiſtory of Virginia. Lond. 1705. 8. — *W. Bullocks* Virginia examinata; or a natural and politic deſcription of this Country. Lond. 1649. 4. — *H. Jones* preſent State of Virginia with a view of Maryland and North-Carolina. Lond. 1724. 8. — The Hiſtory of the firſt diſcovery and ſettlement of Virginia by *William Smith.* 1753. 8. — *J. Lawſons* Hiſtory of Carolina London 1718. 4. deutſch von Viſcher, Hamburg. 1722 8. — *D. Coxes* deſcription of Carolina. Lond. 1722. 8. — An hiſtorical account of the riſe and progreſs of the Colonies of South-Carolina and Georgia. Lond. 2 Vol. 8. — *John Smiths* Travells in Europe, Africa and America, with a continuation of the Hiſtory of Virginia 1630. — A view of the Conſtitution of the Britiſh Colonies in North-America and the Weſt-Indies, at the time the civil war brok out on the Continent of America, by *Anthony Stocker.* Lond. 1785. 8. — Hiſtoire generale de l'Amerique depuis ſa decouverte, par *Touron.* Paris 1768. 14 Vol. in 8. — Hiſtoire philoſophique et politique des établiſſemens et du commerce des Europeens dans les deux Indes, par *Guil. Thom. Raynal.* à Geneve 1780. 4 Vol. in 4. nebſt einem Bande Karten. — Remarques ſur les erreurs de l'Hiſtoire philoſ. et polit. de Mr. Raynal, par rapport aux affaires de l'Amerique ſeptentrionale, par *Thomas Paine.* à Bruxelles 1783. in 8. — Le Spectateur americain par M. *Joh. Mandrillon*, Negoziant à Amſterdam. Amſterd. 1784. — Aug. Gotth. Frankens Nachricht von einigen evangeliſchen Gemeinen in Amerika, abſonderlich in Penſylvanien. Halle 1734. in 4. fortgeſetzt von Gottl. Anaſt. Freylingshauſen. Halle 1776. in 4. enthält einige brauchbare Nachrichten. — Mittelbergers Reiſe nach Pennſylvanien. Stuttgardt 1756. 8. — Beſchreibung des brittiſchen Amerika von Chriſtian Leiſte. Wolfenbüttel 1778. in 8. — Sprengels Schilderung der Großbritanniſchen Kolonieen in Nord-Amerika. Göttingen 1777. fol. — Sprengels Geſchichte der Europäer in Nord-Amerika. Leipzig 1782. — Von Taube Abſchilderung

Digitized by Google

der Engländiſchen Handlung, Schiffarth und Colonieen, nach ihrer jetzigen Einrichtung und Beſchaffenheit. Wien 1777 und 1778. 2 Th. gr. 8.

N, 4. *Thomas Pownal: (Gover. of Maſſachus. and South - Carol.)* The adminiſtration of the British Colonies 1764. 8 Conſiderations on the points lately brought into queſtion, as to the parlaments right of taxing the Colonies, and of the meaſures neceſſary to be taken at this criſis 1766. 8. Memorial to the Sovereigns of Europe on the preſent State of affairs between the old and new world 1780. 8. Memorial to the Sovereigns of America 1783. 8. — *Bernard (Governor at Boſton)* Letters on the trade and government of Amerika, and the principles of law and polity applied to the American Colonies 1744. 8. — *Hutchinſon's* (Gov. of Maſſachus.) Letters. — *Oliver's* Letters —

N. 5. *Dickinſon:* a Farmer's Letters. — Speech in the aſſembly of Penſylvania 1764. 8. New eſſay on the conſtitutional power of Great - Britain over the Colonies in America. 1774. in 8.

N. 6. Außer den engliſchen, amerikaniſchen und franzöſiſchen Journalen liefern auch deutſche periodiſche Schriften einige brauchbare Nachrichten. Schlözers Briefwechſel, enthält bloß Vertheidigungen des Miniſteriums, und einige Nachrichten zur Geſchichte des Krieges: als: Kanadiſche Briefe, Heft 23. N. 49. Briefe aus Neu England über Burgoynes Niederlage, Heft 24. N. 51. Briefe aus Virginien, Heft 30. N. 59. Erſter Feldzug der Braunſchweiger in Kanada, Heft 24. N 38. Des Hauptmann Heinrichs Briefe, Heft 7. N 20. Briefe aus Nord - Amerika, Heft 13 N. 5. — Büſchings wöchentliche Nachrichten liefern gutes und ſchlechtes durch einander — Gatterers hiſtor. Journal 1776 und 1777. — Meuſels hiſtor. Literatur. von 1781 — 1785. — Allgemeine deutſche Bibliothek. —

Schätzbare Sammlungen von Staatsſchriften enthalten: Julius Auguſt Remers amerikaniſches Archiv. Braunſchweig 1777. 3 Bände in 8. liefert Schriften von Price, Burke, Johnſon, Tucker, Lind, u.

Digitized by Google

ſ. w. — C. D. Ebelings amerikaniſche Bibliothek. Leipzig 1777. 4 Stücke. — Dohms Materialien zur Statiſtik. — Mauvillons Sammlungen von Aufſätzen über die Staatskunſt.

Hiſtorical collection, conſiſting of State Papers intended as Materials for an Hiſtory of the United States of America, by *Ebenezer Hazard*. Philadelphia 1792. in 4. — *John Adams* Collection of State Papers, relative to the firſt acknowledgement of the ſovereignity of the United States of America 1782. 8.

Ueber den Streit der Kolonieen mit Groß-britannien: *Thomas Paine:* Common ſenſe addreſſed to the Inhabitants of America. Philadelphia 1776. 8. Deutſch in Dohms Materialien zur Statiſtik. 1. und Ebelings Bibliothek. S. 387. von neuem überſetzt. Geſunder Menſchenverſtand u. ſ. w. Kopenhagen bei Proſt 1794. 8. — Letter to the Earl of Shelburne on his Speech, reſpecting the acknowledgement of American independence 1783. 8. und Thoughts on the Rubicon and cenſuring the meaſures of the Engliſh adminiſtration, von Th. Paine.—

The Controverſy between Great-Britain and his Colonies reviewd. London 1769. 8. —

Obſervations on the review of the Controverſy between Great-Britain and his Colonies. London 1769. 8 — The rights of the Colonies, and the extant of Legiſlative authority of Great-Britain. London 1769. 8 —

A ſummary view of the Rights of Britiſh America. Williamburg 1774. 8. — American Independance, the interreſt and glory of Great-Britain, in a Series of Letters to the Legiſlature. London 1774. 8.—

A new eſſay on the conſtitutional Power of Great-Britain over the Colonies in America; with the reſolves of the Committee for the province of Pennſylvania, and their inſtructions to their repreſentatives in Aſſembly. Philadelphia 1774. 8.

Extracts from the votes and Proceedings of the american continental Congreſs held at Philadelphia on the fifth of September 1774. Philadelphia 1774. 8. —

Digitized by Google

A Letter from a Virginien to the Members of the Congreſs to be held at Philadelphia on the fifth of September 1774. Boſton 1774. 8. —

A Speech never intended to be ſpoken, in anſwer to a Speech intended to have been ſpoken on the bill for altering the Charter of the Colony of Maſſachuſetts - Bay. London 1774. 8. —

A Speech intended to have been Spoken, on the bill for altering the Charter of the Colony of Maſſachuſetts - Bay. London 1774. 8. —

Free Thoughts on the proceedings of the continental Congreſs, held at Philadelphia Sept. 5. 1774. by a Farmer. New - York 1775. 8. — Lettre de M... à Mr. S. B. Docteur en Medicine à *Kingſton*, dans la Jamaique, au ſujet des troubles qui agitent actuellement toute l'Amerique ſeptentrionale, à la Haye 1776. 8. —

Reponſe du Mr. *de Pinto* aux Obſervations d'un homme impartial ſur la Lettre à Mr. S. B. Doct. en Med. à *Kingſtone*. et. c. à la Haye. 1776. 8. —

Seconde lettre de *M. Pinto*. à la Haye 1776. 8. — Hiſtory of the diſpute with America, from its Origin in 1754. Written in the Gear 1774. by *John Adams*. London. 1784. 8. — Georg Achenwalls Anmerkungen über Nord-Amerika, aus mündlichen Nachrichten des D. Franklins. Helmſt. 1777. 8. —

Olof Torens Reiſe nach Surate, Leipzig 1772. — Briefe über die jetzige Uneinigkeit der Amer. Colon. mit dem Engl. Parlamente. Aus dem Engl. Hannover 1776. in 8. —

Briefe, den gegenwärtigen Zuſtand von Nord-Amerika betreffend, (von Sprengel) Göttingen 1777. — Urkunden zur Geſchichte des jetzigen Nord-Amerikaniſchen Krieges, von einem Anſpachiſchen Offiziere. S. Erlang. hiſtor. Literatur 1781. 12 St. — Ueber Nord-Amerika und Demokratie Kopenhagen 1782. — Geſchichte der Coloniſirung der freien Staaten des Alterthumes, angewandt auf den gegenwärtigen Streit zwiſchen Großbrit. und ſeinen Amer. Colon. aus dem Engl. Leipzig 1778. — Vorſtellung der Staatsveränderungen in Nord-Amerika von den erſten Unruhen im Jahre

Digitized by Google

1774 bis zu dem Bündniſſe der Krone Frankreich mit den Kolonieen. Bern 1784. —

Melsheimers Tagebuch von der Reiſe der Wolfenbüttelſchen Auxiliartruppen von Wolfenbüttel nach Quebec Frankf. und Leipzig 1776 8.

Anburens Reiſen im inneren Amerika. Magazin von Reiſebeſchr Berlin 1792. 6ter B.

Allgemeine Geſchichten der Revolution und des Krieges: The Hiſtory of the civil war in America, by an officer of the Army. London 1780. 8. — The Hiſtory of the war with America, France, Spain and Holland, commencing in 1775, and ending in 1783. by *John Andrews L. L D.* London 1785. 8. — The Hiſtory of the Revolution of South-Carolina. by *David Ramsay*, in two volumes. Trenton 1785. — *William Ruſſel's* Hiſtory of America from its diſcovery by Columbus, to the concluſion of the late war. London 1778. 2 Vol. 4 deutſch Leipzig 4 Th. 8. 1779. Der vierte Theil hat auch den Titel: Geſchichte des Urſprungs und des Fortganges des gegenwärtigen Streites zwiſchen England und ſeinen Kolonieen. — The Hiſtory of the Riſe, Progreſs, and Eſtabliſhment of the Independance of the united States of America; including an Account of the late war, and of the thirteen Colonies from their Origin to that Period, by *William Gordon D D.* in four Volumes 1788. 8. — The Hiſtory of the origin, progreſs and termination of the American war, by *Charles Stedmann Eſq* who ſerved under Sir William Howe, Sir Henry Clinton, and the Marquis Cornwallis. Lond. 1794. 2 Vol. in 4. deutſch von J. A. Remer. Berlin 1795 1ſter Th. in 8. —

Abregé de la Revolution de l'Amerique Angloiſe depuis le commencement de l'anné 1774, jusqu'au premier Janvier 1778. par M... Americain. à Paris 1778. 8. — Memoires ſur la dernière guere de l'Amerique ſeptentrionale par Mr *Pouchot*. Yverdun 1781. in 8. — Revolution de l'Amerique par M. l'Abbé *Raynal*. à Londres 1781 in 8. — A Letter addreſſed to the Abbé Raynal on the affairs of North America, in which the miſtakes in the Abbés account of the Revolution of America are corrected and cleared up, by *Thomas Paine*. Philadelphia 1783. in 8. deutſch in der Sammlung verſchiedener Schriften über

Politik und Geſetzgebung, von Thomas Paine, aus dem Engl. Kopenhagen bei Proft. 1794. in 8. — Eſſais hiſtoriques et politiques ſur les Anglo - Americains, par Mr. *Hilliard d'Aubertevil.* à Bruxelles 1782. 2 Vol. in 4. — Hiſtoire de Troubles de l'Amerique Angloiſe par *François Soules.* à Londres 1785. 2 Vol. in 8. — Sprengel über den jetzigen Nord-Amerikaniſchen Krieg und deſſen Folgen für England und Frankreich. 1782. in 8. — Sprengels hiſtoriſcher Almanach fürs Jahr 1784. Davon ein Nachdruck: Geſchichte der Revoluzion von Nord-Amerika, von M. C. Sprengel. Speyer 1785. in 8.

Ueber die Verfaſſung der Vereinigten Staaten: Recueil des Loix conſtitutives des Colonies angloiſes confederées ſous la denomination d'Etats - Unis de l'Amerique ſeptentrionale. Au quel on a joint les Actes de l'Independance, de Confédération et autres Actes du Congres général. Traduit de l'Anglois à Philadelphia, et ſe rend à Paris 1778. in 8. (par Regnier) — The Conſtitutions of the ſeveral independent States of America, etc. by *William Jackſon.* London 1783. in 8. — The Conſtitutions of the ſeveral United States, with the Federal Conſtitution, by *Mathew Carey.* Philadelphia 1792. — Conſtitutions des treize Etats - Unis de l'Amerique, à Philadalphia 1783. in 4. — Conſtitutions de treize Etats - Unis de l'Amerique. à Paris 1792. 2 Vol. in 8. — The Conſtitution as formed for the United States by the federal Convention, held at Philadelphia in the Year 1787. With the Reſolves of Congreſs, and of the Aſſembly of Pennſylvania thereon. Philadelphia 1787. in 8. — Plan of the new Conſtitution for the United States of America. London 1792. in 8. — A Defence of the Conſtitutions of Government of the United States of America, againſt the attack of M. Turgot, in his Letter to Dr. Price, by *John Adams.* London 1787. a new edition. Lond. 1794. 3 Voll. in 8. — Des Grafen von Mirabeau Sammlung einiger philoſophiſchen und politiſchen Schriften, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend. Berlin 1787. in 8. — Obſervations ſur le Gouvernement et les loies des Etats Unis d'Amerique, par M. l'Abbée de *Mably.* Amſterdam 1784. — Recherches hiſtoriques et politi-

ques ſur les Etats - Unis de l'Amerique ſeptentrionale, par un Citoyen de Virginie. à Colle 1788. 4 Vol. in 8. — Le Federaliſte, ou Collection de quelques Ecrits en faveur de Conſtitution propoſée aux Etats - Unis de l'Amerique, par la Convention convoquée en 1787. Paris 1792. 2 Vol. in 8. — American Muſeum from its Commencement in January 1787. to June 1792. by *Mathew Carey.* Philadelphia in XI Vol. — Nord - Amerika nach den Friedensſchlüſſen vom Jahre 1783. von Johann Jacob Moſer. Leipzia 1784. 3 B. in 8. — Ebelings Erdbeſchreibung und Geſchichte von Amerika. Erſter B. Hamburg 1793. Zweiter B. Hamburg 1794.

Anhang.

Anmerkung zu S. 4.

Nach der Angabe des amerikaniſchen Geographen Hutchins enthält das Gebiet der Vereinigten Staaten eine Million engliſcher Quadratmeilen, (ungefähr 48,000 geographiſche Quadratmeilen) oder

640,000,000 Acker.

Davon gehen ab an Waſſer

51,000,000 Acker.

Bleiben alſo

589,000,000 Acker Land.

Denjenigen Theil der Vereinigten Staaten, der von der ehemaligen Gränzlinie von Pennſylvanien (unter dem See Erie) und von der ſie daſelbſt durchſchneidenden Canadiſchen Gränzlinie, (die im Friedensvertrage mit England von dem Fluſſe St. Croix an bis zu dem Holz-See in Norden angenommen wurde,) anfängt, bis zum Holz-See in Norden fortläuft, ſich dem Miſſiſſippi entlang in Weſten bis zum Ausfluß des Ohio ausdehnt, und ſich unter dem Laufe des Ohio ſüdlich wieder bis zur Gränze von Pennſylvanien herumzieht, ſchätzt er auf 411,000 Quadratmeilen, oder auf

263,040,000 Acker.

Wovon abgehen an Waſſer

43,040,000 Acker.

Bleiben alſo

220,000,000 Acker Land.

Digitized by Google

Dieſe zweihundert und zwanzig Millionen Acker unangebauten Landes wurden der Unionsregierung zur Dispoſizion überlaſſen. Es ſind aber ſeitdem neuere Gränzverträge und Berichtigungen mit den einzelnen Staaten abgeſchloſſen. Das Gebiet der Vereinigten Staaten iſt alſo ſo groß als Portugall, Spanien, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Deutſchland, Ungarn, Polen und Lithauen (vor der letzten Theilung) zuſammen genommen. Die Küſte, an welcher die 13 alten Staaten vom Fluſſe St. Croix bis zum Maryfluſſe herabliegen, iſt 300 Seemeilen lang.

Berichtigungen und Anmerkungen zum erſten Theile der Ueberſetzung von Ramſays Geſchichte der Revoluzion.

S. 32. Z. 23. l. von zwölf Geſchwornen von ſeines Gleichen.

S. 34. Z. 19. l. baueten ſie nach und nach Ortſchften an. (S. Th. 4. S. 22.)

S. 37. Das Papiergeld ward zuerſt 1723 in Umlauf gebracht. Franklin unterſtützte 1729 die Vermehrung des Kreditweſens, ſo daß es bald auf 55,000 Pf., und 1739 auf 80,000 Pf. ſtieg. Seine Abhandlung über die Natur und die Nothwendigkeit des Papiergeldes verſchaffte ihm zuerſt in Philadelphia die Liebe der minder begüterten Volksklaſſe. (Works of Dr. Franklin, Lond. 1793 V. I. S. 175.)

S. 60. Louisburg, Stadt und Hafen auf der Inſel Cap Breton, unweit Neu-Schottland.

S. 62. Der Ohio iſt der größte Fluß auf dem weſtlichen Gebiete der Vereinigten Staaten. Er entſpringt N. O. am Fuße der Alleghanys, und neigt ſich, wie die meiſten weſtlichen Flüſſe jenſeits der Apallachen und Alleghanys, zu dem Stomge-

biete des Miſſiſſippi, mit dem er ſich an der Gränze von Louiſiana vereinigt.

S. 65. Die Kolonieen New-Hampſhire, Maſſachuſett, Rhode Island, New-Jerſey, Pennſylvanien und Maryland hatten Deputirte zu der Konferenz nach Albany geſchickt. Franklin, als Bevollmächtigter von Pennſylvanien, legte hier den ſogenannten Albanyſchen Unionsplan vor. Es ſollte durch eine Parlamentsakte eine allgemeine Regierung in den Kolonieen errichtet werden. Dieſe ſollte aus einem groſſen Rathe und einem Präſidenten beſtehen. Die Mitglieder des Rathes ſollten von den Repräſentanten der Kolonieen gewählt, und die Zahl derſelben nach dem Verhältniſſe der Summen beſtimmt werden, die jede Kolonie zu dem allgemeinen Schatze erlegte; doch ſollte jede Kolonie nicht mehr als ſieben und nicht weniger als zwei Repräſentanten ſchicken. Der Präſident ſollte von der Krone ernennt werden, und die ganze ausübende Gewalt beſitzen. Die geſetzgebende Gewalt ſollten der große Rath und der Präſident gemeinſchaftlich führen, ſo daß des letztern Einwilligung zu einer Bill erfordert würde, ehe ſie Geſetzeskraft erhielte. Der Präſident und der Rath ſollten das Recht haben, Krieg und Frieden und Bündniſſe mit den Indiern zu machen, den Handel mit ihnen zu reguliren, und Land von ihnen zu kaufen, entweder im Namen der Krone, oder der Union; neue Kolonieen anzulegen, Geſetze zu geben, wonach ſie regiert würden, bis ſie beſondere Regierungen errichteten; Truppen zu werben, Feſtungen anzulegen, Kriegesſchiffe auszurüſten, und andere Mittel zur allgemeinen Vertheidigung zu ergreifen. Um dies zu bewirken, ſollten ſie die Gewalt haben, ſolche Zölle, Auflagen oder Taxen zu verlangen, als ſie für nöthig fänden, und die dem Volke am wenigſten

beſchwerlich ſein würden. Alle Geſetze ſollten dem Könige zur Beſtätigung zugeſchickt werden; und ſie ſollten gültig bleiben, wenn er ſie nicht binnen drei Jahren aufhöbe. Alle Offiziere bei der Land- und Seemacht ſollten von dem Generalpräſidenten ernennt, und von dem groſſen Rathe beſtätigt werden; Zivilbeámte ſollte der Rath ernennen, und der Präſident beſtätigen. — Die Mitglieder des Kongreſſes billigten dieſen Plan; aber das brittiſche Miniſterium verwarf ihn aus Eiferſucht, weil er den Repräſentanten des Volkes zu viel Gewalt verſchaffe; und die Verſammlungen der einzelnen Kolonieen mißbilligten ihn, weil er dem Generalpräſidenten, als Repräſentanten der Krone, zu viel Macht einräume. S. Works of Dr. Franklin. London 1793. Vol. I. p. 246.

S. 77. Z. 12. l. 1759.

S. 106. Z. 2. l. dem Hauſe der Verſammlung.

S. 115. Der Kurier Stiefel mit dem gehörnten Kopfe war eine Satire auf Grenville und Bute; eine Anſpielung auf des letztern Namen (boot ein Stiefel), mit einer verhaßten Deutung.

S. 128. Franklin war 14 Jahre lang Mitglied des Hauſes der Repräſentanten von Pennſylvanien geweſen. Im Jahre 1764 wurde er zum Agenten der Provinz ernannt, und nach London geſchickt. Hier ward er bei dem Streite über die Stempel-Akte vor das Unterhaus berufen, (1765.) um über die Stimmung der Kolonieen verhört zu werden. Seine Ausſage ward ſogleich publizirt. Sie ſteht in Olof Torens Reiſe nach Surate. Leipzig 1772; und daraus ein Auszug in Schlözers Briefwechſel 1 Th. Heft 1. S. 49. u. ſ. w. Im Jahre 1766 reiſete Franklin nach Holland und Deutſchland, und 1767 nach Frankreich. Nach ſei-

ner

Digitized by Google

ner Rückkehr nach London fielen ihm die anſtößigen Briefe des Guvernörs Hutchinſon und des Oberrichters Oliver von Maſſachuſetts-Bay in die Hände. Er theilte ſie dem Staate Maſſachuſetts-Bay mit, der ihn zum Agenten ſeiner Angelegenheiten in England ernennt hatte. Franklin blieb bis 1775 in England, wo er unablåßig an einer Ausſöhnung auf billige Bedingungen arbeitete. Nachdem alle Mühe umſonſt war, kehrte er kurz nach dem Anfange der Feindſeligkeiten nach Amerika zurück. Noch in demſelbigen Jahre ernennte ihn der Kongreß zum Direktor des neu errichteten Poſtweſens für die Vereinigten Kolonieen. Er wurde dadurch für den Verluſt des königlichen Poſtmeiſter-Amtes entſchådigt, wodurch ihn das Miniſterium wegen ſeines Eifers für die Amerikaner vor drei Jahren beſtraft hatte. 1776 wurde er Pråſident der Konvenzion zu Philadelphia, welche die neue Konſtituzion von Pennſylvanien entwarf. Darauf wurde er zum Mitgliede des allgemeinen Kongreſſes gewåhlt, und erhielt von demſelben den Auftrag, nach Canada zu reiſen, um die Einwohner zur Verbindung mit den Kolonieen zu bewegen. Auch wurde er als Bevollmåchtigter an Lord Howe vor Neu-York geſchickt, um deſſen Aufträge von Seiten des Miniſteriums zu vernehmen.

Am Ende deſſelbigen Jahres ward er zum Geſandten an den Hof von Verſailles ernennt; wo er das Bündniß mit den Kolonieen im Februar 1778 zu Stande brachte; darauf die Pråliminarien des Friedens am 30ſten November 1782, und endlich den Definitivtraktat mit Großbritannien am 3ten September 1783, als Bevollmåchtigter der Vereinigten Staaten, zugleich mit Herrn Adams und Herrn Jay, unterzeichnete. Am 3ten April 1783 ſchloß

Digitized by Google

er in Paris einen Freundſchafts- und Handlungs-Traktat mit der Krone Schweden; darauf 1785 auch mit dem Könige von Preuſſen, und verließ in demſelbigen Jahre Europa. Nach ſeiner Rückkehr ward er zum Mitgliede des ausübenden Rathes von Pennſylvanien, und gleich darauf zum Präſidenten deſſelben ernannt. Bei der allgemeinen Konvenzion zu Philadelphia 1787, welche den Vereinigten Staaten die neue kraftvollere Unionsregierung gab, war er Abgeordneter des Staates Pennſylvanien, und unterzeichnete als ſolcher die neue Verfaſſungs-Akte, nachdem er ihr vollkommen ſeinen Beifall gegeben hatte. Noch in demſelbigen Jahre wurde er Präſident zweier neu errichteten Sozietäten zu Philadelphia: 1) zur Erleichterung des Elendes in öffentlichen Gefängniſſen: 2) zur Abſchaffung der Sklaverei, zur Hülfe für freie Neger, die geſetzwidrig in Dienſtbarkeit gehalten werden, und zur Verbeſſerung des Zuſtandes der afrikaniſchen Menſchengattung. 1788 entfernte er ſich wegen körperlicher Schwäche ganz von öffentlichen Angelegenheiten; am 17ten April 1790 endete der Tod ſein ruhmvolles Leben von 84 Jahren und drei Monaten.

S. 145. Z. 15 und 23. l. anſtatt Städte, Ortſchaften.

S. 163. Z. 28. l. des Todtſchlages (manſhlaughter) ſchuldig erklärt, d. i. eines Todtſchlages bei der Nothwehr, worauf, nach den engliſchen Geſetzen nur das Benefiz der Kleriſei zuerkannt wird, d. h. ein Brandmal in die Hand.

S. 210. Z. 23. l. an alle Grafſchaften.

S. 222. Z. 16. l. Generalverſammlung.

Digitized by Google

S. 224. Z. 14. l. die Verſammlungen der Ortſchaften.

S. 225. Z. 14. l. die Generalverſamm⸗lung von Maſſachuſett.

S. 248. Z. 14. l. von Geſchwornen aus ihrer Mitte gerichtet zu werden.

S. 370. Z. 3. l. zwölf Yards.

S. 377. Z. 16. l. 1774.

S. 416. Z. 29. l. Abany (eine Stadt und Grafſchaft in Neu⸗York, unweit des Georgenſees, am rechten Ufer des Hudſonfluſſes.

S. 430. Dieſen gefährlichen Marſch hat Major Meigs in ſeinem Tagebuche von General Arnolds Marſche nach Canada im Remembrancer V. 3. p. 295. beſchrieben. S. Ebelings Geogr. Th. I. S. 172. Der Kennebek fließt durch den öſtlichen Theil von Maſſachuſett, die Provinz Main genennt. Er entſpringt unter dem 45°20′ N. Br. und dem 70°. W. l. von Greenwich, an den Gränzbergen von Canada. Nachdem er den Sayadehok aufgenommen, ergießt er ſich durch die Merry⸗Meeting⸗Bay in den Ozean, nach einem Laufe von 27 geogr. Meilen, und iſt, nach Morſe nur 10 geograph. Meilen bis Hollwell ſchiffbar. Nordweſtlich wird die Schiffarth durch Waſſerfälle unterbrochen. Der Chaudiere fließt in entgegengeſetzter Richtung, von den Kanadiſchen Bergen, von S. O. nach N. W. nach dem Lorenzſtrome zu, mit dem er ſich ſüdlich von Quebec vereinigt.

S. 445. Montgomery war von Geburt ein Engländer. Er hatte im letzten Kriege als Offizier bei der engliſchen Armee gedient. Nach dem erſten

Pariſer Frieden ging er nach Amerika, und heirathete eine Amerikanerinn. Das Zureden dieſer patriotiſchen Gattin überwand endlich ſeine Bedenklichkeiten, die Waffen gegen ſein ehemaliges Vaterland zu ergreifen. S. Anburey's Reiſen im innern Amerika im Magazine von merkwürdigen neuen Reiſe-Beſchreibungen, Berlin 1792 im ſechsten Bande S. 26. Anburey, ein junger engliſcher Offizier von vielen Talenten liefert überhaupt in dieſem Werke lesbare Beiträge zur Geſchichte des amerikaniſchen Krieges. Die Belagerung von Quebec macht den Anfang. Nur muß man den Ton, in welchem er von der Sache der Amerikaner redet, mit ſeiner Loyalität entſchuldigen.

Th. 2. S. 14. Z. 4. l. des Kriegesſchiffes Liverpool.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google